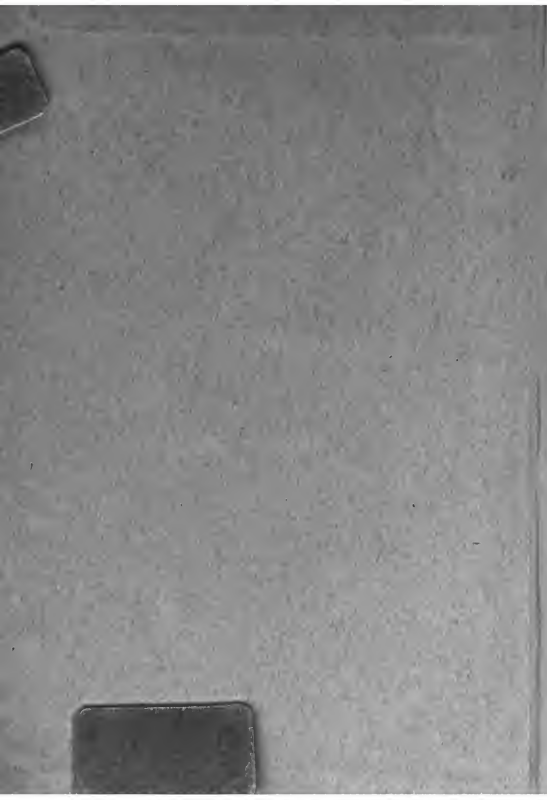


NYPL RESEARCH LIBRARIES



3 3433 06636930 1



{ Karlsruhe

3. 21

(B. 1000000)

3 1/2  
B. 1000000

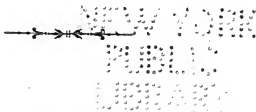
# Bauordnung

für die

Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.

Mit Anhang und Stadtplan.

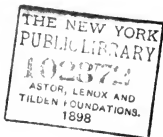
~~~~~  
A m t l i c h e A u s g a b e .



**Karlsruhe.**

Verlag der Macklot'schen Buchhandlung und Buchdruckerei.

1898.



Karlruhe. Necht'sche Druckerei.

WON  
LOP  
KARL

## Vorbemerkung.

---

1. Diese örtliche Bauordnung enthält auch die Bestimmungen der Landesbauordnung (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1869), die Handhabung der Baupolizei betreffend, in der durch die späteren Abänderungen — vergl. Anhang Nummer 12 — bewirkten Fassung.

2. Die den Citaten beigeſetzten kleinen Zahlen verweiſen auf die Nummern des Anhangs.

3. Die Verweiſung auf „Schluſſer“ bedeutet, daß die angeführte Beſtimmung zu finden iſt in dem Buch „Die bau- und feuerpolizeilichen Vorſchriften im Großherzogtum Baden“ zum praktiſchen Gebrauch zuſammengestellt aus dem badiſchen Polizeistrafrecht von Dr. Guſtav Schluſſer, Oberbürgermeiſter. Zweite, nach dem Stand vom 1. Januar 1894 berichtigte Auflage. Verlag und Druck von J. Lang in Tauberbiſchofsheim. 1894. Preis 2 M.

4. Die Verweiſung auf „Argaſt“ bedeutet, daß die angeführte Beſtimmung zu finden iſt in dem Buch „Zuſammenſtellung der ortspolizeilichen ſowie ſonſtiger polizeilicher Vorſchriften, welche für die Einwohnerſchaft der Haupt- und Reſidenzſtadt Karlsruhe von beſonderem Intereſſe ſind“, auf Veranlaſſung des Gr. Bezirksamts Karlsruhe zuſammengestellt von Polizei- iſpektor Argaſt in Karlsruhe. 1894. Madlot'ſche Druckerei. I. Ergänzungsheft hiezu 1895.

---

L. I. Schönbauer





# Inhalts-Übersicht der Bauordnung.

## I. Abschnitt.

### Wirkungskreis der Bauordnung, Verfahren in Bau Sachen, Zuständigkeit der Behörden und allgemeine Bestimmungen.

|                                                                                                                                                            | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Bauten im Sinne der Bauordnung . . . . .                                                                                                                | 1     |
| 2. Derlicher Bereich der Bauordnung . . . . .                                                                                                              | 2     |
| 3. Bauten zu vorübergehenden Zwecken (Provisorien) . . . . .                                                                                               | 2     |
| 4. Bauten von eigenartiger Beschaffenheit und besonderer Zweckbestimmung . . . . .                                                                         | 3     |
| 5. Anwendung der Bauordnung auf schon vorhandene Gebäude . . . . .                                                                                         | 3     |
| 6. Baupolizeibehörde, Ortsbaukommission und Baukontrolle . . . . .                                                                                         | 4     |
| 7. Zuständigkeit der Behörden . . . . .                                                                                                                    | 5     |
| 8. Genehmigungs- und anzeigepflichtige Bauausführungen . . . . .                                                                                           | 6     |
| 9. Besondere Anzeigepflicht bei der Herstellung und Ausbesserung von Kaminen . . . . .                                                                     | 8     |
| 10. Verantwortlicher Bauleiter. Wechsel des Bauherrn oder Bauleiters nach erfolgter Genehmigung oder nach geschehener Anzeige eines Bauvorhabens . . . . . | 9     |
| 11. Baugesuch und Bauanzeige . . . . .                                                                                                                     | 10    |
| 12. Bauvorlagen . . . . .                                                                                                                                  | 10    |
| 13. Behandlung der Baugesuche . . . . .                                                                                                                    | 13    |
| 14. Behandlung der Bauanzeigen . . . . .                                                                                                                   | 13    |
| 15. Anhörung der Nachbarn . . . . .                                                                                                                        | 14    |
| 16. Bedeutung und Wirkung der Baugenehmigung . . . . .                                                                                                     | 14    |
| 17. Abänderung des Bauplans während des Baues . . . . .                                                                                                    | 15    |
| 18. Baubeginn und Anmeldung desselben . . . . .                                                                                                            | 15    |
| 19. Allgemeine Baurevisionen . . . . .                                                                                                                     | 16    |
| 20. Besondere Baurevision (Revision einzelner Gebäudeteile) . . . . .                                                                                      | 17    |
| 21. Revision der Baufucht und Straßenhöhe . . . . .                                                                                                        | 18    |
| 22. Bezugsverlaubnis bei Wohngebäuden und Arbeitsräumen. Baupausen . . . . .                                                                               | 18    |
| 23. Baugebühren . . . . .                                                                                                                                  | 19    |
| 24. Allgemeine Bestimmungen . . . . .                                                                                                                      | 19    |

## II. Abschnitt.

### Bauausführung und Sicherheitsmaßnahmen während derselben.

|     |                                                                                                                                        | Seite |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 25. | Art und Weise der Bauausführung und Verantwortlichkeit                                                                                 | 20    |
| 26. | Bauzeit                                                                                                                                | 20    |
| 27. | Baumaterial                                                                                                                            | 21    |
| 28. | Ausgraben und Unterfangen                                                                                                              | 22    |
| 29. | Ausschachtungen für Brunnen, Entwässerungen, Gruben zc.                                                                                | 22    |
| 30. | Beseitigung schlechter Luft beim Brunnenbau und bei Kanal-<br>arbeiten                                                                 | 23    |
| 31. | Bauzäune                                                                                                                               | 23    |
| 32. | Gerüste, Sicherheitsvorrichtungen und Sicherung der Ar-<br>beiter gegen Beschädigung                                                   | 25    |
| 33. | Schuttdächer                                                                                                                           | 34    |
| 34. | Reinhaltung und Offenhaltung der öffentlichen Verkehrs-<br>räume in der Nähe des Bauplatzes und Schutz gegen<br>Staub, Abbrucharbeiten | 34    |
| 35. | Sicherung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen                                                                                       | 35    |
| 36. | Sicherung der Nachbargrundstücke                                                                                                       | 36    |
| 37. | Aufgrabung und sonstige Verletzung von Straßen und<br>öffentlichen Plätzen für Bauzwecke                                               | 37    |
| 38. | Schutzvorrichtungen und Warnungszeichen                                                                                                | 37    |
| 39. | Notabtritt                                                                                                                             | 38    |
| 40. | Baubude                                                                                                                                | 38    |
| 41. | Schutz gegen Kohlendampf                                                                                                               | 38    |

## III. Abschnitt.

### Von der Stellung der Gebäude, ihren Beziehungen zum Straßen- raum und ihrer äußeren Gestaltung.

|     |                                                   |    |
|-----|---------------------------------------------------|----|
| 42. | Straßen im Sinne der Bauordnung                   | 39 |
| 43. | Bauflucht und Straßenhöhe                         | 40 |
| 44. | Abweichungen von der Bauflucht                    | 40 |
| 45. | Vorbauten in dem Straßenraum                      | 41 |
| 46. | Vorbauten unter dem Straßenraum                   | 43 |
| 47. | Vorbauten in Gärten und auf Vorplätzen            | 43 |
| 48. | Vorgärten und Vorplätze                           | 44 |
| 49. | Einfriedigungen                                   | 44 |
| 50. | Stellung der Nebenseiten und Grenzgiebel          | 46 |
| 51. | Besondere Bauweise am Schloß- und Friedrichsplatz | 46 |
| 52. | Fassaden                                          | 46 |
| 53. | Nebengebäude an der Straße                        | 47 |
| 54. | Neberräume an der Straße                          | 47 |

|                                                                               | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 55. Reihenfolge der Bauausführungen . . . . .                                 | 48    |
| 56. Entfernung von Gebäuderesten . . . . .                                    | 48    |
| 57. Verputz und Anstrich der Gebäude . . . . .                                | 48    |
| 58. Dachrinnen, Abfallröhren und Schneefänger . . . . .                       | 48    |
| 59. Hausnummern und Mitbenützung der Gebäude für öffentliche Zwecke . . . . . | 49    |

#### IV. Abschnitt.

#### Vorschriften hinsichtlich der Zugänglichkeit, Feuer- und Verkehrssicherheit, sowie Festigkeit der Gebäude.

|                                                                                                         |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 60. Allgemeine Bestimmungen . . . . .                                                                   | 50 |
| 61. Zugänglichkeit der Gebäude von der Straße . . . . .                                                 | 51 |
| 62. Eingänge, Durchfahrten und Durchgänge . . . . .                                                     | 51 |
| 63. Verschließbarkeit und Verschluss der Thür- und Lichtöffnungen. Ueberdeckung der Leibungen . . . . . | 52 |
| 64. Eisen-(Metall-)Konstruktionen . . . . .                                                             | 53 |
| 65. Fundation der Mauern . . . . .                                                                      | 54 |
| 66. Verpflichtung zur Herstellung von Brandmauern . . . . .                                             | 54 |
| 67. Bauart der Brandmauern . . . . .                                                                    | 56 |
| 68. Stärke der Brandmauern . . . . .                                                                    | 58 |
| 69. Umfassungswände, welche nicht zugleich Brandmauern sind . . . . .                                   | 59 |
| 70. Innere Scheidewände . . . . .                                                                       | 62 |
| 71. Scheidewänden zwischen Höfen und Gärten . . . . .                                                   | 64 |
| 72. Treppen und Gänge . . . . .                                                                         | 64 |
| 73. Kamine . . . . .                                                                                    | 67 |
| 74. Anzahl und Querschnitt der Kamine . . . . .                                                         | 72 |
| 75. Kamine für Gasheizung . . . . .                                                                     | 73 |
| 76. Kamine für offene Feuerungen . . . . .                                                              | 74 |
| 77. Ventilationszüge, Mauerkanäle und außer Betrieb gesetzte Kamine . . . . .                           | 74 |
| 78. Holzbekleidung an Kaminen . . . . .                                                                 | 74 |
| 79. Untersuchung der Kamine durch den Kaminfeger . . . . .                                              | 75 |
| 80. Bestehende Kaminanlage und Feuerungseinrichtungen . . . . .                                         | 75 |
| 81. Feuerungseinrichtungen und Feuericherheit im Innern der Gebäude . . . . .                           | 75 |
| 82. Decken und Gewölbe . . . . .                                                                        | 79 |
| 83. Gewölbe . . . . .                                                                                   | 80 |
| 84. Dächer . . . . .                                                                                    | 82 |
| 85. Verbindungsgänge und Gallerien . . . . .                                                            | 82 |
| 86. Schutzvorrichtungen. Fallthüren . . . . .                                                           | 82 |
| 87. Blitzableiter . . . . .                                                                             | 83 |

## V. Abschnitt.

### Vorschriften hinsichtlich der Gesundheit.

|                                                                                                                                     | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| § 88. Allgemeine Bestimmungen.                                                                                                      | 85    |
| § 89. Bebaubarkeit der Grundstücke in Bezug auf Wasser-<br>versorgung und Entwässerung                                              | 86    |
| § 90. Baugrund, Auf- und Ausfüllmaterial                                                                                            | 88    |
| § 91. Freihaltung der Gebäude von Feuchtigkeit                                                                                      | 88    |
| § 92. Von den Kellern                                                                                                               | 88    |
| § 93. Zoneinteilung                                                                                                                 | 89    |
| § 94. Höhe der Gebäude. Zahl der Stockwerke                                                                                         | 94    |
| § 95. Zulässige Ueberbauung der Grundstücke. Hofraum. Lichthöfe                                                                     | 96    |
| § 96. Abstände der nicht nach der Straße gerichteten Gebäude-<br>wände von gegenüberstehenden Wänden, sowie von Nach-<br>bargrenzen | 99    |
| § 97. Offene Bauweise                                                                                                               | 101   |
| § 98. Geschlossene Straßenzüge in Zone IV                                                                                           | 103   |
| § 99. Bauweise für die geschlossenen Straßenzüge in Zone IV.                                                                        | 104   |
| § 100. Hartwaldstadtteil, Ruäcker, Reutheuwiesen                                                                                    | 104   |
| § 101. Geschlossene Bauweise. Gemischte Bauweise. Uebergang<br>von der geschlossenen zur offenen Bauweise                           | 105   |
| § 102. Bauliche Beschaffenheit und Benützung der Aufenthalts-<br>räume für Menschen                                                 | 106   |
| § 103. Aborte (Abtritte und Pissoirs).                                                                                              | 110   |
| § 104. Abortgruben                                                                                                                  | 112   |
| § 105. Düngerstätten und sonstige Sammelgruben                                                                                      | 115   |
| § 106. Verhütung von Belästigungen durch Feuerungen u. Kamine                                                                       | 116   |

## VI. Abschnitt.

### Besondere Vorschriften für gewerbliche, geräuschvolle, gefährliche und belästigende Anlagen sowie für größere Versammlungsräume.

|                                                                                       |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| § 107. Allgemeine Bestimmung                                                          | 117 |
| § 108. Treppen und Ausgänge                                                           | 117 |
| § 109. Gesundheitschädliche, gefährliche, belästigende und geräusch-<br>volle Anlagen | 119 |
| § 110. Anschluß gewisser Anlagen aus einzelnen Stadtteilen                            | 121 |
| § 111. Feuergefährliche Betriebe und Lagerungen                                       | 122 |
| § 112. Feuerungsanlagen und Feuerungsräume für Gewerbe                                | 124 |
| § 113. Ställe                                                                         | 129 |
| § 114. Eiskeller                                                                      | 131 |
| § 115. Aufzüge (Fahrstühle)                                                           | 131 |
| § 116. Wirtschaften                                                                   | 132 |
| § 117. Regelfahrten                                                                   | 133 |
| § 118. Wasserversorgung                                                               | 133 |

## **VII. Abschnitt.**

### **Vorschriften hinsichtlich der Abwässer.**

|        |                                                                                               | <i>Seite</i> |
|--------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| § 119. | Abräumung alter Dohlen und Senkgruben . . . . .                                               | 133          |
| § 120. | Umfang der unterirdischen Entwässerungsanlagen . . . . .                                      | 134          |
| § 121. | Herstellung der Entwässerungsanlagen und hiermit verbundene Bauveränderungen . . . . .        | 134          |
| § 122. | Gefäll . . . . .                                                                              | 135          |
| § 123. | Rohrlichtweiten . . . . .                                                                     | 135          |
| § 124. | Material . . . . .                                                                            | 135          |
| § 125. | Dichtung . . . . .                                                                            | 135          |
| § 126. | Rohrverbindungen . . . . .                                                                    | 136          |
| § 127. | Schutz gegen Frost . . . . .                                                                  | 136          |
| § 128. | Lage der Schlammfänger und Syphons . . . . .                                                  | 136          |
| § 129. | Höhe der Wassererschlässe . . . . .                                                           | 137          |
| § 130. | Konstruktion und Aufstellung der Schlammfänger . . . . .                                      | 137          |
| § 131. | Syphonkonstruktion . . . . .                                                                  | 137          |
| § 132. | Konstruktion der Regen- und Küchenabfallröhren und Schlammfangvorrichtung derselben . . . . . | 138          |
| § 133. | Fettfänger . . . . .                                                                          | 138          |
| § 134. | Kontrollvorrichtungen . . . . .                                                               | 139          |
| § 135. | Ventilation . . . . .                                                                         | 139          |
| § 136. | Einreichung der Pläne und Ausführung derselben . . . . .                                      | 140          |
| § 137. | Anschlüsse an die Straßenkanäle und Unterhaltung der Privatleitungen . . . . .                | 141          |
| § 138. | Lage der Anschlußstellen, sowie Ausführung der Anschlüsse . . . . .                           | 142          |
| § 139. | Vornahme und Ueberwachung der Bauausführung . . . . .                                         | 142          |
| § 140. | Nachträgliche Aenderungen an Entwässerungsanlagen . . . . .                                   | 143          |
| § 141. | Revision bei Entwässerungsanlagen . . . . .                                                   | 143          |

## **VIII. Abschnitt.**

### **Schluß- und Uebergangsbestimmungen.**

|        |                                                          |     |
|--------|----------------------------------------------------------|-----|
| § 142. | Zeitpunkt des Inkrastretens der Bauordnung . . . . .     | 143 |
| § 143. | Anßerkrastreten ortspolizeilicher Bestimmungen . . . . . | 144 |
| § 144. | Zeitliche Anwendbarkeit. Uebergangsbestimmung . . . . .  | 144 |

### **Anhang zu § 27 Absatz 6:**

|                                                                                                                                                                                          |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Bestimmungen über Eigengewicht, Belastung und Beanspruchung von Baustoffen und Bauteilen, welche der Prüfung der Baupläne seitens der Baupolizeibehörde zugrunde gelegt werden . . . . . | 145 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|

# Inhalts-Übersicht des Anhangs.

## I. In der Bauordnung angezogene Vorschriften.

| Gesetze.                                                                                                                                              |  | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|-------|
| 1. Reichsstrafgesetzbuch, § 366 <sup>10</sup> , 367 <sup>13-15</sup>                                                                                  |  | 149   |
| 2. Reichsgewerbeordnung, §§ 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 33                                                                        |  | 150   |
| 3. Polizeistrafgesetzbuch, § 30, 116, 119                                                                                                             |  | 156   |
| 4. Landrecht-Sätze 676—679                                                                                                                            |  | 157   |
| 5. Ortsstrafengesetz vom 6. Juli 1896                                                                                                                 |  | 158   |
| 6. Straßengesetz vom 14. Juni 1884, § 31                                                                                                              |  | 173   |
| 7. Forstgesetz vom 15. November 1883, §§ 57—59                                                                                                        |  | 174   |
| 8. Wassergesetz vom 25. August 1876. Art. 86                                                                                                          |  | 175   |
| 9. Gesetz vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betr. § 2 Ziff. 3 § 4                                                                        |  | 175   |
| Verordnungen.                                                                                                                                         |  |       |
| 10. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1893, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen     |  | 177   |
| 11. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Juli 1897, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien              |  | 180   |
| 12. Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1869, die Handhabung der Baupolizei betr. §§ 2, 3, 7, 9, 12, 14, 22, 30, 42 und 55 c.           |  | 185   |
| 13. Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr.                        |  | 191   |
| 14. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1883 und vom 24. März 1892, den Vollzug der Gewerbeordnung betr. §§ 10, 11—21, 28—31, 141 |  | 200   |
| 15. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Oktober 1891, die Dampffesselaufsicht betr. § 3                                                    |  | 210   |
| 16. Straßenspolizei-Ordnung vom 12. Mai 1882, §§ 8, 22, 23                                                                                            |  | 213   |

|                                                                                                                                          | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 17. Landesherrliche Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betr. § 43 <sup>2</sup> . . . . .                 | 214   |
| <b>Bezirks- und Ortspolizeiliche Vorschriften und Anderes.</b>                                                                           |       |
| 18. Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 11. Juni 1889, betr. die Reinigung und Instandhaltung der Gewässer . . . . .                      | 214   |
| 19. Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 2. Juli 1889, die Instandhaltung der Abfuhr betr. . . . .                                         | 216   |
| 20. Ortspolizeiliche Vorschrift vom 23. Juni 1893, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr. § 22 . . . . .       | 218   |
| 21. Ortspolizeiliche Vorschrift vom 30. August 1894, Einrichtung und Reinigung der Schweine- und Geflügelställe betr. . . . .            | 218   |
| 22. Wirtschaftsverordn. vom 25. November 1890 . . . . .                                                                                  | 219   |
| 23. Ortspolizeiliche Vorschrift vom 19. September 1893, betr. die Straßen- und Fahrpolizeiordnung § 2, 3, 6, 8, 12, 13, 15, 17 . . . . . | 222   |
| 24. Wasserbezugs-Ordnung vom 1. August 1878 . . . . .                                                                                    | 226   |
| 25. Ortspolizeiliche Vorschrift vom 3. Juni 1897, den Schuß der Brunnen und der städtischen Wasserleitungen betr. . . . .                | 233   |
| 26. Ortspolizeiliche Vorschrift vom 17. August 1886, die Lagerung von Holz in der Nähe von Gebäuden betr. . . . .                        | 235   |
| 27. Besondere Vorschriften für öffentliche Versammlungsräume, §§ 1, 60—78, 81, 82, 82 a . . . . .                                        | 236   |
| 28. Verzeichnis der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe liegenden Landstraßenstrecken . . . . .                                            | 248   |

## **II. In der Bauordnung nicht angezogene Vorschriften.**

|                                                                                                                                                                                                                                |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 29. Ortspolizeiliche Vorschrift vom 23. Dezember 1896, die Gasleitungen betr. . . . .                                                                                                                                          | 249 |
| 30. Gehwegordnung vom 1. April 1897 . . . . .                                                                                                                                                                                  | 256 |
| 31. Gebührenordnung für die Bauaufsicht . . . . .                                                                                                                                                                              | 258 |
| 32. Ortsstatute über den Ersatz von Straßen- und Kanalherstellungskosten . . . . .                                                                                                                                             | 260 |
| 33. Ortsstatut über die Bestreitung der Kosten für Herstellung der Gehwege vom 23. April 1887 . . . . .                                                                                                                        | 263 |
| 34. Bedingungen für den Anschluß von Blitzausleitungen außerhalb der Häuser — auf der öffentlichen Straße, in Höfen oder Gärten — an das Rohrnetz der städtischen Gas- und Wasserwerke in Karlsruhe vom 7. März 1898 . . . . . | 264 |

where  $\mathbf{A}$  is a  $2 \times 2$  matrix,  $\mathbf{b}$  is a  $2 \times 1$  vector and  $\mathbf{c}$  is a scalar. The matrix  $\mathbf{A}$  is given by

$$\mathbf{A} = \begin{bmatrix} \frac{1}{2} & \frac{1}{2} \\ \frac{1}{2} & \frac{1}{2} \end{bmatrix} \quad (1)$$

and the vector  $\mathbf{b}$  is given by  $\mathbf{b} = [1, 1]^T$ . The scalar  $\mathbf{c}$  is given by  $\mathbf{c} = 1$ . The matrix  $\mathbf{A}$  is symmetric and positive semi-definite.

Let

$$\mathbf{A} = \mathbf{L} \mathbf{D} \mathbf{L}^T \quad (2)$$

where  $\mathbf{L}$  is a lower triangular matrix and  $\mathbf{D}$  is a diagonal matrix. The matrix  $\mathbf{L}$  is given by

$$\mathbf{L} = \begin{bmatrix} 1 & 0 \\ \frac{1}{2} & 1 \end{bmatrix} \quad (3)$$

and the matrix  $\mathbf{D}$  is given by  $\mathbf{D} = \begin{bmatrix} 1 & 0 \\ 0 & 1 \end{bmatrix}$ . The matrix  $\mathbf{L}$  is lower triangular and the matrix  $\mathbf{D}$  is diagonal.

Let

$$\mathbf{A} = \mathbf{U} \mathbf{\Lambda} \mathbf{U}^T \quad (4)$$

where  $\mathbf{U}$  is an orthogonal matrix and  $\mathbf{\Lambda}$  is a diagonal matrix. The matrix  $\mathbf{U}$  is given by

$$\mathbf{U} = \frac{1}{\sqrt{2}} \begin{bmatrix} 1 & 1 \\ -1 & 1 \end{bmatrix} \quad (5)$$

and the matrix  $\mathbf{\Lambda}$  is given by  $\mathbf{\Lambda} = \begin{bmatrix} 1 & 0 \\ 0 & 0 \end{bmatrix}$ . The matrix  $\mathbf{U}$  is orthogonal and the matrix  $\mathbf{\Lambda}$  is diagonal.

Let

$$\mathbf{A} = \mathbf{Q} \mathbf{\Sigma} \mathbf{Q}^T \quad (6)$$

where  $\mathbf{Q}$  is an orthogonal matrix and  $\mathbf{\Sigma}$  is a diagonal matrix. The matrix  $\mathbf{Q}$  is given by

$$\mathbf{Q} = \frac{1}{\sqrt{2}} \begin{bmatrix} 1 & 1 \\ -1 & 1 \end{bmatrix} \quad (7)$$

and the matrix  $\mathbf{\Sigma}$  is given by  $\mathbf{\Sigma} = \begin{bmatrix} 1 & 0 \\ 0 & 0 \end{bmatrix}$ . The matrix  $\mathbf{Q}$  is orthogonal and the matrix  $\mathbf{\Sigma}$  is diagonal.

Let

$$\mathbf{A} = \mathbf{V} \mathbf{\Lambda} \mathbf{V}^T \quad (8)$$

where  $\mathbf{V}$  is an orthogonal matrix and  $\mathbf{\Lambda}$  is a diagonal matrix. The matrix  $\mathbf{V}$  is given by

$$\mathbf{V} = \frac{1}{\sqrt{2}} \begin{bmatrix} 1 & 1 \\ -1 & 1 \end{bmatrix} \quad (9)$$

and the matrix  $\mathbf{\Lambda}$  is given by  $\mathbf{\Lambda} = \begin{bmatrix} 1 & 0 \\ 0 & 0 \end{bmatrix}$ . The matrix  $\mathbf{V}$  is orthogonal and the matrix  $\mathbf{\Lambda}$  is diagonal.



Auf Grund der §§ 366 Ziff. 10, 367 Ziff. 13—15 des Reichsstrafgesetzbuches<sup>1</sup>, des § 116 des Polizeistrafgesetzbuches<sup>2</sup> und der §§ 2 und 42 der Landesbauordnung vom 5. Mai 1869<sup>12</sup> wird bezüglich der Handhabung der Paupolizei in der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe mit Zustimmung des Stadtrats und mit Ermächtigung Großh. Ministeriums des Innern zu den §§ 66 Abj. 4, 67 c Abj. 4 und 5, 73 II f und i Abj. 6, 74 und 112 b Abj. 1 ortspolizeilich vorgegeschrieben:

## Bauordnung

für die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.

---

### I. Abschnitt.

**Wirkungskreis der Bauordnung, Verfahren in Bausachen, Zuständigkeit der Behörden und allgemeine Bestimmungen.**

#### § 1. Bauten im Sinne der Bauordnung.

Als Bauten im Sinne dieser Bauordnung sind außer den eigentlichen Hochbauten auch anzusehen: Keller, Brunnen und Brunnen-schächte, unterirdische Wege, Schleusen, Kanäle zur Zu- und Ableitung des Wassers und anderer Flüssigkeiten nebst ihren Zubehörenden, Düngerstätten, Abtritt-, Sauchen- und andere ähnliche Gruben, sowie alle Arten von Einfriedigungen, Stützmauern, Schornsteine, einerlei, ob es sich um einen Neu-, An-, Um-, Auf- oder Ausbau oder um Ausbesserungen handelt.

## §. 2. Vertikaler Bereich der Bauordnung.

Die Vorschriften dieser Bauordnung finden gleichmäßige Anwendung bei sämtlichen unter § 1 genannten baulichen Anlagen in der Gemarkung Karlsruhe ohne Unterschied, ob dieselben von Privatpersonen, Korporationen, Kirchen oder von Seiten der Hofbauverwaltung, des Staates, der Militärbehörden\*), des Kreises oder der Stadtgemeinde zc. ausgeführt werden.

## §. 3. Bauten zu vorübergehenden Zwecken (Provisorien).

Bauten, welche nur auf kürzere Zeit zu vorübergehenden Zwecken errichtet und nach Erfüllung des Zweckes wieder beseitigt werden sollen, können, auch wenn sie den Bestimmungen dieser Bauordnung nicht entsprechen, ausnahmsweise unter Vorbehalt des Widerrufs zugelassen werden, sofern keine polizeilichen Bedenken, namentlich in gesundheitlicher und sicherheitlicher Hinsicht entgegenstehen.

Erfolgt der Widerruf, so ist derjenige, der die Genehmigung zur Bauausführung erhalten hat, oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet, ohne Entschädigung das betreffende Bauwerk niederzulegen und den früheren Zustand wieder herzustellen. Hierzu wird ihm von dem Bezirksamt eine Frist bestimmt, welche nicht unter 14 Tagen betragen soll.

Derartige Bauten sind im allgemeinen nur in den äußeren Stadtgebieten zulässig.

---

\*) Die Bauten der Hofbauverwaltung unterliegen der Revision des städt. Tiefbauamts bezüglich der Bauflucht (§ 21) und der Hochbauabnahme (§ 19) durch die Baukontrolle. Im übrigen wird die Revision durch die Hofbauverwaltung selbst besorgt. Für die Bauten des Militäriskus ist zwar unter den für andere Bauten geltenden Voraussetzungen baupolizeiliche Erlaubnis beim Bezirksamt einzuholen, eine Prüfung des Bauvorhabens seitens des Bezirksamts findet aber nach Erlass Großh. Ministeriums des Innern vom 26. April 1889 Nr. 8064 lediglich insoweit statt, als der betreffende Bau allgemein polizeiliche Interessen berührt, namentlich mit Bezug auf die Bauflucht, etwaige Straßanlagen, die Feuersicherheit der Umgebung u. s. w. Auch unterbleibt die Kontrolle dieser Bauten durch die Civilbehörde.

#### § 4. Bauten von eigenartiger Beschaffenheit und besonderer Zweckbestimmung.

Soweit bei einzelnen Bauten vermöge ihrer eigentümlichen Beschaffenheit oder Bestimmung die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften nicht genügen, um Leben, Gesundheit oder Eigentum Dritter zu schützen, bleibt den Staatspolizeibehörden vorbehalten, diesem Zwecke entsprechende Anordnungen im einzelnen Falle besonders zu treffen. (§ 3 der Landesbauordnung.)

Soweit und solange bei der Errichtung eines Baues die besonderen Vorschriften nicht eingehalten sind, welche mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung des Gebäudes oder einzelner Teile desselben erlassen wurden, dürfen dieser Bau oder die betreffenden einzelnen Teile desselben nicht für jene Zwecke verwendet werden.

#### § 5. Anwendung der Bauordnung auf schon vorhandene Gebäude.

Auf die vor Erlassung dieser Bauordnung errichteten Gebäude finden die neuen Bestimmungen derselben nur insofern Anwendung, als dies ausdrücklich bemerkt ist oder überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit es unerlässlich und unaufschiebbar machen.

Veränderungen und Ausbesserungen an den vor Inkrafttreten dieser Bauordnung vorhanden gewesenen baulichen Anlagen sind in der Regel nach Maßgabe der nunmehr geltenden Vorschriften vorzunehmen.

Bei erheblichen Bauveränderungen bleibt es der Baupolizeibehörde vorbehalten, die Genehmigung auch davon abhängig zu machen, daß gleichzeitig die durch die Bauveränderung nur berührten älteren Bauteile, soweit sie den Vorschriften dieser Bauordnung nicht entsprechen, mit denselben in Uebereinstimmung gebracht werden.

Vorhandene Bauteile als Unterlage oder Stützung neuer Bauwerke zu benutzen, ist nur zulässig, wenn die Maß- und Stärkeverhältnisse derselben den hiefür festgesetzten Vorschriften

entsprechen oder diese vorhandenen Bauteile genügende Tragfähigkeit besitzen und von guter Beschaffenheit sind. Zweckentsprechende Verstärkungen derselben durch hierfür geeignete Konstruktionen sind zulässig und können von der Baupolizeibehörde verlangt werden. Das Ablenden von Mauerwerk wird nicht als hinreichende Verstärkung betrachtet.

Werden durch eintretende Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser Bauordnung zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude oder Gebäudeteile entsprechend umzugestalten oder aber zu beseitigen.

## **§ 6. Baupolizeibehörde, Ortsbaukommission und Baukontrolle.**

Die Baupolizei wird von dem Bezirksamt unter Mitwirkung der Ortsbaukommission gehandhabt. (§ 55 h der Landesbauordnung.)

Die Ortsbaukommission besteht aus dem Vorstand des Bezirksamts als Vorsitzenden, aus dem mit der Bearbeitung der Bau Sachen betrauten Beamten des Bezirksamts, welcher zugleich stellvertretender Vorsitzender ist, aus einem Bürgermeister und 2 Stadträten als Vertretern der Stadtgemeinde und den Beamten der Baukontrolle (Ortsbauamt und Ortsbaukontrolleure).

Die Ortsbaukommission hat:

1. die einzelnen Baugesuche und Bauanzeigen zu prüfen und über etwaige Mängel sich zu äußern;
2. genaue Aufsicht darüber zu führen, daß keine Bauausführung vor Erteilung der dazu erforderlichen Genehmigung und vor der erforderlichen Feststellung der Bauflucht und kein anzeigepflichtiger Bau vor erstatteter Anzeige begonnen wird. Die gutachtliche Äußerung der Ortsbaukommission über Baugesuche und Bauanzeigen ist nach vorgängiger technischer Prüfung und Begutachtung der Bauvorlagen durch einen Beamten der Baukontrolle, welcher nötigenfalls die Baustelle zu besichtigen

hat, abzugeben; die Kommission hat behufs anreichender Handhabung der ihr obliegenden Bauaufsicht insbesondere auch dafür zu sorgen, daß eine regelmäßige Begehung der Baustellen und in Verbindung damit eine Untersuchung der Bauarbeiten, sowie der zur Verwendung kommenden Materialien, wie auch eine Prüfung der Baugerüste und Bauzäune in Bezug auf die nötige Sicherheit durch einen Beamten der Baukontrolle stattfindet. Die anderen Kommissionsmitglieder bleiben ebenfalls gehalten, wenn dies im einzelnen Falle aus besonderen Gründen notwendig wird, an Ort und Stelle eine Nachschau vorzunehmen. (Landesbauordnung § 45 und 55 i.)

## § 7. Zuständigkeit der Behörden.

### a. des Bezirksamtes.

Dem Bezirksamte steht zu (§ 49 der Landesbauordnung):

1. die Erteilung der Baugenehmigung, soweit eine solche erforderlich ist, und der Erlaubnis zu den in den §§ 9 Abf. 6, 14 Ziffer 5, 22 Abf. 1 der Landesbauordnung<sup>12</sup> erwähnten Bauausführungen;
2. die Anordnung einer zwangsweisen Beseitigung baupolizeiwidriger Zustände (§ 30 des P.-St.-G.-B.)<sup>3</sup>;
3. die Erlassung der zur Ergänzung der allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften nötigen Anordnungen (§§ 3 und 12 der Landesbauordnung)<sup>12</sup>;
4. die Feststellung der Bauflucht in den Fällen des Art. 7 Abf. 2 und des Art. 22, die polizeiliche Anordnung gemäß Art. 9 und die Erlassung des Verbotes nach Art. 10 des Ortsstrafengesetzes vom 6. Juli 1896<sup>5</sup>;
5. die Zulassung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bauordnung, insoweit diese nicht der Landesbauordnung entnommen sind.

Geeignetenfalls sind außer dem Gutachten der Baukontrolle und der Ortsbaukommission, solche des Stadtrates, des Bezirks-

arztes (vergl. § 16 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Juni 1874)<sup>13</sup> der Fabrikinspektion, der Bezirksbauinspektion und der Wasser- und Straßenbauinspektion zu erheben.

#### b. des Bezirksrates.

(Landesbauordnung § 50.)

Der Bezirksrat entscheidet Beschwerden und Einsprachen gegen baupolizeiliche Verfügungen und Anordnungen des Bezirksamts, sowie solche Fälle, welche letzteres der Wichtigkeit der Sache oder des voraussichtlichen Widerspruchs der Beteiligten wegen ihm vorlegt.

Die Beschwerde- und Einsprachefrist beträgt 14 Tage, von Eröffnung der bezirksamtlichen Verfügung an gerechnet.

Der Bezirksrat ist ferner zuständig zur Erteilung von Nachsicht bezüglich der Einhaltung der vorgeschriebenen Entfernungen baulicher Anlagen von öffentlichen Wegen (§ 31 Abs. 4 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884<sup>6</sup> und von der Eisenbahn (Art. 27 Abs. 1 des Ortsstraßengesetzes vom 6. Juli 1896)<sup>5</sup>, in letzteren Fällen nach vorgängigem Benehmen mit der Generaldirektion der Großh. Staatsbahnen, welcher auch der Refurs an das Ministerium des Innern zusteht.

#### c. des Ministeriums des Innern.

Das Ministerium des Innern entscheidet über Refurse gegen die Entschliehungen des Bezirksrats\*). Dasselbe ist allein zuständig zur Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen der Landesbauordnung, soweit diese Befugnis nicht dem Bezirksamt eingeräumt ist (oben a Ziff. 1).

### § 8. Genehmigungs- und anzeigepflichtige Bauausführungen.

I. Abgesehen von den Fällen, in welchen gesetzliche Vorschriften (Forstgesetz § 57 u. ff.<sup>7</sup>, Ortsstraßengesetz vom 6. Juli 1896

\*) Gegen diese ist auch die Klage an den Verwaltungsgerichtshof zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 4 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1884 vorliegen<sup>9</sup>.

Art. 22, 26, 27<sup>5</sup>, Straßengesetz § 31<sup>6</sup>, Wassergesetz Art. 86<sup>8</sup>, Gewerbeordnung § 16<sup>2</sup> u. f. w.) die Ausführungen von Bauten an eine besondere Erlaubnis knüpfen, muß

1. zu der baulichen Herstellung (Neu-, An- und Umbau) von Wohn- und sonstigen Gebäuden mit Feuerung, von Fabriken und Werkstätten;
2. von Bauten, welche zum Aufenthalt größerer Menschenmengen zu dienen bestimmt sind, und von solchen Gebäuden ohne Feuerung, deren Länge oder Tiefe 24 m oder mehr beträgt;
3. zu der mit einer Veränderung des Grundplans verbundenen Ausführung neuer Stockwerke oder eines Kniestocks in den bezeichneten Gebäuden

baupolizeiliche Genehmigung eingeholt werden (§ 51 der Landesbauordnung).

II. Bei der Vornahme von einzelnen Hauptveränderungen und Hauptausbesserungen an bestehenden Bauten der in I bezeichneten Art, insbesondere

1. bei der Neuaufführung, Veretzung oder Beseitigung von Umfassungsmauern, Tragmauern, Tragbalken, Durchzügen oder Gewölben,
2. bei der Neuaufführung eines oder mehrerer Stockwerke oder eines Kniestockes, sofern der Grundplan unverändert bleibt,
3. bei der Anbringung eines neuen oder bei Aenderung eines bestehenden Dachstuhls,
4. bei Erneuerung oder beim Unterfangen der Fundamente,
5. bei Veränderung der Länge oder Breite des Gebäudes an Straßen oder öffentlichen Plätzen,
6. bei baulicher Aenderung der Fassaden an Straßen und öffentlichen Plätzen,
7. beim Anbau von Balkonen, Altanen, Erkern, Gängen und Gallerien und
8. bei Anlegung neuer und bei Veretzung oder Aenderung bestehender Feuerstätten, insoweit es sich nicht lediglich

um das Setzen von Öfen und Herden zu häuslichem Gebrauche an bestehenden Kaminen handelt, muß, sofern nicht gemäß Ziffer I dieses Paragraphen besondere Erlaubnis oder baupolizeiliche Genehmigung zu erwirken ist, spätestens 14 Tage vor Beginn der Ausführung vom Bauherrn eine schriftliche Anzeige beim Bezirksamt eingereicht werden. (§ 55 der Landesbauordnung.)

Die gleiche Anzeigepflicht wird gemäß § 55 c der Landesbauordnung<sup>12</sup> noch für folgende Bauausführungen vorgeschrieben:

9. Die Herstellung (Neu-, An- und Umbau) von Gebäuden ohne Fenerung oder sonstigen Bauwerken (vergl. § 1), welche nicht unter Ziffer I, 1 und 2 dieses Paragraphen fallen, z. B. Ueberdachungen, Schuppen, Ställe, Garten- und Hofmauern, Einfriedigungen, Aborte, Gruben, Keller, Brunnen.
10. Die Wohnbarmachung von Räumen, welche bisher nicht zum regelmäßigen Aufenthalt von Menschen geeignet haben.
11. Außerdem für Bauten zu vorübergehenden Zwecken (§ 3), welche nicht unter I fallen.
12. Den Abbruch von Gebäuden oder äußeren Gebäudeteilen. In diesem Falle ist die Anzeige mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten zu erstatten.

Der Einholung der Baugenehmigung oder der Erstattung der Bauanzeige bedarf es auch in dem Falle, wenn die baulichen Herstellungen nicht durch den freien Entschluß des Eigentümers veranlaßt sind.

### § 9. Besondere Anzeigepflicht bei der Herstellung und Ausbesserung von Kaminen.

Bei Errichtung neuer Kamine, sowie bei Ausbesserung oder teilweiser Erneuerung der Kamine unter Dach, d. h. von der Dachschräge abwärts gerechnet, ist von der Vollendung des Baues, aber vor der Verputzung besondere Anzeige an das Bezirksamt zu erstatten, welches sofort den Kaminseger zur Vornahme der



vorgeschriebenen Untersuchung auffordert. (§ 55 b der Landesbauordnung.) Die aus § 8 sich ergebenden Verpflichtungen werden hierdurch nicht berührt.

Neu aufgeführte Kamine dürfen nicht verputzt werden, bevor sie durch den Kaminseger untersucht worden sind (§ 40 Abf. 1 der Landesbauordnung).

### § 10. Verantwortlicher Bauleiter. Wechsel des Bauherrn oder Bauleiters nach erfolgter Genehmigung oder nach geschehener Anzeige eines Bauvorhabens.

In dem Gesuche um Baugenehmigung und in der Bauanzeige hat der Bauherr diejenige Persönlichkeit zu bezeichnen, welcher die verantwortliche Leitung des Baues und die damit verbundenen Verpflichtungen bis zur Gebrauchszabnahme übertragen werden, vergl. § 51 Abf. 8 der Landesbauordnung. Der Bauleiter hat die Uebernahme der Verantwortlichkeit durch Mitunterzeichnung der Bauvorlage in allen ihren Teilen schriftlich zu bescheinigen.

Das Bezirksamt kann Personen, welche zur verantwortlichen Leitung des Baues nicht befähigt sind, zurückweisen.

Tritt ein Wechsel in der Person des Bauherrn oder des Bauleiters ein, so ist hiervon längstens binnen drei Tagen dem Bezirksamt durch den Bauherrn schriftlich Mitteilung zu machen. Hierbei hat gleichzeitig der Neueintretende zu bescheinigen, daß er von der Bauvorlage und wenn der Baubescheid schon ergangen ist, auch von dem Baubescheid Kenntnis hat.

Die Pflicht zur Erstattung der Anzeige liegt dem Bauherrn und beim Wechsel desselben dem neueintretenden Bauherrn ob.

Der nach ergangenem Baubescheid neueintretende Bauleiter hat sich sofort zu überzeugen, ob die bisherige Ausführung der erteilten Baugenehmigung den Plänen und den baupolizeilichen Vorschriften entspricht. Vorgesehene Abweichungen und Verstöße gegen baupolizeiliche Vorschriften sind bei Vermeideneigener Verantwortlichkeit sofort dem Bezirksamt anzuzeigen.

Diese Bestimmungen finden auch bei Abbrucharbeiten sinn- gemäße Anwendung. Für die Abbrucharbeiten kann ein besonderer Bauleiter aufgestellt werden, welcher ebenfalls die hierzu nötige Befähigung besitzen muß. Wird ein besonderer Bauleiter nicht aufgestellt, so ist der für den Bau aufgestellte Leiter auch für die Abbrucharbeit verantwortlich.

### § 11. Baugesuch und Bauanzeige.

Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung (§ 8 I) hat der Bauherr dem Bezirksamt ein schriftliches Baugesuch in der in § 12 bezeichneten Form vorzulegen, welchem die dort näher bezeichneten Pläne anzuschließen sind.

Gleiche Vorlage ist in den Fällen der Anzeigepflicht (§ 8 II) zu erstatten.

### § 12. Bauvorlagen.

(§ 51 der Landesbauordnung.)

a. Art und Anzahl der einzureichenden Pläne:

Den Gesuchen um Baugenehmigung und den Bauanzeigen sind folgende Pläne in doppelter Ausfertigung beizuschließen:

1. ein — auf Anordnung des Bezirksamts von dem städtischen Tiefbauamt oder einem Geometer gefertigter oder doch geprüfter und beglaubigter — Situationsplan, welcher den Bauplatz mit den auf demselben etwa vorhandenen Gebäuden, die Haus- oder doch Kataster- nummer, sowie die angrenzenden Gebäude und Grund- stücke in einem Umkreis von ungefähr 30 m und nötigen- falls bis zur nächstliegenden Straßenkreuzung unter Angabe der Eigentumsgränze und der Namen der Eigentümer, die auf dem Bauplatz befindlichen Kanäle, Wasserläufe, Brunnenhächte, Gruben und ähnliche Anlagen, ferner die vorbeiführenden Straßen und Wege unter Angabe der Breite der Fahrbahn und der Gehwege, sowie der bestehenden oder in Aussicht genommenen Bauflucht, die Höhenlage des Bauplatzes, bezogen auf Normalnull (Horizont des städt. Nivellements) und gegebenen Falles die Lage desselben zum Staugebiet

des Landgrabens, endlich die beabsichtigte Bauherstellung einschließlich der Brunnen, Gruben und ähnliche Anlagen unterscheidbar bezeichnet;

2. ein Grundriß des Kellergeschosses mit Einzeichnung der etwa vorhandenen gemeinschaftlichen Mauern, deren Teilung durch die Grenzlinie anzudeuten ist;
3. die Grundrisse sämtlicher Stockwerke, in welchen die Richtung und Stärke der Balken eingezeichnet sind, unter Angabe der Bestimmung der Räume und Bezeichnung und der Feuerungs-Anlagen;
4. ein vollständiger Querdurchschnitt mit Angabe der Schnittlinie, auf welcher er genommen ist (Treppenhaus);
5. die Ansichten sämtlicher Fassaden, nebst Angabe des Straßengefälls.

Außergewöhnliche Bauten, sowie Konstruktionen in Eisen sind durch besondere Detailzeichnung und Beschreibung vollständig zu erläutern und durch statische Berechnungen zu begründen. Auch sonst können, wenn dies zur Prüfung und Beurteilung eines Bauvorhabens erforderlich erscheint, weitere Zeichnungen, schriftliche Erläuterungen, Festigkeitsberechnungen zc. verlangt werden.

#### b. Form und Beschaffenheit der Bauvorlagen.

Der Situationsplan ist unter Angabe der Himmelsrichtung im Maßstab von mindestens 1:500, die übrigen Pläne, soweit es sich nicht um Detailpläne handelt, in einem Maßstab von mindestens 1:100 einzureichen.

In sämtlichen Plänen ist der Maßstab einzuzeichnen. Die Hauptabmessungen sind auf denselben einzutragen.

Aus den Plänen muß die Wahl, Stärke und nötigenfalls die Beanspruchung der Baumaterialien genau ersichtlich sein.

Ebenso sind auf denselben die Grundstücksgröße und die in Aussicht genommene Ueberbauung der Grundstücke übersichtlich zu berechnen.

Zu den Plänen ist dauerhaftes Material zu verwenden. Mit nicht lichtbeständigen Farben angefertigte Pläne sind unzulässig. Plan-Originale und -Duplikate sind sowohl von dem

Bauherrn, als vom Planfertiger und vom verantwortlichen Bauleiter zu unterzeichnen und mit Datum zu versehen; die Unterzeichner sind für die Richtigkeit und Uebereinstimmung der Vorlagen verantwortlich.

Eingabe und Pläne sind in einem zur Vereinigung mit den Akten geeigneten Formate, d. h. in einer Höhe von 33 cm und in einer Breite von 21 cm zu fertigen. Originale und Duplikate sind getrennt und mit zweckentsprechender Aufschrift versehen, zu heften.

Können in einzelnen Fällen bei umfangreichen Bauanlagen die Pläne nicht in der vorgeschriebenen Weise gefertigt werden, so hat wenigstens bei einem Planexemplar der Bruch der Pläne derart zu erfolgen, daß ein Anschluß an die Akten möglich ist.

Die Baugesuche, die ebenfalls in Aktenformat und doppelt einzureichen sind, müssen eine genaue Beschreibung des Bauwerks, soweit diese zur Beurteilung desselben erforderlich ist, enthalten.

Bei Umbauten müssen die Bauzeichnungen den bestehenden und den künftigen Zustand deutlich und durch verschiedene Farben kenntlich machen. Die neuen Bauherstellungen sind mit rother, bestehende Baulichkeiten aber, soweit sie eine Aenderung nicht erfahren, mit schwarzer und, soweit sie beseitigt werden sollen, mit gelber Farbe zu bezeichnen.

Endlich ist bei Vorlage des Baugesuchs nötigenfalls unter Anschluß des Nivellements anzugeben, in welcher Weise das zu errichtende oder umzubauende Gebäude im allgemeinen entwässert werden soll.

Bezüglich der Entwässerungsanlage selbst ist besondere Vorlage zu erstatten (siehe § 136).

Bei Baugesuchen, welche den Neubau oder Umbau von Fabriken oder ihnen gleichgestellter Anlagen betreffen, hat das Baugesuch die in § 141 der badischen Vollzugsverordnung zur deutschen Gewerbeordnung vom 24. März 1892<sup>14</sup> vorgeschriebenen Nachweisungen zu enthalten.

Bei Baugesuchen, welche genehmigungspflichtige Gewerbeanlagen oder die Aufstellung von Dampfkesseln betreffen (vergl.

§§ 16 und 24 der Gewerbeordnung)<sup>2</sup>, sind die Vorschriften in § 10 ff. 13 der Vollzugsverordnung zur deutschen Gewerbeordnung vom 23. Dezember 1883<sup>14</sup> und des § 3 der Verordnung vom 24. Oktober 1891, die Dampfkesselaufsicht betreffend<sup>15</sup>, bei solchen, welche wasserpolizeilicher Genehmigung bedürfen, die Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 W.-B.-D. vom 14. Dezember 1876\*) zum Wassergeßel zu beobachten.

### § 13. Behandlung der Baugesuche.

Ueber jedes Baugesuch erteilt das Bezirksamt dem Bauherrn Empfangsbescheinigung, in welcher der Tag des Einlaufs ausdrücklich vermerkt ist.

In den Fällen des § 8 I dieser Vorschrift wird die Baugenehmigung schriftlich durch Baubescheid erteilt. Eine Ausfertigung des Baubescheids ist unter Anschluß eines Exemplars der Pläne und der sonstigen Beilagen des Gesuchs, deren sämtliche Blätter einzeln mit dem Stempel des Bezirksamtes zu versehen sind, dem Bauherrn gegen Bescheinigung zuzustellen. Kann diese Zustellung nicht innerhalb 3 Wochen vom Tage des Einlaufs des Baugesuchs erfolgen, so sind innerhalb dieser Frist dem Bauherrn die Hinderungsgründe bekannt zu geben.

### § 14. Behandlung der Bauanzeigen.

Ueber jede Bauanzeige (§ 8 II dieser Vorschrift) erteilt das Bezirksamt dem Bauherrn Empfangsbescheinigung, in welcher der Tag des Einlaufs ausdrücklich vermerkt ist. Der Tag des Einlaufs der Anzeige wird bei Berechnung der 14tägigen Frist nicht mitgezählt. Ergibt sich bei der Prüfung der Anzeige, daß die Bauausführung nicht oder nur unter Bedingungen zuzulassen ist, so wird dem Bauherrn innerhalb 14 Tagen entsprechende Verfügung gegen Bescheinigung zugestellt. Andernfalls erfolgt innerhalb dieser Frist die Mitteilung, daß das Bauvorhaben nicht beanstandet wird. Bei den Eröffnungen ist ein Exemplar der Pläne und sonstigen Beilagen anzuschließen.

\*) Schlusser S. 130.

Ist die vorchriftsmäßige Bauanzeige unterlassen worden, so darf der Bau nur mit besonderer Erlaubnis des Bezirksamts ausgeführt werden. (§ 55 f der Landesbauordnung.)

### § 15. Anhörung der Nachbarn.

Berührt ein Bauvorhaben die Nachbargrenze, so setzt das Bezirksamt nach Einkunft des Baugesuchs oder der Bauanzeige die Nachbarn in Kenntnis (§ 55 e der Landesbauordnung) und nimmt etwaige Einsprachen zur Prüfung und Entscheidung entgegen.

Das Bezirksamt verfügt geeignetenfalls, welche Maßregeln zur Sicherstellung der benachbarten Grundstücke während des Baues zu treffen sind. Privatrechtliche Einsprachen werden zur richterlichen Entscheidung verwiesen, ohne daß von der Erledigung derselben die Entschließung der Baupolizeibehörde abhängig gemacht wird. (Landesbauordnung § 55 e.)

### § 16. Bedeutung und Wirkung der Baugenehmigung.

Durch die Prüfung sowohl der Bauvorhaben und der darauf bezüglichen Pläne und Zeichnungen als auch der begonnenen und ausgeführten Bauten wird die dem Bauherrn, dem Bauleiter, den ausführenden Technikern und Bauhandwerkern hinsichtlich der Beachtung der einschlägigen Polizeivorschriften, sowie hinsichtlich der Sicherheit der Konstruktion obliegende Verantwortlichkeit nicht aufgehoben oder gemindert. (§ 55 d der Landesbauordnung.)

Die Baugenehmigung erfolgt unbeschadet etwaiger Privatrechte dritter Personen.

Die Genehmigung eines Bauvorhabens setzt in der Regel voraus, daß dasselbe in dem vollen geplanten Umfange ohne Unterbrechung zur Ausführung gelange. Soll daher ein solches nur teilweise oder in verschiedenen Zeitabschnitten mit Unterbrechungen ausgeführt werden, so bedarf dies besonderer Angabe im Baugesuche und ausdrücklicher Genehmigung. Das Ruhen der Bauarbeit während des Winters ist als Unterbrechung im Sinne dieser Bestimmung nicht anzusehen.

Eine auf Grund unrichtiger Zeichnung oder unrichtiger Angaben im Widerspruch mit den baupolizeilichen Vorschriften erteilte Baugenehmigung kann zu jeder Zeit zurückgenommen, die Ausführung der betreffenden Bauten untersagt und die Abtragung der schon ausgeführten, vorschriftswidrigen Bauten veranlaßt werden. (Vergl. § 30 des Polizeistrafgesetzbuches <sup>2</sup>, § 43 Ziff. 2 der Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betr. <sup>17</sup>.)

Wird von der erteilten Baugenehmigung binnen Jahresfrist kein Gebrauch gemacht, so ist sie erloschen. (§ 55 f der Landesbauordnung.)

Wird in den Fällen des § 8 Ziff. II dieser Vorschrift die Ausführung nicht binnen einem Jahre nach Einreichung der Anzeige begonnen, so hat der Bauherr spätestens 14 Tage vor Beginn der Ausführung die Anzeige zu erneuern. (§ 55 f der Landesbauordnung.)

Im Falle der Erneuerung eines Baugesuchs oder einer Bauanzeige kann auf die früher vorgelegten Pläne Bezug genommen werden.

### § 17. Abänderung des Bauplans während des Baues.

Zu Abweichungen von den baupolizeilich genehmigten oder der Bauanzeige angehängten Plänen während des Baues hat der Bauherr die baupolizeiliche Genehmigung einzuholen oder — bei anzeigepflichtigen Bauten — von denselben Anzeige zu erstatten und zu diesem Zwecke rechtzeitig je nach Lage der Sache entweder neue Baupläne oder Deckzeichnungen einzureichen, welche die beabsichtigten Abänderungen vollständig darstellen. Die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen finden entsprechende Anwendung.

### § 18. Baubeginn und Anmeldung desselben.

Bevor der Bauherr den Baubescheid erhalten hat und vor Ablauf der 14tägigen (bei Abbrucharbeiten 3tägigen) Frist nach

Einlauf der Bauanzeige beim Bezirksamt darf mit der Bauausführung oder mit den Abbrucharbeiten nicht begonnen werden.

In allen Fällen ist durch den Bauherrn oder bei dessen Verhinderung durch den verantwortlichen Bauleiter bei der Baukontrolle rechtzeitig Anzeige über den tatsächlichen Baubeginn schriftlich zu erstatten (vergl. § 53 und 55 c Abj. 2 der Landesbauordnung). Bei Baulichkeiten an öffentlichen Straßen (§ 42 dieser Bauordnung) ist gleichzeitig beim städtischen Tiefbauamt um Angabe der Baufluchtlinie und Straßenhöhe (Gehweghinterlante) nachzusuchen.

### § 19. Allgemeine Baurevisionen.

(§§ 54 und 55 a Abj. 4 der Landesbauordnung.)

Sämtliche Bauausführungen werden hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften durch die Ortsbaukontrolleure auf Grund der Pläne und der Baubedingungen überwacht und geprüft.

Baurevisionen haben stattzufinden:

a. bei genehmigungspflichtigen Bauten (§ 8, I):

Erste Revision, sobald der Bau bis auf Sockelhöhe hergestellt ist.

Zweite Revision nach der Rohbauvollendung vor Beginn der innern und äußern Verputzarbeiten (Rohbauabnahme).

Der Rohbau gilt als vollendet, wenn der Bau unter Dach gebracht ist und die Kamine über Dach geführt, sämtliche Gewölbe und Balkenlagen geschlossen und sämtliche Scheidewände aufgeführt sind.

Dritte Revision nach Fertigstellung des ganzen Baues zur Benutzung.

Weitere unvermutete Revisionen bleiben vorbehalten. Bei einem mehr als 2 Stock hohen Gebäude hat jedenfalls eine unvermutete Revision zwischen der ersten Revision und der Rohbauabnahme zu erfolgen.

b. bei anzeigepflichtigen Bauten (§ 8, II):

Erste Revision nach Vollendung des Rohbaues (oben Abj. 3), bei Abbrucharbeiten beim Niederlegen der Bauteile.



Zweite Revision nach vollständiger Fertigstellung, jedoch vor Ingebrauchnahme der einzelnen Bauteile.

Die Vornahme der unter a und b vorgeschriebenen Rohbauabnahme ist durch den Bauherrn oder bei dessen Verhinderung durch den Bauleiter rechtzeitig bei der Baukontrolle schriftlich zu beantragen.

Bei der darauf folgenden Besichtigung, welche thunlichst bald, jedenfalls innerhalb 8 Tagen vorzunehmen ist, müssen dem kontrollierenden Beamten alle Teile des Baues in dem erforderlichen Maße sicher zugänglich und sichtbar gemacht, sowie der bezirksamtliche Baubescheid und sämtliche dazu gehörigen Bauzeichnungen vom Bauherrn oder Bauleiter vorgelegt werden. Der Zeitpunkt der Rohbauabnahme wird dem Bauleiter mitgeteilt, desgleichen der Zeitpunkt der übrigen Revisionen, wenn sie zur Erörterung von Anständen stattfinden, welche sich bei einer ohne Bezug des Bauleiters vorgenommenen Revision ergeben haben.

Ueber den Befund verständigt der kontrollierende Beamte sofort den anwesenden Bauherrn oder Bauleiter; ergeben sich Anstände, denen nicht alsbald abzuhelfen ist, so werden die weiteren Anordnungen auf Bericht der Baukontrolle von dem Bezirksamt getroffen. Der kontrollierende Beamte bestimmt vorbehaltlich der Entscheidung des Bezirksamts, ob und inwieweit vor Beseitigung der Anstände weitergearbeitet werden darf.

## § 20. Besondere Baurevision (Revision einzelner Gebäudeteile).

Bei jeder Neuanlage von Abortgruben, Düngerstätten und sonstigen Sammelgruben zur Aufbewahrung von übelriechenden oder ekelhaften Stoffen, hat vor dem Verputzen eine Revision stattzufinden.

Ebenso sind besondere Revisionen aller zum nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten, neu erstellten Räume unmittelbar vor Beginn des Verputzes und ferner nach Fertigstellung des Verputzes unmittelbar bevor die Tapeten und der Anstrich auf den Verputz aufgebracht werden, vorzunehmen.

Die Vornahme dieser Revision (Abj. 1 und 2) ist durch den Bauherrn oder Bauleiter rechtzeitig bei der Baukontrolle schriftlich zu beantragen, worauf die Revision thunlichst bald, jedenfalls innerhalb 8 Tagen, zu erfolgen hat.

Ergeben die in Abj. 2 vorgeschriebenen Revisionen ungenügende Austrocknung, so sind sie zu wiederholen. Ueber die Feststellung der genügenden Austrocknung durch die Revision wird Bescheinigung erteilt. Ohne diese Bescheinigung darf mit dem Verputz und mit dem Tapezieren und Anstreichen nicht begonnen werden.

Wegen der Kamine siehe § 9.

Bezüglich der Entwässerungsanlagen siehe § 141.

### § 21. Revision der Bauflucht und Straßenhöhe.

Bei allen Neubauten, welche an der Straße errichtet werden, und solchen Bauveränderungen, durch welche die nach der Straße zu gelegenen Umfassungswände von Gebäuden wesentliche Veränderung erleiden, muß eine Prüfung der Baufluchtenverhältnisse durch das städtische Tiefbauamt vorgenommen werden.

Zu diesem Behufe hat der Bauherr oder Bauleiter erstens vor Beginn der Fundamentierung und sodann, wenn die erste Sozelschicht verjagt ist, jeweils rechtzeitig dem städtischen Tiefbauamt Anzeige zu erstatten. Vor Vornahme der Revision der Bauflucht und Straßenhöhe, welche auf Eingang der Anzeige binnen drei Tagen stattzufinden hat, ist jede weitere Aufmauerung auf der Straßenseite untersagt. Eine solche darf erst dann stattfinden, wenn seitens der genannten Behörde eine Bescheinigung über die Richtigkeit der eingehaltenen Bauflucht ausgestellt ist. (Vergl. § 43.)

Ist die richtige Bauflucht nicht eingehalten, so sind die unrechtmäßig über dieselben hervorragenden Bauteile abzutragen.

### § 22. Bezugserlaubnis bei Wohngebäuden und Arbeitsräumen. Baupausen.

Neu erbaute Wohn- und Arbeitsräume dürfen erst bezogen werden, wenn sie genügend ausgetrocknet sind, die in §§ 19 und

20 vorgenommenen Revisionen stattgefunden haben und seit der auf Grund der Schlussrevision erteilten Erlaubnis zum Tapezieren und Anstreichen 14 Tage verstrichen sind.

Um eine genügende Austrocknung des Mauerwerkes zu sichern, sollen zwischen Rohbauvollendung und Beginn der Verputzung folgende Pausen eingehalten werden:

vom 1. April bis 1. Oktober mindestens 1 Monat,

1. Oktober bis 1. April " 2 Monate.

In einzelnen Fällen kann die Baupolizeibehörde Nachsicht erteilen oder Verschärfungen eintreten lassen.

Wohnungen, welche gegen diese Vorschriften bezogen werden, sind auf Anordnung der Baupolizeibehörde alsbald wieder zu räumen.

(Vergl. § 13 der Verordnung vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend) <sup>13</sup>.

### § 23. Baugebühren.

Für die Prüfung der Bauvorlage und die Beaufsichtigung der Bauausführung werden Gebühren nach der hiefür aufgestellten Gebührenordnung erhoben.

Beanstandungen der Gebührenaufsätze sind binnen 14 Tagen bei dem Stadtrat einzubringen. Will ein Beteiligter bei der Entscheidung des Stadtrats sich nicht beruhigen, so steht ihm der Weg der verwaltungsgerichtlichen Klage beim Bezirksrat (einzureichen beim Bezirksamt) nach § 2 Biff. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1884 <sup>9</sup> offen.

### § 24. Allgemeine Bestimmungen.

a) Allgemeine Erfordernisse der Bauten.

Die Errichtung oder Ausbesserung von Bauten darf die allgemeine Wohlfahrt, Sicherheit und das Wohlansehen der Stadt nicht schädigen.

b) Instandhaltung der Bauwerke.

Jeder Grundstückbesitzer ist verpflichtet, die auf seinem Anwesen befindlichen Bauten (§ 1) in gutem Zustande zu erhalten.

## II. Abschnitt.

### Bauausführung und Sicherheitsmaßregeln während derselben.

(Vergl. die Unfallverhütungsvorschriften der südwestlichen Baugewerksberufsgenossenschaft.)

#### § 25. Art und Weise der Bauausführung und Verantwortlichkeit.

Bei allen Bauarbeiten haben die Bauenden auf die thunlichste Vermeidung jeder Störung des öffentlichen Verkehrs, sowie jeglicher Beschädigung und Belästigung des Publikums und jeglicher Beschädigung der benachbarten Privatgrundstücke, und ferner auf die größtmögliche Sicherheit der auf dem Bauplatze und auf den angrenzenden Grundstücken Verkehrenden Bedacht zu nehmen.

Dieselben sind verbunden, alle zur Erreichung dieses Ziels dienlichen Vorkehrungen nach Maßgabe der hiefür bestehenden Bestimmungen und etwaiger besonderer baupolizeilichen Anordnungen zu treffen und alle damit nicht vereinbaren Handlungen zu unterlassen.

Das Fortschreiten der Bauarbeiten hat möglichst gleichmäßig zu erfolgen. Abzahnungen sind thunlichst zu vermeiden.

Wer die Ausführung eines Baues oder einer baulichen Arbeit irgend welcher Art übernimmt, ist verpflichtet, für alle diejenigen Anordnungen zu sorgen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen während des Baues erforderlich sind. Diese sind sowohl innerhalb des Baues zum Schutz der dabei beschäftigten Personen, als auch nach außen zur Verhütung von Unglücksfällen auf der Straße und auf benachbarten Grundstücken zu treffen.

#### § 26. Bauzeit.

Das Mauern ist mit Beginn der kalten Jahreszeit einzustellen und darf erst mit Beginn der wärmeren Jahreszeit wieder aufgenommen werden.

Den Zeitpunkt der Einstellung und der Wiederaufnahme bestimmt auf Vorschlag der Baukontrolle das Bezirksamt.

Unter der Voraussetzung jedoch, daß

1. dem Bezirksamt in jedem einzelnen Fall vor dem Beginn der Arbeit Anzeige erstattet wird, und
2. der Mörtel einen Cementzusatz erhält, welcher ein rasches Abbinden ermöglicht, darf bei frostfreiem Wetter während der geschlossenen Bauzeit folgendes Mauerwerk aufgeführt werden:

1. Bruchsteinmauern, welche keine erhebliche Belastung oder Höhe erhalten,
2. Backsteinmauerwerk, welches vermöge seiner konstruktiven Bestimmung einer besonders hohen Inanspruchnahme auf Druck- oder Schubfestigkeit nicht unterworfen ist.

Unter denselben Voraussetzungen kann das Bezirksamt bei voraussichtlich länger andauerndem frostfreiem Wetter die Herstellung von solchen Fundamentmauern zulassen, welche gegen etwa wieder eintretenden Frost durch Erdanschüttung oder dergleichen leicht und in genügender Weise geschützt werden können.

Weitere Ausnahmen kann das Bezirksamt nach Anhörung der Baukontrolle nur in besonders dringenden einzelnen Fällen gestatten.

Das vor Eintritt der geschlossenen Bauzeit oder ausnahmsweise während derselben frisch erstellte offen liegende Mauerwerk ist durch Abdeckung genügend gegen den Frost zu schützen. Durch Frost schadhast gewordenes Mauerwerk ist zu beseitigen. Mit durchfrorenem Material darf nicht gemauert werden

## § 27. Baumaterial.

Die Baumaterialien müssen von solcher Beschaffenheit sein, daß die durch deren Zweck gebotene Festigkeit, Dauerhaftigkeit und Sicherheit erreicht und die Gesundheit der Bewohner des betreffenden Bauwerks nicht gefährdet wird.

Von den Bauleitern und Bauhandwerkern dürfen untaugliche

Baustoffe selbst auf Verlangen des Bauherrn nicht verwendet werden, widrigenfalls dieselben für die mangelhafte Ausführung nach den bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen mitverantwortlich sind.

Zur Herstellung von Bauteilen, die der Verwitterung ausgesetzt sind, darf nur wetterfestes Material verwendet werden; desgleichen bei Befestigung von Geländern, Bordächern, Aushängschildern, und dgl.

Als Bindemittel für Herstellung von Mauerwerk sind nur Materialien mit solchen Beimengungen gestattet, welche einen gut bindenden, steinartig erhärtenden, wetterbeständigen Mörtel ergeben.

Für die in dieser Bauordnung angegebenen Stärken der Backsteinmauern ist das Normalformat von 25 cm Länge, 12 cm Breite und 6,5 cm Dicke zu Grunde zu legen.

Bezüglich der zulässigen Beanspruchung der Baumaterialien gelten die im Anhang abgedruckten Bestimmungen.

### § 28. Ausgraben und Unterfangen.

Bei allen Aus- und Abgrabungen sind entweder durch ausreichende Abspriehungen oder genügende Böschung alle Vorkehrungen zu treffen, damit Rutschungen und Beschädigungen der anstoßenden Baulichkeiten, Bodenlagen und der Verkehrswege nicht vorkommen können.

Das sogenannte Unterhauen von Erdwänden ist untersagt.

Neben vorhandenen Bauten sind die für die neuen Fundamente erforderlichen Arbeiten, insbesondere die Bodenausgrabungen stückweise auszuführen, wenn die Nachbarbauten weniger tief als der Neubau fundamentiert sind.

Das Unterfangen alter Mauern hat ebenfalls stückweise zu geschehen. (Vergl. a. § 36 dieser Vorschrift und § 5 der Landesbauordnung.)

### § 29. Ausschachtungen für Brunnen, Entwässerungen, Gruben etc.

Senkrechte Schächte mit quadratischem Querschnitt müssen in allen Fällen eingeschalt werden. Runde Schächte dürfen in

Sandboden oder Gerölle und Kanalisationsgruben dürfen überhaupt nicht tiefer als 1,50 m ohne Schalung abgeteuft werden.

Beim horizontalen Ausschachten darf nach dem Aufmauern oder Verlegen der Röhren z. jedesmal nur eine Lage des Schutzholzes und zwar erst dann fortgenommen werden, wenn das Mauerwerk oder die Röhre bis an die Unterkante fest hinterfüllt ist. Wenn bei sehr losem Boden die Wegnahme des Schutzholzes gefährlich werden kann, so darf die Schalung auf die Höhe dieser Bodenschichte nicht entfernt, sondern muß verschüttet werden.

Beim Getriebschacht muß die Hinterfüllung eines Feldes bis an den nächsten, horizontal liegenden Rahmen hergestellt werden, ehe die vertikal stehende Schalung beseitigt wird. In jedem Fall muß der hinterfüllte Boden festgestampft werden.

### § 30. Beseitigung schlechter Luft beim Brunnenbau und bei Kanalarbeiten.

Vor dem Einfahren oder Einsteigen in Brunnen, Dohlen, Gruben und dergl. muß ohne Rücksicht auf geringere oder größere Tiefe festgestellt werden, daß sich in denselben keine schlechte Luft befindet.

Wenn keine Luftpumpen oder Ventilatoren mit den nötigen Schläuchen oder Röhren zur Stelle sind, um eine Luftströmung zur Verdrängung der schlechten Luft zu erzeugen, so kann dieses durch Eingießen von heißem Wasser geschehen oder auch dadurch, daß man einen Eimer mit ungelöschtem Kalk, der vorher mit Wasser begossen wird, hinabläßt oder einschiebt.

Das Hinabsteigen darf dann erst nach nochmaliger Prüfung der Luft — durch Hinablassen einer Laterne — erfolgen.

Beim Einsteigen sind von den Arbeitern die nötigen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten (Anjeilen, Mundschutzverband mit Eijsigwasser, Anbringen einer Signalleine).

### § 31. Bauzäune.

1. Bei Ausgrabungen, beim Abbruch von Gebäuden oder größeren Teilen von solchen, bei Neubauten und erheblichen

Bauveränderungen müssen seitens der Bauenden vor Beginn der betreffenden Arbeiten Bauzäune errichtet werden.

Ein Bauzaun ist nicht erforderlich, wenn die Bauarbeit in solcher Entfernung von der Straße stattfindet, daß die letztere in keiner Weise von derselben berührt wird.

2. Die Bauzäune müssen mindestens 1,80 m hoch, fest, aus gutem Material thunlichst lückenlos hergestellt und stets in diesem Zustand erhalten werden. Nach außen dürfen weder Holzstücke noch Nägel oder sonstige Gegenstände hervortreten. Auch sind nach außen sich öffnende Thüren unzulässig.

Die zum Verschieben eingerichteten Bauteile sind innerhalb des Bauzauns aufzustellen.

3. Der Bauzaun muß durch an den äußeren Enden anzubringende Laternen jeweils vom Eintritt der Dunkelheit ab bis zum Tagesanbruch genügend hell beleuchtet sein; nötigenfalls kann die Anbringung weiterer Laternen von dem Bezirksamt angeordnet werden. Die Beleuchtung durch besondere Laternen ist erforderlich, auch wenn in unmittelbarer Nähe sich Straßenlaternen befinden, welche die ganze Nacht hindurch brennen.

4. Vor Errichtung des Bauzaunes ist wegen der Breite des einzufriedigenden Raumes die Genehmigung des Bezirksamts jedesmal dann nachzuziehen, wenn für denselben ein Teil der Straße beansprucht werden soll. Die Genehmigung wird immer nur auf bestimmte Zeit und zwar in der Regel nicht über 6 Monate hinaus erteilt; ist der Bauzaun länger nötig, hat der Bauende rechtzeitig um Verlängerung nachzuziehen. Die Größe des durch den Bauzaun einzufriedigenden Raumes ist nach den Verkehrsverhältnissen und der Breite der Straße festzusetzen.

Regelmäßig soll der Bauzaun bei Straßen, die 12 m oder weniger breit sind, nicht mehr als 3 m und bei Straßen, welche über 12 m breit sind, nicht mehr als 4 m von der Straßenflucht gerechnet, in den Straßenraum vorspringen. Bei größeren Bauten und in nicht ausgebauten Straßen mit geringem



Verkehr kann dieses Maß überschritten werden, wenn die Baumaterialien außerhalb des Baugrundstücks gelagert werden müssen.

5. Die außerhalb des Bauzaunes befindlichen Teile der Straße dürfen für die Zwecke des Baues nur mit besonderer Erlaubnis des Bezirksamts benützt werden.

Diese Erlaubnis soll nur auf bestimmte kurze Zeit und nur im Falle dringenden Bedürfnisses unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse und unter Anordnung der erforderlichen Vorkehrungen erteilt werden.

6. Sobald das Gebäude im Rohbau vollendet ist oder die Bauarbeiten für längere Zeit eingestellt sind, müssen die Bauzäune binnen 8 Tagen nach der Vollendung oder Einstellung beseitigt, und die Fahrbahn, Straßenrinnen und Gehwege geräumt und ordnungsmäßig hergestellt werden. Die durch die geschlossene Bauzeit (§ 26) gebotene Unterbrechung gilt nicht als Einstellung im Sinne des vorhergehenden Satzes. Eine Ausnahme kann bei der Unterbrechung einer Bauausführung dann zugelassen werden, wenn wegen des unfertigen Zustandes der Straße aus dem Bestehen des Bauzaunes keine Hemmung des Verkehrs sich ergibt. Sobald die Baustelle genügenden Raum zur Lagerung der Baumaterialien bietet, kann die Beseitigung des Bauzauns von dem Bezirksamt im Verkehrsinteresse verlangt werden. In diesem Fall sind die in § 33 näher bezeichneten Schutzmaßregeln zu treffen.

Dem Bezirksamt bleibt die Befugnis vorbehalten, aus besonderen Gründen jederzeit die Entfernung der Bauzäune zu verlangen.

## § 32. Gerüste, Sicherheitsvorrichtungen und Sicherung der Arbeiter gegen Beschädigung.

### I. Gerüste und deren Beschaffenheit.

Bezüglich der Erlaubnis zur Aufstellung von Gerüsten finden die Bestimmungen in § 31 Ziffer 4 und 6 sinngemäße Anwendung.

Für Gerüste, die zur Beförderung besonders schwerer Lasten

bestimmt sind, müssen auf Verlangen der Baupolizeibehörde nähere Nachweise über deren Tragfähigkeit beigebracht werden.

Als Gerüste zur Benützung bei Neubauten und Reparaturen an bestehenden Gebäuden werden nur zugelassen:

- a. abgebundene Gerüste,
- b. Stangengerüste,
- c. Bodengerüste,
- d. fliegende Gerüste,
- e. Hängegerüste,
- f. Tünchengerüste.

#### a. Abgebundene Gerüste.

Abgebundene Gerüste sind solche, welche aus regelrecht bearbeiteten Hölzern vom Erdboden aus konstruiert sind. Diese Gerüste müssen unter der Leitung eines Sachverständigen nach den Regeln der Technik bearbeitet, abgebunden und aufgestellt werden.

Ihre Verwendung ist bei allen Bauausführungen gestattet.

#### b. Stangengerüste.

Unter Stangengerüsten werden diejenigen Gerüste verstanden, welche aus naturrunden und mittelst Ketten, Drahtbändern, Hanfseilen, eisernen Klammern oder eisernen Gerüsthaltern aneinander befestigten Baumstangen bestehen. Bei ihrer Herstellung und ihrem Gebrauch sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Die dazu zu benützenden Baumstangen (Gerüststangen, Standbäume), Beiständer (Volzen), Streichstangen und Neuziegel (Hebel) müssen von gesundem Holz und von genügender Stärke sein. An ihrem schwächsten Teil müssen sie noch einen Durchmesser von mindestens 10 cm haben. Astiges Forstholz darf nicht verwendet werden.

2. Die Standbäume müssen mit Neigung nach dem zu berüstenden Gebäude gestellt sein, im Verhältnis zu der Höhe des letzteren vom oberen Ende nach unten zu an Stärke zunehmen, mindestens 1 m tief eingegraben und zur Verhinderung des Einsinkens auf starke, sicher unterlegte Dielenstücke oder

plattenförmige Mauersteine gestellt und mit Erde und Steinen fest umstampft und so nahe aneinander gerückt werden, als es die Stärke und der Zweck derselben verlangt. Soll ein Standbaum durch Verbindung mit einem andern verlängert werden, so müssen die Enden beider Bäume auf eine Länge von mindestens 2 m neben einander stehen und mit genügend starken Bindemitteln mit einander verbunden sein. Der zur Verlängerung dienende Standbaum muß an einer Streichstange stehen und durch starke Knacken unterstützt oder von Streichstange zu Streichstange bis zum Erdboden durch Beiständer (Bolzen) abgesteift werden. Die Beiständer (Bolzen) müssen so stark sein und derart mit den unteren Standbäumen verbunden werden, daß sie sich nach keiner Seite biegen können.

3. Mindestens an jedem Stockwerke des berüsteten Gebäudes, jedenfalls aber nicht mehr als 5 m von einander entfernt, müssen zwischen den Standbäumen Längenverbindungen angebracht werden. Hierzu dürfen, wenn sie nicht belastet werden, ange nagelte Bretter verwendet werden. Sollen sie belastet werden, so sind Streichstangen, das sind Baumstangen von der unter 1. angegebenen Stärke, zu benutzen. Sie müssen an den Standbäumen mit genügend starken Bindemitteln befestigt und gegen den Erdboden, wie oben bei 2. angegeben, abgesteift sein.

Bei Rüstungen, welche längere Zeit stehen, muß das zur Verwendung gekommene Bindezeug öfters durch den Baunternehmer oder seinen Stellvertreter untersucht und das schadhast gewordene durch gutes ersetzt werden.

Ist eine Streichstange nicht so lang, daß sie mit sämtlichen Standbäumen verbunden werden kann, und wird deshalb das Anlegen einer zweiten erforderlich, so müssen die Enden der zu verbindenden Streichstangen nicht allein wenigstens 1 m übereinander wegreichen, sondern es muß auch die Verbindung an einem Standbaum bewirkt und müssen die aneinander gelegten Streichstangen zweimal unter sich und mittelst genügend starken Bindemitteln an den Standbaum befestigt oder stumpf aufeinander gestoßen und mit Unterlagehölzern versehen werden.

4. Die Negriegel (Hebel), d. h. die Stangen, welche die

Streichstangen mit dem Bauwerk verbinden, und auf welche die Gerüstdielen gelegt werden, müssen genügend weit in das Mauerwerk eingelegt und so befestigt werden, daß sie sich weder auf den Streichstangen noch auf ihrem Aufleger in oder an dem Bauwerk seitwärts bewegen oder drehen können.

5. Die Gerüstdielen, welche den Belag der einzelnen Gerüstlager bilden, müssen eine der Belastung entsprechende Stärke besitzen und dürfen, wenn sie nicht doppelt gelegt werden, nicht über das 50fache ihrer Stärke frei liegen.

Dieselben müssen so befestigt werden, daß sie nicht aufkippen oder ausweichen können.

Desgleichen sind sie so dicht aneinander zu legen, daß das Durchfallen des Materials unmöglich wird.

6. Eine Seitenverschiebung des ganzen Gerüsts muß durch Verstrebungen verhindert werden.

7. Zur Aufstellung von feststehenden Aufwindvorrichtungen für Backsteine, Bruchsteine, Mörtel u. dergl. ist der tragende Teil des Stangengerüsts entsprechend zu verstärken; insbesondere müssen die horizontalen Streichstangen außer der vorgeschriebenen Befestigung noch durch unternagelte Knacken, Eisenklammern, Beiständer (Bolzen) oder durch Verschraubungen unterstützt werden.

Gerüste für fahrbare Aufzugsvorrichtungen, welche zum Verziehen von Werkstücken oder anderen schweren Körpern dienen sollen, müssen, wenn sie als Stangengerüste hergestellt werden, im wesentlichen der voraussichtlichen Belastung entsprechend stärker angeführt sein wie die gewöhnlichen Gerüste.

### c. Bockgerüste.

Bockgerüste dürfen nur in zwei Bock-Etagen, sonst aber zu allen Bauausführungen ohne Ausnahme benützt werden. Die Böcke müssen durch Befestigung des Dielenbelages und Verstrebung oder Absteifung ihrer Füße gegen das Verschieben gesichert und so stark angefertigt werden, daß sie die jedesmalige Belastung sicher zu tragen vermögen.

Wegen der Stärke des Belages, sowie der Entfernung der Böcke von einander gilt das unter b Biff. 5 Gesagte.

#### d. Fliegende Gerüste.

Fliegende Gerüste sind solche, welche an bestehenden Gebäuden auf Baumstangen oder Balken ruhen, die aus dem Gebäude vorgehoben sind und nicht durch Hölzer vom Erdboden aus gestützt werden.

Die Baumstangen oder Balken müssen gegen Gerüste, Gebälke, Gewölbe oder andere feste Bauteile im Innern des Gebäudes so abgesteift und von solcher Stärke und Tragfähigkeit sein, daß eine Bewegung oder Schwankung derselben nach irgend einer Seite hin nicht stattfinden kann; sie sind mit einem Belag zu versehen, der so eingerichtet und befestigt sein muß, wie unter b Biff. 5 vorgeschrieben worden.

Diese Gerüste dürfen nur zu Reparaturen, zur Reinigung und weniger erheblichen Arbeiten an Fassaden, Dächern und Gefsimen gebraucht und mit Materialien nur soweit belastet werden, als zur Fortsetzung der Arbeit unumgänglich erforderlich ist.

#### e. Hängegerüste.

1) Zu gleichen Zwecken, insonderheit zum äußeren Verputz der Häuser und unter denselben Bedingungen sind auch zu benützen die beweglichen aus zusammengestemmtten Schwellen und Riegeln mit festem Belag konstruierten Hängegerüste, das sind Pritschen, welche mittelst Lauen an Balken (Auslagern) hängen, die aus bereits bestehenden Gebäuden vorgestreckt sind.

Die Pritsche kann je nach dem Bedürfnis höher gezogen oder tiefer herabgelassen werden.

Die Streckbäume zu diesen Gerüsten müssen von entsprechender Stärke, nicht unter 15 cm bei Verwendung von Rundholz, und dürfen nicht weiter von einander entfernt sein, als das Fünffache der Stärke der Belagsdielen, falls nicht zwischen den Böcken eine Längsverbinding von Streichstangen, auf welchen der Belag ruhen kann, hergestellt ist.

Die Riegelhölzer, welche den Gerüstbelag tragen, müssen

mit eisernen Bügeln von mindestens 3 cm Stärke an den von Streckbäumen herunterhängenden Tauen befestigt sein.

Wegen der erforderlichen Absteifung der Streckbäume gelten die unter d über Baumstangen gegebenen Vorschriften.

2. Wer ein Hängegerüst anbringen oder benutzen will, sei es in eigener Person oder durch von ihm angenommene Arbeiter, bedarf in jedem Falle hierzu einer schriftlichen polizeilichen Erlaubnis.

Derjelbe muß einen mit der Handhabung von Hängegerüsten vertrauten und verantwortlichen Sachverständigen beauftragen, die Befestigung und Benützung des Gerüstes dauernd zu beaufsichtigen, auch muß er dafür sorgen, daß das Gerüst nebst Zubehör vorschriftsmäßig beschaffen ist.

Bevor das Hängegerüst von der Baukontrolle besichtigt ist, darf es nicht in Gebrauch genommen werden.

#### f. Tünchergerüste.

Stangengerüste, welche lediglich zur Herstellung des äußeren Verputzes oder Anstrichs dienen, haben folgenden Anforderungen zu genügen:

1. Die Standbäume müssen entweder in den Boden eingelassen werden, oder ebenso wie die Leitern eine andere entsprechende Standfestigkeit am Boden erhalten.

2. Die Negriegel sind an den Standbäumen gut zu befestigen und in einer solchen Entfernung von einander anzubringen, daß die Dielen nicht über das Fünzigfache ihrer Dicke freiliegen.

3. Die Negriegel sind auf eine Breite von mindestens 50 cm mit Dielen zu belegen und letztere so zu befestigen, daß sie nicht aufkippen oder ausweichen können.

#### II. Gemeinsame Vorschriften für die vorgenannten Gerüstarten, ferner für die Aufstellung von Gerüsten, Leitern und Aufgangstritten.

1. Zur Verhütung von Unglücksfällen sind bei Ausführung von Bauten die Beläge sämtlicher Gerüste mit Ausnahme der

Tünchergerüste (f) an den Außenseiten mit einem aufgestellten Schutzdielen und alle Gerüste in der Höhe von ca. 1 m mit einer Brüstung zu versehen. Das Gleiche gilt von den sogen. Aufgangspritschen und Treppen.

2. Die zur Verbindung der Gerüstlager dienenden Leitern (Bäume und Sprossen) müssen aus gesundem, nicht überspähui-gem Holze ohne große Aeste bestehen und nach ihrer Aufstellung so befestigt werden, daß sie weder unten abrutschen, noch oben über schlagen können. Ferner müssen die Leitern mindestens um einen Meter, senkrecht gemessen, über den Austritt hervorragen und bei weit von einanderliegenden Gerüstlagen gegen das Durchbiegen und seitliche Schwanken abgesteift werden.

3. In soweit die Verbindung mit den einzelnen Stockwerken nicht durch feste Treppen möglich ist, sind breite und sicher anzulegende Aufgangspritschen herzustellen. Leitergänge sind nur ausnahmsweise und mit besonderer Erlaubnis des Bezirksamts zulässig. Die Pritschen, sowie die Leitern sind derart übereinander anzulegen, daß herunterfallende Gegenstände den betreffenden darunterliegenden Aufgang nicht erreichen können.

4. Das Aufschlagen aller Arten von Rüstungen muß unter persönlicher Leitung des Unternehmers oder seines Stellvertreters und mit gehöriger Vorsicht erfolgen, damit weder die beim Bau beschäftigten Arbeiter beschädigt, noch der Verkehr auf der vorbeifahrenden Straße irgendwie gehemmt und gefährdet wird. Dasselbe gilt auch beim Abschlagen der Gerüste.

### III. Abdecken der Gebäcklagen.

1) Diejenige Gebäcklage, auf welcher die Aufmauerung des nächsten Stockwerks erfolgt, ist vollständig abzudecken. Bei ausgedehnten Bauanlagen genügt jedoch die Abdeckung des Arbeitsgerüsts längs der Mauer in einer Breite von 2,5 m, wenn der nicht gesicherte Teil der Gebäcklage genügend abgesperrt wird.

Im übrigen ist diejenige Gebäcklage, auf welcher gearbeitet wird oder ein Verkehr stattfindet, soweit dies geschieht, auszu-

stücken, oder mit einem sicheren Dielenbelag zu versehen. Außerdem ist die Arbeit oder der Verkehr nach oben gegen herabfallende Gegenstände durch Abdeckung oder Absperrung der oberen Räume genügend zu schützen.

2. Vor Aufbringung des nächsten Gebälks oder des Dachstuhl's ist das zuletzt aufgebrauchte Gebälk vollständig abzudecken oder auszustücken.

3. Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die zur Ueberwölbung bestimmten Räume. Diese sind mit fortschreitendem Bau durch hinreichend starke und entsprechend unterstützte Bretter abzudecken.

4. In der Ebene der Gebälklage befindliche Oeffnungen, z. B. für künftige Treppen, Fahrstühle, Aufzüge und dergleichen sind während der Bauzeit ebenfalls abzudecken oder mit starker, mindestens 1 m hoher Einzäunung zu versehen.

5. Eine Abdeckung nach Maßgabe der obigen Bestimmungen ist nicht erforderlich, soweit durch Absperrung der Zweck derselben gesichert ist.

6. Bei großen Hohlräumen, die vermöge ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht vollständig eingerüstet oder abgedeckt werden können (Hallen, Kirchen u. s. w.) sind diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, Unglücksfälle möglichst zu verhüten.

#### IV. Prüfung der Gerüstmaterialien.

Jeder mit der Bauausführung beauftragte Unternehmer oder die mit der besonderen Aufsicht beauftragte Person hat das zu den Rüstungen bestimmte Material vor der Verwendung seiner Beschaffenheit nach auf das Gewissenhafteste zu prüfen; namentlich sind die Stand- oder Rüstbäume, Streichstangen, Nehrriegel und Bretter, desgleichen die Stränge, Drahtbänder, eisernen Klammern, Ketten zc. hinsichtlich ihrer Tragsfähigkeit einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und durchaus nicht früher anzuwenden, als bis davon hinlängliche Ueberzeugung erlangt ist, daß dieselben ohne Gefahr verwendet werden können.



Ebenso sind die von den Maurern, Steinmägern und Zimmerleuten zum Aufwinden schwerer Werk- und Holzstücke zu benutzenden Maschinen, Rüstbäume, Taue und Flaschenzüge jedesmal vorher zu prüfen und die nicht haltbar befundenen Stücke durch bessere zu ersetzen.

#### V. Sonstige Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen während der Bauarbeiten.

1. Bei Glätteis, Frostwetter und Schneefall müssen die Gerüstbretter, Laufbahnen zc. mit Sand bestreut werden; dasselbe muß mit den obern Mauerflächen beim Aufbringen von Balkenlagen zc. geschehen.

2. Das Herabwerfen von Gegenständen von den Gerüsten ist im allgemeinen untersagt. Es darf nur in Ausnahmefällen, insbesondere beim Abrüsten geschehen, wenn sich der betreffende Arbeiter überzeugt hat, daß sich niemand unterhalb aufhält, wenn gleichzeitig eine Sicherheitswache aufgestellt ist und nachdem der Herabwerfende einen lauten Warnungsruf gegeben hat.

3. Beim Aufwinden oder Auffahren von Rüstungs- und Baumaterial haben sich die Arbeiter so aufzustellen, daß sie beim etwaigen Bruch des Richt- oder Aufzugstaues nicht zu Schaden kommen können, besonders ist darauf zu sehen, daß sich niemand unter dem Aufzug aufhält.

4. Die Förderseile in Schächten müssen mit Doppelhaken und die Winden mit Sperrvorrichtung versehen sein.

5. Kalkgruben und andere derartige Vertiefungen sind einzufriedigen oder abzudecken.

#### VI. Vorschriften für Baukempner, Dachdecker, Bauglaser und Verfertiger von Bleihableitern.

Bei steilen eingeschalteten oder schon eingedeckten Dächern müssen die darauf arbeitenden Personen, sofern sie ohne Rüstung, B. Bodcrüstung, oder auf Leitern arbeiten, stets so durch ein Tau befestigt werden, daß sie sich bei einem Fehltritt oder einsetzendem Schwindel daran halten können. Dasselbe muß auch geschehen bei Dächern, deren Steigung bis zu 1:3 heruntergeht,

wenn bei Verlegung oder Reparatur oder Dachrinne ein Heraus-  
treten bis dicht an die Traufkante erforderlich wird, und ebenso  
bei ganz flachen Dächern, wenn das abzudeckende Hauptgestirn  
bei einer hohen Attika tiefer liegt als die Oberkante der Front-  
wand.

Neueindeckungen von Glasdächern dürfen in der Regel nur  
ausgeführt werden, wenn sich unter denselben ein entsprechendes  
tragfähiges Gerüst mit Dielenbelag befindet. Ist die Deckung  
in einzelnen Fällen nur von oben möglich, so ist ein Gerüst  
anzubringen, welches nicht auf dem Sprossenwerk das Dach  
auflagert.

Reparaturen an Glasdächern dürfen nur von sicher be-  
festigten Leitern aus oder auf Gerüsten vorgenommen werden.

### § 33. Schutzdächer.

Soweit und solange nicht durch den Bauzaun das auf der  
Straße verkehrende Publikum gegen das Herabfallen von Gegen-  
ständen von dem Baugerüste genügend gesichert ist, muß in  
einer Höhe von mindestens drei Meter vom Boden ein Schutz-  
dach unabhängig von der untersten Gerüstlage angebracht werden.

Solche Schutzdächer müssen mindestens 60 cm über die  
äußersten Gerüststangen vorstehen und auf allen Seiten mit  
einer mindestens 60 cm hohen geschlossenen Brüstung versehen,  
sowie mit zwei Lagen von starken Brettern mit Neigung nach  
der Bauseite derartig doppelt abgedeckt sein, daß durch die  
oberen Bretter die Fugen der unteren sicher gedeckt werden.

### § 34. Reinhaltung und Offenhaltung der öffentlichen Verkehrs- räume in der Nähe des Bauplatzes und Schutz gegen Staub. Abbrucharbeiten.

Während der Bauausführung ist für Reinhaltung der  
Straße sowie für ungehinderten Ablauf des Wassers in der  
Straßenrinne Sorge zu tragen. Die von den Fußgängern zu  
benützende Strecke vor dem Bauplatz muß, auch wenn sich dieselbe  
außerhalb des Gehwegs befindet, in einer Breite von einem

Meter stets rein und für ungehinderten Verkehr brauchbar sein; auf Anordnung des Bezirksamts ist auf dieser Fläche ein Dielenbelag, nötigenfalls mit Geländer, anzubringen. Bei trockenem Wetter muß die Straße zur Vermeidung von Staub innerhalb und außerhalb des Bauzauns täglich mindestens dreimal begossen werden. Für geordneten und benutzbaren Zustand der Zufahrt oder des Zugangs von dem öffentlichen Verkehrsraume nach dem Bauplatz ist Sorge zu tragen.

Bei allen Bauarbeiten, insbesondere auch beim Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen ist die Entwicklung von Staub möglichst zu vermeiden. Ein Umwerfen ganzer Wände, Schornsteine u. s. w. darf nur unter gewissenhafter Aufsicht und mit Beobachtung aller möglichen Vorsichtsmaßregeln stattfinden. Zur Sprengung von Gemäuer mit Pulver und dergl. ist die Genehmigung des Bezirksamts einzuholen.

Das Hinabwerfen des Bauschuttes und der Baumaterialien auf Straßen und öffentliche Plätze ist nicht zulässig. Ohne Anbringung eines vorschriftsmäßigen Bauzaunes darf Schutt nicht länger als 24 Stunden auf der Fahrbahn der Straße neben dem Gehweg lagern. (Vergl. § 37 Abs. 3.) Wird an dem öffentlichen Verkehrsraum ein Gebäude abgebrochen und nicht sofort wieder aufgebaut, so muß der Bauplatz in der Bauflucht gemäß § 49 eingefriedigt werden.

Bauschutt und dergl. muß beim Aufschütten und Aufladen zur Vermeidung des Staubes ausreichend begossen werden. Im Innern der Gebäude darf nur durchnächster Schutt herabgeworfen werden. Wagen, welche Schutt führen, sind so einzurichten und zu laden, daß keine Belästigung durch Staub eintritt und die Straßen durch Herabfallen des Schutts nicht verunreinigt werden.

### § 35. Sicherung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen.

Öffentliche Anlagen und Einrichtungen, wie Brunnen, Wasser- und Gasleitungen, Telegraphen-, Telephon- und andere elektrische Leitungen, Laternen, Bäume, Kanäle, Rinnen u. dergl. Straßenschilder müssen während eines Baues jederzeit nutzbar bleiben und gegen Beschädigungen verwahrt werden.

Wenn durch die Bauausführung Aenderungen an derartigen Anlagen und Einrichtungen notwendig werden, so hat sich der Bauherr mit der zuständigen Behörde vor Beginn der Arbeiten ins. Benehmen zu setzen und Genehmigung hierwegen einzuholen.

Vorkommende Behinderungen und Beschädigungen werden auf Kosten des Bauherrn beseitigt.

Die durch das Eingraben der Pfosten für Bauzäune und für die Gerüststangen entstandenen Löcher sind nach Beendigung des Baues ordnungsmäßig zu schließen, widrigenfalls das hiezu Erforderliche auf Anordnung des Bezirksamts durch das städtische Tiefbauamt auf Kosten des Bauherrn bewirkt wird.

### § 36. Sicherung der Nachbargrundstücke.

Bei allen Bauarbeiten, die die Nachbargrenze berühren, oder durch welche Staub und Schmutz für die Nachbarn entwickelt wird, haben die Bauenden die Nachbarn mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten in Kenntnis zu setzen.

Die Grenzen der Nachbargrundstücke muß jeder Bauende einhalten; er darf des Nachbarns Grund weder überbauen noch unterführen oder durch Aufstellen von Gerüststangen benützen, sofern nicht Verträge oder andere Rechtstitel etwas anderes rechtfertigen. Bei Ausführungen von Bauten neben Nachbargebäuden hat der Bauende die letzteren, soweit erforderlich, auf seine Kosten abzusteißen und überhaupt die notwendigen Sicherheitsvorrichtungen zu treffen, um Personen und Eigentum auf den Nachbargrundstücken vor Beschädigung zu schützen. (Vergl. § 5 der Landesbauordnung.) Ausgrabungen und Abgrabungen oder Aufschüttungen und Erhöhungen, welche nachbarliche Gebäude oder Einfriedigungen zu beschädigen oder zu gefährden geeignet sind, darf niemand vornehmen, ohne gleichzeitig Maßregeln gegen die das Nachbargrundstück schädigenden Einwirkungen zu treffen. (Vergl. auch § 28 dieser Vorschrift.)

Können im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendige Ausbesserungen an Gebäuden oder die Abtragung von Gebäuden und Gebäudeteilen nicht bewirkt werden, ohne nachbarliche Grund-

stücke zur Aufstellung von Gerüsten oder zur Fortschaffung oder Niederlegung von Materialien oder in anderer Weise zu benützen, so kann das Bezirksamt auf Grund des § 30 des Polizeistrafgesetzbuches die erforderlichen Anordnungen auch gegen den Willen des Nachbarn auf Kosten Desjenigen, welcher zu dem behördlichen Einschreiten Veranlassung giebt, treffen.

### § 37. Aufgrabung und sonstige Benützung von Straßen und öffentlichen Plätzen für Bauzwecke.

Zu Aufgrabungen von Straßen ist die Genehmigung des Stadtrats und Bezirksamts, von Landstraßen \*) die Genehmigung der Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion Karlsruhe zu erwirken. (§ 8, 22, 23 der Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882) <sup>16</sup>.

Nach Beendigung der Arbeit ist die Straße oder der öffentliche Platz unverzüglich wieder ordnungsmäßig herzustellen, widrigenfalls dies durch das Bezirksamt auf Kosten des Benützers bewirkt wird.

Zur vorübergehenden Lagerung von Bauschutt und geringen Mengen von Baumaterial auf der Fahrbahn der Straße unmittelbar neben dem Gehweg ist die Einholung polizeilicher Erlaubnis nicht erforderlich, sofern eine erhebliche Verkehrsstörung nicht verursacht wird und die Lagerung auf dem betreffenden Grundstück selbst, sowie die Abfuhr ohne unverhältnismäßige Kosten und Müheaufwand nicht möglich ist. Länger als 24 Stunden werden solche Lagerungen jedoch nicht gestattet. (Vergl. § 34 Abj. 3.)

Kalk darf auf Straßen oder öffentlichen Plätzen weder abgelöscht noch in Gruben aufbewahrt werden.

(Vergl. im übrigen § 31 und § 34.)

### § 38. Schutzvorrichtungen und Warnungszeichen.

Wer an Gebäuden, Brücken, Brunnen und sonstigen Bau-

\*) Ein Verzeichnis der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe liegenden Landstraßenstrecken befindet sich im Anhang Nr. 28.

lichkeiten Arbeiten irgend welcher Art, durch welche die Sicherheit der Vorübergehenden beeinträchtigt wird, vornimmt oder vornehmen läßt, hat an beiden Enden der betreffenden Baulichkeiten Warnungszeichen, bei Nacht mit hellleuchtendem Lichte versehene Laternen anzubringen.

Der Abwurf von abgängigem Dachdeckungsmaterial ist verboten.

Das Betreten von nicht hellerleuchteten Rohbauten während der Dunkelheit ist selbst den darin beschäftigten Arbeitern untersagt. Unbefugten ist der Zutritt zu der Baustelle überhaupt nicht gestattet. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, solche von der Baustelle fernzuhalten und das Verbot durch deutliche Aufschrift am Eingang zur Baustelle bekannt zu machen.

### § 39. Notabtritt.

Während der Bauzeit muß, wenn ein Abort mit regelrechter Grube nicht vorhanden ist, für die Bauarbeiter als Notabtritt an einer von der Straße abgewendeten und von ihr sowie von den benachbarten Gebäuden thunlichst entfernten Stelle des Bauplatzes ein vollständig geschlossenes, mit Thüre versehenes Häuschen errichtet werden. Die Excremente sind in einer freistehenden Tonne zu sammeln, täglich mit trockener Erde oder Torfmull zu bestreuen und wöchentlich mindestens einmal abzuführen.

### § 40. Baubude.

Bei jedem Bau muß, solange nicht ein entsprechender Aufenthaltssaum im Gebäude zur Verfügung steht, eine Bude aufgestellt werden, in welcher die Arbeiter in den Ruhepausen genügend gegen die Unbilden der Witterung geschützt sind. Erstreckt sich der Bau auf die kältere Jahreszeit, so ist die Bude mit Feuerungsvorrichtung zu versehen und zu heizen.

### § 41. Schutz gegen Kohlengase.

Werden in einem Bau zum Zweck der Austrocknung des Baues Coaks in Defen oder Körben verbrannt, während in den

betreffenden Räumen nicht lediglich vorübergehend gearbeitet wird, so ist für Abzug des Rauches und der Kohlendäse durch die Kamine so zu sorgen, daß eine Gefährdung der Arbeiter ausgeschlossen ist.

### III. Abschnitt.

Von der Stellung der Gebäude, ihren Beziehungen zum Straßenraum und ihrer äußeren Gestaltung\*).

#### § 42. Straßen im Sinne der Bauordnung.

Unter dem Ausdrucke „Straße“ sind in dieser Bauordnung

\*) Gesetzliche Vorschriften mit Rücksicht auf die Lage des Gebäudes sind enthalten für

- a. Bauten an öffentlichen Wegen  
siehe § 31 des Straßengesetzes<sup>6</sup> und Art. 22, 26 Abf. 3 des Ortsstraßengesetzes<sup>5</sup>.
- b. Bauten in der Nähe von Waldungen  
siehe §§ 57–59 des Forstgesetzes<sup>7</sup>.
- c. Bauten an der Alb  
siehe Art. 86 des Wassergesetzes<sup>8</sup>, bezirkspolizeil. Vorschrift vom 11. Juni 1889<sup>18</sup> und vom 2. Juli 1889<sup>19</sup>.
- d. Bauten an Eisenbahnen  
siehe Art. 27 des Ortsstraßengesetzes<sup>5</sup>.
- e. Bauten in der Nähe von Friedhöfen  
siehe §§ 2 und 3 der Verordnung, die Begräbnisplätze betr. vom 20. Juli 1882 (Schlusser Seite 84).
- f. Bestimmungen des bad. Landrechts
- |                                                                   |                                                                                                                  |
|-------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abfluß des Wassers . . . . .                                      | Satz 640 (Schlusser Seite 67).                                                                                   |
| Grenzabscheidung . . . . .                                        | 646 ( „ „ „ )                                                                                                    |
| Einzäunung der Grundstücke . . . . .                              | 647 und „ „ „ )                                                                                                  |
|                                                                   | 647 a ( „ „ „ )                                                                                                  |
| Scheidemauern u. Scheidegräben                                    | „ 653–673 ( „ „ „ )                                                                                              |
| Entfernung u. Zwischenmauern<br>bei gewissen Bauanlagen . . . . . | „ 674 ( „ „ 71).                                                                                                 |
| Aussicht auf Nachbargut . . . . .                                 | 675–680a (Sätze 675, 680<br>und 680 a siehe Schlusser Seite 71/72 und Sätze 676 bis 679,<br>siehe Anhang Nr. 4). |
| Dachtraufe . . . . .                                              | Satz 681 (Schlusser Seite 72).                                                                                   |
| Durchfahrtsgerechtigkeit . . . . .                                | „ 682–685 „ „ „                                                                                                  |

alle dem allgemeinen Verkehr dienenden Wege und Plätze (die öffentlichen Verkehrsräume) verstanden, auch wenn deren Grund und Boden Privateigentum ist.

### § 43. Bauflucht und Straßenhöhe\*).

1. Bei allen Neubauten an der Straße sind die durch Ortsbauplan festgestellte Bauflucht und Straßenhöhe einzuhalten. Dieselben sind vor Inangriffnahme der Bauarbeiten beim städtischen Tiefbauamt zu erheben.

2. Sind die Bauflucht und Höhenlage für den Anbau an eine schon bestehende Ortsstraße nicht allgemein festgesetzt, so erfolgt die Feststellung für den einzelnen Fall nach Vernehmung des Stadtrats und bei Landstraßen nach Vernehmung der Wasser- und Straßenbauinspektion durch das Bezirksamt. Auch in diesen Fällen ist vor Beginn der Bauarbeit beim städtischen Tiefbauamt anzufragen.

3. An bestehenden Gebäuden, welche den Bestimmungen des Ortsbauplans bezüglich Bauflucht und Straßenhöhe nicht entsprechen, darf ein Um-, Aus- oder Wiederaufbau nicht vorgenommen werden, ohne daß die bestehenden Abweichungen vom Ortsbauplan beseitigt werden.

4. Bezüglich der Revision der Bauflucht und Straßenhöhe vergl. § 21.

### § 44. Abweichungen von der Bauflucht.

Eine Abweichung von der durch den Ortsbauplan festgestellten Bauflucht ist nur mit Genehmigung des Bezirksamts nach vorgängiger Vernehmung des Stadtrats zulässig\*\*).

Wer sein Gebäude ausnahmsweise hinter die Bauflucht zurückstellen durfte, hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, daß hierdurch in Gegenwart und Zukunft auch auf den Nachbargrundstücken keine rohen Giebelmauern entstehen.

\*) Vergl. Art. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 22 des Ortsstraßengesetzes<sup>5</sup>.

\*\*\*) Vergl. Art. 7 des Ortsstraßengesetzes<sup>5</sup>.



## § 45. Vorbauten in dem Straßenraum.

### a. Feste Vorbauten einschließlich Vordächer.

1. In den Straßenraum bis zur Höhe von 3 m dürfen feste Bauteile einschließlich der Profilierungen bis zu  $\frac{1}{10}$  der Gehwegbreite, jedoch nirgends mehr als 0,45 m über die Bauflucht vorspringen. Trittstufen, Fußtrapeisen, Abweisteine und dergleichen dürfen nicht über den anschließenden Fußsodell vorragen.

2. Ueber der Höhe von 3 m sind solche Vorsprünge bis zu  $\frac{1}{10}$  und Dachvorsprünge bis zu  $\frac{1}{15}$  der Straßenbreite gestattet, jedoch nirgends über 1,50 m und keinesfalls über den Gehweg hinaus.

Kragsteine für Balkone und dergleichen dürfen schon auf einer Höhe von 2,50 m beginnen.

3. Die Gesamtlänge dieser Vorbauten (Profilierungen und Dachvorsprünge ausgenommen) darf, soweit dieselben nicht mehr als 0,45 m über die Bauflucht vorspringen, höchstens  $\frac{2}{3}$  und soweit sie mehr als 0,45 m vorspringen, höchstens die Hälfte der Gebädefrontlänge in jedem Geschoss betragen.

Bei einheitlichen Gruppenbauten ist die Frontlänge der ganzen Gruppe für diese Berechnung maßgebend.

4. Unbeschadet der Bestimmungen des Landrechts (Landrechtssätze 678, 679<sup>4)</sup>) müssen alle festen Vorbauten, welche mehr als 0,30 m über die Hauslinie vortreten, innerhalb einer Linie bleiben, welche von der Nachbargrenze aus mit der Bauflucht einen Winkel von  $45^\circ$  bildet. Offene Balkone unterliegen in dieser Beziehung nur den Bestimmungen des Landrechts.

### b. Tore, Aushängeschilder, Beleuchtungs- und Auslagevorrichtungen.

(Vergl. § 12 der ortspolizeilichen Straßen- und Fahrpolizeiordnung von 1893<sup>23</sup>.)

1. Tore und Thürflügel dürfen beim Öffnen den Verkehr auf dem Gehwege nicht hindern und daher, wenn sie nach außen aufschlagen, geöffnet, nicht über die Bauflucht hervorstehen (vergl. auch § 62).

2. Anshängehilde sollen höchstens 1 m von der Bauflucht abstehen, nicht über 50 cm breit sein, einen Durchgang von 2,50 m über der Gehwegfläche freilassen und das Licht öffentlicher Laternen nicht beeinträchtigen.

3. Ueber die Mauerflucht hervorragende Beleuchtungsrichtungen müssen dieselbe Höhe über der Straße (2,50 m) einhalten. Nur wenn sie zur Beleuchtung von Auslagefenstern an Verkaufsläden dienen, dürfen sie mit besonderer ortspolizeilicher Genehmigung in einer geringeren Höhe über dem Gehweg, aber nicht unter 2,10 m angebracht werden.

4. Auslagevorrichtungen an Verkaufsläden dürfen nicht weiter als 15 cm über die Bauflucht hervorrage. Durch feste Bauteile und die Auslagevorrichtungen zusammen darf der in a, 1 zugelassene Vorsprung nicht überschritten werden.

Ausnahmen von den in Ziff. 2 und 4 bestimmten Maßen können auf Ansuchen vom Bezirksamt bewilligt werden und zwar von den Maßen Ziff. 2, wenn der Schild eine besonders künstlerische Form und Ausstattung erhalten soll und von dem Maße Ziff. 4, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 3 m hat. Das Ansuchen ist vor der Erstellung einzureichen; demselben sind Pläne und Beschreibung, welche die Größenverhältnisse, die Form, Ausstattung und Art der Befestigung des Anshängehildes oder der Auslagevorrichtung ersehen lassen, beizugeben. Durch die Auslagevorrichtungen darf jedoch keinesfalls der in a, 1 zugelassene Vorsprung überschritten werden.

#### c. Bewegliche Vordächer, Marquisen, Rollläden, Fenster und dergleichen.

(Vergl. § 13 der ortspolizeilichen Straßen- und Fahrpolizeiordnung vom Jahre 1893<sup>29</sup>).

Bewegliche Bauteile obenbezeichneter Art sind so anzubringen, daß die zur Aufspannung erforderlichen Querstangen und sonstige feste Teile derselben einen Durchgang von 2,20 m über dem Gehweg freilassen.

Loose herabhängende Außenhirme, Franzen u. dgl. dürfen keinesfalls unter 2 m herabhängen.

### § 46. Vorbauten unter dem Straßenraum.

Als solche sind nur nötige Fundamentvorsprünge, sowie Licht- und Einwurfschächte zulässig, alle übrigen Arten, insbesondere Fallthüren und Kellereingänge im Straßenraum sind verboten.

Für Herstellung von Licht- und Einwurfschächten gelten folgende Vorschriften:

1. Die Wandungen und Böden der Öffnungen sind mit fester Deckung zu versehen.
2. Die Öffnungen müssen eine gute und gehörig tragfähige, an den obersten Teilen mit dem Gehweg vollständig eben liegende Abdeckung aus Stein-, Eisen- oder Stahlplatten oder aus Gittern von Eisen oder Stahl und von höchstens 2 cm Maschenweite erhalten; bei letzteren müssen die Stäbe stets senkrecht zur Hausflucht laufen und gerippt sein.
3. Die Abdeckung muß derart befestigt sein, daß sie von außen durch Dritte nicht ohne weiteres beseitigt werden kann.
4. Die einzelnen Öffnungen dürfen höchstens 1,0 m lichte Länge erhalten und deren Gesamtlänge darf nicht mehr als  $\frac{1}{3}$  der Gebäudefrontlänge betragen.

Für den lichten Vorsprung derselben in den Straßenraum sind höchstens  $\frac{1}{3}$  der Gehwegbreite, jedoch keinesfalls mehr als 0,60 m über die Bauflucht hinaus zulässig.

Größere Öffnungen (z. B. für Faßeinlaßschächte, Ladenauslagen und dergl.) können ausnahmsweise und mit besonderer Genehmigung zugelassen werden, jedoch nur dann, wenn hieraus keinerlei Mißstände für den Verkehr erwachsen.

### § 47. Vorbauten in Vorgärten und auf Vorplätzen.

1. In Vorgärten und auf Vorplätzen dürfen unterirdische Bauten, sowie Rampen, Freitreppen, Terrassen und andere derartige niedrige Vorbauten bis an die Straßenflucht vorgebaut werden. Wo ein Biergarten vorgeschrieben ist (§ 48), darf der Charakter als Biergarten durch den Vorbau nicht beeinträchtigt werden.

2. Vorbauten, die sich mehr als 3 m über die Straßenhöhe erheben, dürfen bis auf  $\frac{1}{3}$  des Abstandes zwischen der Bau- und Straßenflucht, jedoch nirgends mehr als 2,50 m die Bauflucht überschreiten.

3. Im übrigen gelten auch hier die in § 45 a Ziff. 2, 3 und 4 enthaltenen Vorschriften und zwar § 45 a Ziff. 2 mit der Maßgabe, daß die Breite des Vorgartens der Straßenbreite zuzurechnen ist.

### § 48. Vorgärten und Vorplätze.

Überall, wo die durch den Ortsbauplan festgesetzte oder die tatsächlich bestehende Bauflucht hinter der Straßenflucht zurückliegt oder ein Gebäude hinter die Bauflucht zurückgesetzt werden darf (vergl. § 44), sind die Hauseigentümer, sofern nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt oder zugelassen wird und dieser Raum nicht als Eingang oder Einfahrt dient, verpflichtet, den zwischen beiden Fluchten liegenden Geländestreifen als Biergarten anzulegen und zu unterhalten.

Zu gewerblichen Zwecken dürfen derartige Vorgärten nur mit Genehmigung des Bezirksamts benützt werden.

### § 49. Einfriedigungen.

(Bezüglich der Einfriedigungen von Höfen siehe § 71.)

1. Alle an die Straße anstoßenden, der allgemeinen Benützung durch das Publikum nicht überlassenen, innerhalb größtenteils überbauter Stadtteile belegenen Grundstücke sind gegen die Straße hin einzufriedigen.

2. Zur Einfriedigung dürfen verwendet werden:

a. Bei Vorgärten:

Durchbrochene Geländer aus Eisen oder Stein von mindestens 1,20 m Gesamthöhe auf Steinsockel von nicht unter 0,30 m Höhe. In den äußeren Stadtteilen sind Holzgeländer zulässig. Für die Höhe der Geländer wird ein bestimmtes Höchstmaß nicht vorgeschrieben. Jedoch darf durch die Höhe

des Geländers nicht der Einblick in den Vorgarten verhindert werden.

Wegen des zulässigen Vorprungs von Pfosten gilt § 45 a Ziff. 1.

- b. für sonstige Gärten gelten die Bestimmungen unter a mit der Maßgabe, daß die Einschränkung der Höhe keine Anwendung findet und daß auch Mauern zulässig sind.
- c. bei Gewerbeplätzen und Vorplätzen:  
Metall- oder Holzgeländer, Mauern oder dichte, außen glatt und gefällig hergestellte Bretterwände von mindestens 2,20 m Höhe.
- d. bei brachliegenden Bauplätzen oder zu landwirtschaftlichem Betrieb verwendeten Grundstücken:  
Mauern oder dichte, außen glatt hergestellte Bretterwände von mindestens 2,20 m Höhe.

Wo Mauern in Anwendung kommen, müssen dieselben nach der Straße zu in sauberer Ausführung erstellt und mit wasserdichter Abdeckung versehen werden.

In den Fällen von lit. c. steht dem Bezirksamt die Befugnis zu, anzuordnen, daß Gewerbe- und Vorplätze, deren Anblick störend wirkt, in einer den Einblick der Vorübergehenden verhindernden Weise eingefriedigt werden.

3. Wo Vorgärten bestehen, müssen auch die Einfriedigungen nach den Nachbargrundstücken, soweit die Vorgärten reichen, aus hölzernem oder metallnem Gitterwerk bestehen; dasselbe darf jedenfalls nicht höher als das längs der Straße stehende Geländer sein. Statt des Gitterwerks sind lebende Hecken zulässig, falls sich die Nachbarn hierauf einigen.

4. Auch für außerhalb der größtenteils überbauten Stadtteile belegene Grundstücke kann durch das Bezirksamt eine Einfriedigung verlangt werden, sofern eine solche zur Beseitigung von erheblichen Mißständen erforderlich ist.

5. Alle an Einfriedigungen befindliche Thüren müssen zum Öffnen nach innen eingerichtet werden und verschließbar sein.

### § 50. Stellung der Nebenseiten und Grenzgiebel.

Die Nebenseiten und Grenzgiebel der Vordergebäude sind, wenn irgend möglich, rechtwinklig zur Bauflucht zu stellen.

### § 51. Besondere Bauweise am Schloß- und Friedrichsplatz.

Bei Neu- oder Umbauten am Schloßplatz zwischen Waldhorn- und Waldstraße müssen die offenen Wandelgänge erhalten bleiben.

Sie müssen dabei eine gleichmäßige Weite und Höhe in der Weise bekommen, daß von der jedenfalls einzuhaltenen inneren Hausflucht bis an die innere Seite des Pfeilers gemessen eine Breite von 2,15 m und für den Bogen eine lichte Höhe von 4 m verbleibt. Neubauten müssen den bereits vorhandenen Bauten möglichst angepaßt werden.

Die Wandelgänge der Häuser am Friedrichsplatz müssen in ihrer jetzigen Gestalt erhalten werden.

### § 52. Fassaden.

#### a. Gestaltung.

Die nach der Straße gerichteten oder von dort aus sichtbaren Gebädefassaden dürfen durch unschöne Bauteile (z. B. kahle Schornsteine und dergl.) nicht verunziert werden. Die Fassaden von architektonisch einheitlichen Gebäudegruppen sind in einheitlichem und gleichmäßig verteiltem Material herzustellen und zu unterhalten und dürfen keinen verschiedenartigen Anstrich bekommen.

Wegen der Höhe der Fassaden vergl. § 94.

Befindet sich das Äußere eines Gebäudes in schlechtem, den öffentlichen Verkehrsraum verunzierenden Zustande, so kann die Baupolizeibehörde die erforderlichen Herstellungen anordnen.

#### b. Sockel.

Der Sockel der nach dem öffentlichen Verkehrsraum gerichteten Fassaden ist in der Höhe von mindestens 0,60 m aus

Haupteinen oder wetterfestem Mauerwerk herzustellen. Schaufenster dürfen jedoch in geringerer Höhe als 0,60 m über dem Gehweg beginnen.

### § 53. Nebengebäude an der Straße.

Nebengebäude, welche wegen ihrer äußeren Gestaltung oder ihrer Zweckbestimmung, wie Ställe, Scheunen, Schuppen, Küchen, Wurst- und Waschküchen, Aborte, die Straße verunzieren oder das auf der Straße verkehrende Publikum belästigen würden, dürfen in der Regel nicht in die Bauflucht gestellt werden und müssen jedenfalls derart angeordnet werden, daß sie von der Straße aus möglichst wenig sichtbar sind.

Solche Gebäude sollen mindestens 5 m hinter die Bauflucht gestellt werden, sofern nicht in einzelnen Fällen ein größeres Maß vorgeschrieben wird.

Ausnahmen sind insbesondere für Stadtteile und Grundstücke mit vorwiegend gewerblichem oder landwirtschaftlichem Betrieb zulässig.

### § 54. Nebenräume an der Straße.

An den nach der Straße gerichteten Außenseiten dürfen Fenster von Stallungen, Küchen, Wurst- und Waschküchen, Aborten, Speisekammern, Badekabineten und ähnlichen Nebenräumen nur dann angelegt werden, wenn sie in ihrer Gestaltung nicht auffallen. Solche Nebenräume, sowie Scheunen und Schuppen dürfen keine Ausgänge nach der Straße erhalten. Deren Abwasser muß im Innern des Gebäudes abgeleitet werden.

Auch dürfen nach der Straße zu an Gebäuden sowie in Vorgärten keine Anlagen zum Trocknen der Wäsche und dergl. errichtet werden.

Bestehende Anlagen dieser Art sind bei einem Um-, Aus- oder Wiederaufbau mit obigen Bestimmungen in Einklang zu bringen.

### § 55. Reihenfolge der Bauausführungen.

Seiten- oder Hintergebäude dürfen nur dann früher erbaut werden als die dazu gehörigen Vordergebäude, wenn durch einen Bebauungsplan für das ganze Grundstück nachgewiesen wird, daß bei späterer Erbauung des Vorderhauses die vorgeschriebene Hofgröße und die Abstände (siehe §§ 95, 96, 97) noch eingehalten werden können.

(Siehe auch § 61.)

### § 56. Entfernung von Gebäuderesten.

Unschöne Gebäudereste sind zu beseitigen und unvollendete oder baufällige Gebäude innerhalb einer für den einzelnen Fall vom Bezirksamt zu bestimmenden Frist aus- oder umzubauen oder zu entfernen.

### § 57. Verputz und Anstrich der Gebäude.

(Vergl. auch § 52.)

Der Verputz ist in der Regel zu färben oder anzustreichen. Der Anstrich eines Gebäudes darf keine grellen, die Augen blendenden Farben in größeren Flächen erhalten.

Befindet sich das Mauerwerk, der Verputz oder Anstrich von Gebäuden in verwahrlostem Zustande, so kann das Bezirksamt die nötigen Herstellungen oder Ausbesserungen anordnen.

(Vergl. § 24.)

### § 58. Dachrinnen, Abfallröhren und Schneefänger.

Die unmittelbar nach der Straße neigenden Dachflächen sind mit wasserdichten Traufkanälen aus feuer sicherem Material und mit Abfallröhren von entsprechendem Querschnitt zu versehen.

Die Abfallröhren dürfen nicht eingemauert sein. Bezüglich des Vorsprungs derselben in den Straßenraum gelten die Bestimmungen in § 45 a Ziff. 1 und bezüglich des Anschlusses derselben an das städtische Kanalnetz diejenigen über Entwässerung (vergl. Abschnitt VII.).

Wenn Dächer mit über  $\frac{1}{5}$  Steigung Schneeabrutschungen nach der Straße zulassen, müssen sie am Dachfuß gut befestigte



und genügend starke und hohe Schutzvorrichtungen erhalten. Insbesondere gilt dies für Schiefer- und Metalldächer.

Diese Bestimmungen finden auch auf die in § 45 a Biff. 2 genannten Vorbauten, sowie auf bestehende Gebäude sinngemäße Anwendung.

Im übrigen sind die Dächer so einzurichten, daß das Abwasser auf eigenem Grund und Boden abgeleitet werden kann (vergl. Landrechtssatz 681 \*).

### § 59. Hausnummern und Mitbenützung der Gebäude für öffentliche Zwecke.

An jedem bebauten Grundstück muß am Haupteingang die vom Stadtrat bestimmte Hausnummer, von der Straße aus erkennbar, angebracht werden. Bei Vorgärten ist eine solche auch an der Vorgartenthüre anzubringen.

Dem Stadtrat bleibt vorbehalten, nähere Bestimmungen über die Hausnummern zu erlassen, auch letztere auf Kosten der Grundstückbesitzer anzubringen und, wenn nötig, zu verändern und zu erneuern.

Jeder Hauseigentümer muß dulden, daß die zur Straßenbeleuchtung und Feuermeldung erforderlichen Einrichtungen, ferner Schilder für Gas- und Wasserleitung, zur Straßenbezeichnung und andere ähnliche, dem öffentlichen Nutzen dienende Gegenstände an seinen Gebäuden und Einfriedigungen angebracht werden.

Den Hauseigentümern oder deren Stellvertretern ist von der zuständigen Behörde vorher Anzeige zu machen; ihren Wünschen hinsichtlich des Ortes und der Art der Anbringung solcher Gegenstände ist jede mit dem öffentlichen Interesse vereinbare Rücksicht zu tragen.

\*) Schlußer S. 72.

## IV. Abschnitt.

### Vorschriften hinsichtlich der Zugänglichkeit, Feuer- und Verkehrs-Sicherheit, sowie Festigkeit der Gebäude.

(Siehe auch besondere Vorschriften für gewerbliche, geräuschvolle und belästigende Anlagen und größere Versammlungsräume, Abschnitt VI; ferner Verordnung vom 28. November 1864, die Verhütung von Feuergefährdung für Gebäude betr.)\*).

#### § 60. Allgemeine Bestimmungen.

##### a. Selbstbestand der Gebäude.

Jedes Gebäude muß, wenn es nicht durch gemeinschaftliche Mauern mit anderen verbunden ist, von Grund aus in der Weise hergestellt sein, daß es unabhängig von jedem nachbarlichen Eigentum für sich bestehen kann. Insbesondere sind Gewölbe und andere, einen Druck nach der Seite ausübende Bauteile so anzulegen, daß kein Teil dieses Druckes auf nachbarliche Gebäude oder nachbarlichen Grund wirken kann (§ 5 Abj. 1 der Landesbauordnung). (Vergl. auch §§ 27, 28 u. 36 dieser Vorschrift.)

##### b. Bauart und Konstruktion.

Jeder Bau muß so ausgeführt und unterhalten werden, daß das Gebäude die durch seinen Zweck gebotene Festigkeit und Feuersicherheit erhält (§ 4 der Landesbauordnung).

Die innern Anlagen und Einrichtungen der Gebäude dürfen die Sicherheit der Bewohner nicht gefährden (§ 6 der Landesbauordnung).

Wenn Baustoffe ausnahmsweise in stärkerem als dem allgemein üblichen Maße in Anspruch genommen werden sollen, oder wenn andere als die gewöhnlichen Baustoffe oder Herstellungsweisen in Frage kommen, so sind besondere Tragfähigkeitsberechnungen vorzunehmen.

\*) Schluffer S. 155.

nungen und Nachweise unter Anschluß von Detailzeichnungen, nötigenfalls auch durch Probelastungen zu erbringen (vergl. auch § 12 a letzter Abs. und § 27).

Ueberhängende Bauteile, wie Erker und dergl. sind durch geeignete Konstruktionen (Eisen) zu entlasten.

## § 61. Zugänglichkeit der Gebäude von der Straße.

1. Jeder Bau muß so angelegt werden, daß im Falle eines Brandes für die Feuerlösch- und Rettungsanstalten der erforderliche Raum gegeben ist, und entsprechende Zugänglichkeit besteht (§ 8 der Landesbauordnung).

Es müssen daher alle Gebäude (Vorder- und Hintergebäude) und deren Höfe durch einen stets zugänglich zu haltenden Eingang mit der Straße in Verbindung gebracht werden.

2. Wenn die Bebauung von Grundstücken, die nicht an eine öffentliche Straße grenzen, ausnahmsweise zugelassen wird (vergl. Art. 9 des Ortstrafengesetzes<sup>5</sup>) oder bei den an Straßen grenzenden Grundstücken die Errichtung von Hintergebäuden vor Erstellung der dazu gehörigen Vordergebäude ausnahmsweise gestattet wird (vergl. § 55 dieser Vorschrift), so ist eine für die Dauer gesicherte, bequeme Zufahrt von mindestens 3 m Breite herzustellen.

## § 62. Eingänge, Durchfahrten und Durchgänge.

1. Die Anzahl und Breite der Eingänge richtet sich nach dem voraussichtlichen Verkehr in den Gebäuden.

Wo es aus besonderen Gründen, insbesondere im Interesse des Feuereschutzes oder der Sicherheit der Bewohner erforderlich erscheint, bleibt es dem Bezirksamt vorbehalten, die Zahl und Größe der Eingänge oder Durchfahrten selbst zu bestimmen.

Für gewöhnliche Fälle gelten folgende Regeln:

a. Durchfahrten mit einer freien Thür- oder Durchgangsbreite von mindestens 2,20 m sind bei allen Grundstücken anzuordnen, die in einer Breite von über 12 m

und zugleich in einer Tiefe von über 50 m bebaut werden.

- b. Im übrigen genügen Ein- oder Durchgänge mit einer Breite von mindestens:

1,50 m bei Gebädefrontlängen über 12 m,

1,20 m " " bis zu 12 m.

Für die Thüren selbst genügt in diesen Fällen eine Breite von 1,30 und 1 m.

Derartige Gänge sind hell anzulegen, müssen eine freie Höhe von mindestens 2,20 erhalten und sind aus feuer sichereren Materialien (vergl. § 70 Ziffer 2 und 4) herzustellen. Soweit dieselben zur Verbindung von Hinter- und Seitengebäuden mit der Straße dienen, müssen sie möglichst eben und jedenfalls ohne Unterbrechung durch Trittstufen oder Einschränkung der vorgeschriebenen Maße durch Thore, Treppen und dergl. durchgeführt und in möglichst gerader Richtung angelegt werden.

2. Bestehende Durchfahrten dürfen ohne Erlaubnis des Bezirksamts nicht beseitigt oder geändert werden.

3. Auf schon bebauten Grundstücken, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, ist, sobald Hintergebäude errichtet werden, oder eine sonstige weitere Ausnützung des Grundstücks stattfindet, eine vorschriftmäßige Durchfahrt oder ein vorschriftsmäßiger Durchgang anzulegen.

### § 63. Verschließbarkeit und Verschluss der Thür- und Lichtöffnungen. Ueberdeckung der Leibungen.

1. Alle Thür- und Lichtöffnungen an den Außenseiten der Gebäude, insbesondere alle Dachöffnungen, müssen mit Thüren, Läden, Fenstern oder sonstigen Verschlüssen versehen sein. (§ 17 der Landesbauordnung.)

2. Die Eingänge eines jeden von der Straße aus zugänglichen Gebäudes müssen verschließbar sein. (Wegen der Einfriedigungen siehe § 49 Ziff. 5 dieser Vorschrift.)

3. In allen massiven Mauern müssen die Leibungen der Thür- und Lichtöffnungen entweder überwölbt oder mit eisernen Trägern abgedeckt werden. Die Stärke der Ueberwölbung oder Abdeckung richtet sich nach den Belastungsverhältnissen. Es sollen jedoch derartige Ueberwölbungen möglichst in Backsteinen durchgeführt und in gewöhnlichen Fällen in den Stockwerken mindestens 1 Stein und für Thüren von mindestens 1 m lichter Breite im Kellergehoß mindestens  $1\frac{1}{2}$  Stein hoch ausgeführt werden.

### § 64. Eisen-(Metall-)Konstruktionen.

1. Eisen-(Metall-)Konstruktionen dürfen in der Regel nicht auf Holz aufgelagert werden. Dies ist nur dann zulässig, wenn dadurch gegenüber anderen Konstruktionen Vorteile oder Verbesserungen erzielt werden.

2. Eisernen Träger, Säulen, Ständer, Gusswände und dergl. müssen genügendes Auflager und wenn sie stark belastet sind, als Unterlage Quadersteine, Metallplatten und dergl. von ausreichender Stärke erhalten.

Verflansungen sind jeweils auf die ganze kleinere Steghöhe auszuführen.

Gekuppelte gemeinsam tragende Träger sind in geeigneter Weise unter sich zu verbinden.

3. Ganze Fassaden dürfen nicht ausschließlich auf Eisenkonstruktionen aufgebaut werden. Mindestens müssen zwei Endpfeiler, ferner bei Frontlängen über 12 m auch Pfeiler zu beiden Seiten des Haupteingangs, und bei außergewöhnlichen Frontlängen nach Bedarf noch weitere Mittelstützen vollständig aus Haustein erstellt werden.

4. Wenn der ganze Innenbau eines Gebäudes oder größere, stark belastete Teile desselben vollständig auf freistehenden Eisenkonstruktionen aufgebaut werden sollen, hat eine gluthsichere Ummantelung der freiliegenden Eisenteile des Innenbaues stattzufinden.

5. Im übrigen siehe die Bestimmungen in § 12a letzter Absatz, sowie §§ 27 und 60 dieser Vorschrift.

### § 65. Foundation der Mauern.

1. Sämtliche Mauern eines Gebäudes einschließlich der Hof-, Schutz-, Einfriedigungs- und Stützmauern, sowie Tragpfeiler, Säulen und dergl. müssen auf festem natürlichen oder künstlich befestigtem Grunde unter Frosttiefe und mindestens 1,20 m tief fundiert werden, und sind bis über Straßenhöhe in der Regel mit hydraulischem Mörtel zu mauern.

2. Fundamentmauern, welche auf der gemeinschaftlichen Grenze erbaut werden und an die angebaut werden kann und darf, müssen, auch wenn das betreffende Gebäude nicht mit Kellern versehen wird, mindestens 2,50 m tief von der Straßenhöhe aus gemessen, fundiert werden. Die Nachbarn können ein geringeres Maß vereinbaren. (Wegen Stärke dieser Mauern vergl. § 68.) Auf nur einstöckige Seiten- und Hintergebäude oder Einfriedigungsmauern hat diese Bestimmung keinen Bezug.

Bei ungleicher Bodenlage und bei höher liegendem Grundwasser wird das einzuhaltende Tiefenmaß besonders vorgeschrieben. (Siehe auch §§ 28, 36 und 71 dieser Vorschrift.)

### § 66. Verpflichtung zur Herstellung von Brandmauern.

(Vergl. auch Landrechtsätze 653—664 \*).

Jede nicht an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Platz stoßende Außenseite eines Gebäudes ist, soweit für

- a. von Gesimsvorsprung zu Gesimsvorsprung gemessen weniger als 3,6 m von Gebäuden des Nachbars, oder
- b. weniger als 1,8 m von der Grenze des unüberbauten Nachbargrundstücks absteht,

als Brandmauer herzustellen (§ 10 der Landesbauordnung).

Diese Verpflichtung fällt weg:

1. wenn das Nachbargrundstück selbst von dem Neubau bereits durch eine Brandmauer durchaus abgeschlossen ist und der Neubau unmittelbar an diese Brandmauer sich anschließt.
2. wenn unter der oben unter lit. b erwähnten Voraussetzung Sicherheit dafür besteht, daß auf den an de

\*) Schluffer S. 67.

Neubau grenzenden Platz in einem Abstand von weniger als 3,6 m von dem Gesimsvorsprung nicht gebaut wird (vergl. § 11 der Landesbauordnung).

Werden auf dem Grundstücke desselben Eigentümers mehrere Gebäude unmittelbar aneinander oder in einem Abstande von weniger als 3,6 m errichtet, welche im ganzen eine Länge oder Tiefe von 24 m erreichen, so kann das Bezirksamt die Errichtung von Brandmauern an geeigneter Stelle anordnen.

Auch kann das Bezirksamt verlangen, daß bei einheitlichen Gebäuden, deren Länge oder Tiefe 24 m oder mehr beträgt, im Innern der Gebäude zur Beschränkung der Feuergefährdung an geeigneter Stelle Brandmauern errichtet werden, welche in diesem Falle Verbindungsöffnungen erhalten dürfen; letztere müssen jedoch im Dachraum und auf Anordnung des Bezirksamts auch in andern Räumlichkeiten mit feuersicheren Thüren verschließbar hergestellt werden (vergl. § 12 der Landesbauordnung)<sup>12</sup>. Als feuersicher sind nur eiserne und solche Thüren anzusehen, die aus eichenen Bohlen hergestellt und beiderseits mit Eisenblech beschlagen, oder die in Monier- oder Rabiart ausgeführt sind.

(Vergl. auch § 67 c.)

Zwischen zwei aneinander stoßenden Nachbargebäuden muß stets eine Brandmauer errichtet werden, auch wenn deren Länge oder Tiefe weniger als 24 m beträgt. Dasselbe gilt für zwei aneinanderstoßende Gebäude desselben Eigentümers, welche einzeln verkäuflich sind. (Vergl. § 68 Abf. 6.)

Wo bei sehr ausgedehnten Bauanlagen die Anordnung von Brandmauern unthunlich erscheint, ist wenigstens in den oberen Gebäudeteilen und namentlich auf dem Dachboden auf Zwischentrennungen mittelst feuersicheren Wänden (Rabi und dergl.) Bedacht zu nehmen.

Bestehende Gebäude, welche noch nicht mit Brandmauern versehen sind, müssen solche erhalten im Falle einer Hauptveränderung, oder dann, wenn die Mauern oder Scheidewände einer größeren Ausbesserung bedürfen.

Wegen Brandmauern für Gebäude mit feuergefährlichen Betrieben und Lagerungen siehe unter Abschnitt VI.  
(Vergl. auch §§ 28 und 36.)

### § 67. Bauart der Brandmauern.

#### a. Im allgemeinen. Material.

Als Brandmauer wird nur eine durch eine Feuersbrunst in ihrem Material wie in ihrer Stabilität nicht gefährdete, der Weiterverbreitung des Feuers ein Ziel setzende Wand angesehen, welche das Gebäude bis unter die Dachdeckung ohne Unterbrechung durchsetzt oder abschließt. (§ 9 der Landesbauordnung.)

Die Verwendung von Hohlsteinen zur Ausführung von Brandmauern ist zulässig, wenn die Hohlzüge parallel zur Flucht der Brandmauer gelegt werden. Schwemmsteine dürfen zur Herstellung von Brandmauern nicht verwendet werden.

#### b. Erhöhung über Dach und Dachgesimsanschlüsse.

Jede Brandmauer ist 0,50 m in einer Stärke von mindestens 0,25 m über die angrenzende höchste Dachfläche aufzuführen.

Hölzerne Gesimse, Dachsparrenköpfe und sonstige, an die Brandmauer anschließende brennbare Bauteile dürfen dieselbe nicht überragen.

Dachgesimse, welche nicht auf ihre ganze Ausladung durch vorgemauerte Brandmauernköpfe gegen die Nachbarseiten feuersicher abgeschlossen sind, müssen auf eine Entfernung von mindestens 30 cm von der Brandmauer aus feuersicherem Material hergestellt werden.

Bei bestehenden Gebäuden ist die Erhöhung der Brandmauern nach Maßgabe obiger Bestimmungen vorzunehmen, sobald und soweit Veränderungen an den Brandmauern im Dachstock vorgenommen, neue Stockwerke aufgesetzt werden, oder angebaut wird.

#### c. Öffnungen und Nischen.

Öffnungen in Brandmauern sind oberhalb des Dachgebälks gar nicht, im übrigen nur ausnahmsweise mit besonderer Erlaubnis des Bezirksamts zulässig (§ 9 der Landesbauordnung)<sup>12</sup>.



Die Anwendung dieser Vorschrift wird durch die lediglich das Privatnachbarrecht regelnden L.R.S.S. 676 und 677<sup>4</sup> nicht berührt.

Als Dachgebälk gilt hierbei dasjenige Gebälk, welches die Decke des letzten Stockwerks, also den Boden des Dachstockes oder Speichers bildet.

Wo solche Oeffnungen in Brandmauern zugelassen werden, müssen dieselben mit starken dichtschließenden feuersichern Thüren oder Läden in Stein- oder Eisenrahmen versehen werden und (von innen) leicht geschlossen werden können. Als feuersicher sind nur eiserne und solche Thüren und Läden anzusehen, die aus eichenen Bohlen hergestellt und beiderseits mit Eisenblech beschlagen oder die in Monier- oder Rabitzart ausgeführt sind. Zur Befestigung der Thüren und Läden dürfen leicht schmelzende Materialien nicht verwendet werden (vergl. § 9 Abj. 6 der Landesbauordnung)<sup>12</sup>.

Von dem Erforderniß der Anbringung solcher Thüren oder Läden kann dann abgesehen werden, wenn es sich um Oeffnungen von geringer Flächenausdehnung (etwa bis zu 1 qm) handelt und die Oeffnung mit Glasbausteinen in doppelter Schicht und mit einem Hohlraum dazwischen ausgemauert wird.

Nischen und Mauerchränke dürfen in Brandmauern nicht angelegt werden.

#### d. Holzeinlagen und Kamine.

Hölzer dürfen bei zwei- oder mehrstöckigen Gebäuden nur mit ihren Enden bis auf 6 cm von Mitte der Brandmauer eingelegt werden (§ 9 der Landesbauordnung)<sup>12</sup>. In Brandmauern, welche nur 25 cm dick aus Backsteinen hergestellt sind, dürfen Hölzer weder eingelegt, noch mit ihren Enden aufgelegt werden (vergl. § 9 der Landesbauordnung)<sup>12</sup>. Soweit es zulässig ist, Hölzer mit ihren Enden in Brandmauern einzulegen, muß als Lager für die Balkenenden eine Abgleiche der Mauer mittelst in Cementmörtel ausgeführten Kollschichten aus Backsteinen hergestellt oder es müssen Sandsteinplatten oder Walzeisenbalken zur Abgleiche verwendet werden. Ferner ist gestattet, die

Balkenenden auch auf hölzerne sogen. Mauerlatten zu lagern, wenn zur Auflegung der letzteren auf ihre ganze Ausdehnung Mauerablässe vorhanden sind oder errichtet werden, die eine Breite von mindestens 12 cm haben.

Wegen des Eingreifens von Kaminlichtungen in Brandmauern vergleiche § 73 f.

### § 68. Stärke der Brandmauern.

Die Stärke der Brandmauer muß den nach ihrer Höhe und der Beschaffenheit des Materials für die Solidität des Bauwerks sich ergebenden Erfordernissen entsprechen.

Diejelbe soll bei Gebäuden von mittlerer Tiefe bis 14 m und von einer Stockhöhe bis 4 m einschließlich des Gebälks im Minimum betragen:

#### 1. Bruchsteingemäuer:

- a. bei einstöckigen Gebäuden 45 cm;
- b. bei zweistöckigen Gebäuden im unteren Stock 50 cm, im oberen Stock und Giebel 45 cm;
- c. bei dreistöckigen Gebäuden im unteren Stock 60 cm, im zweiten Stock 50 cm, im dritten Stock und Giebel 45 cm;
- d. bei vierstöckigen Gebäuden in den beiden unteren Stockwerken 60 cm, in den beiden oberen und Giebel wie bei Buchstabe b;

(§ 9 der Landesbauordnung)<sup>12</sup>.

- e. bei fünfstöckigen Gebäuden im ersten Stockwerk 70 cm, im zweiten und dritten 60 cm, im vierten 50 cm, im fünften Stockwerk und Giebel 45 cm;

#### 2. Backsteingemäuer:

- a. bei einstöckigen Gebäuden 1 Backsteinlänge;
- b. bei zweistöckigen Gebäuden in beiden Stockwerken  $1\frac{1}{2}$  Backsteinlängen, im Giebel 1 Backsteinlänge;
- c. bei dreistöckigen Gebäuden im unteren Stock 2 Backsteinlängen, im zweiten und dritten Stock  $1\frac{1}{2}$  Backsteinlängen, im Giebel 1 Backsteinlänge;

- d. bei vierstöckigen Gebäuden in den beiden unteren Stockwerken 2 Backsteinlängen, in den beiden oberen  $1\frac{1}{2}$  Backsteinlängen, im Giebel 1 Backsteinlänge;  
 e. bei fünfstöckigen Gebäuden im ersten Stockwerk  $2\frac{1}{2}$  Backsteinlängen, im zweiten und dritten 2 Backsteinlängen, im vierten und fünften  $1\frac{1}{2}$  Backsteinlängen, im Giebel 1 Backsteinlänge.

(Wegen Backsteinmaß vergl. § 27.)

Bei Gebäuden, welche die angenommene Höhe und Tiefe überschreiten, müssen die Brandmauern eine verhältnismäßige Verstärkung erhalten (§ 9 der Landesbauordnung)<sup>12</sup>.

Brandmauern in der Stärke von nur 1 Backsteinlänge sind in Entfernungen von höchstens 5 m auf 2 Steinbreiten um einen halben Stein zu verstärken.

Die Fundamente der Brandmauern sind jeweils mindestens 15 cm und in der Sohle 30 cm stärker anzunehmen, als die vorgeschriebene Brandmauerstärke im untersten Sockwerk zu betragen hat.

Ausnahmen bezüglich der oben vorgeschriebenen Stärken sind nur zulässig für Gebäude, deren Länge oder Tiefe zusammengenommen weniger als 24 m beträgt (z. B. bei Doppelhäusern), wenn solche gleichzeitig aufgebaut werden; ferner in den in § 5 Abs. 4 angeführten Fällen, oder wenn dicht neben einer bereits bestehenden Brandmauer eine zweite errichtet wird.

(Vergl. § 66 Abs. 5.)

Bei Gebäuden mit besonderer Zweckbestimmung können größere Stärken vorgeschrieben werden. Desgleichen, wenn Brandmauern oder Teile derselben besonders stark belastet werden.

## § 69. Umfassungswände, welche nicht zugleich Brandmauern sind.

### I. Regelmäßige Bauart und Stärke.

Abgesehen von den unter II dieses Paragraphen genannten Ausnahmen sind alle Umfassungswände von Gebäuden, einschließlich der an Lichthöfe, Luft- oder Aufzugsschächte anstoßenden, soweit deren Ausführung nicht in Eienkonstruktion (§ 64) zu-

lässig ist, massiv herzustellen; desgleichen Giebelaufbauten, Erker und dergl.

Die Stärke der Wände richtet sich nach dem Zweck oder der besonderen Beschaffenheit der Gebäude. Sie ist bei Gebäuden von außergewöhnlicher Ausdehnung oder Konstruktion durch Festigkeitsrechnungen zu begründen (vergl. § 60).

Bei anderen Gebäuden mit Stockhöhen von nicht über 4,5 m sind folgende Stärken einzuhalten:

1. Bei Bruchstein- oder gemischtem Mauerwerk:

Im Dachraum und obersten Stockwerk = 50 cm;  
nach unten folgende Stockwerke um je 7 cm stärker.

2. Bei Mauerwerk aus Backsteinen oder gleichmäßig geformten natürlichen Steinen:

a. bei einstöckigen Gebäuden:

im Dachraum und Stockwerk = 1 Backsteinlänge;  
nötigenfalls mit Verstärkungspfählen (siehe unter Brandmauern § 68 Abs. 4);

b. bei zweistöckigen Gebäuden:

im Dachraum = 1 Backsteinlänge,  
in den beiden Stockwerken =  $1\frac{1}{2}$  Backsteinlängen;

c. bei drei- und vierstöckigen Gebäuden:

im Dachraum = 1 Backsteinlänge;  
in den beiden oberen Stockwerken =  $1\frac{1}{2}$  Backsteinlängen;  
in den unteren Stockwerken = 2 Backsteinlängen;

d. bei fünfstöckigen Gebäuden;

im untersten Stockwerk =  $2\frac{1}{2}$  Backsteinlängen,  
sonst wie unter c. angegeben.

3. Beim Uebergang von Backstein- auf Bruchsteinmauerwerk ist letzteres in dem darunter liegenden Stockwerk mindestens 15 cm stärker als ersteres anzunehmen, muß aber immer mindestens 50 cm betragen.

4. Die Fundamentmauern sind mindestens 15 cm dicker als im Erdgeschoß zu halten und in der Kellersohle abermals um 15 cm zu verstärken.

5. In dem Mauerwerk angebrachte Hohlräume sind in den

vorstehend aufgeführten Mauerstärken nicht inbegriffen. Auf Mauern aus Betonmasse oder aus Betonsteinen hat diese Regel keinen Bezug.

6. Bei Verwendung von Blendplatten sind in Zwischenräumen von 1 m jeweils Binderstichten anzuordnen.
7. Beim Aufsetzen neuer Mauerteile auf vorhandene Umfassungsmauern ist gemäß § 5 dieser Vorschrift zu verfahren.

## II. Ausnahmen. Holz- und Fachwerksbauten. Provisorien.

### a. Holzbau:

Umfassungswände mit Holz zu bekleiden oder von Holz herzustellen, ist zulässig:

1. bei Gebäuden, welche eine Grundfläche von höchstens 3 m im Geviert und einschließlich des Daches eine Höhe von höchstens 4,5 m haben;
2. bei Schuppen, Lufttrockengebäuden, Holz- und anderen Remisen, welche mindestens an einer Seite offen sind, und bei kleinen, nicht über 6 m hohen Neben- und Gartengebäuden und ähnlichen Baulichkeiten, sofern diese Bauten keine Feuerung enthalten und mindestens um die Hälfte ihrer Höhe von anderen durch eine massive Wand nicht geschützten Bauten oder von der Nachbargrenze entfernt sind;
3. bei Gebäuden, die zu Schaustellungen oder anderen vorübergehenden Zwecken auf beschränkte Zeit errichtet werden;
4. bei einzelnen unbedeutenden Bretter- oder Schindelverkleidungen, welche zur Ausschmückung von Gebäuden dienen;
5. mit besonderer Erlaubnis des Bezirksamts in Fällen, in welchen nach der Lage des Gebäudes eine Feuergefährdung nicht zu befürchten ist.

(§ 14 der Landesbauordnung<sup>12</sup>.)

6. bei Veranden, Balkonen, Ställen für Kleinvieh und Federvieh, Taubenschlägen und dergl.

b. Fachwerksbau.

Umfassungswände von ausgemauertem oder in anderer Weise mit feuersicherem Material ausgefülltem oder mit angemessener Verblendung oder Verkleidung versehenem Fachwerk herzustellen, ist in folgenden Fällen unter der Voraussetzung zulässig, daß diese Umfassungswände von benachbarten Gebäuden mindestens 6 m abstehen oder durch vorschriftsmäßige Brandmauern getrennt sind und eine Feuergefährdung nicht zu befürchten ist:

1. Bei allen einstöckigen Seiten-, Quer- oder sonstigen Hintergebäuden.
2. Bei Gebäuden ohne Feuerung, wenn entweder deren Höhe bis zum Dachfirst gemessen 7,5 m nicht übersteigt oder der dieses Maß übersteigende Unterbau massiv hergestellt wird. Als massiver Unterbau gilt auch eine entsprechende Eisen- oder Pfeilerkonstruktion.
3. Im Gebiet der offenen Bauweise (Zone IV § 93 Biff. 5) darf von allen Gebäuden das höchste Obergeschloß in Fachwerk ausgeführt werden, wenn dasselbe im Fachwerkstil architektonisch durchgebildet wird.

c. Provisorien.

Bei Gebäuden, die in widerruflicher Weise zugelassen werden, wird in jedem einzelnen Fall Bestimmung besonders getroffen.

## § 70. Innere Scheidewände.

1. Für Gebäude von außergewöhnlicher Ausdehnung oder Konstruktion ist die Stärke der inneren Scheidewände durch Festigkeitsrechnungen zu begründen. Im übrigen gelten die nachstehenden Bestimmungen.

Innere Scheidewände, welche Holzgebälke, eiserne Träger oder Gewölbekappen zu tragen haben, sind stets massiv oder in Eisenschwerk (vergl. § 64) zu erstellen. Dabei genügt es jedoch, wenn von zwei gleichlaufenden Scheidewänden, auf die sich die

Lasten durchlaufender Holzgebälke verteilen (Gangwände), eine diesen Anforderungen entspricht. Bei Gebäudeteilen unter 8 m Tiefe (winkelrecht zur Fassade gemessen) kann für Scheidewände, die durchlaufende Holzgebälke aufzunehmen haben, Riegelsfachwerk in Anwendung kommen. Desgleichen für Scheidewände im Dachstock, welche keine nennenswerte Belastung erhalten.

2. Die Wände der Durchfahrten (§ 62 Ziff. 1 Abs. 3 a) sind massiv zu erbauen, desgleichen die Treppenhauseinwandungen bis unter die Dachfläche, mit Ausnahme derjenigen, die den Treppenraum von den Vorplätzen scheiden. Wird das Treppenhaus nicht bis zur Dachfläche geführt, so ist es bis zum nächsten Abschluß massiv herzustellen. Unterbrechungen durch Öffnungen und dergleichen sind in solchen Wänden möglichst zu vermeiden. Ebenso dürfen weder Hölzer noch Kamin- oder Ventilationszüge in dieselben eingebaut werden, soweit deren Stärke nur 25 cm beträgt.

3. Bei Verwendung von Backsteinen müssen die in Abs. 1 und 2 bezeichneten massiven Wände folgende Stärken erhalten: In den zwei obersten Stockwerken = 1 Steinlänge, in den darunter liegenden = 1 Steinlänge, jedoch in Cementmörtel gemauert,

bei fünfstöckigen Bauten im untersten Stockwerk  $1\frac{1}{2}$  Steinlängen, sonst wie oben.

4. Im übrigen dürfen Scheidewände aus jedem genügende Festigkeit bietenden Material hergestellt werden. Wird die Wand nicht verputzt, so muß das Material feuersicher sein.

Küchen-, Abort-, Baderaum- und Eingangswände dürfen außer etwa nötiger Thürrahmen keine Holzteile enthalten (vergl. auch § 81 a).

5. Von den Vorschriften 1—3 wird abgesehen, wenn es sich um das Aufsetzen von nur einem neuen Stockwerk handelt, in welchem nur Holzgebälk vorkommt, und genügende Tragfähigkeit des Unterbaues vorausgesetzt werden kann (vergl. § 5 Abs. 2). Jedoch dürfen auch in diesem Falle die Treppenhauseinwände nicht in Holzfachwerk erhöht werden.

6. Hohlstehende Wände sind als Häng- oder Sprengwerke zu konstruieren oder auf eiserne Träger zu stellen.

7. Holzverschläge sind nur in geringem Umfang und nur dann zulässig, wenn die sichtbaren Seiten derselben gehobelt sind und sich in den betreffenden Räumen keine Feuerungen befinden. Lattenverschläge im Speicher- und Kellerraum sind gestattet.

### § 71. Scheidemauern zwischen Höfen und Gärten.

Scheidemauern zwischen Höfen und Gärten sind bei Verwendung von Bruchsteinen mindestens 45 cm, bei ausschließlicher Verwendung von Backsteinen mindestens 1 Stein stark zu errichten. Nötigenfalls sind Verstärkungspfeiler anzuordnen. (Siehe unter § 68 Abj. 4.)

Solche Mauern sollen 2,40 m, Gartenmauern 1,80 m einschließlich der Mauerkrone hoch sein. Bei Einwilligung des Nachbarn kann das Bezirksamt eine andere Höhe zulassen.

Bezüglich der Foundation dieser Mauern sind die Bestimmungen in § 65 und bezüglich der Einfriedigung der Vorgärten diejenigen in § 49 Ziff. 3 maßgebend.

### § 72. Treppen und Gänge.

#### I. Lage, Anzahl und Breite der Treppen und Gänge sowie Beschaffenheit des Treppenhauses.

1. Die Treppen und thunlichst auch die Gänge sind so anzulegen, daß sie durch das Tageslicht erleuchtet und mit frischer Luft versorgt werden können.

2. Jeder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Raum (§ 88 Ziff. 2), dessen Fußboden höher als 2 m über der Erdoberfläche liegt, muß mindestens mit einer Treppe in Verbindung stehen. Die Treppe muß unmittelbare Verbindung mit dem Haupteingang (vergl. §§ 61 und 62) haben.

3. Die Anzahl der Treppen und Gänge muß der Größe und Benützungsweise der Gebäude entsprechen. Wo die Entfernung eines Aufenthaltsraumes im Sinne des Absatzes 2



mehr als 20 m von der Haupttreppe beträgt, sind zwei oder mehrere Treppen anzulegen, wenn nicht anderweitig genügend für Rettungsmöglichkeit gesorgt wird. Auch kann da, wo es im Interesse der Bewohner oder Besucher eines Gebäudes erforderlich erscheint, seitens des Bezirksamts die Anlage mehrerer Treppen oder einer anderen Rettungsvorrichtung verlangt werden.

4. Die Breite der Treppen und Gänge richtet sich nach dem Verkehr.

Für gewöhnliche Wohnhausverhältnisse genügt es, wenn die freie Breite der Treppenläufe und Podeste, zwischen Wand und Geländer gemessen, sowie die Breite der Verbindungsgänge mindestens 1 m beträgt. Bei fünfstöckigen Gebäuden oder solchen mit Doppelwohnungen von mehr als je 4 Zimmern ist dieses Maß um 10 cm größer anzunehmen.

Für Nebentreppen, die in Verbindung mit der Haupttreppe stehen, genügt eine Breite von 80 cm nach Maßgabe der obigen Bestimmungen.

5. Auf untergeordnete Nebentreppen und Gänge, die nicht als Zugang zu ganzen Wohnungen, sondern nur zur Verbindung einzelner Räume dienen, sowie auf Treppen, welche nur zu Trocken speichern führen, haben die Vorschriften dieses Paragraphen keinen Bezug.

Wegen Stärke der inneren Treppenwände siehe § 70 Biff. 2 und 3 und wegen Treppen in gewerblichen Anlagen und Versammlungsräumen siehe Abschnitt VI.

## II. Material und Bauart der Treppen.

1. In mehr als einstöckigen Gebäuden sind aus unverbrennlichem Material (Stein, Beton, Metall) zu erbauen:

Sämtliche Zu- und Eingangstreppe, Kellertreppe, äußere Aufgangstreppe, ferner alle diejenigen inneren Treppen einschließlich der Podeste, die das unterste Stockwerk mit dem nächst oberen verbinden, einerlei ob es sich um Haupt- oder Nebentreppen handelt. Bei vier- und mehrstöckigen Gebäuden außerdem die Treppen vom zweiten zum dritten Stock. Im übrigen können die Treppen aus Eichenholz hergestellt werden.

Bei Nebentreppen ist vom zweiten Stockwerk aufwärts die Verwendung von Weichholz zulässig, wenn die betreffenden Räume noch mit einer anderen Treppe, die obigen Anforderungen entspricht, in direkter Verbindung stehen.

2. Bei Häusern, die nur von einer Familie bewohnt werden und nicht mehr als drei Stockwerke erhalten, können auch die untersten Treppen in Eichenholz hergestellt werden.

3. Wo Holztreppen zugelassen werden, müssen die Untersichten derselben verputzt werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Eichenholztreppen. Die Stärke der Tritte und Wangen muß bei Holztreppen mindestens 5 cm betragen. Unter solchen Treppen sind Verschläge oder ähnliche Unterbauten verboten und dürfen brennbare Stoffe nicht gelagert werden.

4. Massive oder aus undurchbrochener Metallkonstruktion bestehende Treppen dürfen mit Holz belegt und dekoriert werden.

5. Die Stockpodeste dürfen zwar auf Holzgebälken liegen müssen aber an der Unterseite verputzt oder sonst feuersicher bekleidet werden.

6. Freitragende massive Stufen dürfen nur aus bestem Material hergestellt werden. Dieselben müssen mindestens 25 cm in die Mauer eingreifen und mit Cementmörtel ummauert werden. Nötigenfalls kann eine Unterschienung der Treppenläufe angeordnet werden.

7. Die Stufen dürfen nicht über 18 cm, Keller- und Speichertreppen nicht über 20 cm Steigung und nicht unter 20 cm Auftritt erhalten. Der Auftritt bei Wendelstufen muß in der Mitte gemessen noch 25 cm betragen.

8. Jede Treppe muß mit einem entsprechend starken und mindestens 80 cm hohen Geländer mit Handgriff versehen werden. Bei Wendeltreppen ist ein Handgriff auch an der äußeren Seite anzubringen.

9. Öffnungen vom Treppenhaus nach Ladenräumen, Magazine u. sind mit feuersicheren Türen (vergl. § 66 Abj.) zu versehen.

10. Die Decke des Treppenhauses ist, wenn sich Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen (§ 88 Ziff. 2) darüber

befinden, feuersicher herzustellen, andernfalls feuersicher zu verputzen. Wenn die Treppe durch Oberlicht beleuchtet wird, so muß die Lichtfläche des Oberlichts zwischen den Treppenwangen bei zweistöckigen Gebäuden wenigstens 2 Quadratmeter betragen und mit jedem weiteren Stockwerk um 1 Quadratmeter zunehmen.

### III. Verfahren beim Aufsetzen von Stockwerken, Umbauten und Hauptausbesserungen.

Beim Aufsetzen neuer Stockwerke und bei Vornahme von Umbauten und Hauptausbesserungen sind die thatsächlich bestehenden Verhältnisse in einem vorhandenen Gebäude mit den vorstehenden Bestimmungen thunlichst in Einklang zu bringen. Handelt es sich jedoch um das Aufsetzen von nur einem Stockwerk auf ein zweistöckiges Gebäude, so kann ausnahmsweise auf das Vorhandensein einer massiven Treppenanlage verzichtet werden, wenn die Untersichten der vorhandenen und neuen Holztreppe verputzt werden. Letzteres ist auch bei Vornahme einer Hauptausbesserung stets nachzuholen.

## §. 73. Kamine.

(Vergl. §§ 31—41 der Landesbauordnung.)

### I. Material.

Als Material für Kamine dürfen nur durchaus feuerbeständige Baustoffe verwendet werden. Als solche werden angesehen: gut gebrannte Backsteine, hartgebrannte, innen glasierte Thonröhren, Cement- oder eiserne Röhren, quarzhaltige Sandsteine und dergl.

### II. Ausführung.

#### a. Kamine mit gemauerten Wandungen.

Gemauerte Kamine sind mit liegenden Steinen herzustellen. Einzelne, für sich aufgeführte Kamine müssen eine Wandstärke von mindestens 12 cm erhalten, während für gekuppelte Kamine eine solche von 9 cm genügt (s. auch unter c). Stoß- und

Lagerfugen sind sorgfältig mit Kalk- oder Cementmörtel auszufüllen. Die Innenseiten sind auszufugen.

Bei Kaminen größerer und gefährlicher Feuerungen sind die Wangen, soweit nötig, über das oben angegebene Maß zu verstärken (i. a. § 112 f).

Auch müssen solche Kamine so angelegt werden, daß sie wenn begründete Beschwerden über den Rauch geführt werden sollten, soweit nötig, erhöht werden können (i. a. § 106).

Kamine von Hafnerbrennöfen und ähnlichen Feuerungen müssen Wangen von mindestens einer Backsteinlänge erhalten gut mit Eisen gebunden, von allem Holzwerk 30 cm entfernen sein und Klappen haben sowie Funkenfänger von Drahtgitter

#### b. Kamine aus Röhren.

Eingemauerte Röhren müssen wenigstens 1 cm Wandstärke haben und dicht schließend in Mörtel eingebettet werden. Die Ausmauerung zwischen den einzelnen Röhren muß wenigstens 6 cm von Außenwand zu Außenwand betragen. Für die äußere Ummauerung gelten die Bestimmungen unter a. Wenn die Röhren selbst aber eine Wandstärke von mindestens 6 cm erhalten, so ist jede weitere Aus- oder Ummauerung entbehrlich.

Freistehende eiserne Röhren innerhalb der Häuser sind mit gemauerten Wandungen (vergl. unter a) zu umschließen und mit letzteren gut zu verankern.

#### c. Einfache und gekuppelte Kamine.

Soweit einfache Kamine nicht vollständig in der Mauer liegen, ist denselben eine Querschnittsform nach Maßgabe der Vorschriften unter § 74 zu geben, die kein Verhauen der Steine bedingt, während dies bei gekuppelten Kaminen, auch wenn sie außerhalb der Mauern liegen, nicht nötig ist.

#### d. Verband mit Mauern.

Die Kaminwandungen können mit  $\frac{1}{2}$  Stein starker Mauern und müssen mit Mauern von größerer Stärke in regelrechten Verband gebracht werden, wenn Kamin und Mauer zu gleicher Zeit aufgeführt werden, vorausgesetzt, daß sie von

Hölzern in der vorgeschriebenen Entfernung (vergl. unter k) abbleiben.

Ferner wird zugelassen, daß eiserne Tragbalken bei Kaminwandungen im Verband mit anstoßendem Mauerwerk aufgelegt werden, wenn die Kaminwandungen nicht als Tragwände in Anspruch genommen werden und die tragenden Mauerteile das entsprechende statisch gebotene Auflager bieten.

Wird ein Kamin an einer bereits bestehenden Mauer von Grund aus oder auf eingesezten Trägern von Stein, Mauerwerk oder Eisen aufgeführt, so muß es auf allen Seiten eigene Wangen erhalten, deren Steine nicht in die vorhandene Mauer verzahnt werden dürfen.

#### e. Aufsetzen auf Gebälke.

Weite Kamine dürfen, wenn wenigstens eine Seite derselben von Grund aus unterstützt ist, auf Gebälken angebracht werden, ihre Unterlage muß aber zwischen dem Gebälk auf Eisen gewölbt werden. Enge Kamine müssen, wenn äußerst möglich, wenigstens mit zwei Seiten auf massives Mauerwerk sich gründen und, wenn sie ausnahmsweise auf Holz gesetzt werden, direkt unterstützt sein.

#### f. Kamine in Brandmauern.

Wenn Kamine mit Brandmauern zu gleicher Zeit aufgeführt werden, dürfen die Kaminlichtungen in letztere eingreifen, doch muß jeweils noch eine volle Mauerstärke von 50 cm bei Bruchsteinmauern und  $1\frac{1}{2}$  Stein bei Backsteinmauern gewahrt bleiben. Diese Bestimmung gilt auch für Ventilationskamine.

#### g. Kamin ausmündungen.

Die Kamin ausmündungen müssen von hölzernen Gebälken und Wänden, sowie von den nächsten Dachflächen mindestens 1,2 m entfernt sein.

Kamine, welche gerade durch den Dachfirst treten, müssen diesen um wenigstens 45 cm überragen.

Wird auf gemauerte Kamine ein Rohr gesetzt, so muß dasselbe das gleiche Querschnittsmaß wie die Kaminöffnung erhalten.

Die über Dach geführten Teile der Kamine sind mit Cementmörtel zu mauern und an ihren Oberflächen wasserdicht abzudecken. Aufstakrohre sind gestattet, wenn sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht behindern, und Unfälle nicht befürchten lassen. In soweit Kamine oder Bestandteile derselben mehr als 1,50 m über Dach geführt werden, kann das Bezirksamt anordnen, daß sie solid zu verankern sind.

#### h. Schleifung der Kamine.

Kamine dürfen in nicht leicht zugänglichen Räumen gar nicht, im übrigen nur auf einer Mauer oder auf einem massiven nirgends an Holz angelehnten Bogen oder mittelst eiserner, in massives Mauerwerk eingreifender Anker geschleift werden. Der Neigungswinkel der Schleifung darf bei weiten Kaminen nicht weniger als  $60^\circ$ , bei engen nicht weniger als  $45^\circ$  betragen. Die Ecken der Schleifung sind abzurunden (s. a. unter i).

#### i. Einrichtungen zur Reinigung.

Bei allen Kaminen sind diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die dem Kaminfeger eine sichere und bequeme Reinigung ermöglichen.

Diese Vorrichtungen bestehen im Anbringen von Fußöffnungen beim Beginn des Kamins und von blechernen Aussteigklappen in dem Dache zunächst dem Kamine.

Wo für mehrere Kamine zugleich nur ein Aussteigklappen angeordnet wird, sind die betreffenden Kamine durch feste Laufbretter unter sich zu verbinden.

Bei freistehenden oder über 3 m über Dach hohen Kaminen sind eiserne Leitern oder Steigeisen anzubringen und für ein sicheren Stand bei der Reinigungsöffnung zu sorgen.

Erhalten enge Kamine an irgend einer Stelle eine große schiefe Richtung (Schleifung), so muß unten und oben an die Stelle eine Fußöffnung angebracht werden. Sollte die schiefe Richtung unter dem Dache aufhören und der außerhalb des Daches befindliche Teil des Kamins eine so geringe Höhe halten, daß die Reinigung dieser Schleifung von außen mög-

ist, so kann in diesem Falle die Anbringung der Fußthüre am oberen Ende dieser Schleifung unterbleiben.

Bei nicht flachen Dächern können an unbesteigbaren Kaminen, deren Höhe über Dach unter 3 m beträgt, die Fußöffnungen auch unter der Dachfläche angebracht werden, wenn Decke und Boden im Dachraum auf eine Breite von 1,50 m feuersicher verkleidet werden.

Werden Fußöffnungen in den Stockwerken angebracht, so sind etwa unter den Fußthüren angelegte Bretterböden auf eine Entfernung von 50 cm mit feuersicherem Material zu belegen.

Die Öffnungen sind mit einer verdoppelten eisernen, in Falz schlagenden Thüre oder mit Blechkästen zu versehen. Letztere müssen von Schwarzblech gefertigt, von allen Seiten geschlossen sein und nach der Breite, Höhe und Tiefe genau das Maß der Seitenöffnungen haben, deren Wände glatt verputzt sein müssen. Zur Erleichterung des Herausnehmens und Wiedereinsetzens sind sie mit einem Handgriff und zum sicheren Verschluss der Fugen mit einem diesen überdeckenden Rande zu versehen. Diese Seitenöffnungen müssen wenigstens 15 cm in wagrechter, 75 cm in senkrechter Richtung nach oben und 30 cm nach unten vom Holzwerk entfernt sein.

Die Fußthüren müssen bei unbesteigbaren Kaminen eine Breite von mindestens 14 cm und eine Höhe von 30 cm und bei besteigbaren Kaminen eine Breite von 42 cm und eine Höhe von 75 cm im Lichten erhalten.

Wenn in steigbaren Kaminen vermöge deren Höhe oder Querschnitt besondere Vorrichtungen zum Aufstellen von Kaminlehrleitern angebracht werden müssen, um eine ordnungsmäßige Reinigung der Kamine zu ermöglichen, so sind solche Einrichtungen mittelst durchgehender, an den Kaminwandungen gut befestigter Eisenstangen zu bewirken.

#### k. Verwahrung der äußeren Kaminseiten.

Die äußeren Kaminseiten sind vom Beginn des Kamins an bis unter die Dachfläche zu verputzen.

Alles Holzwerk muß von den Kaminseiten mindestens 8 cm

entfernt sein, die Zwischenräume zwischen Kamin und Holz sind mit zwei in Lehm gestellten Ziegelreihen in regelrechtem Verbände auszufüllen. Die Ziegel müssen mit den Ober- und Unterkanten des Holzwerks oder anderer fester Bauteile genau abschneiden, damit eine Beschädigung derselben bei den weiteren Bauarbeiten nicht eintritt.

Kamine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von 45 cm mit einem durchsichtigen Lattenverschlage, dessen Zwischenweite höchstens 6 cm betragen darf, durch die ganze Höhe zu umgeben, jodaß der Zwischenraum zugänglich bleibt.

(Siehe auch § 78.)

#### § 74. Anzahl und Querschnitt der Kamine.

1. Die Kamine sind nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften in solcher Zahl und Größe herzustellen, daß sämtliche Räume, bei welchen die Möglichkeit der Aufstellung einer Feuerung besteht, geheizt werden können.

2. Der Querschnitt muß stets für die ganze Länge des Kamins rechtwinklich auf dessen Richtung unverändert bleiben.

3. Weite oder steigbare Kamine müssen im Lichten einen Querschnitt von 45 cm auf 45 cm oder von 42 cm auf 48 cm erhalten.

4. Enge unbesteigbare Kamine müssen folgende Querschnitte im Lichten haben:

a. Bei rechteckigem Querschnitt, wobei eine Seite mindestens 14 cm messen muß und höchstens 30 cm messen darf,

für 1 bis einschließlich 3

gewöhnliche Zimmer-

feuerungen . . . . . 250 qcm (z. B.  $14 \times 18 = 252$  qcm)

" 4 gewöhnliche Zimmerfeuerungen . . . . . 330 " (z. B.  $14 \times 24 = 336$  " )

" 5 gewöhnliche Zimmerfeuerungen . . . . . 400 " (z. B.  $14 \times 29 = 406$  " )  
(oder  $20 \times 20 = 400$  " )



|                        |         |                                                                   |
|------------------------|---------|-------------------------------------------------------------------|
| für 6 gewöhnliche Zim- |         |                                                                   |
| merfeuerungen . . .    | 460 qcm | (z. B. $19 \times 25 = 475$ qcm)                                  |
| " 7 gewöhnliche Zim-   |         |                                                                   |
| merfeuerungen . . .    | 510 "   | (z. B. $21 \times 25 = 525$ " )                                   |
| " 8 gewöhnliche Zim-   |         |                                                                   |
| merfeuerungen . . .    | 550 "   | (z. B. $22 \times 25 = 550$ " )<br>(oder $25 \times 25 = 625$ " ) |

größter zulässiger Quer-  
schnitt . . . . . 900 " (z. B.  $30 \times 30 = 900$  " )  
Jede Küchen- oder Waschkesselfeuerung wird 2 Zimmer-  
feuerungen gleichgeachtet.

b. Bei rundem Querschnitt

|                                |                               |  |
|--------------------------------|-------------------------------|--|
| für 1 bis 3 gewöhnliche Zim-   |                               |  |
| merfeuerungen mindestens .     | 16 cm Durchmesser (= 200 qcm) |  |
| " 4 gewöhnliche Zimmer-        |                               |  |
| feuerungen mindestens . .      | 18 " " (= 254 " )             |  |
| " 5 gewöhnliche Zimmer-        |                               |  |
| feuerungen mindestens . .      | 20 " " (= 314 " )             |  |
| " 6 gewöhnliche Zimmer-        |                               |  |
| feuerungen mindestens . .      | 22 " " (= 379 " )             |  |
| " 7 gewöhnliche Zimmer-        |                               |  |
| feuerungen mindestens . .      | 23 " " (= 414 " )             |  |
| " 8 gewöhnliche Zimmer-        |                               |  |
| feuerungen mindestens . .      | 24 " " (= 452 " )             |  |
| größter zulässiger Durchmesser | 30 " " (= 696 " )             |  |

Jede Küchen- oder Waschkesselfeuerung wird 2 Zimmer-  
feuerungen gleichgeachtet.

5. Mehr als 8 Einfeuerungen in ein Kamin einzuleiten  
ist unstatthaft.

6. Die Benützung von nachbarlichen Kaminen zu gemein-  
schaftlicher Rauchableitung ist unzulässig.

### § 75. Kamine für Gasheizung.

1. Kamine, welche ausschließlich für Gasheizung benützt  
werden, sind nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 73 und  
74 herzustellen.

2. Es genügen jedoch in allen Fällen und ohne Rücksicht auf die Zahl der Feuerstellen die unter § 74 Ziff. 4 a und b vorgeschriebenen Querschnitte für 1—3 Feuerungen.

3. Bei Verwendung von Röhren ist es gestattet, dieselben frei ohne Ummauerung aufzustellen. In jedem Falle aber sind die Rohrverbindungen vollständig wasserdicht herzustellen.

4. Solche Kamine bedürfen der Reinigung nicht. Es finden daher auch für dieselben die Vorschriften in § 73 i keine Anwendung.

### § 76. Kamine für offene Feuerungen.

Offene Feuerungen (z. B. sogen. französische Kamine oder ähnliche Feuerungsanlagen) sind zulässig. Sie müssen aber Wandungen, Decken und Unterlagen aus feuersicherem Material und je einen besonderen Abzug mit einem den Vorschriften in § 74 Ziff. 3 und 4 a und b entsprechenden Querschnitt erhalten.

### § 77. Ventilationszüge, Mauerkanäle und außer Betrieb gesetzte Kamine.

1. Kamine, in welche Feuerungen verschiedener Stockwerke einmünden, dürfen nicht zugleich als Ventilationszüge benützt werden.

2. Werden Ventilationszüge oder sonstige Mauerkanäle als Kamine benützt, so müssen sie den Bestimmungen für diese entsprechen.

3. Kamine, welche teilweise abgetragen werden, so daß sie nicht mehr über Dach führen, sind oben und unten durch eine 15 cm starke Vermauerung zu verschließen.

### § 78. Holzbekleidung an Kaminen.

(Vergl. § 73 II k.)

Holzbekleidungen an Kaminen und Feuerwänden sind ausnahmsweise zulässig, wenn durch besondere Maßnahmen für Abhaltung jeglicher Feuergefährdung ausreichend vorgesorgt wird. Als Maßnahmen dieser Art sind zu bezeichnen:

- a. Die Kamine und Feuerwände müssen mindestens eine  $\frac{1}{2}$  Stein starke (besser aber 1 Stein starke) Wandung nach der zu beschlagenden Seite haben; die Einlassung von Befestigungsdübeln in die Kaminwandungen hat gänzlich zu unterbleiben.
- b. Zwischen der Täfelung und der äußeren Kaminwandfläche muß eine Verblendung von Ziegelstücken in Lehm-  
mörtel oder eine feuer sicherere Isoliermasse von mindestens 4 cm Stärke eingefügt werden.

### § 79. Untersuchung der Kamine durch den Kaminfeger \*).

Neu aufgeführte Kamine dürfen nicht verputzt werden bevor sie durch den Kaminfeger untersucht worden sind.

(Siehe auch § 9 dieser Vorschrift.)

### § 80. Bestehende Kaminanlagen und Feuerungseinrichtungen.

Wo es im Interesse der Feuer sicherheit erforderlich erscheint, können vorstehende Vorschriften auch auf bestehende Anlagen angewendet werden.

### § 81. Feuerungseinrichtungen und Feuer sicherheit im Inneren der Gebäude.

#### a. All gemeines.

Die Vorschriften dieses Paragraphen können auch hinsichtlich bereits bestehender Gebäulichkeiten und Einrichtungen Anwendung finden. (§ 41 der Landesbauordnung.)

Alle Feuerungseinrichtungen sind so herzustellen und im Stand zu halten, daß durch ihren Gebrauch keinerlei Gefahr der Entzündung eines Gebäudes entsteht.

Die in ihrer Nähe liegenden Wandungen (Feuerwände) sind von gebrannten Backsteinen oder anderen feuerfesten Steinen

\*) Die Vorschriften über Kaminreinigung sind enthalten in der Kaminfegerordnung vom 29. XI. 87 (Schlussf. S. 216) und in der ortspolizeilichen Vorschrift vom 13. II. 89 (Argast S. 123).

mit dichten Fugen herzustellen. Sie sollen sicher unterstützt werden, kein Holz enthalten, mindestens 12 cm stark, an Scheidemauern zwischen Nachbargebäuden aber, soweit die Feuerung reicht, mindestens 25 cm stark sein.

Jede offene Feuerung muß unter- und umplattet sein.

(§ 19 der Landesbauordnung.)

In Räumen mit Feuerstätten müssen, sofern nicht nach Lage der Verhältnisse die Gefahr der Entzündung ausgeschlossen ist, Wände und Decken aus feuersicherem Material hergestellt oder verputzt werden.

Waschküchen und dergl. Räume müssen feuersichere Böden und Wandungen, Küchen feuersichere Wandungen erhalten (vergl. auch § 82 Ziff. 3).

## b. Öfen.

(§ 20 der Landesbauordnung.)

Jeder Ofen muß so beschaffen sein, daß er keine Gefahr für Menschen und Eigentum mit sich bringt. Öfen ohne Feuerungsabzüge sind verboten.

Feuerwände an Öfen müssen den von dem Ofen und seinen Röhren eingenommenen Raum wenigstens um 30 cm überragen.

• Wenn nicht über dem Ofen eine ihn und die Ofenröhre nach jeder Richtung um 15 cm überragende Blechscheibe befestigt ist, müssen von über Holz verputzten Decken eiserne Öfen 60, irdene 45 cm abstehen; ist das Holzwerk der Decke sichtbar, so muß der Abstand 90, bei irdenen Öfen 60 cm betragen.

Jeder Ofen muß ein Thürchen von Blech oder Gußeisen haben. Verlegbare Öfen sollen auf einer feuersicheren ganzen Platte stehen. Sandsteinplatten gelten als feuersicher, wenn sie eine Stärke von mindestens 6 cm besitzen. Der Feuerherd muß von der Platte im Lichten 15 cm hoch entfernt sein und von unten leicht besichtigt werden können.

Bei Öfen, welche im Zimmer geheizt werden, muß die Ofenplatte 30 cm über den Feuerraum vorspringen, oder der

Holzboden vor denselben auf die Breite des Ofens und 30 cm vor demselben vorspringend mit Blech bedeckt, oder ein Vorsatz von Blech angebracht werden, welcher auf die Ofenplatte eingreift und mit Füßchen versehen ist.

Bei Ofen, welche von außen geheizt werden, muß der Boden unter dem Halse mit einer bis an die Feuerwand reichenden und in den Verputz derselben eingelassenen Stein- oder Blechplatte gedeckt werden.

Diese Ofen müssen eine Vorfeuerung im Kamine oder in der Küche unter dem Rauchfang haben.

#### c. Vorkamine.

Gemeinschaftliche Vorkamine mehrerer Ofen müssen gleich Kaminen fest und feuersicher erbaut, ihre Thüren von Blech oder auf der inneren Seite mit Blech bekleidet sein (§ 21 der Landesbauordnung).

#### d. Ofenröhren.

Durch Ofenröhren ohne Kamin darf der Rauch ohne besondere polizeiliche Erlaubnis nicht abgeleitet werden.

Ofenröhren müssen mindestens 36 cm von nicht verputztem Holze entfernt sein. Wenn sie durch Wände geleitet werden, müssen sie von Holzwerk 15 cm entfernt bleiben und auf diese Breite mit Backsteinen in Lehm ummauert werden.

Bei der Leitung durch eine Dielenwand ist die Ofenröhre mit einer Blechscheibe von 45 cm Durchmesser zu umgeben und sind die Dielen auf wenigstens 39 cm weit auszuscheiden.

Durch nicht leicht zugängliche Räume geführte Ofenröhren müssen in einem von Stein gemauerten Kanale liegen. (§ 22 der Landesbauordnung.)<sup>12</sup>

Die Ofenröhren und deren Stücken müssen aus dichtem, feuersicherem Material hergestellt werden; die Röhren dürfen in den Kaminen nicht vorstehen. Die Ofenröhren sollen so verbunden werden, daß das obere Stück in dem unteren steckt. Läuft eine Röhre auf einige Entfernung wagrecht, so ist ihr ein geringer Fall nach dem Kamin hin zu geben.

Alle Rauchrohre müssen bequem gereinigt werden können.

Das Anbringen von Sperrklappen in denjenigen Rauchabzugsrohren, welche Zimmeröfen mit Kaminen verbinden, ist untersagt.

Die Entfernung der Ofenröhren von verputzten Wänden und Decken muß mindestens 10 cm betragen.

Durch Räume, in welchen leicht entzündbare Gegenstände gelagert werden, dürfen Ofenröhren nicht geleitet werden.

#### e. Öfen von Centralheizungen.

Öfen zur Heizung mit erwärmter Luft, heißem Wasser, Dampf dürfen nur auf gemauerten Fundamenten innerhalb eines mit massiven Mauern ungeschlossenen Raumes errichtet werden. Die Leitung der erwärmten Luft aus der Heizkammer ist nur in Röhren von Mauerwerk oder von anderen feuerfesten Stoffen, welche von allem Holzwerk entfernt bleiben müssen, gestattet (§ 23 der Landesbauordnung).

#### f. Herde.

Alle Räume mit offenen oder geschlossenen Herdfeuerungen müssen an Decken und Wänden verputzt werden und dürfen keine Türen oder Zugänge in Ställe oder sonstige mit leicht entzündlichen Stoffen gefüllte Räume enthalten (§ 24 der Landesbauordnung).

Rüchenherde müssen eine sie nach jeder Seite 30 cm überragende Feuerwand, eine massive Untermauerung von mindestens 15 cm Höhe haben und in einer Breite von 75 cm mit feuersicherem Bodenbeleg (Platten, Backsteinen oder Blech) umgeben sein.

Sind die Herde tragbar, so kann die Untermauerung durch ein durchgreifendes Plattenbeleg ersetzt werden.

Ueber Herden mit offener Feuerung ist ein Rauchfang mit weitem Kamine anzubringen, welcher den Herd 24 cm überragen, aus feuersicheren Stoffen (Platten, gebrannten Steinen, Metall) gefertigt, mittelst starker Trageisen und eines Kranzes von Winkel-eisen befestigt werden muß. Hölzerne Stangen dürfen nicht in dem Rauchfang angebracht werden. Soll der Kranz von Holz gefertigt werden, so muß der Vorsprung über den Herd mindestens 36 cm betragen.

Bei großen Feuerungen darf kein Kranz von Holz verwendet werden. (§ 25 der Landesbauordnung.)

### g. Nischenbehälter.

Nischenbehälter dürfen nur an feuersicheren Orten, nicht auf Gebälk oder nahe bei Holzwänden angelegt werden und müssen von feuersicheren Stoffen aufgeführt und mit solchen geschlossen oder bedeckt sein. (§ 30 der Landesbauordnung) <sup>12</sup>.

h. Tragbare Feuerungen, wie Waschkessel, Kaffeeröstereien und dergl.

Solche dürfen nur an Orten aufgestellt werden, wo jede Feuergefährdung ausgeschlossen ist.

Unzulässig ist deren Aufstellung in Räumen oder in der Nähe derselben, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind.

i. Rauchkammern, Backöfen, größere Feuerstätten und dergl. siehe unter Abschnitt VI.

## § 82. Decken und Gebälke.

1. Die Scheidung der Stockwerke in Gebäuden, die zum Wohnen bestimmt oder mit Feuerstätten versehen sind, muß entweder in massiver Weise oder durch Balkenlagen in entsprechender Stärke geschehen. In letzterem Falle sind die Decken zu verputzen und mit einer Zwischendecke, die eine genügend starke Auffüllung zu erhalten hat, zu versehen.

Das Ausfüllen des leeren Raumes zwischen der Decke und dem darüberliegenden Fußboden mit entzündlichen Gegenständen (Coatsstaub und dergl.) ist verboten. (Vergl. § 16 der Landesbauordnung.)

Zur Auffüllung darf nur trockenes, mit organischen Stoffen nicht vermischtes Material verwendet werden. Bauschutt ist ausgeschlossen.

2. Auf vorschriftsmäßig ausgeführten Decken ist eine Holz-

vertäfelung zulässig, sofern die Vorschriften über Feuerungseinrichtungen (§ 81) dabei eingehalten werden.

In Gebäuden ohne Feuerung sind freie Holzdecken zulässig.

3. Für Böden von Küchen, Waschküchen und Baderäumen darf Holzgebälk nicht verwendet werden. Ausgenommen sind kleinere Küchen, die nur mit Kochöfen versehen werden.

4. Holzbalkendecken über Kellerräumen sind nur in Gebäuden ohne Feuerung, in welchen keine feuergefährlichen oder leicht entzündlichen Stoffe gelagert werden, unter der Bedingung zulässig, daß die Stützen unter den Durchzügen im Keller von Stein oder Eisen hergestellt werden. In allen übrigen Fällen sind die Kellerdecken massiv auszuführen.

5. Die Balkenlagen sind mit genügender Auflage zu verlegen und mit den Umfassungswänden solid zu verschlaudern.

Das Einlegen von Holzbalken in vorhandene Mauerteile ist möglichst zu verhüten.

Die Balkenköpfe sind gegen Witterungseinflüsse zu schützen.

## § 83. Gewölbe.

### a. Im allgemeinen.

1. Gewölbe, die außerhalb überdeckter Gebäudeteile liegen, sind mit einem wasserdichten Mantel zu versehen.

2. Kommen auf ein Gewölbe Wände zu stehen, so sind nach Maßgabe deren Belastung Gurtbögen, Träger und dergleichen in entsprechender Stärke anzuordnen.

3. Wenn Gewölbe im Innern der Gebäude vor Fertigstellung des Daches hergestellt werden, so sind sie mit einem wasserdichten Mantel zu versehen und ist für genügenden Wasserablauf zu sorgen. Die Widerlager für die Gewölbe sind vorzumauern.

### b. Das Landgrabengewölbe.

Für die Ueberwölbung des Landgrabens gelten folgende besondere Vorschriften:



1. Die Ueberwölbung ist in Bruchsteinen auszuführen. Die Ausführung in anderem Material bedarf der Zustimmung des Stadtrats.

2. Zum Bruchsteinmauerwerk darf nur hydraulischer (schwarzer) Kalk verwendet werden und es muß die Mörtelmischung drei Teile Quarzsand auf 2 Teile Kalk betragen.

Das Mauerwerk ist in — durch die ganze Länge desselben laufenden — Schichten von 10 bis 24 cm Höhe auszuführen, die Stoßfugen des Mauerwerks sind 10 cm tief durchzuführen und die Steine müssen mindestens 10 cm überbinden.

Die Sichtflächen dieses Schichtenmauerwerks sind sauber abzuippen und mit Cementmörtel (Mischung 1:2) glatt auszuführen. In dem mittleren Gewölbedrittel dürfen nur 45 cm tiefe Gewölbesteine zur Verwendung kommen. An den nicht sichtbaren Flächen ist das Mauerwerk mit einem Fugenbestich zu versehen.

3. Auf das Gewölbe hat ein Cementmörtelguß von 5 cm Stärke in dem Mischungsverhältnis von 5 Teilen Sand auf 1 Teil Cement zu kommen. Dieser Ueberguß darf erst dann auf das Gewölbe gebracht werden, wenn dasselbe mindestens 3 Tage ausgeschalt ist.

4. Die gemauerte Rinne des Landgrabens, sowie das cementierte Vorland zu beiden Seiten derselben unter der Baustelle sind während des Bauens vollständig zu decken, damit Beschädigungen und Verschlammungen derselben nicht möglich sind.

5. Außerdem sind der Querschnitt des Gewölbes und die näheren Bestimmungen der Ausführung beim städtischen Tiefbauamt zu erheben und zu beachten.

Bei Herstellung von Mauern über den Landgrabengewölben sind Vorkehrungen zu treffen, daß nur die Widerlager der Landgrabengewölbe, soweit deren Abmessungen dies gestatten, nicht aber die Gewölbe selbst belastet werden. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf einstöckige, auf dem Landgrabengewölbe anzulegende Grenzmauern.

### § 84. Dächer.

Alle Dächer müssen mit einem feuer sichereren Material gedeckt sein. Ausgenommen sind nur Gartenhäuschen und ähnliche Baulichkeiten, sowie die nur zu vorübergehenden Zwecken auf beschränkte Zeit errichteten Gebäude (§ 15 der Landesbauordnung). Als feuer sicher gelten Ziegel, Schiefer, Metall, Holzcement. Mit besonderer Erlaubnis des Bezirksamts kann bei freistehenden Gebäuden, Schuppen, Stallungen, Werkstätten, Remisen, Fabrikgebäuden, Lagerhäusern, unter Umständen auch bei kleinen Hintergebäuden von Wohnhäusern als Deckungsmaterial Dachpappe, Asphaltfilz, Theerpappe, Antielementum und dergleichen Verwendung finden.

### § 85. Verbindungsgänge und Gallerien.

Verbindungsgänge und Gallerien, welche sonst nicht zugängliche Aufenthaltsräume für Menschen unter sich, oder mit Treppenhäusern verbinden, sind durchweg mit feuer sichereren Materialien herzustellen.

Für Verbindungsgänge oder Gallerien, welche Gebäude untereinander verbinden, kann das Bezirksamt die Herstellung in feuer sicherem Material verlangen.

### § 86. Schutzvorrichtungen. Fallthüren.

#### a. Geländer.

Alle Verfassungen, Banteile zc., bei welchen ein Absturz befürchtet werden kann, wie Schächte, Oberlichter, Freitreppen, Balkone, Fallthüren, Fenster, Dächer, die begangen werden und dergl. sind mit einem genügend festen und mindestens 80 cm hohen Geländer oder einer Brüstung derart zu umgeben, daß ein Durchfallen nicht möglich ist.

#### b. Oberlichter und Glasdächer,

unter denen ein Verkehr stattfindet, sind an der Unterseite zum Schutze gegen Schneedruck oder Glasbruch mit ausreichend starken Drahtnetzen zu versehen oder mit Drahtglas zu verglasten.

Dieselben sind so anzulegen, daß sie bequem gereinigt werden können.

### c. Fallthüren

in Gängen oder Einfahrten sind verboten.

Diese Bestimmungen sind auf bereits vorhandene Gebäude auszu dehnen, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der Bewohner nötig erscheint.

## § 87. Blitzableiter.

Hauseigentümer oder deren Stellvertreter sind gemäß § 119 des Polizeistrafgesetzbuches<sup>3</sup> verpflichtet, vor Anbringung eines Blitzableiters Anzeige an das Bezirksamt zu erstatten. Hierbei ist die Art und Weise der beabsichtigten Blitzableiteranlage näher zu beschreiben und zugleich anzugeben, wer mit der Herstellung derselben betraut ist.

Bei der Herstellung sind die vom Bezirksamt erteilten Anweisungen\*), sowie folgende Regeln zu beachten:

1. Die Luftleitung der Blitzableiter kann aus Eisen oder Kupfer hergestellt werden. Es ist immer Einzeldraht zu verwenden, der bei Eisen 15 oder 12 mm, bei Kupfer 10 oder 8 mm im Durchmesser haben kann; andere Dimensionen sind nicht zulässig. Die Verbindung von Drahtenden hat bei Eisen durch schweißen oder verschrauben, bei Kupfer durch löten oder mittelst Schraubenverschlußes zu erfolgen.
2. Bei längeren Gebäuden ist eine Firistleitung anzulegen und auf je 30 m Entfernung eine Leitung nach dem Boden herabzuführen.
3. Die Auffangstangen dürfen nicht höher als 6 m sein.

---

\*) Das Bezirksamt wird seine Anweisungen erteilen auf Grund der Schrift „Die Anlage der Blitzableiter“ im Auftrage des Großh. Bad. Ministeriums des Innern verfaßt von Hofrat Professor Dr. S. Weidinger (als Manuskript gedruckt), zweite Auflage (G. Braun'sche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe).

Sie müssen in solcher Zahl angebracht werden, daß das ganze Dach und Gebäude geschützt ist. Als geschützt gilt derjenige Teil des Gebäudes, welcher innerhalb der Schenkel eines rechten Winkels liegt, der mit seiner Spitze auf der Spitze des Blitzableiters ruht. Demgemäß soll vom Endpunkt des Blitzableiters aus ein Kegel von  $90^\circ$  keinen Teil des Daches oder Gebäudes treffen.

Die Stangen können in eine Spitze oder Kugel oder in anderer Weise endigen. Eine Vergoldung oder Platinierung des Endpunktes ist nicht geboten.

4. Die Bodenleitung soll in dem Grundwasser endigen; es kann angewendet werden entweder ein abessynisches Brunnenrohr, das 3 m in das Grundwasser eingetrieben ist, oder ein Kupferblech von 2 m Länge und 25 cm Breite, welches vollständig im Grundwasser steht (eingeführt durch ein zuvor gebohrtes Loch). Das Kupferblech wird mit der Wandleitung durch einen 10 mm dicken Kupferdraht oder ein Blech von 20 mm Breite und 3 mm Dicke verbunden, das Eisenrohr mittelst eines verzinkten Wasserleitungsrohrs.
5. Luftleitungen, welche mit einer der Ziff. 4 entsprechenden Bodenleitung verbunden sind, können außerdem mit der Wasserleitung oder Gasleitung im Boden in Verbindung gebracht werden.

Die Absicht des Anschlusses ist der Verwaltung der Gas- und Wasserwerke rechtzeitig vorher anzuzeigen\*). Die Ausführung der Anschlüsse darf nur durch die betreffende Verwaltung selbst, oder nach einem von ihr genehmigten Verfahren unter ihrer Aufsicht bewirkt werden. Als Regel ist anzusehen, daß der Anschluß möglichst nahe dem Hause erfolgt. Der Nachsucher eines Anschlusses hat der zuständigen Verwaltung alle aus dem Anschlusse entstehenden Kosten zu erstatten.

\*) Wegen der Bedingungen, unter welchen der Anschluß von Blitzableitungen an das Rohrnetz der städt. Gas- und Wasserwerke gestattet wird, siehe Anhang Nr. 34.

## V. Abschnitt.

### Vorschriften hinsichtlich der Gesundheit.

(Siehe auch Verordnung vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend<sup>12</sup>, abgeändert durch Verordnung vom 10. November 1896.)

#### § 88. Allgemeine Bestimmungen.

1. Jedes zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude ist so anzulegen, daß der im öffentlichen Gesundheitsinteresse erforderliche Zutritt von Luft und Licht gesichert ist.

2. Dauernder und vorübergehender Aufenthalt.

Als Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen sind alle Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume, demnach auch Küchen und Werkstätten anzusehen, wogegen Badezimmer, Aborte, Vorplätze, Gänge, Treppenträume, Speisekammern, Garderoben, Magazine, Holzlegen, ferner Waschküchen und Bügelzimmer für Haushaltungszwecke in der Regel als Räume zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen zu betrachten sind.

3. Ausnahmen und Begutachtung der Baugesuche durch den Ortsgesundheitsrat.

Baugesuche werden zur weiteren Begutachtung dem Ortsgesundheitsrat vorgelegt, sofern dies von seiten der Ortsbaukommission für nötig erachtet wird.

Insoweit in den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen nicht ausdrücklich zugelassen sind, werden solche nur dann gewährt, wenn dadurch bessere Bauverhältnisse erzielt werden, als dies bei genauer Einhaltung der Vorschriften möglich wäre.

Bei Bauanlagen und Grundstücken, auf welche vermöge ihrer eigentümlichen Beschaffenheit die nachstehenden Bestimmungen nicht anwendbar sind, müssen diese sinngemäße Anwendung finden.

4. Ingebrauchnahme der Wohn- und Arbeitsräume.  
Hierwegen gelten die Vorschriften in § 22 dieser Bauordnung.

### § 89. Bebaubarkeit der Grundstücke in Bezug auf Wasserversorgung und Entwässerung.

I. Ein Grundstück darf nur dann mit Gebäuden bebaut werden, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen (§ 88 Ziff. 2) bestimmt sind, wenn auf demselben für die genügende Beschaffung guten Trinkwassers entweder durch einen Brunnen oder durch Einführung der städtischen Wasserleitung gesorgt ist oder gleichzeitig mit der Bauherstellung gesorgt wird.

Brunnen (Brunnenschächte, Brunnenstuben, Wasserleitungen) müssen stets derart hergestellt sein, daß jede Verunreinigung des Wassers durch das Eindringen gesundheitschädlicher Stoffe verhindert wird. Die Umgebung des Brunnens ist in der hierzu erforderlichen Entfernung zu pflastern oder mit Steinplatten zu belegen und mit den für Ableitung des Wassers nötigen Rinnen zu versehen.

Nur mit Erlaubnis des Bezirksamts dürfen Zieh- oder Schöpfbrunnen angelegt und Bleiröhren zu Wasserleitungen verwendet werden.

(§ 7 der Verordnung vom 27. Juni 1874) <sup>13</sup>.

Brunnenschächte müssen, sofern dieselben nicht gemeinschaftlich angelegt werden, 1 m von der Nachbargrenze entfernt und gegen Eindringen des Tagwassers gesichert sein. (Vergl. Landrecht S. 674. \*)

Auf gebohrte oder geschlagene Brunnen finden vorstehende Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Wird ausnahmsweise die Erbauung von offenen Brunnen, Wasserbehältern und dergl. zugelassen, so sind dieselben mit einer mindestens 1 m hohen sicheren Umwehrung zu versehen.

\*) Schlusser Seite 73.

Für die Herstellung und Benützung der Wasserleitungsanlagen gelten die Bestimmungen der Wasserbezugsordnung<sup>24</sup> und der ortspolizeilichen Vorschrift vom 3. Juni 1897, den Schutz der Brunnen und der städtischen Wasserleitungen betreffend<sup>25</sup>.

Gebäude, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen nur errichtet werden, wenn mit der Herstellung derselben die unterirdische Ableitung der Abwässer in das städtische Kanalnetz ausgeführt wird.

## II. Folgende Ausnahmen sind zugelassen:

1. Die am 1. Januar 1890 bereits bestehenden Straßen des Stadtteils Mühlburg (westlich der Schwimmschulstraße und der Blücherallee, diese Straßen selbst aber ausgenommen), so lange und insoweit in den betreffenden Straßen keine unterirdischen Kanäle erstellt sind, jedoch mit der Maßgabe, daß auch hier Gebäude der in I Abj. 1 erwähnten Art nur errichtet werden dürfen, wenn die Möglichkeit oberirdischer Ableitung der Abwässer auf gesundheitlich unschädliche Art vorliegt.

2. Weitere derartige Ausnahmen können zu gunsten etwaiger durch Gemarkungserweiterungen neu zugehender Stadtteile durch das Bezirksamt mit Zustimmung des Stadtrats zugelassen werden.

3. Wenn und solange Grundstücke nach Maßgabe obiger Bestimmungen regelrecht nicht entwässert werden können, dürfen dajelbst Gebäude mit nicht mehr als einer Familienwohnung ausnahmsweise dann errichtet werden, wenn die häuslichen Abwässer in wasserdichten Gruben, die in gleicher Weise wie Abortgruben (§ 104), aber getrennt von diesen und außerhalb der Hofräume anzulegen sind, gesammelt und von da entweder durch Abfuhr nach geeigneten Orten oder durch Auslauf zu landwirtschaftlicher Benutzung beseitigt werden. Für Regenwasser ist eine geordnete Ableitung in Straßentrassen oder öffentliche Wasserläufe einzurichten.

Hinsichtlich der Herstellung der Entwässerungsanlagen gelten die Vorschriften im VII. Abschnitt.

### § 90. Baugrund, Auf- und Ausfüllmaterial.

Der zur Auffüllung von Baupläzen, Ortsstraßen, öffentlichen Plätzen verwendete Sand, Schutt u. s. w. darf nicht mit organischen Abfällen untermischt sein (§ 10 der Verordnung vom 27. Juni 1874)<sup>13</sup>. Unter diese organischen Abfälle ist auch die Gerberlothe zu rechnen.

Früher zur Ablagerung derartiger Stoffe benützte Baustellen sind, sobald sie überbaut werden sollen, abzuheben, sofern nicht diese Stoffe ihre säulnisfähige Eigenschaft bereits verloren haben.

Ebenso dürfen dem Gebrauch entzogene Bauteile, wie Brunnen, Gruben und dergleichen nur mit reinen Stoffen ausgefüllt werden.

Wegen Auffüllung bei Decken und Gewölben vergl. § 82 Ziff. 1.

### § 91. Freihaltung der Gebäude von Feuchtigkeit.

Alle Gebäude sind gegen die Einwirkung von Feuchtigkeit in zweckdienlicher Weise zu schützen.

Bei Neubauten sind die Wohnräume des Erdgeschosses zu unterkellern.

Die Böden der übrigen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume (§ 88 Ziff. 2) des Erdgeschosses sind entweder durch sichere Isolierung oder durch einen wenigstens 0,90 m hohen, leeren und lüftbaren Raum von Erdreich zu trennen.

Vergl. a. § 82 Ziff. 4, § 92 und § 102 e.

### § 92. Von den Kellern.

1. Die mit ihrem Fußboden tiefer als die angrenzende natürliche Erdoberfläche gelegenen Räume gelten als Kellerräume.

2. Die Keller sind möglichst trocken und grundwasserfrei anzulegen.

Im Staugebiet des Landgrabens dürfen mit Rücksicht auf den Wasserstand des Landgrabens die Kellerkellern nirgends unter 112,70 m N.N. gelegt werden.



Wo nach Lage der Verhältnisse und mit Rücksicht auf die beabsichtigte Bauart die Kellerräume unter dem höchsten Wasserstand des Landgrabens angelegt werden müssen, sind Wände und Böden dieser tiefer liegenden Kellerräume durch einen vollständig wasserdichten Abschluß (Cementverputz) gegen das Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit und Eindringen von Wasser in wirksamer Weise zu schützen.

Die hierwegen erforderlichen Feststellungen über das Staugebiet des Landgrabens sind beim städtischen Tiefbauamt zu erheben.

3. In allen Kellern ist für die Möglichkeit genügenden Luftwechsels zu sorgen.

4. Die Fußböden der Keller sind mit fester Deckung zu versehen.

5. Alle Keller müssen mindestens 2 m lichte Höhe erhalten. Für die Bemessung der Höhe gilt § 102 c Ziff. 2.

6. Die Eingänge zu den Kellern sind so anzulegen und zu verwahren, daß für die auf dem Grundstück Verkehrenden keinerlei Gefahr erwächst. (Siehe auch § 82 Ziff. 4, § 86 c, § 91 und § 102 e.)

### § 93. Zoneinteilung.

1. In Bezug auf

- a. die Gebäuhöhe und Zahl der Stockwerke;
- b. das Maß der zulässigen Bebauung (Hofgröße);
- c. die Abstände der Fensterwände von gegenüberstehenden Wänden und von Nachbargrenzen

wird die Gemarkung in 4 Zonen eingeteilt.

2. Zone I, auf dem angeschlossenen Plane mit blauer Farbe bezeichnet, umfaßt das Gebiet der Altstadt innerhalb folgender Straßenlagen:

Kaiserstraße (beim ehemaligen Durlacher Thor beginnend), Waldhornstraße, Schloßplatz, Waldstraße, Lintenheimerstraße, Akademiestraße, Karlstraße, Malienstraße, Herrenstraße, Erbprinzenstraße, Marktgrafenstraße, Steinstraße, Adlerstraße, Kriegstraße, Kapellenstraße.

Siehe am Ein-  
des Buchs.

3. Zone II, auf dem angezeichneten Plane mit roter Farbe bezeichnet, umfaßt folgende Stadtgebiete:

- a. Altstadt innerhalb der Straßenaxen der Linkenheimerstraße, Stefaniestraße, Westendstraße, Kriegstraße, Adlerstraße, Steinstraße, Markgrafenstraße, Erbprinzenstraße, Herrenstraße, Amalienstraße, Karlstraße, Akademiestraße bis zur Linkenheimerstraße.

Westend- und Kriegstraße zählen zu Zone IV.

- b. Oststadt innerhalb der Straßenaxen des Zirkels, der Waldhornstraße, Kaiserstraße, der östlichen Grenze des Zeughauses, Gottesauerallee, westlichen Grenze des Aulabaus der technischen Hochschule, Schulstraße bis zum Zirkel.
- c. Südstadt innerhalb der Straßenaxen der Bahnhofstraße, Wilhelmstraße, Schützenstraße, Ettlingerstraße, Luitzenstraße, Ruppurrerstraße bis zur Bahnhofstraße.

Ettlingerstraße zählt zu Zone IV.

4. Zone III auf dem angezeichneten Plane mit gelber Farbe bezeichnet, umfaßt folgende Stadtgebiete:

- a. Oststadt innerhalb der Straßenaxen der Karl-Wilhelmstraße, der östlich der Höpfer'schen Brauerei projektierten Straße, Rintheimerstraße, Georg-Friedrichstraße, Gerwigstraße, Weilchenstraße, Durlacher Allee, der östlichen Grenze des städtischen Schlachthofes und des Rehrichtlagerplatzes, der südlichen Gemarkungsgrenze, der Straßenaxen der Zimmerstraße, Kriegstraße und Kapellenstraße.

Die östlich der Höpfer'schen Brauerei projektierte Straße zählt zu Zone IV.

- b. Südstadt innerhalb der Straßenaxen der Ruppurrerstraße, Wielandstraße, Morgenstraße, Luitzenstraße bis zur Ruppurrerstraße.

Ferner innerhalb der Straßenaxen der Luitzenstraße, Ruppurrerstraße, Nebeniusstraße, Ettlingerstraße bis zur Luitzenstraße.

Ettlingerstraße zählt zu Zone IV.

Ferner innerhalb der Straßenaxen der Bahnhofstraße, Wilhelmstraße, Schützenstraße, Ettlingerstraße bis zur Bahnhofstraße.

Ettlingerstraße zählt zu Zone IV.

Ferner innerhalb der Straßenaxen der Kriegstraße, Beiertheimer Allee, Guttschstraße, Klauprechtstraße, der früheren westlichen Gemarkungsgrenze, wie sie bis zur Staatsministerialentschließung d. d. Schloß Mainau, den 25. Aug. 1895 Nr. 492 bestand, der Straßenaxen der Roonstraße, Böckhstraße, Puttkitzstraße, verlängerten Lessingstraße, Gartenstraße, verlängerten Scheffelstraße bis zur Kriegstraße.

Kriegstraße, Beiertheimer Allee und Guttschstraße zählen zu Zone IV.

- c. Weststadt innerhalb der Straßenaxen der Kriegstraße westlich der Magaubahn, der Scheffelstraße, Sofienstraße, Schwimmschulstraße, Kaiser-Allee und der Magaubahnlinie bis zur Kriegstraße.

Kriegstraße zählt zu Zone IV.

Ferner innerhalb der Straßenaxen der Stefaniestraße, Linkenheimerstraße, Moltkestraße, Wörthstraße, Bismarckstraße, Westendstraße bis zur Stefaniestraße.

Westendstraße zählt zu Zone IV.

- d. Stadtteil Mühlburg innerhalb der Straßenaxen der Hildastraße, der Magaubahn, der östlichen Grenze des Seneca'schen Fabrikangebäudes, der Straßenaxen der Rärcherstraße, Feldstraße, der Magaubahn, der nördlichen Gemarkungsgrenze, der Magauer Güterbahn bis zur Alb, der Axen der Hardtstraße und der projektierten Verbindungsstraße von der Hardtstraße zur verlängerten Sofienstraße sowie der letzteren bis zum katholischen Kirchenplatz.

Ferner zählen zu Zone III die Grundstücke der Häuser Kaiser-Allee 44—22 bis zur Bachstraße.

5. Zone IV, auf dem angeichlossenen Plane mit grüner Farbe bezeichnet, enthält alle oben nicht bezeichneten Teile der Gemarkung Karlsruhe mit Ausnahme der nachbezeichneten:

- a. Schloßplatz,
- b. Schloßgarten,
- c. Fasanengarten,
- d. Stadtgarten,
- e. Sallenwäldchen,
- f. Veiertheimer Wäldchen,
- g. neuer Friedhof,
- h. Schützenhaus.

Somit umfaßt die Zone IV folgende Stadtgebiete:

#### a. Oststadt:

Das Gebiet innerhalb der Ostgrenze des Zeughauses, der Ost- und Südgrenze, des Fasanengartens, der Parkstraße, der nördlichen Gemarkungsgrenze, Friedhofsgrenze, östlichen Gemarkungsgrenze, nördlichen Gemarkungsgrenze gegen Rintheim, östlichen Gemarkungsgrenze gegen Durlach, südlichen Gemarkungsgrenze, Rehrichlagerplatz- und Schlachthofgrenze, der Straßenaxen der Durlacher-Allee, Weilchenstraße, Gerwigstraße, Georg-Friedrichstraße, Rintheimerstraße, der östlich der Brauerei Höpfner projektierten Straße, Karl-Wilhelmstraße, Kaiserstraße bis zur östlichen Zeughausgrenze.

Die östlich der Brauerei Höpfner projektierte Straße zählt beiderseits zu Zone IV.

#### b. Südstadt:

Kriegstraße westlich der Karl-Friedrichstraße bis zur Scheffelstraße, Veiertheimer Allee, Gutschstraße; ferner das Gebiet begrenzt östlich durch die Veiertheimer Allee, südlich und westlich durch die Gemarkungsgrenze, nördlich durch die Straßenaxen der Gartenstraße, verlängerten Lessingstraße, Putzigstraße, Böckstraße, Moonstraße, die Gemarkungsgrenze, wie sie bis zur Staatsministerialeutschließung d. d. Schloß Mainau den 25. Au-

quitt 1895 Nr. 492 bestand, die Axen der Klauprechtstraße und Gutlichstraße.

Westliche Seite der Ettlingerstraße von der Bahnhofstraße bis zur Nebeniusstraße; das Gebiet innerhalb der Ettlingerstraße und der Güterbahnstraße, des Rangierbahnhofs, der Straßenaxen der Zimmerstraße, Kriegstraße, Ettlingerstraße, Bahnhofstraße, Küppurrerstraße, Wielandtstraße, Morgenstraße, Luisenstraße, Küppurrerstraße, Nebeniusstraße, die Auäcker und Reuthenwiejen, das Gebiet südlich der Güterbahn.

Auf die Grundstücke Kataster-Nr. 3541 an der Klauprechtstraße, Kataster-Nr. 3829, 3836, 3837, 3838 an der Putligstraße und Kataster-Nr. 3839, 3840 an der Brauerstraße finden bezüglich der zulässigen Ueberbauung (§ 95) nicht die Bestimmungen für Zone IV, sondern diejenigen für Zone III Anwendung.

#### c. Weststadt:

Westendstraße, südlich der Kaiser-Allee beiderseits, nördlich der Kaiserstraße bis zur Bismarckstraße östlicherseits; ferner das Gebiet begrenzt durch die Handelstraße (diese Straße als zum Hardtwaldstadtteil gehörig ausgeschlossen), die nördliche Gemarkungsgrenze, Neugraben, Maxaubahn, die Axen der Feldstraße und Rärcherstraße, die Ostgrenze des Seneca'schen Anweizens, die Maxaubahn, die Axen der Hildastraße, der Bachstraße, die Ostgrenze der Grundstücke Kataster-Nr. 4649, 4650, die Axe der Kaiser-Allee, Ostgrenze des katholischen Kirchenplatzes, die Axen der verlängerten Sofienstraße, der projektierten Verbindungsstraße von der verlängerten Sofien- zur Hardtstraße, Hardtstraße, Alb, südliche Gemarkungsgrenze gegen Weiertheim, die Axen der Schöffelstraße, Sofienstraße, Schwimmichulstraße, Kaiser-Allee, ferner das Bannwaldgelände und das Gelände westlich der Güterbahn.

#### d. Hardtwaldstadtteil:

Die Handelstraße, das Gebiet innerhalb dieser Straße, der Axen der Kaiser-Allee, Westendstraße, Bismarckstraße, Wörth-

straße, Moltkestraße, der Schloßgartenmauer, nördlichen und nordwestlichen Gemarkungsgrenze.

### § 94. Höhe der Gebäude. Zahl der Stockwerke.

1. Die Höhe eines Gebäudes an der Straße darf in der Vorderfront die Straßenbreite (Ziff. 7) übersteigen
  - in Zone I um  $\frac{1}{3}$
  - in Zone II um 1 m.

In Zone III und IV darf die Gebäudehöhe die Straßenbreite nicht übersteigen.

2. An denjenigen Straßen, welche unter 12,5 m breit sind, darf die Gebäudehöhe auf dieses Maß gesteigert werden. An Straßen von 15 m Breite darf in Zone III zur Gewinnung größerer Stockhöhe das zulässige Höhenmaß um 1 m gesteigert werden. Nirgends darf die Gebäudehöhe in der Vorderfront das Maß von 20 m übersteigen.

3. Die Hinterfront der an der Straße stehenden Gebäude darf dieselbe Höhe erhalten wie die Vorderfront. Eine entsprechende Erhöhung der Hinterfront kann das Bezirksamt zu dem Zweck gestatten, daß durch Ausbau des Dachstocks gesündere Wohnräume beschafft werden.

Flügelbauten dürfen dieselbe Höhe erhalten, wie das Vorderhaus, sofern sie keine selbständigen Wohnungen oder sonstige selbständige Räume enthalten. Gesonderte sowie solche Seitengebäude, welche selbständige Wohnungen oder sonstige selbständige Räume enthalten, und Hintergebäude dürfen sich im First einschließlich der vorgeschriebenen Erhöhung des Brandgiebels (§67 b) nicht höher als 16 m über den natürlichen Hofboden erheben.

4. Im übrigen wird die Gebäudehöhe in der Mitte der Fassade von der Hinterkante des Gehweges, bei Hoffassaden von dem natürlichen Hofboden bis zur Oberkante des Hauptgesimses gemessen. Liegt dieser Hofboden höher als die Straße, so wird auch bei Hoffassaden von der Hinterkante des Gehweges der Straße gemessen. Ist die zu messende Gebäudefront unten oder oben nicht wagrecht abgeschlossen, so wird mittelst Teilung ihres Flächeninhalts durch die Länge eine mittlere Höhe berechnet.

5. Das Dach darf eine Fläche nicht überragen, welche von der zulässigen Fronthöhe mit  $45^\circ$  ansteigt.

6. Dachgauben oberhalb der zulässigen Gebäudehöhe sind sowohl bei Vorder- wie bei Seiten- und Hintergebäuden zulässig, dürfen aber in ihrer Gesamtlänge die Hälfte der betreffenden Frontlänge nicht überschreiten. Sie sind mit ihrem breitesten Teile in Rechnung zu stellen.

7. Die Straßenbreite (Ziff. 1) wird zwischen den gegenseitlich festgestellten Baufluchten gemessen. Bei nicht parallelem Verlauf der Baufluchten gilt der mittlere Abstand zwischen denselben.

8. Vor dem Baugrundstück einmündende Straßen kommen bei Bemessung der Gebäudehöhe nicht in Betracht.

9. Beim Zurücksetzen der Gebäude hinter die gegenseitliche Bauflucht (vergl. §§ 43 und 44) gilt für die Höhe des zurückgesetzten Gebäudes die Breite zwischen der gewählten und der jenseitigen gegenseitlichen Bauflucht.

10. Bei Eckhäusern ist die breitere Straße auch für die Höhe der Front an der schmälern Straße bis zur doppelten Breite der letzteren maßgebend. Für den die doppelte Breite der schmälern Straße überschreitenden Theil der Front ist die Breite der schmälern Straße maßgebend. Es ist jedoch gestattet, in solchen Fällen ein mittleres einheitliches Höhenmaß für das ganze Eckhaus zu wählen.

11. Bei Gebäuden, die zwischen zwei Straßen liegen, dürfen die einzelnen Frontwände nur jene Höhe erhalten, die nach Maßgabe der betreffenden Straßenbreite zulässig ist.

12. Wohngebäude an der Straße und die zu ihnen gehörigen nicht selbstständigen Flügelbauten (Ziff. 3) dürfen

in Zone I und II höchstens 5,

in Zone III höchstens 4,

in Zone IV höchstens 3

Stoßwerke erhalten.

Selbstständige Seitengebäude und alle Hinterwohngebäude dürfen

in Zone I und II höchstens 4,

in Zone III höchstens 3,

in Zone IV höchstens 2

Stockwerke erhalten.

Wohngebäude von nicht mehr als 14 m Höhe dürfen jedenfalls nicht mehr als 3 Stockwerke erhalten.

In den Straßen

- a. Nordseite der Klauprechtstraße, von der Hirchstraße bis zur früheren (Staatsministerialentschließung d. d. Schloß Mainau, den 25. August 1895 Nr. 492) westlichen Gemarkungsgrenze,
- b. Nordseite der Roonstraße, von der früheren (Staatsministerialentschließung d. d. Schloß Mainau, den 25. August 1895 Nr. 492) westlichen Gemarkungsgrenze bis zur Böckhstraße,
- c. Ostseite der Böckhstraße, von der Putlißstraße bis zur Roonstraße

dürfen die Wohngebäude an der Straße und die zu ihnen gehörigen nicht selbstständigen Flügelbauten höchstens 3, selbstständige Seitenwohngebäude und alle Hinterwohngebäude höchstens 2 Stockwerke erhalten.

13. Hierbei werden Kellergeschosse, deren Decke mehr als 2 m über der natürlichen Erdoberfläche liegt und welche zu dauerndem Aufenthalt von Menschen dienen, Zwischengeschosse, sowie Dachgeschosse, diese, wenn sie nicht nur Zubehörenden der unteren Wohnungen (Dienstbotenkammern und dergl.) enthalten, als Stockwerke gezählt.

14. Umbauten und Erhöhungen bestehender Gebäudewände sind nur unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Paragraphen zulässig.

## § 95. Zulässige Ueberbauung der Grundstücke. Hofraum. Lichthöfe.

1. Die Grundstücke dürfen bebaut werden:

- in Zone I zu  $\frac{3}{4}$ ,
- in Zone II zu  $\frac{2}{3}$ ,
- in Zone III zu  $\frac{3}{5}$ ,
- in Zone IV zu  $\frac{1}{2}$

ihrer Grundfläche.



2. Eckgrundstücke dürfen bebaut werden:

- in Zone I zu  $\frac{7}{8}$ ,
- in Zone II und III zu  $\frac{5}{6}$ ,
- in Zone IV zu  $\frac{2}{3}$

ihrer Grundfläche.

3. Vorgeschiedene Vorgärten werden weder bei Berechnung der Grundstücksfläche noch der zulässigen Bebauung berücksichtigt.

Nicht bewohnbare Nebengebäude (Waschküchen, Werkstätten, Fabrikgebäude und dergl.), deren Firsthöhe nicht über 5 m beträgt, sind jedenfalls zugelassen, soweit deren gesamte Grundfläche nicht mehr als  $\frac{1}{4}$  des unbebaut zu lassenden Raumes ausmacht.

Die Grundfläche überhängender Stockwerke und Bauteile mit Ausnahme der Dachgesimse bis zu 50 cm gilt als überbaut. Offene Balkone von zusammen nicht über 2 qm Grundfläche in jedem Stockwerk bleiben bei Berechnung des unüberbaut zu lassenden Raumes außer Betracht. Unterkellerung gilt nicht als Ueberbauung.

4. Der nach den Bestimmungen unter 1 und 2 unüberbaut zu lassende Raum soll zur Erhellung und Lüftung derjenigen Gebäude dienen, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (vergl. § 88 Ziff. 2). Er soll sich deshalb als Hofraum oder Garten an die Fensterseite dieser Gebäude unmittelbar und in solchen Größenverhältnissen anschließen, daß dieselben genügend und gleichmäßig Luft und Licht erhalten. Unüberbaute Flächen, die nach ihrer Lage und Gestaltung für die Erhellung und Lüftung der Gebäude ohne Nutzen sind, sowie Einzelflächen unter 20 qm werden bei Berechnung der unbebaubaren Grundfläche nicht berücksichtigt.

5. Zum Zweck der Erhaltung oder Gewinnung eines größeren zusammenhängenden Luftraumes kann das Bezirksamt eine Zusammenlegung von Höfen dadurch anordnen, daß es bestimmt, an welche Nachbargrenze die auf einem Grundstück neu oder an Stelle bestehender Bauten zu errichtenden Seitenbauten zu stellen sind. Eine solche Anordnung ist jedoch nur

zulässig, wenn dadurch Zweck und Wert des betreffenden Baues nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

6. Wenn zur Gewinnung der vorgeschriebenen Hofgröße Teile eines benachbarten Grundstückes erworben und zu dem Baugrundstück gezogen werden, so können dieselben zugunsten des Baugrundstücks nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Hoffläche des benachbarten Restgrundstücks nicht unter die vorgeschriebene Größe verringert wird. Wird von einem bebauten Grundstück ein Stück abgetrennt, welches als Teil dieses Grundstücks nicht bebaut werden durfte, so darf es auch nach der Trennung nicht bebaut werden.

7. Wird von der vorgeschriebenen Hofgröße für ein Baugrundstück unter ausdrücklicher Einwilligung des Nachbarn Rücksicht unter der Voraussetzung gewährt, daß von dem mehr als die vorgeschriebene Größe besitzenden Nachbarhof ein entsprechendes Stück unbebaut bleibe, so muß dieser Grundstücksteil fernerhin auch beim Wechsel des Eigentümers unbebaut bleiben. Wird der Grundstücksteil abgetrennt und einem andern Grundstück zugefügt, so wird er bei Berechnung des unbebaut zu lassenden Teils dieses Grundstücks nicht mitgerechnet.

8. Die Überdachung eines Hofraumes in Erdgeschoßhöhe kann unter besonderen Verhältnissen ausnahmsweise vom Bezirksamt zugelassen werden. Der überdachte Raum muß gut ventiliert sein. Räume, welche zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen mit dem überdachten Raum durch Thüren oder Fenster nur dann in Verbindung stehen, wenn sie genügend Luft und Licht von einer anderen Seite erhalten.

9. Lichthöfe und Lichtschächte können mit Glas überdeckt werden, sofern die Möglichkeit der Lüftung ausreichend erhalten bleibt. In überdeckte Lichthöfe dürfen jedoch Thüren oder Fenster von Räumen, die zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nur einmünden, wenn diese Räume genügend Luft und Licht von einer andern Seite erhalten. Thüren und Fenster von Aborten, Ställen und dergl. dürfen in überdeckte Lichthöfe und Lichtschächte nicht einmünden. Auch dürfen dajelbst

keine Gruben angelegt werden. Im übrigen unterliegen auch Lichthöfe den Vorschriften in § 96.

10. Alle unüberbauten Flächen eines Grundstückes müssen zum Zweck der Reinigung zugänglich sein. Das Bezirksamt kann im Interesse der Gesundheit der Bewohner verlangen, daß die von Gebäuden umschlossenen und nicht als Garten angelegten unüberbauten Flächen eines Grundstückes mit fester Deckung versehen werden.

11. Umbauten an bestehenden Gebäuden sind nur unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Paragraphen zulässig.

12. Wegen der Ueberbauung der Grundstücke Kat. Nr. 3541 an der Klauprechtstraße, Kat. Nr. 3829, 3836, 3837, 3838 an der Putligstraße und Kat. Nr. 3839, 3840 an der Brauerstraße vergl. § 93 Ziff. 5 b Absatz 3.

## § 96. Abstände der nicht nach der Straße gerichteten Gebäudewände von gegenüberstehenden Wänden sowie von Nachbargrenzen.

1. Jede Gebäudewand, welche Fenster von Räumen enthält, die zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (vergl. § 88 Ziff. 2), muß von einer gegenüberstehenden Gebäudewand desselben Eigentümers

in Zone I um  $\frac{1}{3}$ ,

" " II "  $\frac{1}{2}$ ,

" " III "  $\frac{5}{6}$  der Höhe der gegenüberstehenden Wand,

" " IV " die volle Höhe der gegenüberstehenden Wand entfernt bleiben. Doch dürfen diese Abstände nicht unter 4 m und wenn sich 2 Fensterwände der bezeichneten Art gegenüberstehen, nicht unter 8 m betragen.

2. Wenn und soweit den Fenstern gleichzeitig Licht aus einem seitwärts gelegenen, größeren unbebauten Raum in schräger Richtung zukommen kann, welche im Grundriß einen Winkel von mindestens  $45^\circ$  mit den Fenstern einschließt, genügt ein Abstand

in Zone II von  $\frac{1}{3}$  der Höhe der gegenüberstehenden Wand,  
 " " III "  $\frac{1}{2}$  " " " " " "  
 " " IV "  $\frac{2}{3}$  " " " " " "

3. Bei nicht paralleler Stellung der beiden Wände gilt der mittlere Abstand zwischen denselben, bei ungleicher Höhe der gegenüberstehenden Wand deren nach den Grundjagen in § 94 Ziff. 4 zu berechnende mittlere Höhe.

4. Wenn eine Gebäudewand der bezeichneten Art einer bebauten oder unbebauten Nachbargrenze gegenüber zu stehen kommt, so muß sie von der Grenze

|           |    |      |
|-----------|----|------|
| in Zone I | um | 4 m, |
| " " II    | "  | 6 "  |
| " " III   | "  | 8 "  |
| " " IV    | "  | 12 " |

entfernt bleiben.

5. An Stelle der in Ziff. 4 vorgeschriebenen genügen die nach den Ziffern 1—3 bemessenen Abstände von Wand zu Wand, wenn Sicherheit dafür besteht, daß diese Abstände gegenseitig eingehalten werden und bleiben. Wird mit Einwilligung des Nachbarn ein geringerer als der in Ziff. 4 vorgeschriebene Abstand unter der Bedingung genehmigt, daß Stellung und Höhe der Nachbargebäude unverändert bleibt, so darf Stellung und Höhe der Nachbargebäude auch beim Wechsel des Eigentümers nicht verändert werden.

6. Geringere Abstände als 4 m von der Nachbargrenze sind nicht zulässig.

7. Bei Grundstücken mit einer Tiefe von 15 m oder weniger und bei Eckgrundstücken genügt ein Abstand von 4 m für Gebäudewände, die außer Fenstern für gewöhnliche Kochküchen keine solche von Räumen enthalten, die zu dauerndem Aufenthalt von Menschen (§ 88 Ziff. 2) bestimmt sind.

8. Gebäudewände, welche lediglich Fenster von Räumen enthalten, die zu vorübergehendem Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen von gegenüberstehenden Wänden und von Nachbargrenzen mindestens 3,6 m entfernt bleiben.

9. Wenn Räume, die zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nach zwei oder mehreren Seiten Fenster erhalten, genügt es, daß nach einer Seite hin die in 1—7 vorgeschriebenen Abstände gesichert werden.

10. Umbauten an bestehenden Gebäudewänden, insbesondere Erhöhungen derselben, sind nur unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Paragraphen zulässig.

### § 97. Offene Bauweise.

Die offene Bauweise wird mit den in § 98 zugelassenen Ausnahmen vorgegeschrieben für die Zone IV (§ 93 Ziff. 5). Vorbehaltlich der für einzelne Stadtteile erlassenen weitergehenden Vorschriften (§ 100) gelten in diesem Gebiet die Bestimmungen dieser Bauordnung mit folgenden Änderungen:

1. Vordergebäude einschließlich der anschließenden Seitenflügel und diejenigen Hintergebäude, welche mit dem Vordergebäude verbunden sind, müssen nach beiden Nachbarseiten hin mindestens 6 m von benachbarten Gebäuden und mindestens 3 m von der Nachbargrenze abstehen. Eine anders bemessene Teilung dieses Abstandes kann unter den Nachbarn durch Bestellung einer Grunddienstbarkeit vereinbart werden.

2. Erhält ein zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmter Raum Luft und Licht nur von dem seitlichen Zwischenraum gegen die Nachbargrenze, so muß die Wand dieses Aufenthaltsraumes, mindestens aber eine Wandstrecke von 4 m mindestens 5 m von der Nachbargrenze entfernt bleiben.

3. In den vorgeschriebenen seitlichen Zwischenräumen sind folgende Bauteile statthaft:

- a. Glasdächer, jedoch nur zum Schutze der Einfahrt gegen Witterungseinflüsse auf ganze Breite der Einfahrtsseite und Tiefe des Vorderhauses bis zur Höhe von 1 m über dem Fußboden des 2. Stockwerks,
- b. Vorbauten bis zu  $\frac{1}{6}$  des in Ziff. 1 Satz 1 vorgeschriebenen Abstandes von der Nachbargrenze. Solche Vorbauten dürfen aber in ihrer Gesamtlänge nicht mehr als die Hälfte der kürzesten Vorderhaustiefe betragen,

- c. die in § 47 Ziff. 1 zugelassenen Bauanlagen, unbeschadet der bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen.
4. Der freie Raum zwischen den Vordergebäuden ist, soweit ein Einblick von der Straße möglich und er nicht als Eingang oder Einfahrt erforderlich ist, als Garten anzulegen und zu unterhalten.
5. Selbständige, hinter dem Hauptgebäude liegende und von diesem getrennte Gebäude können dicht an die Nachbargrenze gestellt werden, doch muß der Abstand derselben vom Vorderhaus der Höhe des höchsten Gebäudes (gemessen in der Mitte der Fassade vom natürlichen Hofboden bis zur Oberkante des Hauptgesimses und bei einem französischen Dach bis zur Oberkante dieser Dachfläche) mindestens gleichkommen.
6. Die Gestaltung sämtlicher Fassaden ist derart zu wählen, daß keine kahlen Giebel entstehen. Auf die unmittelbar an die hintere Nachbargrenze gestellten Gebäudewände bezieht sich diese Vorschrift nicht.
7. Gruppenbauten bis zu einer gesamteten baufähigen Frontlänge von 35 m und bei Eckhäusern bis zu einer solchen von 47 m (um die Ecke gemessen) sind zulässig.
- In einzelnen Fällen kann das Bezirksamt nach Anhörung des Stadtrats Gruppenbauten von größeren Frontlängen zulassen, insbesondere für Einfamilienhäuser, Arbeiterwohnungen u. s. w. Dabei sind jedenfalls entsprechend größere Abstände von der Nachbargrenze vorzuschreiben. Auch können weitere Beschränkungen z. B. bezüglich der Haushöhe, Haustiefe, Seiten- und Hintergebäude zur Bedingung gemacht werden.
8. Die baupolizeiliche Genehmigung eines Gruppenbaues kann nur auf Grund der Einigung der beteiligten Grundeigentümer erfolgen. Sie ist für alle beteiligten Grundeigentümer derart bindend, daß derjenige Eigentümer, welcher seinen Teil des Gruppenbaues zunächst nicht ausführt, oder dessen Rechtsnachfolger später nicht selbständig, sondern nur so bauen darf, wie es die Vollendung des Gruppenbaues erfordert.
9. Wird im offenen Baugebiet ein neues Gebäude an Stelle eines zur Zeit der Erlassung dieser Vorschrift bereits

bestehenden Gebäudes errichtet, so gelten für den Neubau die Vorschriften dieses Paragraphen nur insoweit, als das bisherige Gebäude ihnen entprochen hat.

### § 98. Geschlossene Straßenzüge in Zone IV.

Folgende im Plan (Beilage) mit dunkelgrüner Farbe bezeichneten Straßenzüge in Zone IV dürfen mit geschlossener Häuserreihe ansggebaut werden:

Plan am Ende  
des Buches.

#### a. O s t s t a d t.

Tullastraße und Gerwigstraße.

#### b. S ü d s t a d t.

Karlstraße südlich der Klauprechtstraße, Südseite der Klauprechtstraße bis einschließlich zum Grundstück N. Nr. 3541 (westliche Ecke der Hirschstraße), Nordseite der Klauprechtstraße von der Grenze des Grundstücks N. Nr. 3603 (westliche Ecke der Hirschstraße) bis zur Böckhstraße, Ostseite der Böckhstraße bis zur Koonstraße, Südseite der Koonstraße bis zum Grundstück N. Nr. 3611 (Ecke der Hirschstraße), Westseite der Böckhstraße zwischen Koonstraße und Putlikstraße, Südseite der Putlikstraße zwischen Böckh- und Brauerstraße, Ostseite der Brauerstraße zwischen Koonstraße und Putlikstraße, Südseite der Nebeniusstraße, Ostseite der Morgenstraße nördlich der Lnißenstraße.

#### c. W e s t s t a d t.

Südliche Seite der Kaiserallee, Westseite der Schwimmschulstraße bis zum Landgraben, beide Seiten der Schwimmschulstraße bis zur Weinbrennerstraße, Südseite der Sofienstraße von der Scheffel- bis zur Schwimmschulstraße, Westseite der Scheffel- bis zur Kriegstraße, Kriegstraße zwischen Schiller- und Schwimmschulstraße.

#### d. H a r d t w a l d s t a d t t e i l.

Die Straße U des Ortsbauplans.

### § 99. Bauweise für die geschlossenen Straßenzüge in Zone IV.

Auf die geschlossenen Straßenzüge im offenen Baugebiet finden die Bestimmungen des § 97 keine Anwendung.

Gebäudehöhe, Maß der Bebauung (Hofgröße), Abstände der Fensterwände richten sich nach den hierüber für Zone IV geltenden Bestimmungen (§§ 94, 95, 96). Im übrigen gelten für diese Straßenzüge lediglich die sonstigen Bestimmungen dieser Bauordnung.

### § 100. Hardtwaldstadtteil, Auäcker, Reuthenwiesen.

Für diese im Plan (Beilage) rot schraffiert eingefassten Stadtteile gelten die §§ 97—99 mit folgenden Abänderungen:

1. Vordergebäude einschließlich der anschließenden Seitenflügel und diejenigen Hintergebäude, welche mit dem Vordergebäude verbunden sind, müssen unbeschadet der Bestimmungen des § 96 nach allen Nachbarseiten hin mindestens 7 m von benachbarten Gebäuden und mindestens 3,5 m von der Nachbargrenze abstehen. Nördlich der Moltkestraße und in den Straßen R.S.T. des Ortsbauplans erhöhen sich diese Abstände auf 9 m und 4,5 m. (Vergl. die Farbenerklärung IV c und e im Plan.)

2. In den vorgeschriebenen seitlichen Zwischenräumen sind Vorbauten der in § 97 Ziff. 3 b bezeichneten Art zulässig bis zu  $\frac{1}{7}$ , nördlich der Moltkestraße und in den Straßen R.S.T. bis zu  $\frac{1}{9}$  des in Ziffer 1 vorgeschriebenen Abstands von der Nachbargrenze.

3. Die Vordergebäude dürfen einschließlich des Erdgeschosses nicht mehr als 2 Stockwerke erhalten. Außerdem ist ein Mauerjardenstock mit französischem Dach oder als Giebelbau zulässig. Die Firsthöhe der Hintergebäude darf 8,50 m nicht übersteigen.

4. Die Gebäude des östlich der Rheintalbahn gelegenen Gebietes des Hardtwaldstadtteils und westlich der Rheintalbahn diejenigen der folgenden Straßen:

- a. südliche Seite der Moltkestraße bis zur Freydorffstraße;
- b. Straßen R.S.T. des Ortsbauplans;



e. der Blücherallee Westseite, der Händelstraße und sämtlicher dazwischen liegenden Straßen sind im Villencharakter zu errichten. Sämtliche Fassaden dieser Gebäude sind architektonisch zu gliedern. (Vergl. die Farben-erklärung IV d und e im Plan.)

Im übrigen wird der Villencharakter nicht und bezüglich der Fassaden nur verlangt, daß diejenigen Fassaden architektonisch zu gliedern sind, welche von der Straße aus sichtbar sind.

5. Gruppenbauten bis zu einer gesamten baufähigen Frontlänge von 25 m und bei Eckhäusern bis zu einer solchen von 37 m (um die Ecke gemessen) sind zulässig. Dieselben dürfen nicht mehr als 2 Häuser enthalten.

6. Die Straße U des Hardtwaldstadtteils ist höchstens dreistöckig und in einheitlichem Charakter auszubauen.

7. Bedeckte Verbindungsgänge und dergl. hinter den Gebäuden zu errichten, ist nur mit besonderer baupolizeilicher Genehmigung und nur dann gestattet, wenn solche Baulichkeiten nicht störend auf den Gesamteindruck der Gebäudeanlagen einwirken.

### § 101. Geschlossene Bauweise. Gemischte Bauweise. Uebergang von der geschlossenen zur offenen Bauweise.

Wo die offene Bauweise nicht vorgeschrieben ist, sind die Gebäude entweder unmittelbar an die Nachbargrenze zu stellen oder es ist ein Abstand von mindestens 3,6 m zwischen den Gesimsvorsprüngen gemessen einzuhalten. Für Räume, welche Luft und Licht nur von der Nachbarseite her erhalten, gilt § 96 mit der Maßgabe, daß der hiernach erforderliche größere Abstand mindestens auf eine Wandstrecke von 4 m einzuhalten ist.

Beim Anschluß von Straßen mit geschlossener an solche mit offener Bauweise und bei Durchführung der offenen Bauweise in Straßen, wo bereits Gebäude mit fahlen Seitengiebeln stehen, ist der Uebergang zur offenen Bauweise im Sinne der Vorschriften über offene Bauweise herzustellen.

Hiernach muß ein Eckhaus, welches den Uebergang von

dem geschlossenen Straßenzug nach einem solchen mit offener Bauweise bildet, in der Straße mit offener Bauweise den hier vorgeschriebenen Abstand von der Nachbargrenze einhalten und darf an beiden Straßen nicht mehr als 3 Stockwerke erhalten.

## § 102. **Bauliche Beschaffenheit und Benützung der Aufenthaltsräume für Menschen.**

### a. Allgemeines.

1. Die inneren Anlagen und Einrichtungen der Gebäude dürfen die Gesundheit der Bewohner nicht gefährden (§ 6 der Landesbauordnung). Alle bewohnbaren Räume sind zu verputzen oder mit der Gesundheit unschädlichen Baumaterialien zu verkleiden.

Für Anstriche und dergl. dürfen nur giftfreie Farben verwendet werden.

2. Jede Wohnung muß einen besonderen und direkten Zugang erhalten (vergl. § 72).

3. Zum dauernden Aufenthalt von Menschen (vergl. § 88 Ziff. 2) dürfen nur solche Räume benützt werden, welche für diesen Zweck baupolizeilich zugelassen wurden.

4. Räumlichkeiten, welche bei Inkrafttreten dieser Bauordnung nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen gedient haben, dürfen zu diesem Zweck nur in Gebrauch genommen werden, wenn sie den Vorschriften dieser Bauordnung entsprechen oder mit denselben in Einklang gebracht werden.

Die fernere Benützung derartiger Räumlichkeiten, welche bei Inkrafttreten dieser Bauordnung schon den oben angegebenen Zwecken gedient haben, kann, bei Gefahr im Verzuge, gemäß § 30 des Polizeistrafgesetzes<sup>3</sup> vom Bezirksamt, im übrigen gemäß § 12 der Verordnung vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend, in der Fassung vom 10. November 1896<sup>13</sup> vom Bezirksrat unterjagt werden.

5. Für Räume, die zum Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind und für welche nicht ohnehin schon

im VI. Abschnitt hierwegen besondere Vorschriften getroffen sind, können nötigenfalls vom Bezirksamt weitergehende Bestimmungen, als nachstehend angegeben, vorgegeschrieben werden.

Wegen Bezug der Wohnungen siehe § 22.

Wegen Beschaffenheit der Decken und Gebälke siehe § 82.

Wegen Heizbarkeit der Räume siehe § 74 Ziff. 1.

Wegen Treppen und Gängen siehe § 72.

#### b. Luft und Licht (Fenster).

1. Alle zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume (§ 88 Ziff. 2) müssen mit zum Deffnen eingerichteten Fenstern von solcher Größe versehen werden, daß auf 30 cbm und in bewohnbaren Dachräumen auf 40 cbm Rauminhalt mindestens 1 qm lichtgebende Fläche entfällt.

2. Diese Fenster müssen in's Freie münden und Luft und Licht unmittelbar vom Straßenraum oder einem den Bestimmungen des § 95 entsprechenden Hof oder Garten erhalten.

3. Auf geschlossene, an's Freie grenzende Vorplätze, Gallerien, Balkone und dergl. dürfen solche Fenster nur dann ausmünden, wenn die Fenster der Vorplätze z. doppelt so groß sind, als die einmündenden Fenster. Jedoch müssen wenigstens die Hälfte der zu einer Wohnung gehörenden Wohnräume direktes Licht erhalten.

4. Unmittelbar in's Freie führende, genügend luft- und lichtgebende Fenster werden ferner verlangt:

- a. für Treppenhäuser,
- b. für Badezimmer und Speisekammern,
- c. für Aborte,
- d. für Ställe.

Sofern diese Räume nicht in sonstiger Weise genügend lüftbar sind, müssen auch diese Fenster wenigstens teilweise zum Deffnen eingerichtet sein. Abtrittsfenster müssen so groß sein, daß der einzelne Abort mindestens 0,40 qm Fensterfläche erhält.

Bei Badezimmern und Speisekammern können die oben verlangten Fenster in Wegfall kommen, wenn in sonst genügender

Weise z. B. durch Anlage besonderer Abzugsrohre für ausreichende Lüftung gesorgt wird.

5. Räume, deren Lage oder Zweckbestimmung eine Beleuchtung unmittelbar von oben bedingt, dürfen durch Oberlicht erhellt werden, wenn Vorkehrungen getroffen sind, welche einen ausreichenden Luftwechsel sichern.

(Vergl. auch § 86 b und d dieses Paragraphen.)

### c. Höhe und Höhenlage der Räume.

1. Die lichte Höhe der zu dauerndem Aufenthalt von Menschen (§ 88 Ziff. 2) bestimmten Räume muß zum Mindesten betragen:

- a. im Kellergeschoß = 3 m (vergl. unten e),
- b. in den Stockwerken = 3,0 m (vergl. § 94),
- c. im Dachstock = 2,70 m (vergl. unten d).

Soweit in bestehenden Gebäuden Räume von geringerer Höhe zum dauernden Aufenthalt von Menschen benützt werden, sollen diese Räume bei einem Umbau die vorgeschriebene Höhe, mindestens aber eine Höhe von 2,5 m erhalten. (Vergl. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874 in der Fassung vom 10. November 1896.)

2. Bei ungleicher Höhenlage der Decke oder des Fußbodens tritt eine Durchschnittsberechnung ein, welche ergeben muß, daß der Luftraum diejenige Größe hat, welche er bei geraden Decken und Fußböden nach Maßgabe der obigen Bestimmungen haben würde.

3. Ausnahmen können nur bei kleineren An- und Neubauten in bereits vorhandenen Gebäuden von dem Bezirksamt gestattet werden. (Vergl. § 11 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874<sup>13</sup> in der Fassung vom 10. November 1896.)

Ferner können Ausnahmen zugelassen werden bei Häusern, welche nicht mehr als 6 Zimmer enthalten, wenn sie entweder einzeln stehen oder zu Gruppen von nicht mehr als 4 Häusern vereinigt sind. Jedoch darf unter eine Stockhöhe von 2,50 m hierbei nicht heruntergegangen werden.

#### d. Dachwohnräume.

Für Dachräume, welche im Sinne des § 88 Ziff. 2 zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, gelten folgende Vorschriften:

1. Dieselben müssen mit stehenden Fenstern versehen werden und dürfen nur unmittelbar über dem obersten Stockwerk und unterhalb des ersten Kehlgebälkes angelegt werden.

2. Der Zugang, dessen Wände und Decken gleich wie die Dachwohnräume zu verputzen sind, darf über keinen offenen Dachraum führen und ist gegen letzteren durch ausgemauerte Wände abzuschließen.

3. Die Decke der bewohnbaren Dachräume darf höchstens auf  $\frac{1}{2}$  der Zimmertiefe abgechrägt werden, jedoch finden die Bestimmungen unter c 2 dieses Paragraphen hier keine Anwendung.

Winkel, die durch Abchrägungen entstehen, sind auf wenigstens 60 cm Höhe durch besondere Wände abzuschließen.

#### e. Aufenthaltsräume in Kellern.

Die Anlage von Wohnungen und Schlafräumen in Kellern (vergl. § 92 Ziff. 1) ist verboten.

In villenartigen, zum Alleinbewohnen bestimmten Gebäuden kann jedoch die Errichtung einer Schlafstelle für eine zur Bewachung des Hauses erforderliche Person im Kellergehoß zugelassen werden, wenn das Gelaß direktes Sonnenlicht erhält und der Fußboden nicht mehr als 1,50 m unter der natürlichen Erdoberfläche liegt. Im Uebrigen gelten für solche und für andere zu häuslichen, ökonomischen oder gewerblichen Zwecken dienende Räume in Kellern folgende Bestimmungen:

1. Derartige Räume müssen im Sinne der §§ 91 und 92 vollkommen trocken und mindestens 50 cm über der Hochwasserhöhe des Landgrabens angelegt werden.

Ihre Umfassungsmauern müssen außerdem gegen das Eindringen seitlicher Erdfeuchtigkeit von dem anschließenden Erdreich getrennt werden und zwar oberhalb des Fußbodens der betreffenden Räume vollständig und unterhalb desselben auf mindestens 20 cm durch einen zu entwässernden und lüftbaren, mindestens

50 cm breiten Isolir Kanal. Ausnahmsweise kann das Bezirksamt eine andere Art der Isolirung zulassen.

2. Die Unterkante der Decken muß mindestens 1,20 und diejenige der Fensterstürze mindestens 1 m über der Erdoberfläche, und die Fußböden dürfen höchstens 2 m unter derselben liegen. Unter Erdoberfläche ist hierbei die anstoßende Bodenfläche von größerer Ausdehnung zu verstehen.

Wegen Höhe dieser Räume vergl. oben c.

3. Soweit die durch b vorgeschriebenen Fenster unter die angrenzende Terrainlage zu liegen kommen, sind sie mit Lichtschächten in einer solchen Ausdehnung zu umgeben, daß ein Lichteinfall von 45 Grad noch vorhanden ist.

Auch ist für ausreichende und wirksame Ventilation in diesen Räumen zu sorgen.

4. Auf Waschküchen, die nur Haushaltungszwecken dienen, haben vorstehende Bestimmungen keinen Bezug (vergl. § 88 Biff. 2). Werden dieselben nach der städtischen Kanalisation entwässert, so müssen sie einen von den übrigen Kellerräumen getrennten Zugang erhalten.

### § 103. Aborte (Abtritte und Pissoirs).

1. Für jede selbständige Wohnung ist ein entsprechend zugänglicher, umwandeter, überdeckter und verschließbarer Abtritt von nicht unter 90 cm Breite und 1,20 m Länge im Lichten anzulegen. Beim Umbau bestehender Abtritte genügt eine Breite von 80 cm. In allen Aborten mit Ausnahme der Wasserklosets sind die Sitze mit Deckel zu versehen.

In Fällen, in denen die Anlagen gesonderter Aborte für jede einzelne Wohnung mit verhältnismäßig erheblichen Kosten verbunden ist, genügt ausnahmsweise für zwei Wohnungen von zusammen nicht mehr als fünf Zimmern ein Abort, wenn die Zulassung einer solchen Ausnahme sanitär und in sittlicher Hinsicht unbedenklich erscheint.

Soll der Dachstock zu Wohn- oder Schlafräumen benutzt werden, so muß auch dieser einen Abtritt nach Maßgabe dieser

Bestimmungen erhalten. Auf Häuser zum Alleinbewohnen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Auch in anderen zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden — insbesondere Fabriken und Gewerbeanlagen — ferner auf Lager- und Gewerbepätzen, auf welchen ständig Menschen beschäftigt sind, sind solche Aborte in erforderlicher Zahl und Größe anzulegen. Dabei muß im Allgemeinen durchschnittlich auf 30 Personen ein Abort gerechnet werden. Wo beide Geschlechter verkehren, sind getrennte Aborte mit besonderen Zugängen zu erstellen.

2. Die Abtritte in solchen Gebäuden, welche zum Aufenthalt oder Verkehr einer größeren Menschenzahl bestimmt sind, wie insbesondere in Fabriken, Wirtschaften, Krankenhäusern, Unterrichtsanstalten (soweit bei letzteren nicht die besonderen Vorschriften der Verordnung vom 17. Oktober 1884\*) über die Schulhausbaulichkeiten in Betracht kommen) müssen mit einem durchlüfteten, von den eigentlichen Abtrittsabteilungen bis an die Decke abgeschlossenen Vorraum versehen sein. Bei anderen Baulichkeiten genügt die Anlage des Abtritts an einer Umfassungswand des Gebäudes ohne Herstellung eines abgeschlossenen Vorräum; wenn aber ein solcher Vorraum erstellt wird, muß derselbe für hinreichende Lüftung eingerichtet sein. Die Fenster der Abtritte (auch der Vorräume) müssen in das Freie führen und möglichst nahe an die Decke reichen. In den Vorräumen dürfen keine Pissoirs angebracht werden (§ 1 Ziff. 7 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874 in der Fassung vom 10. November 1896)<sup>13</sup>.

Wegen der Fenster vergl. auch § 102 b Ziff. 4.

3. Abtritte und Pissoirs sind von angrenzenden Räumen durch undurchlässige Wände und Decken zu trennen.

Pissoirs sind mit Wasserspülung zu versehen. Ihre Wände müssen, auch wenn sie Urinschalen erhalten, auf eine Höhe von mindestens 1,50 m wasserdicht verkleidet werden. Der Boden ist wasserdicht herzustellen und mit einer Rinne zu versehen, die

\*) Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884 S. 447.

mit genügendem Gefälle nach der Kanalisation abfließt. Werden Pissoirs an Nachbarmauern angelegt, so müssen sie außerdem gegen die Nachbarseite hin eine besondere von der Nachbarwand getrennte Isolirwand erhalten.

4. Die Abortthüren müssen verschließbar sein und solche an öffentlichen Aborten mit selbstthätigem Verschluss versehen werden.

5. Die in den Abritten anzubringende Abfallröhre muß von der Wand abstehen, wasserdicht und von einem Material hergestellt sein, welches von den Auswurfstoffen möglichst wenig angegriffen wird; die innere Fläche derselben muß möglichst glatt sein. Sofern die Abfallstoffe nicht in eine Tonne oder in einen Kanal gelangen, muß die Röhre bis zu 30 cm von der Sohle herabgeführt werden (vergl. § 1 Ziff. 7 der V.D. vom 27. Juni 1874<sup>13</sup> in der Fassung vom 10. November 1896); außer bei Wasserklojets sind Biegungen und Schleifungen einschließlich der Abzweigungen nur bis zu 30 Grad von der Vertikalen zulässig.

Ferner müssen die Abtrittsröhren, sowie die in einzelnen Fällen anzubringenden besonderen Dunströhren über Dach geführt und mit einem Windhut versehen werden. Das die Verlängerung des Abtritt(Abfall-)rohres bildende Dunstrohr muß denselben Durchmesser haben wie das Abtrittrohr. Sie dürfen nicht in der Nähe von Dachfenstern zum Bewohnen bestimmter Räume ausmünden und müssen jedenfalls die Oberkante der näher als 5 m befindlichen Fenster um 1 m überragen. Die Verwendung von Holz zur Herstellung der Dunstrohre ist nicht statthaft (vergl. auch unter § 104 Ziff. 7 und 8).

6. Bestehende Abortanlagen, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind bei festgestellter Reparaturbedürftigkeit oder bei baulichen Veränderungen thunlichst vorschriftsmäßig herzustellen. (Vergl. § 5.)

### § 104. Abortgruben.

(Vergl. auch Landrechtssatz 674. \*)

Abortgruben müssen eine hinreichende Tiefe erhalten, ge-

\*) Schlußer S. 71.



deckt, wasserdicht und wie auch die Düngerstätten so eingerichtet sein, daß die Fauche nicht nach der Straße laufen oder in Kellerräume oder Brunnengruben dringen kann (§ 7 der Landesbauordnung)<sup>12</sup>.

Laut Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874<sup>13</sup> müssen für jedes zum längeren Aufenthalte von Menschen dienende Gebäude (§ 88 Ziff. 2) zur Aufnahme der menschlichen Exkremente Abortgruben in genügender Anzahl und Größe angelegt werden.

Dieselben müssen außerhalb der Gebäudegrundfläche, abseits der Straße, angelegt, von der Grundmauer des Gebäudes durch einen Zwischenraum von mindestens 15 cm getrennt und mindestens 3 m von Brunnen (Brunnenstuben, Brunnenischachten) entfernt sein.

Alle Gruben müssen möglichst luftdicht gedeckt und jederzeit nach allen Seiten derart wasserdicht hergestellt sein, daß die Durchsickerung des Inhaltes vollständig verhindert wird. Senkgruben, d. h. Gruben mit durchlassendem Boden dürfen nicht mehr benützt werden.

Behufs Erfüllung der in obengenannten Verordnungen enthaltenen Bestimmungen ist bei Herstellung von Gruben in nachstehender Weise zu verfahren.

Wo jedoch eine genaue Einhaltung dieser Vorschriften örtlicher Verhältnisse wegen nicht stattfinden kann, sind die Gruben nach besonderer Anordnung des Bezirksamts herzustellen.

1. Die Gruben müssen nach allen Seiten hin ihre eigenen Mauern erhalten. Letztere müssen von Nachbarmauern mindestens 15 cm und von unbebauten Nachbargrenzen mindestens 50 cm entfernt bleiben.

2. Wenn die Grubenwandungen in Bruchsteinen ausgeführt werden, müssen sie eine Stärke von mindestens 45 cm, wenn in Backsteinen, eine solche von mindestens einer Steinlänge erhalten. Sie sind in gleichartigem Steinmaterial mit hydraulischem oder Cementmörtel zu mauern.

Ferner sind die Gruben im Innern mit einer mindestens  $\frac{1}{2}$  Stein starken, in regelrechtem Verband mit Cement ge-

mauerten Futterwand aus hartgebrannten Backsteinen zu verkleiden. Zwischen Grubenwand und Futtermauer ist ein 3 cm breiter Zwischenraum zu belassen, der mit Cement auszugießen ist.

3. Der Boden der Grube muß entweder aus einer mit Cement ausgegossenen Kollschicht aus hartgebrannten Backsteinen oder aus einer mindestens 15 cm starken Betonschicht bestehen.

Unter der Entleerungsöffnung und thunlichst unter dem Abfallrohr ist eine in der gleichen Weise hergestellte Vertiefung von etwa 50 cm im Geviert anzubringen, nach welcher der Grubenboden ein genügendes Gefäll erhalten muß.

4. Jede Grube muß in hinreichender Weise überwölbt und mit einer Einsteigöffnung von mindestens 50 cm und höchstens 70 cm im Geviert versehen werden. Die Einsteigöffnung muß mittelst einer genügend starken Stein- oder Eisenplatte luftdicht abgeschlossen werden.

5. Die inneren Wandungen der Grube, sowie die Decke und der Boden derselben sind mit einem glatten, mindestens 2 cm starken Verputz aus Cement und reinem gewaschenem Sand zu verkleiden.

6. Der Rauminhalt der Grube muß der Bestimmung und Größe des Gebäudes entsprechen, darf aber keinesfalls unter 5 cbm betragen. Die lichte Höhe darf nicht unter 1,80 m sein. Der Boden der Grube soll in der Regel nicht unter demjenigen des Kellerbodens liegen.

7. Die in die Abortgruben einmündenden Röhren müssen, um Brüche zu vermeiden, beim Durchgang durch die Gebäudemauer freiliegen. Deren Anschluß an die Grube darf erst nach Fertigstellung des Rohbaues erfolgen (vergl. § 103 Ziff. 5).

Derartige Kanäle müssen sowohl von der Grubenseite als auch von der Hausseite aus leicht zugänglich sein.

8. Die Abortgruben sind durch einen besonderen Kanal oder ein besonderes Rohr zu entlüften. Der Kanal oder das Rohr ist in der gleichen Weise, wie das in § 103 Ziff. 5 vorgeschriebene Dinstrohr, über Dach zu führen.

9. Regenwasser, Haushaltungs- und gewerbliche Abwasser und Abfälle, sowie schädliche und explosive Stoffe dürfen nicht

in die Abortgruben eingeleitet bezw. verbracht werden. (Vergl. § 1 Ziff. 5 der Verordnung vom 27. Juni 1874)<sup>13</sup>.

10. Die Anbringung eines Ueberlaufes von der Abortgrube in die öffentlichen Kanäle, Wasserläufe, Rinnen und dergl. ist nur mit Genehmigung des Bezirksrats gestattet.

11. Die Abortgruben dürfen erst dann in Gebrauch genommen werden, wenn eine amtliche Besichtigung stattgefunden und zu keiner Beanstandung geführt hat. (Vergl. auch § 20.)

12. Bestehende Abortgruben, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind auf Anordnung des Bezirksamtes im Sinne obiger Vorschriften umzugestalten.

### § 105. Düngerstätten und sonstige Sammelgruben.

Die Anlegung neuer, sowie die Erweiterung bestehender Düngerstätten, Jauchenbehälter an den Ortsstraßen oder an öffentlichen Plätzen ist verboten. Ebenso kann auch die Entfernung bestehender Einrichtungen dieser Art von Ortsstraßen und öffentlichen Plätzen angeordnet werden. (Vergl. § 3 Abs. 1 der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874)<sup>13</sup>.

Alle Düngerstätten, Pfuhllöcher und dergleichen müssen von Brunnen mindestens 5 m entfernt, stets derart eingefast und verwahrt sein, daß ein Abfluß der Jauche in die Hofräume, Brunnen oder auf die Straßen, Plätze nicht stattfinden kann. Pfuhllöcher zc. müssen bedeckt sein. In allen Hofräumen ist durch Anbringung von Dachkändeln und Ableitrohren oder in anderer Weise dafür zu sorgen, daß das Regenwasser keinen Abfluß der Jauche aus den Düngerstätten verursachen kann. Auch Stallungen sind so einzurichten, daß die Jauche nur in Abtrittgruben oder Düngerstätten, Pfuhllöcher abfließen kann. (Vergl. § 3 Abs. 2 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874)<sup>13</sup>.

Im übrigen finden auf die Herstellung derartiger Sammelgruben die Bestimmungen in § 104 über Abortgruben entsprechende Anwendung. Statt der dort angeordneten Ueberwöl-

ung kann jedoch im einzelnen Falle seitens des Bezirksamtes die teilweise Abdeckung mittelst Dielen zugelassen werden.

### § 106. Verhütung von Belästigungen durch Feuerungen und Kamine.

1. Alle Feuerungsanlagen, sowohl feste wie bewegliche, sind derart auszuführen, zu unterhalten und zu bedienen, daß das Brennmaterial möglichst vollkommen und daher möglichst rauch- und rußfrei verbrennt.

2. Die Lage und Höhe der Kamine ist so zu wählen, daß die Bewohner des Hauses, die Nachbarn und das Publikum durch Rauch, Ruß oder Dünste nicht belästigt werden.

3. Für größere Feuerungen kann vom Bezirksamt vorge-schrieben werden, daß solche Vorkehrungen, Einrichtungen oder Aenderungen an der Feuerungsanlage (Rost, Kaminhöhe und -Weite, rauchverzehrende Feuerung zc.) getroffen werden, die Belästigungen oder Gefahr zu verhindern oder zu mindern im Stande sind.

Zum Mindesten wird verlangt, daß Kamine, welche zu gewerblichen Zwecken bestimmt sind, die Dachfirste aller im Umkreis bis zu 50 m Entfernung stehenden Wohngebäude um wenigstens 2 m überragen.

4. Bestehende Feuerungsanlagen, welche obigen Anforderungen nicht entsprechen, müssen, wenn berechtigte Beschwerden seitens der Nachbarschaft oder des Publikums einlaufen, auf Anordnung des Bezirksamtes entsprechend abgeändert werden, auch wenn bei der Genehmigungserteilung die angenommene Anlage (wie z. B. Höhe der Kamine) nicht beanstandet wurde.

Siehe auch §§ 73, 74 und 112 f.

## VI. Abschnitt.

**Besondere Vorschriften für gewerbliche, geräuschvolle, gefährliche und belästigende Anlagen sowie für größere Versammlungsräume.\*)**

### § 107. Allgemeine Bestimmung.

Außer den sonstigen Vorschriften dieser Bauordnung gelten für Anlagen obenbezeichneter Art noch die folgenden besonderen Bestimmungen. Ferner kommen die §§ 120 a—120 e\*\*) der deutschen Gewerbeordnung in Betracht.

### § 108. Treppen und Ausgänge.

1. In allen Gebäuden, welche zu größeren Versammlungen bestimmt sind, müssen die Zugänge mit unverbrennlichen Treppen und Vorfluren in solcher Größe und Anzahl versehen sein, daß die Entleerung rasch vor sich gehen kann.

Zu diesen Gebäuden gehören auch alle gewerblichen Anlagen, in welchen eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigt wird.

(§ 18 der Landesbauordnung.)

Es sollen Ausgänge in ausreichender Zahl, von genügender Breite und zweckmäßiger Lage, sowie, wenn jene Räume nicht zu ebener Erde befinden, Treppen in genügender Zahl von ausreichender Breite und mit angemessener Steigung vorhanden sein. Es sollen ferner die Treppenthüren im untern Erd-) Geschoß direkt in's Freie oder auf einen Vorraum von

\*) Für öffentliche Versammlungsräume gelten außerdem die im Anhang Nr. 25 abgedruckten besonderen Vorschriften.

\*\*) Schlusser S. 85. Auf Grund des § 120 e Gew. Ordg. hat der Bundesrat folgende Vorschriften erlassen:

- a. die Einrichtung und den Betrieb der zur Aufertigung von Cigarren bestimmten Anlagen betr. vom 8. Juli 1893<sup>10</sup>.
- b. die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien betr. vom 31. Juli 1897<sup>11</sup>.

entsprechender Größe führen und sämtliche Thüren, sowohl die äußeren als diejenigen inneren Thüren, welche zu den Versammlungsräumen gehören oder von den Besuchern beim Verlassen derselben passiert werden müssen, nach außen aufschlagen. Die Ausgänge und Treppen sollen eine solche Lage haben, daß die Entleerung des Lokals möglichst leicht erfolgen kann, auch beim Vorhandensein mehrerer Ausgänge und Treppen das Publikum dieselben unwillkürlich in entsprechender Weise benützt.

Die Fenster müssen die erforderliche Größe besitzen, um im Falle einer Feuerbrunst als Ausweg benützt werden zu können.

Die nach Absatz 3 nötigen Treppen müssen sowohl an der Innen- wie an der Mauerseite Handgriffe erhalten. Sind diese Treppen gewunden, so müssen sie an der inneren Wange einen Auftritt von mindestens 20 cm erhalten.

Bei der Benützung solcher Gebäude durch größere Massen sind sämtliche Ausgangsthüren unvergeschlossen zu halten.

2. In allen Fabrikgebäuden und Gewerbsanlagen, in denen man nicht aus jedem Arbeitsraum mindestens auf zwei getrennten Wegen das Gebäude verlassen kann, muß wenigstens die Hälfte der Fenster der im zweiten Stock liegenden Arbeitsräume derart zum Öffnen eingerichtet werden, daß der leichte und bequeme Durchgang eines erwachsenen Menschen durch dieselben ermöglicht wird. Für Arbeitsräume der vorerwähnten Fabrikgebäude, welche im dritten oder einem höheren Stockwerke liegen, ist ferner durch Anbringung von Notleitern, Nottreppen an der Außenwand des Gebäudes, Notausgängen nach benachbarten Gebäuden und Ähnliches die Rettung der Arbeiter bei einem ausbrechenden Brande sicher zu stellen.

Von diesen Vorsichtsmaßregeln kann das Bezirksamt ausnahmsweise in besonderen Fällen, namentlich dann absehen, wenn in dem Erdgeschosse und den unteren Stockwerken des Gebäudes feuergefährliche Stoffe nicht zur Lagerung und Verarbeitung gelangen, wenn die Bauart und Einrichtung des Gebäudes eine rasche Verbreitung des Feuers oder den direkten Eintritt

von Rauch oder von unathembaren oder giftigen Gasen und Dämpfen in das Treppenhaus nicht wahrscheinlich erscheinen läßt, oder wenn durch anderweitige bereitgestellte Einrichtungen die Entleerung der oberen Stockwerke gesichert erscheint.

Diese und die folgenden Bestimmungen finden nur auf diejenigen Fabrikgebäude und Gewerbsanlagen Anwendung, in welchen eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigt wird (vergl. Ziff. 1 Abs. 2).

3. Die Treppen der Fabrikgebäude müssen getrennt von solchen für Wohngebäude angelegt werden.

4. Die Treppenhäuser der Fabrikgebäude müssen so beschaffen sein, daß im Brandfalle genügender Rauchabzug stattfindet. Die Decken der Treppenhäuser müssen feuersicher (ohne Holzteile) oder durch Oberlicht abgeschlossen sein. In letzterem Fall sind die Umfassungsmauern des Treppenhauses bis über Dach fortzuführen.

5. Sämtliche die Treppen umschließenden Wände sind massiv herzustellen. Die in solchen Wänden und Decken anzulegenden Oeffnungen müssen steinerne Rahmen und dichtschließende, feuersichere Thüren und Fenster erhalten.

6. Die Breite der Treppen und Ausgänge ist nach der Anzahl der beschäftigten Personen so zu berechnen, daß für 120 Personen und beim Vorhandensein mehrerer mit einander in Verbindung stehender Treppen und Ausgänge für 150 bis 180 Personen 1 m Lauf- und Ausgangsbreite vorhanden ist. Läßt sich die Arbeiterzahl von vorneherein nicht feststellen, so sind auf 10 qm Saalfläche 3 Arbeiter anzunehmen.

7. Werden Fabrikgebäude nicht unmittelbar an der Straße errichtet, so muß eine freie Durchfahrt nach der Straße von wenigstens 2,30 m lichter Breite und 2,80 m lichter Höhe vorhanden sein.

### **§ 109. Gesundheitschädliche, gefährliche, belästigende und geräuschvolle Anlagen.**

1. Gewerbliche Anlagen oder Teile derselben, bei welchen nach Art und Umfang ihres Betriebes erhebliche gesundheit-

liche Nachteile nach Außen zu erwarten sind, dürfen nicht in Wohngebäuden, sondern müssen nach Umständen entweder in Anbauten oder bei angemessenem Abstand in besonderen Baulichkeiten eingerichtet werden.

Das Bezirksamt behält sich vor, die etwa einzuhaltenen Abstände in jedem einzelnen Falle besonders zu bestimmen.

2. Räume, in welchen sich Staub sowie schädliche, feuchte oder übelriechende Dünste entwickeln, müssen mit wirksamen Ventilationseinrichtungen versehen sein. Dasselbe kann das Bezirksamt für solche Räume verlangen, in welchen regelmäßig Temperaturen über 25° C erzeugt werden. Die feuersicher herzustellenden Dunstabzugsröhren sind so hoch zu führen, daß Belästigungen vermieden werden; im Allgemeinen gelten für die Höhe derselben die unter § 106 für Kamine getroffenen Bestimmungen.

Die Fenster solcher Räume sollen nicht nach der Straße ausmünden. (Vergl. a. § 54.)

3. Nur mit Genehmigung des Bezirksrats dürfen ungeereinigte Knochen, roher Talg, ungegerbte Häute und andere durch ihre Ausdünstung die allgemeine Gesundheit gefährdende Gegenstände innerhalb der Ortschaften gelagert, ferner Magazine zur Aufbewahrung solcher Stoffe errichtet werden (§ 4 der Verordnung vom 27. Juni 1874<sup>13</sup>, vergl. a. § 22 der ortspolizeilichen Vorschrift vom 23. Juni 1893).<sup>20</sup>

4. Für die Aufbewahrung leicht faulender, ätzender oder übelriechender Rohstoffe, Fabrikate und Abgänge sind dicht umwandete und luftdicht abgedeckte Behälter oder Gefäße getrennt von anderen Räumen anzulegen, erforderlichen Falls mit Dunströhren zu versehen und so einzurichten, daß die Entnahme der Stoffe thunlichst ohne Ausströmen von Dünsten erfolgen kann.

Die Fußböden der Räume, in welchen derartige Materialien verarbeitet werden, sind wasserdicht auszuführen, mit fester Oberfläche, Gefäll und Ablauf zu versehen, desgleichen die Wände auf angemessene Höhe glatt und dicht herzustellen.

5. Wenn Räume oder Behälter, welche zur Aufbewahrung ätzender Stoffe dienen oder in welchen starke Dünste und Gase



erzeugt werden, nahe der Nachbargrenze angelegt werden, so müssen die Umfassungen derselben von dieser nach näherer Bestimmung des Bezirksamts durch einen genügend breiten Raum getrennt sein. (Vergl. Landrechtssatz 674. \*)

6. Maschinen oder Teile derselben, Transmissionen oder Gebälke, die Erschütterungen oder Geräusch zu übertragen im Stande sind, dürfen nicht in Scheidemauern eingelegt werden. (Vergl. auch Landrechtssatz 674. \*)

7. Besondere Vorschriften über

- a. schädliche, gefährliche, belästigende Anlagen siehe Reichsgewerbeordnung<sup>2</sup>, insbesondere §§ 16—26 und §§ 10—21 der Badischen Vollzugsverordnung zur Reichsgewerbeordnung vom 23. Dezember 1883<sup>14</sup>, sowie wegen der Dampfessel die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Oktober 1891. \*\*)
- b. Schlächtereien, siehe Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1876. \*\*\*)
- c. Geräuschvolle Anlagen, siehe Reichsgewerbeordnung § 27<sup>2</sup>, Badische Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 23. Dezember 1883 §§ 28 bis 31<sup>14</sup>.

### § 110. Ausschluß gewisser Anlagen aus einzelnen Stadtteilen.

Anlagen der in § 16 G.D.<sup>2</sup> bezeichneten Art dürfen in den nachbezeichneten im Plan braun eingefassten Stadtteilen nicht errichtet werden:

1. in dem Gebiet, welches begrenzt ist durch die Stefanienstraße, die Straßenaxe der Kaiser-Allee, die Handelstraße, die nördliche Gemarkungsgrenze bis zum Schloßgarten und die Linkenheimerstraße bis zur Stefanienstraße:

\*) Schlusser S. 71.

\*\*) Schlusser S. 112.

\*\*\*) Schlusser S. 103.

2. in der Westendstraße südlich der Kaiser-Allee und in der Kriegstraße zwischen der Karl-Friedrichstraße und der Rheineisenbahn;
3. in dem Gebiet zwischen den Straßenagen der Ettlingerstraße und der Beierthheimer Allee;
4. in dem Gebiet, welches begrenzt ist durch die Straßenagen der Schillerstraße südlich der Sofienstraße, der Sofienstraße zwischen Schiller- und Schwimmschulstraße, der Schwimmschulstraße südlich der Sofienstraße und die derzeitige südliche Gemarkungsgrenze;
5. in der Nowacksanlage.

Ortsstatut vom 30. März 1898.

In den gleichen Stadtteilen dürfen Anlagen, welche die Nachbarschaft durch Rauch, Geruch oder Lärm belästigen, nicht errichtet werden. Zu letzteren Anlagen werden auch die Regalbahnen gezählt. Wirtschaften sind ausgeschlossen von der Wendtstraße und dem zwischen der Wendtstraße, Blücher-Allee und Hildapromenade gelegenen Baublock.

### § 111. Feuergefährliche Betriebe und Lagerungen.

1. Räume, die zur Lagerung oder Fabrikation leicht feuerfängender oder schwer löslicher Gegenstände dienen, sind mit massiven Mauern, sowie vollständig feuerficheren Decken und Fußböden zu versehen. Die Thüren und Fenster, sowie deren Rahmen sind feuerficher herzustellen; nötigenfalls sind ebensolche Doppelthüren und von außen verschließbare eiserne oder eisenbeschlagene Läden anzubringen. Vor den Thüren ist, wenn solche in andere benutzbare Räume führen, der Fußboden ebenfalls in entsprechender Länge und Breite mit feuerficheren Material zu belegen.

2. Kellerräume, welche zu gewerblichen Zwecken und zur Aufbewahrung größerer Vorräte von brennbaren Materialien dienen, dürfen nicht mit dem Treppenhaus des betreffenden Gebäudes unmittelbar verbunden werden, auch dürfen darüber

liegende Erdgeschossräume nur dann zu Wohnzwecken benutzt werden, wenn die zur Abwehr der Feuergefährdung getroffenen baulichen Vorkehrungen vom Bezirksamt als genügend erachtet werden.

3. Ueber feuergefährlichen Betriebsstätten (zu denen auch Werkstätten für Holzbearbeitung zu rechnen sind) und Lagerungen dürfen Wohnungen nur dann eingerichtet werden, wenn die Betriebsstätte eine feuersichere Decke hat und für sämtliche Wohnräume ein direkter Zugang nach einer feuersicheren, von den Betriebs- und Lagerräumen durch undurchbrochene Brandmauern getrennten Treppe vorhanden ist.

4. Für selbstentzündliche Materialien, wie fettgetränkte Abfälle und dergl. sind feuersichere Behälter anzulegen. Die Lagerung solcher Materialien in oder bei Gebäuden kann unterjagt werden.

5. Gebäude von besonderer Feuergefährlichkeit sind in angemessener Entfernung von anderen Gebäuden und von Straßen anzulegen. Wo eine abgeordnete Lage nicht verlangt wird, sind derartige Gebäude von anderen wenigstens durch vorgeschriebmäßige Brandmauern aus Backsteinen abzutrennen.

Dem Bezirksamt ist vorbehalten, die etwa einzuhaltenen Abstände in jedem einzelnen Falle besonders zu bestimmen.

6. Vorbehaltlich der Bestimmung des § 112 a dürfen in Räumen für größere Mengen leicht entzündlicher Stoffe offene Feuerstätten oder Reinigungsöffnungen gar nicht, geschlossene Feuerstätten nur dann angelegt werden, wenn sie von außen zu heizen sind. Die Feuerungen sind im letzteren Falle, ebenso wie etwa anzubringende oder vorhandene Rauchröhren und Heizkanäle mit feuersicheren Umhüllungen zu umgeben, welche zugleich die Annäherung der gefährlichen Stoffe verhindern.

7. Das Bezirksamt kann verlangen, daß die Feuerungen der Brenn- und Dampfkessel, der Trockenkammern, der Kessel, in welchen Talg, Lack, Fett, Del zc. gekocht wird und ähnlicher Anlagen außerhalb der Betriebsstätte angelegt werden.

8. Trockenkammern, in welchen eine Wärme von über 60° C. erzeugt wird, müssen, wo es vom Bezirksamt für nötig erachtet

wird, doppelte eiserne oder eisenbechlagene Thüren und vor den Fenstern eiserne oder eisenbechlagene Läden erhalten. Dieje, sowie etwaige Luftklappen sind so einzurichten, daß sie sich bei einem in der Trockenkammer ausbrechenden Brande von selbst schließen oder von außen leicht geschlossen werden können.

9. Alle feuergefährlichen Anlagen müssen ausreichend durch Tageslicht oder elektrisches Licht erhellt werden. Offene Flammen dürfen zur Beleuchtung im Innern nicht verwendet werden.

10. Vorstehende Vorschriften können aus erheblichen Gründen auch auf bestehende Anlagen angewendet werden.

11. Wegen Lagerung von Mineralölen vergl. §§ 1—5 der Verordnung vom 22. August 1890\*), wegen Lagerung explosiver Stoffe §§ 1, 27—31 der Verordnung vom 6. November 1879\*\*), und wegen Lagerung von Holz in der Nähe von Gebäuden vergl. ortspolizeiliche Vorschrift vom 17. August 1886<sup>24)</sup>).

## § 112. Feuerungsanlagen und Feuerungsräume für Gewerbe.

(Vergl. auch § 111 Ziffer 6 und 7.)

Räume, in welchen Brennöfen, Bran- oder Waschkessel, Darren, Feuereisen, Schmelzöfen, chemische Laboratorien und andere derartige Feuerstätten sich befinden, sollen feuersichere Bodenbelege haben; die Feuerungen dürfen nur zu ebener Erde oder auf Gewölben mit feuersicheren Widerlagern oder auf eisernen, mit Backsteinen ausgelegten Gehäusen angelegt werden. Die Zugänge und andere Oeffnungen sind, ausgenommen bei gewöhnlichen Waschküchen, mit eisernen oder auf der inneren Seite mit Blech bekleideten Thüren oder Läden verschließbar zu machen. Größere oder gefährliche Feuerungen, sowie Darren müssen mit massiven Mauern und feuersicheren Decken umgeben sein.

Schlusser S. 158.

Schlusser S. 174.

4. Bei Darren sind hölzerne Dunströhren unzulässig. (§ 28 Landesbauordnung.)

Zum mindesten wird für Feuerungsräume solcher Gewerbe, welche starkes Feuer brauchen, verlangt, daß die Decken, sowie alles Holzwerk der Wände gerohrt und verputzt werden.

#### a. In Werkstätten für Holzbearbeitung.

Wenn Öfen in Schreiner- und anderen Werkstätten für Holzbearbeitung nicht von außen durch ein Vorkamin geheizt werden, so muß der Ofen unter- und unplattet sein. Liegt die Werkstätte auf Holzgebälk, so muß unter der Steinplatte noch eine Lage von gut gefügten Backsteinen angebracht werden. Auf der Steinplatte ist um den Ofen ein Blechmantel von 0,30 m Höhe in solcher Entfernung anzubringen, daß ohne Beseitigung des Mantels die Einwurfthüre des Ofens geöffnet und der Aschenbehälter ein- und ausgeschoben werden kann.

Bei größeren, fabrikmäßigen Anlagen gelten die Bestimmungen für feuergefährliche Betriebe (§ 111) und sind außerdem besondere, feuersichere Leimküchen anzulegen.

#### b. In Schlosser- und Schmiedwerkstätten.

Schlosser- und Schmiedwerkstätten dürfen nicht auf Holzgebälken angelegt werden, die Fußböden sollen feuersicher sein und dürfen nur an den Arbeitsständen mit Holz belegt werden.

Ueber den Feuern der Schmiedessen sind Rauchfänge von Stein oder Eisen herzustellen, die nicht auf hölzerne Träger gesetzt werden dürfen. (§ 29 der Landesbauordnung.)

Die Rückwand der Esse muß mindestens 1 Stein stark sein.

#### c. Backöfen.

Die Umfassungswände der Backöfen müssen mindestens  $1\frac{1}{2}$ , bei größeren Öfen mindestens 2 Backsteinlängen stark und mit der äußeren Seite 15 cm von Holzwänden und 90 cm von Holzdecken entfernt sein.

Die Gewölbe größerer Back-, Konditor-Öfen müssen mindestens eine Backsteinlänge stark sein und mit einer 7,5 cm

starken Decke von Mauerwerk oder Lehm versehen werden, deren Oberfläche 1,2 m von der Decke entfernt ist. (§ 27 der Landesbauordnung.)

#### d. Rauchkammern.

Rauchkammern sind aus feuerfesten Baustoffen herzustellen und müssen eiserne oder auf der inneren Seite mit Blech bekleidete Türen erhalten. Die Umwandungen müssen eine Stärke von mindestens 9 cm aus liegenden Steinen erhalten. Rauchkammern aus Eisenblech hergestellt sind unstatthaft. Die Öffnungen gegen das Kamin müssen 45 cm vom Boden, 90 cm von der Decke entfernt und mit eisernen oder eisenbeschlagenen Läden verschließbar sein. Die Stangen in der Kammer sind von Eisen zu fertigen (vergl. Landesbauordnung § 26). Der Rauch aus Rauchkammern darf nicht in die Kamine von Wohn- oder Schlafräumen geleitet werden.

#### e. Dampfkessel.

Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens 8 cm verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf. Zwischen dem Kessel und der Decke des Aufstellungsraumes ist ein Raum von solcher Höhe freizulassen, daß die Begehung des Kessels dem Aufsichtspersonale ermöglicht und eine Feuergefährdung für das an der Decke befindliche Holzwerk ausgeschlossen wird.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche für mehr als 6 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als 30 beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Kleinere Kessel als vorstehend angegeben

dürfen nur in solcher Anzahl in demselben Raum zum Zwecke gleichzeitigen Betriebs aufgestellt werden, daß bei Zusammenrechnung aller so aufgestellten Dampfkessel die Summe der Produkte aus der Heizfläche und der Dampfspannung nicht mehr als 30 beträgt.

Dampfkessel der im vorigen Absatz Satz 1 bezeichneten Art und kleinere Dampfkessel, wenn sie nach Satz 2 des vorigen Absatzes nicht unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt werden dürfen, sollen in der Regel in besonderen Kesselhäusern aufgestellt werden.

Die Kesselhäuser sind stets hell und reinlich zu halten. Das Dach des Kesselhauses ist thunlichst leicht herzustellen und mit feuer sicherem Material zu decken. Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Absatzes finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als 10 cm Weite bestehen.

Dampfkessel der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Art dürfen innerhalb von Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden, wenn die Räume überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

(§§ 14, 15 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890, allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln,\*) § 13 der Verordnung des Minist. des Innern vom 24. Oktober 1891, die Dampfkesselaufsicht betreffend.\*\*)

Für die Anlage von Dampfkesseln sind im Uebrigen die besonderen reichsgesetzlichen und landesgesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Baupolizeilich kommen außer den obigen Bestimmungen in Betracht:

1. Reichsgewerbeordnung, § 24<sup>2</sup>.
2. §§ 11 Absatz 1, 12, 17, 18 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890. \*)

\*) Schlusser Seite 106.

\*\*) Schlusser Seite 112.

3. §§ 3<sup>15</sup>—5, 10, 12 Ziffer 2 der Verordnung des Minist. des Innern vom 24. Oktober 1891 (Dampfkesselaufsicht).\*)

Auf Dampf-Desinjektionsapparate finden diese Bestimmungen keine Anwendung, soweit sie den in § 22 Ziffer 1—3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890\*\* erwähnten Einrichtungen beizuzählen sind. Dagegen ist bei Aufstellung eines stationären Apparates in einem neu herzustellenden Gebäude baupolizeiliche Genehmigung einzuholen und bei Aufstellung in einem vorhandenen Gebäude Bauanzeige zu erstatten

### f. Schornsteine.

Für alle größeren Feuerungsanlagen sind steigbare Schornsteine anzulegen.

Dieselben müssen bei rechteckiger Form einen lichten Querschnitt von mindestens 45 cm auf 45 cm oder 42 cm auf 48 cm und bei runder Form einen lichten Durchmesser von mindestens 45 cm erhalten. In letzterem Falle sind die Schornsteine aus Radialformsteinen herzustellen (vergl. § 32 der Landesbauordnung).

Um eine ordnungsmäßige Reinigung und eine sichere Besteigbarkeit derselben zu ermöglichen, sind im Innern durchgehende, an den Wandungen gut befestigte und genügend starke Eisenstangen in angemessener Entfernung anzubringen. Am untersten Ende der Rauchröhre sind Öffnungen zum Einsteigen anzulegen, die eine lichte Weite von mindestens 45 cm auf 75 cm erhalten und mit dichtschließenden eisernen Doppelthüren versehen sein müssen.

In solche Schornsteine dürfen andere Feuerungen nur einmünden, wenn sie ebenfalls gewerblichen Zwecken dienen.

Die Stärke und Konstruktion der Wangen und Fundamente ist so zu wählen, daß die Standfestigkeit der Schornsteine vollkommen gesichert erscheint. Jedenfalls müssen die Wangen an ihrem obersten Ende noch eine Stärke von mindestens

\*) Schlusser Seite 112.

\*\*\*) Schlusser Seite 106.



1/2 Stein und in einer Höhe von 6 m über dem Feuerherde noch eine solche von 1 Stein besitzen. Das Bezirksamt behält sich vor, in jedem einzelnen Falle je nach Höhe und Zweck der Schornsteine besondere Bestimmungen hierüber zu treffen.

Die Ausmündungen von Schornsteinen, welche Funken sprühen, sind mit wirksamen Funkenfängern zu versehen.

Die Höhe der Schornsteine größerer Feuerungsanlagen muß mindestens 22 m betragen, wenn nicht durch die Vorschriften unter § 106 Biff. 3, die auch hier bestimmend sind, größere Höhen bedingt sind.

Im Uebrigen gelten § 9 und § 73 und folgende.

#### g. Die Ummauerung

der unter b, c, d und f dieses Paragraphen bezeichneten, sowie aller größeren Feuerungsanlagen, wie z. B. Brennkessel, Trockenöfen u. dergl. muß mindestens 15 cm von allen Umfassungsmauern entfernt bleiben.

Insbondere ist bei diesen Anlagen sowie bei Dampfkessel-Feuerungen dafür zu sorgen, daß keine Durchwärmung gegen Nachbargebäude stattfinden kann; nötigenfalls sind noch besondere Isoliermauern zu errichten.

Die Ummauerungen solcher Feuerungen (Absatz 2), sowie letztere selbst sind auf selbständigen Fundamenten aufzusetzen.

### § 113. Ställe.

(Siehe auch § 53 und 54.)

1. Ställe jeder Art dürfen an die Nachbargrenze oder an zu Wohnungen benützte Räume (Stallburdenzimmer ausgenommen) nur angebaut werden, wenn zwischen den Stallmauern und der Nachbargrenze oder den Umfassungen von Wohnräumen entweder ein Zwischenraum von mindestens 12 cm freigelassen oder eine gleichstarke Isolierschicht aus undurchlässigem Material angebracht wird.

2. Alle Ställe — ausgenommen kleinere z. B. für Geflügel und Hunde — müssen massive Umfassungen und feuer-  
sichere Decken (ohne Holzteile) sowie undurchlässige Böden und  
Rinnen mit Gefäll nach den Ableitungsstellen haben. Von Her-  
stellung einer feuer sichereren Decke kann das Bezirksamt für kleinere  
freistehende Stallungen, welche in Fachwerk erbaut werden dürfen,  
Nachsicht erteilen. Die Ableitung der Jauche und des Schwenk-  
wassers nach der vorschriftsmäßigen Grube (vergl. §§ 104 und  
105) hat, soweit sie außerhalb des Stalles stattfindet, durch  
Röhren unterirdisch zu erfolgen.

3. In größeren Stallungen ist für ausreichende Tages-  
beleuchtung und Durchlüftung nötigenfalls mittelst besonderer  
Schächte, die jedoch keine Holzteile enthalten dürfen, zu sorgen.

4. Sollen über Ställen gelegene Räume zu Wohnungen  
benützt werden, so muß für letztere eine besondere feuer sichere  
Treppe errichtet werden, welche mit massiven, 1 Stein starken  
Umwandungen und mit verputzter oder feuer sicherer Decke zu  
versehen ist. Diese Treppe muß der in § 72 II Ziff. 1 ge-  
stellten Anforderung für Haupttreppen entsprechen, wenn sich  
mehr als 1 Stockwerk über dem Stall befindet. Etwaige Ver-  
bindungen zwischen Treppenhaus und Speicherräumen müssen  
selbstschließende eiserne oder eisenbeschlagene Thüren in Stein-  
oder Eisenrahmen erhalten. Ueber Ställen neben Wohnräumen  
eingerrichtete Heuspeicher müssen durch vorschriftsmäßige Brand-  
mauern von den Wohnräumen abgetrennt sein.

5) Innerhalb der überbauten Stadtteile, mit Ausnahme  
derjenigen mit vorwiegend landwirtschaftlichem Betriebe, dürfen  
Schweine ställe nicht neu eingerrichtet oder in Gebrauch genommen  
werden. (Vergl. § 4 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Juni 1874.) <sup>13</sup>

6 Dem Bezirksamt bleibt vorbehalten, die Benützung von  
Schweine ställen im einzelnen Falle aus Gründen der öffentlichen  
Gesundheit und Reinlichkeit zu untersagen und zwar auch in  
denjenigen Stadtteilen, in welchen die Neuherstellung von solchen  
nach Obigem an sich zulässig ist.

7. Ferner gelten für die Einrichtung der Schweine ställe  
folgende Vorschriften :

- a. Der Boden der Ställe muß wasserdicht hergestellt sein. Auf eine so beschaffene Unterlage darf ein Holzboden aufgelegt werden. Der Boden ist derartig in's Gefäll zu legen, daß die Jauche nach der Jauchengrube abfließt.
  - b. Die Jauchengrube muß wasserdicht cementiert und möglichst luftdicht gedeckt sein. Findet der Abfluß aus dem Stall in die Jauchengrube nicht unmittelbar statt, so ist ersterer mit der letzteren durch eine wasserdichte Rinne zu verbinden.
  - c. Der Futtertrog darf nicht aus Holz, sondern nur aus haltbarem, wasserdichtem Material gefertigt sein.
  - d. Weitergehende Anforderungen in einzelnen Fällen zu stellen, bleibt der Ortspolizeibehörde vorbehalten. (Ortspolizeiliche Vorschrift vom 30. August 1894 <sup>21</sup>).
8. Wer die Mästung von Geflügel im bewohnten Stadtgebiet in einem den Bedarf einer Haushaltung überschreitenden Umfang betreiben will, hat den Standort der Ställe mit wasserdichtem Bodenbelag zu versehen und eine wasserdichte, gedeckte Grube herzustellen, welche mit den Ställen durch eine wasserdichte Rinne zu verbinden ist. (Ortspolizeiliche Vorschrift vom 30. August 1894 <sup>21</sup>).
9. Bestehende Ställe, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, sind auf Anordnung des Bezirksamts in vorchriftsmäßigen Stand zu setzen oder zu entfernen.
10. Bei umfangreicher Lagerung von Stroh, Heu und dergl. in solchen Gebäuden gelten außerdem die Bestimmungen in § 111.

### § 114. Giskeller.

Giskeller müssen so angelegt werden, daß angrenzende Räume durch genügende Isolirung gegen jede Einwirkung von Feuchtigkeit und Kälte geschützt sind.

### § 115. Aufzüge (Fahrstühle).

Aufzüge sind in genügend tragfähiger Weise zu konstruiren und mit den nötigen Sicherheitsvorrichtungen zu versehen.

Das Bezirksamt behält sich vor, in jedem einzelnen Falle besondere Bestimmungen zu treffen.

### § 116. Wirtschaften.

Wirtschaften dürfen in Kellerräumen (§ 92) nur ausnahmsweise errichtet werden.

Der Zugang aus den Wirtschaftsräumen zu dem Hofe und den Abortanlagen soll von dem Treppenhaus und den Hausgängen getrennt sein und darf nicht durch die Wohn- und Schlafräume des Wirtes, seiner Familie und seines Personals stattfinden.

Die Höhenlage richtet sich nach den Bestimmungen in § 102 c. Die Bemessung der Fensterflächen der Wirtschaftsräume sowie die Beschaffenheit der Fenster richtet sich nach § 102 b. Bei Wirtschaften, die ihr Licht vorzugsweise von Hofräumen erhalten, muß die lichtgebende Fensterfläche das dort vorgeschriebene Maß um ein Drittel übersteigen.

Bezüglich der Abort- und Pissoiranlagen gelten außer den nachfolgenden besonderen Bestimmungen diejenigen in § 103.

Die Decken der Wirtschaftsräume sind gegen darüber liegende Wohnräume luftdicht abzuschließen oder mindestens mit einem Deljarbanstrich zu versehen. Ventilationskanäle zwischen der Decke der Wirtschaftsräume und dem Boden der darüber befindlichen Wohnräume sind in luftdichter Konstruktion auszuführen.

Die Wirtschaftshöfe sind mit wasserdichtem Bodenbelag zu versehen.

Auf Wirtschaften größeren Umfangs finden ferner die Bestimmungen in § 108 sinngemäße Anwendung.

Außerdem kommen für die Wirtschaftslokalitäten noch folgende Vorschriften in Betracht:

- a. § 14 der Verordnung vom 27. Juni 1874<sup>13</sup>.
- b. Reichsgewerbeordnung § 33<sup>2</sup>.
- c. Das Regulative vom 25. November 1890<sup>22</sup>.

### § 117. Kegelbahnen.

In überbauten Stadtteilen sind bei Kegelbahnen die Rückwände des Kegelstaudes, sowie der Kugelkasten der Rücklaufrinne mit dicker Polsterung zu versehen. Der Fußboden und die Rücklaufrinne sind so herzustellen, daß die Kugeln möglichst geräuschlos rollen.

Solche Kegelbahnen dürfen nur in geschlossenen Räumen untergebracht werden. (Siehe auch § 27 der Reichsgewerbeordnung.<sup>2)</sup>)

### § 118. Wasserversorgung.

Im Interesse der Feuerficherheit kann das Bezirksamt für ausgedehnte oder gewerblich benutzte Grundstücke oder Baulichkeiten, welche zu Versammlungen oder zum Bewohnen durch eine größere Anzahl von Menschen dienen, die Einführung einer Wasserleitung und die Abbringung einer entsprechenden Anzahl von Wasserzapfhähnen mit Dölling'schem Handsprißengewinde oder entsprechender Verkuppelung anordnen.

## VII. Abschnitt.

### Vorschriften hinsichtlich der Abwässer.

(Siehe auch § 89 und die Verordnung vom 27. Juni 1874.)<sup>19</sup>

### § 119. Abräumung alter Dohlen und Senkgruben.

1. Alle Grundeigentümer sind verpflichtet, die bei Aufgrabungen auf ihrem Eigentum sich vorfindenden, durch Einführung der Kanalisation entbehrlich werdenden Dohlen und Senkgruben dem Bezirksamte zu benennen und nach Anleitung des städtischen Tiefbauamts mit Sand auszufüllen.

2. Die Anzeigepflicht liegt auch den Geschäftsleuten ob, welche bei den von ihnen auf einem Grundstück vorzunehmenden Erdarbeiten, besonders den Kanalisationsarbeiten, von dem Dasein solcher Dohlen und Senkgruben Kenntnis erhalten.

### § 120. Uufang der unterirdifchen Entwässerungsanlagen.

Die Entwässerung eines Grundftüdes ift derart anzuführen, daß jämtliches Brauch- und Meteorwaffer deffelben in die ftädtifchen Kanäle unterirdifch abgeleitet wird.

Ausgefchloffen vom Anfchluß an die Kanalisation find gewöhnliche Abtritte.

Der Anfchluß von Piffoirs ift geftattet, wenn diefelben mit Wafferfpülung verfehen find.

Aus Wafferklosets dürfen Flüssigkeiten in die Kanäle abgeführt werden, wenn nach Anficht des Bezirksrats die Einrichtung der Kanäle fofortigen Abfluß des Urrats fichert (vergl. § 5 Abf. 6 der Verordnung vom 27. Juni 1874)<sup>13</sup>. Jedenfalls muß für die Trennung der Flüssigkeiten von den feften Bestandteilen und für deren chemifche Reinigung nach einem polizeilich genehmigten System geforgt fein. In wieweit gewerbliche Abwaffer in die Kanäle eingeleitet werden dürfen, bleibt der Regelung im einzelnen Falle vorbehalten. Jedoch ift verboten, Säuren oder jonftige Flüssigkeiten, welche die Kanalwandungen angreifen, fowie benzinhaltige oder jonftige explosionsfähige Stoffe in die Kanäle einzuleiten.

### § 121. Herftellung der Entwässerungsanlagen und hiermit verbundene Bauveränderungen.

(Vergl. § 54 Abf. 1.)

Das Innere der Gebäude, Höfe, Gänge zc. muß derart entwässert werden, daß das Brauch- und Meteorwaffer entweder unmittelbar von den Fallröhren unterirdifch abgeleitet wird oder in dichten offenen Rinnen nach Schlammfängern im Innern der Grundftüde fließt, von denen es unterirdifch weitergeführt wird. Eine Entwässerung der Kellerräume wird nicht gefordert, doch muß die Ableitung — wenn thunlich — derart angelegt fein, daß eine Kellerentwässerung ermöglicht ift. Nach Beendigung der Kanalisation find alle aus dem Innern der Grundftüde nach den Straßen führenden Ableitungen und infbefondere die in der Gehwegen befindlichen Gräbchen zu beseitigen.

### § 122. Gefäll.

Das für die unterirdische Leitung zur Verfügung stehende Gesamtgefäll muß möglichst gleichmäßig auf die ganze Länge des Hauptrohrstranges verteilt sein; Gefällsbrüche in derselben sind ohne zwingende Gründe nicht gestattet. Wenn möglich, ist das Gefäll nicht geringer als 1:50 zu wählen.

### § 123. Rohrlichtweiten.

Die lichte Weite der Röhren muß entsprechend der abzu- leitenden Wassermenge gewählt werden, darf jedoch für Haupt- leitungen nicht unter 10 cm betragen. Die Rohrleitung darf in der Richtung des Abflusses nicht verengert werden.

### § 124. Material.

Alle Bestandteile der Entwässerungsanlagen, als Röhren, Schlammfänger, Syphons zc. müssen von guter Beschaffenheit sein.

Die Entwässerungsleitungen unter dem Boden sind aus Eisentröhren von mindestens 9 mm Wandstärke, glasierten Stein- gutröhren oder Cementröhren herzustellen. Die erstgenannten Röhren müssen außerhalb der Grundstücke überall da verwendet werden, wo die Rohrdeckung weniger als 0,80 m Höhe hat.

Bei liegenden Leitungen über dem Boden (entlang der Gebäude, in Kellern zc.) sind ebenfalls Eisentröhren von minde- stens 9 mm Wandstärke zu verwenden. Für oberirdisch gelegene Fallröhren gelten die Vorschriften, daß innerhalb der Gebäude solche aus den oben angeführten Eisentröhren oder Eisentröhren von geringerer Wandstärke herzustellen, außerhalb von Gebäuden Röhren von Blech und Zink zulässig sind.

### § 125. Dichtung.

1. Die Verbindungen der Röhren unter sich, sowie mit den anschließenden Schlammfängern, Syphons zc. müssen luftdicht erstellt werden.

2. Bei Steingutrohrleitungen sind Theerstricke und Cement als Dichtungsmaterial zu verwenden und zwar müssen die Stricke fest in die Muffen eingestemmt und letztere hiernach mit dem Cementmörtel ausgefüllt werden, mit welchem sodann die Muffen wulstartig einzuhüllen sind.

Cementrohrleitungen dürfen nur mit Cementmörtel gedichtet werden; die Rohrmuffen sind auch hier, wie im vorigen Absatz vorgeschrieben, wulstartig zu umhüllen.

Behufs Dichtung der Eisenrohrleitungen muß bei einer Wandstärke von mindestens 9 mm nach Verstemmung der Muffen mit Theerstricken Blei eingegossen und eingestemmt werden. Bei Eisenröhren von geringer Wandstärke (sogenannten schottischen Röhren) und deren Verbindung mit den Siphons zc. ist zur Dichtung Wennigkitt mit Hauf vermischt zu benützen, welche Dichtung fest in die Muffen einzustemmen ist.

Die Dichtung von Zink- und Bleiröhren geschieht mittelst Verlötung derselben.

3. Alle Dichtungen sind derart anzubringen, daß im Innern der Rohrstränge keinerlei Unebenheiten entstehen und die Fugen vollständig luftdicht schließen.

### § 126. Rohrverbindungen.

Die Einmündungen eines Rohrstranges in einen anderen müssen bogenförmig in der Richtung des Ablaufes ausgeführt werden.

### § 127. Schutz gegen Frost.

Der höchste Punkt jeder außerhalb der Gebäude befindlichen Rohrleitung soll — wenn thunlich — eine Erdddeckung über der oberen Rohrkante von 1 m haben.

### § 128. Lage der Schlammfänger und Siphons.

An allen Einlaufstellen der Entwässerungsanlagen, mit Ausnahme derjenigen der Regenabfallröhren (siehe § 132), müssen



direkt hinter den Zuflußöffnung des Schlammfänger oder Syphons angebracht werden. Küchenabfallröhren sind unter jedem Wasserstein mit einem Syphon zu versehen und außerdem außerhalb der Gebäude, direkt nach Austritt aus demselben, einem Schlammfänger zuzuführen (siehe auch § 135).

### § 129. Höhe der Wasserverschlüsse.

Alle Schlammfänger und Syphons müssen fest angebrachte Wasserverschlüsse besitzen. Bei Hofschlammfängern muß der Wasserverschluß mindestens 15 cm betragen, sonst mindestens 10 cm. Wenn unter den Wannen in Badezimmer hierzu der Platz fehlt, muß unter jeder Wanne ein Syphonverschluß von mindestens 4 cm angebracht, außerdem aber am unteren Ende der Badeabfallleitung in gleicher Anordnung wie bei den Küchenabfallröhren (§ 128) ein Schlammfänger mit 15 cm Wasserverschluß eingeschaltet werden (siehe auch § 135).

### § 130. Konstruktion und Aufstellung der Schlammfänger.

Der Wasserverschluß muß bei Schlammfängern außerhalb des Schlammkastens liegen und durch Kniestücke in den Rohrleitungen hergestellt sein. Zungenverschlüsse sind nicht gestattet. Die Kniestücke sind solide zu untermauern, um einem Senken derselben und der hierdurch bedingten teilweisen oder ganzen Beseitigung des Wasserverschlusses vorzubeugen. Alle Schlammfänger müssen zugänglich sein, leicht herausnehmbare Bleicheimer enthalten, die zur bequemeren Handhabung mit Bügeln zu versehen sind.

### § 131. Syphonkonstruktion.

Die Wasserverschlüsse an den Syphons (§ 129) sind durch doppelte Biegung des Rohres zu bewirken. Die Syphons sind mit Reinigungsichrauben zu versehen; der Einlauf zu demselben muß mit einem fest gelöteten Siebe abgeschlossen und der Syphon zugänglich sein.

Wenn der Syphon den Abchluß gegen ein Abfallrohr bildet, welches unmittelbar (ohne Schlammfänger) an die Hauptabwasserleitung anschließt, so ist er mit einer Entlüftungsröhre zu versehen, welche mindestens 5 cm weit sein und entweder bis über Dach geführt werden oder doch wenigstens über der obersten Abwasserleitung in das Abfallrohr selbst einmünden muß.

### § 132. Konstruktion der Regen- und Küchenabfallröhren und Schlammfangvorrichtung derselben.

Regenröhren sind ohne Wasserverschluß mit dem Kanalnetz zu verbinden, sie müssen jedoch bei ihrem Eintritt in den Boden mit Sinkkasten versehen werden zum Auffangen der von den Dächern abgepülten Sinkstoffe. Wo Regenröhren mit Küchenröhren oder sonstigen Hausabfallröhren verbunden sind, fällt bei deren Uebergang in den Boden der für die Regenabfallröhren oben vorgeschriebene Kasten weg; an dessen Stelle tritt alsdann der in § 128 bei der Küchenableitung vorgeschriebene Schlammfänger. An den Straßenseiten müssen Regenabfallröhren vom Boden bis auf eine Höhe von 80 cm über demselben aus Eisen bestehen.

Die Regenrohr-Sinkkasten müssen von Gußeisen sein und Deckel erhalten, welche in Scharnieren beweglich sind. Zum Auffangen der Sinkstoffe dienen mit Bügeln versehene und mit Ketten an den Kästen befestigte, in denselben hängende Eimer (siehe auch § 135):

Das Bezirksamt kann die nachträgliche Anbringung eines Wasserverschlusses an Regenröhren anordnen, wenn die Bewohner der der Ausmündung der Röhre naheliegenden Räume durch Ausströmen von Kanalgasen aus dieser Röhre belästigt oder gefährdet werden.

### § 133. Fettfänger.

Um Verstopfungen der Rohrleitungen zu verhindern, sind in Lokalitäten, in welchen außergewöhnlich große Mengen fettiger

oder seifenartiger Abgänge produziert werden (Seifensiedereien, Bürstlereien zc.), zum Abfangen des Fetts zc. besondere Einrichtungen — Fettfänger — in die Hausleitungen einzuschalten. Diese Fettfänger, in welchen die Abgänge abkühlen und gerinnen, so daß deren Entfernung von Hand erfolgen kann, müssen an leicht zugänglichen Stellen inuerhalb der Gebäudegrundstücke angebracht werden und es sind für die Konstruktion derselben die Anordnungen des städtischen Tiefbauamts maßgebend.

Macht die Nichteinhaltung dieser Vorschrift besondere Reinigung städtischer Kanäle notwendig, so haben die betreffenden Hauseigentümer die Kosten dieser Arbeiten zu tragen; hierbei ist es ohne Belang, ob die keine Fettfänger enthaltenden Entwässerungsanlagen vor Erlaß dieser Bauordnung oder nach demselben genehmigt worden sind.

In bereits bestehenden Leitungen müssen diese Sicherheitsvorschriften auf Verlangen angebracht werden.

### § 134. Kontrollvorrichtungen.

In Abständen von etwa 40 m sind — am Besten bei Richtungswechseln — Kontrollschächte mit Lichtweiten von mindestens 0,85 m Durchmesser in der Leitung anzubringen, welche das Revidieren derselben ermöglichen.

### § 135. Ventilation.

In allen zum Wohnen oder zum nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden muß jedes Fallrohr, welches Abwasser aus mehr als einem Geschoß aufnimmt, soferne dasselbe nicht zugleich als Regenabfallrohr dient, als Eijentrohrleitung bis über Dach verlängert und hier mit einem Hut versehen werden.

Die Bestimmung des § 103 Ziff. 5 letzter Absatz findet auch hier Anwendung, desgleichen § 124 letzter Absatz.

Die außerhalb der Gebäude belegenen Schlammfänger, welche Fallröhren von Küchen (§ 128) und Badeeinrichtungen

(§ 129) aufnehmen, müssen behufs Ventilation dieser Rohrstränge mit durchbrochenen Deckeln versehen sein.

Die Eimer der Regenrohrfinkasten (§ 132) müssen derart konstruiert sein, daß sie eine wirksame Ventilation der Kanäle durch die Dachabfallröhren ermöglichen.

### § 136. Einreichung der Pläne und Ausführung derselben.

Ueber jede beabsichtigte Entwässerung eines Grundstücks, Hauses zc. ist dem städtischen Tiefbauamt ein Plan zur Genehmigung einzureichen; über projektierte Anschlüsse von Wasserklosets an die Kanalisation (§ 120) ist ein besonderer Plan vorzulegen, da dieser außerdem die Genehmigung des Bezirksrats erfordert. (Vergl. § 104 Abs. 6 Ziff. 10).

Die Pläne müssen in jedem Falle doppelt ausgefertigt, sowie mit der Unterschrift des Eigentümers und des Planfertigers versehen sein.

Sie müssen enthalten:

- a. den Grundriß, sowie das Längenprofil sämtlicher Rohrstränge innerhalb und außerhalb der Gebäude, mit genauer Angabe von deren Gefällen (diese sind auf die Vertikale = 1 zu beziehen, z. B. für 2 ‰ ist 1 : 50 zu schreiben);
- b. die Höhen der Kellerjohlen und der Bodenflächen. (Sämtliche Höhen sind auf N. N. — Normal Null — zu beziehen.) Die Höhen der Straßen an den betr. Baustellen über diesem Horizont sind bei dem städtischen Tiefbauamt zu erheben;
- c. die genaue Lage, Größe und Konstruktion der projektierten Vorrichtungen zur Trennung der flüssigen von den festen Bestandteilen und Reinigung der in den Kanal abzuleitenden Flüssigkeiten bei Wasserklosets, der projektierten Pissoirspülungen, Schlammfänger, Syphons, Regenrohrfinkasten, Ventilationsröhren zc.;
- d. die Lage der bestehenden, mit derartigen Vorrichtungen zu versehenen Wasserklosets, Pissoirs, Ausgüsse, Regenabfallröhren, Brunnen, Wassersteine, Regenzisternen, Fontänen zc., sowie die Richtung der oberirdischen Wasserrienen.

Situationspläne und Längenprofile sind im Maßstabe 1:100 zu zeichnen; bei sehr ausgedehnten Grundstücken genügt ein kleinerer Maßstab.

Ein Exemplar des genehmigten Planes bleibt bei den Akten des städtischen Tiefbauamtes, das andere Exemplar muß auf den Baustellen jederzeit zur Einsicht der beaufsichtigenden Beamten des städtischen Tiefbauamtes bereit liegen.

### § 137. Anschlüsse an die Straßenkanäle und Unterhaltung der Privatleitungen.

Auf Grund der angeführten Pläne werden für bestehende Bauten bei Ausführung eines Straßenkanals Abzweigungen von Seiten und auf Kosten der Stadtgemeinde bis unter die tiefsten Linien der Straßenrinnen hergestellt. Auf Verlangen des Eigentümers werden hiernach bei Bauten:

- mit einer Straßenfrontlänge von 15 m und weniger 1 Abzweigung,
- mit einer Straßenfrontlänge von 15,01—30 m zwei Abzweigungen,
- mit einer Straßenfrontlänge von 30,01—60 m drei Abzweigungen,
- mit einer Straßenfrontlänge von 60,01—100 m vier Abzweigungen,
- mit einer Straßenfrontlänge von mehr als 100 m fünf Abzweigungen

ausgeführt. Bei Eckhäusern werden die verschiedenen Straßenfrontlängen zusammengezählt und als eine Frontlänge behandelt.

Wünschen Hausbesitzer eine größere Anzahl von Anschlüssen an die städtischen Kanäle, als oben angeführt, so haben sie solche bis zum Straßenkanal auf eigene Kosten zu erstellen und hierüber eine Erklärung in dem dem städtischen Tiefbauamt vorzulegenden Entwässerungsplan abzugeben.

Falls die Entwässerungspläne bestehender oder zu erstellender Bauten erst nach der erfolgten Herstellung des Straßenkanals an der betreffenden Stelle zur Genehmigung vorgelegt

werden, haben die Hausbesitzer ihre vollständigen Privatleitungen bis zum Straßenkanal und auf eigene Kosten auszuführen. Die Unterhaltung der Leitung bis zum Straßenkanal ist Sache des Grundstücksbesitzers.

### § 138. Lage der Anschlußstellen, sowie Ausführung der Anschlüsse.

Die Anschlüsse an die städtischen Kanäle dürfen nur unter der Aufsicht des städtischen Tiefbauamts an den von demselben bezeichneten Stellen der Kanäle hergestellt werden. Diese Anschlußstellen sind auf dem Geschäftszimmer genannter Behörde zu erheben.

Anschlüsse an den Landgraben im Inneren des Gewölbes werden nur durch das städtische Tiefbauamt auf Kosten der Privaten ausgeführt.

### § 139. Vornahme und Ueberwachung der Bauausführung.

1. Die Bauausführung einer jeden Entwässerungsanlage darf erst nach erfolgter Genehmigung der Pläne (§ 136) und nach Erstattung der in § 141 vorgeschriebenen Anzeige an das städtische Tiefbauamt begonnen werden.

Die Ausführung selbst muß genau nach Maßgabe der genehmigten Pläne erfolgen.

2. Kein Teil einer Entwässerungsanlage darf verdeckt werden, bevor die in § 141 vorgesehene Revision durch das städtische Tiefbauamt stattgefunden und zu einer Beanstandung weder hinsichtlich des Materials noch bezüglich der Lage und Dichtigkeit Veranlassung gegeben hat, sowie bevor die Cementverbindungen der Leitung genügend erhärtet sind, wofür 24 Stunden vorgesehen werden müssen.

3. Dem mit der Ueberwachung der Entwässerungsanlagen betrauten städtischen Beamten ist jederzeit der Zutritt zu den Leitungen, Schlammfängern zc. zu gestatten.

#### § 140. Nachträgliche Aenderungen an Entwässerungsanlagen.

Werden nachträgliche Aenderungen oder Ergänzungen an den Entwässerungsanlagen vorgenommen, so sind solche wie Neuanlagen zu behandeln und daher die vorschriftsmäßigen Pläne hierüber (§ 136) dem städtischen Tiefbauamt zuvor zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 141. Revision bei Entwässerungsanlagen.

Alle Entwässerungsanlagen, welche an das städtische Kanalnetz angeschlossen werden sollen, sind einer Revision durch das städtische Tiefbauamt zu unterziehen.

Zu diesem Behufe hat der Bauherr oder im Falle seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung der Bauleiter dem städtischen Tiefbauamt den Tag des Beginns der Arbeit, sowie den Zeitpunkt der Fertigstellung derselben (einschließlich der Blechner- und Installateurarbeit) schriftlich anzuzeigen.

## VIII. Abschnitt.

### Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

#### § 142. Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bauordnung.

Diese Bauordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung zunächst auf 5 Jahre in Kraft.

Der § 110 Abj. 1 dieser Bauordnung tritt erst in Kraft, wenn das nach § 23 Abj. 3 und § 142 der Gewerbeordnung in Verbindung mit Art. 3 des Bad. Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung vom 21. Dezember 1871 und § 161 b der Vollzugsverordnung dazu vom 24. März 1892 erforderliche Ortsstatut erlassen sein wird. \*)

\*) Das Ortsstatut wurde unter dem Datum vom 30. März 1898 im Karlsruher Tagblatt vom 6. April 1898 Nr. 95 (drittes Blatt) verkündet.

### § 143. Außerkräfttreten ortspolizilicher Bestimmungen.

Außer Kraft treten mit diesem Tage:

1. die Bauordnung für die Residenzstadt Karlsruhe vom 8. Mai 1890 mit den sie abändernden und ergänzenden Vorschriften
  - a. vom 4. Juli 1895, 17. Oktober 1895, 12. März 1897 und 3. Juni 1897, die Bauweise mit Zwischenräumen betreffend,
  - b. vom 17. Januar 1896, das Bauen im Hardtwaldstadtteil betreffend,
  - c. vom 13. Juli 1896, die Bebauung der Auäcker und Reuthenwiesen betreffend,
  - d. vom 16. Dezember 1896, das Bauen in der Stefanienstraße, Bismarckstraße und in der Kriegstraße betreffend,
  - e. vom 4. Mai 1897, die Bebauung des Waldgebiets zwischen der Westendstraße, verlängerten Zahnstraße, Rießstahlstraße und Hoffstraße betreffend,
  - f. vom 15. Mai 1897, das Bauen an der Wendtstraße und auf dem Gelände zwischen der Wendtstraße und der Blücher-Allee betreffend.
2. Die ortspolizeiliche Vorschrift vom 7. November 1883, die Kanalisation der Stadt Karlsruhe, hier die Abräumung alter Dohlen- und Senkgruben betreffend.

### § 144. Zeitliche Anwendbarkeit. Uebergangsbestimmung.

Die neue Bauordnung findet Anwendung auf alle am Tag der Verkündigung dieser Vorschrift und später einkommenden Baugeuche und Bauanzeigen. Dies trifft auch zu für Bauherstellungen, welche bereits früher genehmigt oder angezeigt worden sind, wenn seit der Genehmigung oder Anzeige 1 Jahr verstrichen ist, ohne daß mit dem Bau begonnen wurde (vergl. § 55 f. der Landesbauordnung). Jedoch ist in einem solchen Falle die frühere Rechtslage bei der erneuten Prüfung thunlichst zu berücksichtigen.



Die neue Bauordnung findet ferner Anwendung auf diejenigen vor dem Tage der Verkündung dieser Vorschrift eingekommenen Baugesuche und Bauanzeigen, welche nicht vor dem Tage der Verkündung dieser Vorschrift durch Baubescheid oder sonstige Entschliehung des Bezirksamts ihre Erledigung gefunden haben. Bauanzeigen, welche 14 Tage vor dem Tage der Verkündung dieser Vorschrift eingekommen sind, gelten in jedem Falle als erledigt.

## Anhang zu § 27 Absatz 6.

### Bestimmungen

über

Eigengewicht, Belastung und Beanspruchung von Baustoffen und Bauteilen, welche der Prüfung der Baupläne seitens der Baupolizeibehörde zu Grunde gelegt werden.

#### 1. Eigengewichte der Baumaterialien.

##### A. Holz.

|                          |         |        |
|--------------------------|---------|--------|
| 1. Eichenholz . . . . .  | pro cbm | 800 kg |
| 2. Kiefernholz . . . . . | " "     | 700 "  |
| 3. Tannenholz . . . . .  | " "     | 700 "  |
| 4. Fichtenholz . . . . . | " "     | 650 "  |
| 5. Lärchenholz . . . . . | " "     | 700 "  |

##### B. Metalle.

|                            |         |          |
|----------------------------|---------|----------|
| 1. Schweiß Eisen . . . . . | pro cbm | 7 800 kg |
| 2. Flußeisen . . . . .     | " "     | 7 850 "  |
| 3. Gußeisen . . . . .      | " "     | 7 500 "  |
| 4. Blei . . . . .          | " "     | 11 400 " |
| 5. Kupfer . . . . .        | " "     | 8 900 "  |
| 6. Zink . . . . .          | " "     | 7 200 "  |

## C. Mauerwerk.

|                                            |         |          |
|--------------------------------------------|---------|----------|
| 1. Backsteinmauerwerk aus gewöhnl. Steinen | pro cbm | 1 600 kg |
| 2. Backsteinmauerwerk aus Hohlsteinen      | " "     | 1 300 "  |
| 3. Backsteinmauerwerk aus Klinkern         | " "     | 1 900 "  |
| 4. Tuffsteinmauerwerk (Schwemmsteine)      | " "     | 1 000 "  |
| 5. Bruchsteinmauerwerk                     | " "     | 2 400 "  |
| 6. Sandsteinquader, weich u. mittelhart    | " "     | 2 400 "  |
| 7. Sandsteinquader, hart                   | " "     | 2 500 "  |
| 8. Kalksteinquader, weich u. mittelhart    | " "     | 2 600 "  |
| 9. Kalksteinquader, hart                   | " "     | 2 700 "  |
| 10. Granit und Marmor                      | " "     | 2 800 "  |

## D. Verschiedene Baustoffe.

|                                  |         |               |
|----------------------------------|---------|---------------|
| 1. Mauerzuschutt                 | pro cbm | 1 400 kg      |
| 2. Trockener, weicher Sand       | " "     | 1 240 "       |
| 3. Trockener, röcher Sand        | " "     | 1 350 "       |
| 4. Trockener Lehm                | " "     | 1 500 "       |
| 5. Feuchter Lehm                 | " "     | 1 900 "       |
| 6. Kalk- oder Cementmörtel       | " "     | 1 700 "       |
| 7. Reiner Asphalt                | " "     | 1 100 "       |
| 8. Gußasphalt mit Niefelschotter | " "     | 1 600 "       |
| 9. Stampfasphalt                 | " "     | 1 800 "       |
| 10. Terrazzo                     | " "     | 2 000 "       |
| 11. Gips                         | " "     | 1 150 "       |
| 12. Fensterglas                  | " "     | 2 640 "       |
| 13. Beton                        | " "     | 2 000 "       |
| 14. Monier-Konstruktion          | pro cbm | 2 200—2 400 " |

## 2. Eigengewichte und normale Belastung von Bauteilen.

|                                          |            |        |
|------------------------------------------|------------|--------|
| Balkenlage in Wohngebäuden               | für das qm | 250 kg |
| desgleichen einschließlich der Belastung | " "        | 500 "  |
| Balkenlage in Fabrik- und Lagergebäuden, |            |        |
| Schnljälen                               | " "        | 250 "  |
| desgleichen einschließlich der Belastung | " "        | 750 "  |
| desgleichen für Tanzsäle                 | " "        | 900 "  |

|                                                                                                                                                             |                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Balkenlage in Getreidespeichern ein-<br>schließlich der Belastung zum<br>Nachweis für das . . . . .                                                         | qm 850—1 000 kg |
| Gewölbte Decke aus porösen Steinen<br>in Wohngebäuden . . . . . für das qm                                                                                  | 350 "           |
| desgleichen einschließlich der Belastung " " "                                                                                                              | 600 "           |
| Gewölbte Decke in Fabrikgebäuden<br>einschließlich der Belastung . . . . .                                                                                  | " " " 1 000 "   |
| Gewölbte Decke unter Durchfahrten und<br>befahrbaren Höfen einschließlich<br>der Belastung . . . . .                                                        | " " " 1 250 "   |
| Wellblechdecken einschließlich der Be-<br>lastung zum Nachweis . für das qm                                                                                 | 500—1 000 "     |
| Gewölbte Treppen . . . . . für das qm                                                                                                                       | 500 "           |
| desgleichen einschließlich der Belastung " " "                                                                                                              | 1 000 "         |
| Dachflächen in der Horizontalprojektion<br>gemessen, einschließlich Schnee- und<br>Winddruck bei Metall- oder Glas-<br>deckung gemäß der Neigung für das qm | 125—150 "       |
| desgleichen bei Schieferdeckung " " "                                                                                                                       | 200—240 "       |
| desgleichen bei Ziegelfdeckung " " "                                                                                                                        | 250—300 "       |
| desgleichen bei Holzcementdeckung " " "                                                                                                                     | 350 "           |
| Steile Mansardendächer . . . . .                                                                                                                            | " " " 400 "     |

### 3. Zulässige Beanspruchung der Baumaterialien.

|                                                    |         |
|----------------------------------------------------|---------|
| 1. Schmiedeeisen . . für das qcm auf Zug           | 750 kg  |
| desgleichen . . . . . " " " " Druck                | 750 "   |
| desgleichen . . . . . " " " " Abscherung           | 600 "   |
| 2. Gußeisen . . . . . " " " " Zug                  | 250 "   |
| desgleichen . . . . . " " " " Druck                | 500 "   |
| desgleichen . . . . . " " " " Abscherung           | 200 "   |
| 3. Bombirtes Eisenwellblech<br>für das qcm auf Zug | 500 "   |
| desgleichen . . . . . " " " " Druck                | 500 "   |
| 4. Eisendraht . . . . . " " " " Zug                | 1 200 " |

|                                                                                                                                                     |                              |         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|---------|
| 5. Eichen- und Buchenholz                                                                                                                           |                              |         |
|                                                                                                                                                     | für das gem auf Zug          | 100 kg  |
| desgleichen . . .                                                                                                                                   | " " " " Druck                | 80 "    |
| 6. Tannen oder Fichtenholz                                                                                                                          |                              |         |
|                                                                                                                                                     | für das gem auf Zug          | 100 "   |
| desgleichen . . .                                                                                                                                   | " " " " Druck                | 60 "    |
| 7. Granit . . . . .                                                                                                                                 | " " " " Druck                | 45 "    |
| 8. Sandstein je nach der Härte                                                                                                                      |                              |         |
|                                                                                                                                                     | für das gem auf Druck        | 15—30 " |
| (Auf Nachweis bei 20facher Sicherheit.)                                                                                                             |                              |         |
| 6. Kalksteinmauerwerk in Kalkmörtel                                                                                                                 |                              |         |
|                                                                                                                                                     | für das gem auf Druck        | 5 "     |
| 10. Gewöhnliches Backsteinmauerwerk desgleichen                                                                                                     |                              |         |
|                                                                                                                                                     | für das gem auf Druck        | 7 "     |
| desgleichen in Cementmörtel                                                                                                                         |                              |         |
|                                                                                                                                                     | für das gem auf Druck        | 11 "    |
| 11. Bestes Klinkermauerwerk desgleichen                                                                                                             |                              |         |
|                                                                                                                                                     | für das gem auf Druck        | 12—14 " |
| 12. Gewöhnliches Bruchsteinmauerwerk                                                                                                                |                              |         |
|                                                                                                                                                     | für das gem auf Druck        | 5 "     |
| desgleichen in Cementmörtel                                                                                                                         |                              |         |
|                                                                                                                                                     | für das gem auf Druck        | 8 "     |
| 13. Schichtenweise ausgeglichenes Bruchsteinmauerwerk . . .                                                                                         |                              |         |
|                                                                                                                                                     | für das gem auf Druck        | 8 "     |
| desgleichen in Cementmörtel                                                                                                                         |                              |         |
|                                                                                                                                                     | für das gem auf Druck        | 12 "    |
| 14. Beton in Mischung 1:6 (Portlandcement)                                                                                                          |                              |         |
|                                                                                                                                                     | für das gem auf Druck bis zu | 18—20 " |
| 15. Mauerwerk aus porösen Steinen, d. h. zum Beispiel mit Spreu gebrannte Backsteine, mit Holzkohle, Gerberlohe u. s. w. gemischte Thonsteine . . . |                              |         |
|                                                                                                                                                     | für das gem auf Druck        | 3—6 "   |
| 16. Guter Baugrund " " "                                                                                                                            |                              | 2,5 "   |

# Anhang.

## I. In der Bauordnung angezogene Vorschriften.

### G e s e t z e.

#### 1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

Ziff. 10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

Ziff. 13. wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;

Ziff. 14. wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;

Ziff. 15. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

## 2. Reichsgewerbeordnung.

(Reichsgesetzblatt 1883 S. 177; 1884 S. 118; 1885 S. 92; 1886 S. 68, 1887 S. 4; 1889 S. 1, 1898 S. 27 u. 161.)

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Bündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Coaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Kupfhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupfabriken, Wachstuch-, Darm-, Seiden-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23), Hopfen-Schwefel-dörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampffessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und Anstalten zum Impräguieren von Holz mit erhitzten Theerölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von

Celluloid und Degrasfabriken, die Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen, Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer und von Theerwasser, Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken), die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird, Anstalten zum Trocknen und Einjalzen ungegerbter Thierfelle, sowie Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten, die Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittelst Kugelschrotmühlen (Kugelschrotmaschinen).

Das vorstehende Verzeichnis kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrats, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags, abgeändert werden.

§ 17. Dem Antrage auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigelegt werden.

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§ 16) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 14 Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch.

§ 18. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen, oder,

unter Festsetzung der sich als nötig ergebenden Bedingungen zu erteilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben notwendig sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung verjagt oder nur unter Bedingungen erteilt wird.

§ 19. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Anderere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im § 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer, als dem Widersprechenden zu eröffnen.

§ 20. Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächst vorgelegte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheids an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.

Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

§ 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekurs-Instanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine collegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2. Bildet die collegiale Behörde die erste Instanz, so erteilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht



sind, die Behörde aber nicht ohne weiteres die Genehmigung erteilen will, und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen erteilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.

3. Bildet die collegiale Behörde die zweite Instanz, so erteilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
4. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.
5. Die Öffentlichkeit der Sitzung kann unter entsprechender Anwendung der §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 22. Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last. In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Verteilung der Kosten festgesetzt.

§ 23. Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§ 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen.

Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, inwieweit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortsteile vorzugsweise zu Anlagen der im § 16 erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortsteilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

§ 24. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Ge-

Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrat über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu verjagen, oder unbedingt zu erteilen oder endlich bei Erteilung derselben die erforderlichen Vorschriften und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber anzufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 einschließlich, beziehungsweise des § 24 notwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in den Betrieben einer der im § 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Uebersetzung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum

überhaupt neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§ 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben.

§ 26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstück aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigentümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

§ 27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu unterlagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

§ 33. Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

Diese Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Wöllerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsitlichkeit mißbrauchen werde;

2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt. Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß

- a) die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,
- b) die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen nicht unter a fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15,000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird,

von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Ortspolizei und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

### 3. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 30. Neben den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuchs bleibt den Polizeibehörden die Befugnis vorbehalten, auch unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung rechts- und ordnungswidrige Zustände innerhalb ihrer Zuständigkeit zu beseitigen und deren Entstehung oder Fortsetzung zu hindern.

Anordnungen dieser Art sind nur insoweit zu treffen, als sie im öffentlichen Interesse geboten erscheinen.

Persönlicher Zwang kann nur angewendet werden, wenn die zu treffenden Maßregeln ohne solchen undurchführbar sind; ein Gewahrjam darf in solchem Falle die Dauer von 48 Stunden nicht übersteigen.

Ueber den Ersatz der durch solche Maßregeln entstandenen Kosten hat in allen Fällen die Polizeibehörde zu erkennen und das Erkenntniß nach den Bestimmungen über die Beitreibung der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Forderungen der Amtskassen vollziehen zu lassen.

§ 116. An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker den Verordnungen über die Baulinie, die Festigkeit, die Feuerficherheit und Gesundheit, den örtlichen Bauordnungen oder den nach Maßgabe dieser Polizeivorschriften in den einzelnen Fällen von der Baupolizeibehörde getroffenen besonderen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gleiche Strafe trifft Hauseigentümer oder die an deren Stelle verantwortlichen Personen (Stellvertreter, Mieter &c.), welche den ihnen bei den zeitweiligen Untersuchungen der Wohngebäude oder bei sonstigen Anlässen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung von bauordnungswidrigen, gesundheitschädlichen, oder die Sittlichkeit gefährdenden Zuständen in den zum Wohnen dienenden, insbesondere zum Vermieten benützten oder Arbeitern (Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen, Dienstboten &c.) zum Aufenthalt oder Schlafen zugewiesenen Räumen innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprechen oder einer polizeilichen Anordnung zuwider Räume, in welchen solche Zustände bestehen, zu den bezeichneten Zwecken benützen.

Die Anordnung der zuständigen Polizeibehörde über die zeitweilige Untersuchung der Wohnräume ist vor Beginn der Untersuchung in geeigneter Weise bekannt zu geben unter Bezeichnung der Tageszeit, zu welcher die Untersuchung vorgenommen werden soll.

§ 119. Hauseigentümer oder deren Stellvertreter, welche ohne vorherige Anzeige bei der Polizeibehörde oder mit Nichtbeachtung der ihnen hierbei erteilten Anweisungen Blitzableiter anbringen lassen, oder welche den bei den periodischen Visitationen solcher Blitzableiter ihnen gemachten Auflagen nicht nachkommen, verwirken eine Geldstrafe bis zu 20 Mark.

In den beiden ersten Fällen wird auch der ausführende Werkmeister von der gleichen Strafe getroffen.

#### **4. Landrecht.**

Satz 676. In seiner eigenen Mauer, wenn sie auch unmittelbar an das Grundstück eines Anderen grenzt, darf Jeder, um sich Licht zu verschaffen, geschlossene und vergitterte Fenster anlegen.

Dieses Fenstergitter muß von Eisen sein; dessen Stäbe dürfen höchstens drei und einen halben Zoll (14,5 Centimeter) von einander entfernt sein; es darf nicht geöffnet werden können.

Satz 677. Eben diese Lichtfenster dürfen bei Zimmern auf ebener Erde acht Fuß (2,40 Meter), bei anderen sechs Fuß (1,80 Meter) über dem Zimmerboden erst anfangen.

Satz 678. Man darf nach dem Grundstück seines Nachbarn hin, es sei geschlossen oder nicht, keiner Aussicht in gerader Richtung, keines Fensters, das dazu dient, weder Altanen noch offenen Erker sich anmaßen, wenn die Mauer, in oder auf welcher man sie anbringt, von dem besagten Grundstück nicht sechs Fuß (1,80 Meter) entfernt ist.

Satz 679. Auch darf man dahin keine Aussicht von der Seite oder in schräger Richtung anlegen, wo die Entfernung nicht wenigstens zwei Fuß (60 Centimeter) beträgt.

## **5. Ortsstraßengesetz vom 6. Juli 1896.**

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1896 S. 213.)

### **Artikel 1.**

Die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen und öffentlichen Plätze liegt der Gemeinde ob.

Soweit jedoch dieselben Bestandteile einer Landstraße bilden, sind hinsichtlich dieser Verpflichtung die Bestimmungen des Straßengesetzes maßgebend.

### **Artikel 2.**

Behufs der Anlegung neuer Ortsstraßen sind Pläne in einer dem voraussichtlichen Bedürfnisse entsprechenden Weise festzustellen.

Hierbei, sowie bei Erweiterung, Verlegung der Ortsstraßen und der allgemeinen Bestimmung der Straßenhöhe, sowie der Bauflucht an einer Ortsstraße, tritt folgendes Verfahren ein:

1. Die näheren Bestimmungen über die neue Anlage werden zunächst vom Gemeinderate festgestellt, durch ausgesteckte Pfähle und Profile auf den Grundstücken selbst und durch Aufnahme eines geometrischen Planes anschaulich gemacht, in welchem die Straßenlinie, Straßenhöhe, die Baufluchten, sowie die benachbarten Grundstücke der Lage und Größe ihres Areals nach und unter Angabe der Namen ihrer Eigentümer eingetragen sein müssen.
2. Das Bezirksamt läßt nach Erhebung eines technischen Gutachtens den vom Gemeinderat übergebenen Plan zur Einsicht der Beteiligten durch wenigstens 14 Tage im Rathause niederlegen, indem es zugleich eine angemessene Frist festsetzt, binnen welcher Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage bei Ausschlußvermeiden geltend zu machen sind.
3. Diese Verfügung ist in der für die Verkündigung bezirkspolizeilicher Vorschriften angeordneten Weise zur allgemeinen und durch mündliche Eröffnung oder schriftliche Einhändigung zur besonderen Kenntniß der im Großherzogtum an bekannten Orten anwesenden Beteiligten zu bringen.
4. Erforderlichen Falls hält das Bezirksamt mit Beziehung des Gemeinderats, der Beteiligten und Sachverständigen eine Tagfahrt zur Einnahme eines Augenscheins und zur Erörterung des Plans, sowie der etwa dagegen erhobenen Einwendungen ab.
5. Nach beendigter Vorverhandlung beschließt der Bezirksrat über die Feststellung des Planes.
6. Sobald der Plan endgiltig festgestellt ist, wird er in der für ortspolizeiliche Vorschriften bestimmten Art bekannt gemacht und zur Einsicht auf dem Rathause 14 Tage öffentlich aufgelegt.

### Artikel 3.

Endgiltig festgestellte Pläne bleiben in Kraft, so lange sie nicht nach Maßgabe obiger Vorschriften abgeändert werden.

## Artikel 4.

Die zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderliche Fläche ist von der Gemeinde zu erwerben, und zu diejem Behufe nach Feststellung des Bauplanes nötigenfalls eine Entscheidung des Staatsministeriums zu erwirken, durch welche Diejenigen, deren Eigentum nach dem Plane zu der Anlage verwendet werden soll, für verbunden erklärt werden, auf Verlangen der Gemeinde das nötige im Plane bezeichnete Gelände gegen Entschädigung abzutreten.

## Artikel 5.

Der Gemeinderat kann, abgesehen von den Fällen des nachfolgenden Artikels, die Abtretung der zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderlichen Fläche zu jedem ihm geeigneten Zeitpunkte, selbst wenn die Ausführung des Planes noch nicht in Angriff genommen werden sollte, von dem einzelnen Grundbesitzer verlangen.

## Artikel 6.

Der Eigentümer eines zur Herstellung oder Erweiterung einer Ortsstraße oder eines öffentlichen Platzes nach dem festgestellten Bauplan nötigen Grundstücks kann, sofern das Grundstück unbebaut ist, die sofortige Uebernahme durch die Gemeinde verlangen,

wenn das Grundstück zur Zeit der Feststellung des Planes nach dem letzteren in seinem ganzen Umfang abzutreten ist, oder wenn und insoweit es zu dieser Zeit in Folge seiner Lage an einer bereits bestehenden Ortsstraße zur Bebauung geeignet ist, oder wenn dasselbe für einen öffentlichen Platz bestimmt und das Gelände für die den Platz umgebenden Straßen von der Gemeinde erworben ist.

Hinsichtlich eines überbauten Grundstücks kann das Verlangen nach sofortiger Uebernahme durch die Gemeinde von dem Eigentümer gestellt werden, wenn der Um-, Aus- oder Wieder-



aufbau des Gebäudes deßhalb verjagt wird, weil die Grundfläche deßelben ganz oder zum Teil zur Herstellung oder Erweiterung einer Straße oder eines Platzes nötig ist.

Ueber die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Uebernahme des Eigentums entscheidet der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde.

Auf die Klage des Eigentümers wegen Bestimmung der Entschädigung findet das Gesetz vom 28. August 1835, die Zwangsabtretung betreffend, ebenfalls entsprechende Anwendung.

#### Artikel 7.

Den Bauunternehmern gegenüber hat die Feststellung des Bauplanes die Wirkung, daß für die aufzuführenden Bauten die festgesetzte Straßenhöhe und für die nach der Ortsstraße gerichtete Seite eines Gebäudes, soweit sie über die Straßenfläche hervorragt, die festgestellte Bauflucht maßgebend ist.

Eine Abweichung ist nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinderats zulässig.

#### Artikel 8.

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße wird jedenfalls dann wirksam, wenn und soweit an einer solchen Ortsstraße mindestens auf einer Seite neue und ältere Gebäude in wesentlich regelmäßiger Folge an die Gebäude bestehender Straßen sich anreihen.

Sobald die sofortige Ausführung einer solchen Gebäudereihe hinlänglich gesichert ist, hat die Gemeinde die Straße, soweit zur Eröffnung einer Zufahrt zu den Gebäuden erforderlich, herzustellen und die für die Ableitung des Abwassers nötigen Einrichtungen mindestens vorläufig zu treffen.

#### Artikel 9.

Außerhalb der angelegten Ortsstraßen ist die Errichtung von Gebäuden, sofern nicht die Gemeinde gemäß Artikel 8 zur sofortigen Herstellung einer an den Bau führenden Straße verpflichtet ist, nur zulässig, wenn der Bauende die für die Bauausführung und für die Benützung des Gebäudes oder im öffent-

lichen Interesse unentbehrliche Verbindung mit dem nächsten öffentlichen Wege und die für die Ableitung des Abwassers erforderlichen Einrichtungen nach polizeilicher Anordnung auf eigene Kosten herstellt.

#### Artikel 10.

Außerdem können außerhalb des geschlossenen Wohnbezirkes und, soweit Ortsbaupläne bestehen, auch außerhalb des Bereichs dieser Pläne Neubauten im einzelnen Falle von der Baupolizeibehörde nach Vernehmung des Gemeinderats untersagt werden:

1. wenn Thatfachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß durch die Errichtung eines Gebäudes an dem bezeichneten Platze selbst-, sicherheits-, sitten- oder feuerpolizeiliche Interessen gefährdet werden.
2. in den letztgenannten Fällen auch dann, wenn durch die Lage des Baues der angemessenen Fortführung des Ortsbauplanes Hindernisse erwachsen.

#### Artikel 11.

Wo ein Bauplan (Artikel 2) festgestellt ist, eine angemessene Bebauung des im Bereich des Planes befindlichen Geländes aber durch Lage, Form oder Flächengehalt der Grundstücke gehindert wird, kann behufs Gewinnung zweckmäßiger Baupläne eine Neueinteilung der Grundstücke durch Aenderung der Grenzen oder Umlegung auf Antrag des Gemeinderats auch gegen den Willen der Eigentümer stattfinden, sofern die Neueinteilung der Grundstücke im öffentlichen Interesse liegt, und das zur Anlage der Straßen erforderliche Gelände für diesen Zweck entweder erworben ist oder vor dem Vollzug der Neueinteilung erworben wird.

Für die Einleitung und Durchführung einer solchen Neueinteilung gelten die in den nachfolgenden Artikeln 12 bis 18 enthaltenen Bestimmungen.

#### Artikel 12.

1. Aus den innerhalb des Gebietes, auf welches die Neueinteilung sich erstrecken soll, gelegenen Grundstücken — mit

Einschluß der etwaigen überflüssig werdenden öffentlichen Wege — wird eine Masse gebildet.

2. Aus dieser Masse ist erforderlichen Falls zunächst das nach dem Bebauungsplan für die künftigen Straßen und Plätze bestimmte Gelände zur Uebernahme durch die Gemeinde auszuweisen.

Der Flächengehalt des vorbezeichneten Geländes wird sämtlichen an der Masse (Ziffer 1) beteiligten Grundeigentümern nach Verhältnis des Flächeninhaltes des von Jedem derselben in die Masse eingebrachten Geländes in Abzug gebracht.

3. Das übrig bleibende Gelände wird unter die Eigentümer, welche die Grundstücke in die Masse eingebracht haben, derart verteilt, daß sie einen Ersatz erhalten, welcher dem Anteil entspricht, mit welchem jeder am Gesamtwerte des in die Neueinteilung einzubeziehenden Geländes (Ziffer 1) beteiligt war.

Dabei sind für jedes einzelne jeinem Flächeninhalt nach zur Bebauung geeignete Grundstück ein an eine Straße grenzender Bauplatz oder mehrere solche, und zwar soweit thunlich in gleicher Lage wie die eingeworfenen Grundstücke, dem Eigentümer zuzuwiesen. Diese Bauplätze müssen regelmäßig in demselben Baublock gelegen sein, in welchem das eingeworfene Grundstück sich befand. Ist die Zuweisung in demselben Baublock in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann sie auch in einem benachbarten Baublock erfolgen.

4. Grundstücke, deren Flächeninhalt so gering ist, daß sie nur durch ein zur Bebauung ungeeignetes Grundstück ersetzt werden könnten, sind, wenn sie nicht mit anderen Grundstücken desselben Eigentümers zu bebauungsfähigen Grundstücken zusammengelegt werden können, gegen Entschädigung an die Gemeinde abzutreten und von dieser zur Aufteilung in die Masse einzuwerfen.

5. Nicht zu vermeidende Wertunterschiede sind durch Geldentschädigungen auszugleichen. Die den Eigentümern zu gewährenden Entschädigungen hat die Gemeinde, die den Eigentümern auferlegten Entschädigungen haben die Eigentümer an die Gemeinde zu leisten.

Durch Auflage solcher Geldentschädigungen ist insbesondere auch der Wert der von der Gemeinde gemäß Ziffer 4 eingeworfenen Grundstücke zu decken.

6. Unabhängig von den nach Ziffer 5 von der Gemeinde zu leistenden Geldentschädigungen hat diese in die Masse Ersatz zu leisten für den Wert des zur Anlage der Straßen und Plätze bestimmten Geländes (Ziffer 2), soweit dieses Gelände nicht bereits Eigentum der Gemeinde ist.

Die Gemeinde ist berechtigt, statt des Ersatzes in Geld solchen — ganz oder zum Teil — in Gelände unter Anrechnung des Wertanschlages, an die Masse zu leisten und hiefür zu verwenden:

- a. Grundstücke, welche die Gemeinde innerhalb des der Neueinteilung unterzogenen Gebietes eigentümlich besitzt, einschließlich der etwaigen durch die Neueinteilung entbehrlieh werdenden Gemeindewege;
- b. Grundstücke, welche nach Ziffer 4 der Gemeinde zufallen.

Soweit der Ersatz für das zur Herstellung von Straßen oder Plätzen zu verwendende Gelände in Geld geleistet wird, geschieht die Verteilung nach Maßgabe des Anteils, mit welchem jeder Eigentümer an dem Gesamtwert des in die Neueinteilung einbezogenen Geländes beteiligt war.

7. Die Ermittlung der Wertanschläge und Entschädigungsbeträge hat unter Beachtung der Grundsätze im III. Titel des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Zwangsabtretung zu erfolgen.

### Artikel 13.

1. Beabsichtigt der Gemeinderat, eine Regelung von Baugrundstücken gemäß Artikel 11 in Ausführung zu bringen, so hat derselbe zunächst einen Plan über die Neueinteilung und Wertausgleichung aufstellen zu lassen. Dabei ist den Beteiligten Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben, und es sind, soweit nötig, Sachverständige beizuziehen.

2. Nach Abschluß der Vorarbeiten stellt der Gemeinderat den Antrag auf die Neueinteilung bei dem Bezirksamt.

Dem Antrag ist beizugeben:

- a. ein Plan über das der Neueinteilung zu unterziehende Gebiet mit Bezeichnung der für die Neueinteilung erheblichen gegenwärtigen Verhältnisse desselben;
  - b. der Plan über die Neueinteilung;
  - c. eine Darstellung der Wertanschläge der in die Neueinteilung einzubeziehenden Grundstücke, einschließlich des in die Straßenanlagen fallenden Geländes;
  - d. eine Darstellung der zur Wertausgleichung zu gewährenden bezw. aufzuerlegenden Geldentschädigungen (Art. 12 Ziff. 5);
  - e. eine Darstellung der nach Artikel 12 Ziffer 4 von der Gemeinde zu leistenden Entschädigungen;
  - f. eine Darstellung der nach Artikel 12 Ziffer 6 Absatz 3 den einzelnen Eigentümern zukommenden Ersatzbeträge;
  - g. eine Darstellung des Ergebnisses der mit den Beteiligten geführten Verhandlungen nebst dem Gutachten der etwa vernommenen Sachverständigen.
3. Ergibt die vorläufige Prüfung des Antrags dem Bezirksamt keinen Anlaß zur Beanstandung in formeller Beziehung, so verfährt dasselbe nach Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 2, 3 und 4 dieses Gesetzes.
4. Die innerhalb der bestimmten Frist nicht vorgebrachten Einwendungen gegen den Plan über die Neueinteilung und die Wertausgleichung oder gegen die Abtretung von Grundstücken, sowie alle auf solche Einwendungen etwa zu stützenden Entschädigungsansprüche gelten für ausgeschlossen, insbesondere auch in dem Sinne, daß eine nachträgliche Geltendmachung nicht angemeldeter Ansprüche im Wege der Klage gemäß Artikel 15 dieses Gesetzes nicht stattfindet.
- Auf diese Folgen der Unterlassung ist in der zu erlassenden Verkündigung hinzuweisen.
5. Nach Einkunft des in Ziffer 2 bezeichneten Antrags des Gemeinderates kann die Errichtung von Bauten in dem für die Neueinteilung in Aussicht genommenen Gebiet bis zur endgültigen Erledigung des Verfahrens durch die Baupolizeibehörde untersagt werden.

## Artikel 14.

1. Nach beendigter Vorverhandlung erhebt das Bezirksamt über den Plan und die vorliegenden Einwendungen das Gutachten des Bezirksrats.

Ist der Bezirksrat der Ansicht, daß die Neueinteilung nicht im öffentlichen Interesse liege oder erhobene Einwendungen begründet seien, so eröffnet das Bezirksamt dies unter Angabe der Gründe dem Gemeinderat. Ein weiteres Verfahren findet in diesem Falle nur statt, wenn der Gemeinderat binnen Monatsfrist das Ministerium des Innern anruft, welches, wenn es die Bedenken des Bezirksrates teilt, endgiltig über die Zurückweisung des Antrages entscheidet.

2. Hält der Bezirksrat die beantragte Neueinteilung für im öffentlichen Interesse liegend und angemessen, so macht das Bezirksamt Vorlage an das Ministerium des Innern.

Das Ministerium des Innern kann auch im letzteren Falle, wenn es findet, daß die Neueinteilung nicht im öffentlichen Interesse liege oder daß erhobene Einwendungen begründet seien, vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium beschließen, daß das Verfahren zu beruhen habe.

3. Hält das Ministerium des Innern die beantragte Neueinteilung für im öffentlichen Interesse liegend und angemessen, so erwirkt dasselbe über die vorliegenden Einwendungen eine Entschließung des Staatsministeriums.

4. Das Staatsministerium entscheidet:

- a. ob diejenigen, welche gegen den Bezug zu der Neueinteilung, gegen die Zuteilung der Bauplätze, gegen die Wertausgleichung oder aus anderen Gründen Einwendungen erhoben haben, verbunden sind, an der Neueinteilung nach Maßgabe des Planes teilzunehmen;
- b. ob die Eigentümer der in Artikel 12 Ziffer 4 bezeichneten Grundstücke verpflichtet sind, dieselben zum Zwecke der Durchführung der Neueinteilung gegen vorherige Entschädigung an die Gemeinde abzutreten.

Auf die Entschliebung des Staatsministeriums finden, auch hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Teilnahme an der Neueinteilung nach Maßgabe des Planes, die §§ 22 und 23 des Zwangsabtretungsgejeses entsprechende Anwendung.

5. Bis zur Entschliebung des Staatsministeriums ist der Gemeinderat jederzeit berechtigt, den Antrag auf Neueinteilung der Grundstücke zurückzuziehen.

#### Artikel 15.

Die von dem Verfahren betroffenen Eigentümer können gegen die Gemeinde Anspruch auf Geldentschädigung durch Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof erheben, wenn sie behaupten, daß der ihnen gewährte Ersatz den Vorschriften des Artikels 12 Ziffer 7 nicht entspricht. Als Ersatz im Sinne dieser Bestimmung gilt:

1. für diejenigen Eigentümer, welche nach Artikel 12 Ziffer 4 ihre Grundstücke an die Gemeinde haben abtreten müssen, die daselbst vorgeiehene Geldentschädigung;
2. für die bei der Neueinteilung beteiligten Eigentümer die ihnen zugewiesenen Grundstücke in Verbindung mit den ihnen etwa auferlegten oder gewährten Geldentschädigungen, sowie mit dem ihnen zugewiesenen Anteil an dem Geldersatz für das Straßengelände.

Die Klage ist bei Vermeiden des Verlustes binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entschliebung des Staatsministeriums bekannt gemacht worden ist, zu erheben.

Im Uebrigen finden auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof die §§ 5—31 des Gejeses vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, sinngemäße Anwendung.

#### Artikel 16.

Hinsichtlich der auf den Grundstücken des bisherigen Besitzandes beruhenden Rechte dritter Personen gelten im Falle der Neueinteilung die in den Artikeln 13 bis 19 des Feldbereinig-

ungsgesetzes vom 5. Mai 1856 enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß an die Stelle der daselbst vorgesehenen Kommission der Gemeinderat tritt.

Das Straßengelände geht unbelastet auf die Gemeinde über. Ruhen auf den zur Straßenanlage abgetretenen Grundstücken Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, so treten an Stelle der abgetretenen die dem bisherigen Eigentümer im Neueinteilungsverfahren zugewiesenen Grundstücke in Verbindung mit den ihm zur Wertausgleichung gewährten Geldentschädigungen, sowie mit dem Anteil desselben an dem Gelderjaz für das Straßengelände.

Die auf den nach Artikel 12 Ziffer 4 abgetretenen Grundstücken lastenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte erlöschen. Die dafür gewährte Geldentschädigung muß in Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung zur Sicherung der Gläubiger nach Maßgabe der über die öffentliche Hinterlegung von Geld u. s. w. geltenden Bestimmungen hinterlegt werden.

#### Artikel 17.

Nach endgiltig erledigtem Verfahren erklärt das Ministerium des Innern den Plan über die Neueinteilung der Grundstücke für vollzugsreif und bestimmt zugleich den Zeitpunkt für den Uebergang des Eigentums und der Rechte dritter Personen.

Dieser Uebergang geschieht kraft Gesetzes und mit Wirksamkeit gegen Dritte. Die Gewähr- und Pfandgerichte haben die Besitzveränderungen von Amtswegen in den Grund- und Pfandbüchern, sowie in den Pfandurkunden unverzüglich vorzunehmen. Der Uebergang des Eigentums in Folge der Neueinteilung ist der Kaufaccije nicht unterworfen.

Die Vollzugsreifeerklärung kann nach Hinterlegung der streitigen Entschädigungsbeträge erfolgen, bevor der Verwaltungsgerichtshof über die Entschädigungsansprüche erkannt hat.

#### Artikel 18.

Der Vollzug des Plans über die Neueinteilung liegt dem Gemeinderat ob.



Die Kosten der Aufstellung und des Vollzugs des Planes bleiben der Gemeinde zur Last.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann bestimmt werden, daß diese Kosten und die von der Gemeinde zu leistenden nicht gedeckten Entschädigungen ganz oder zum Teile von den an dem neuen Besitzstande beteiligten Eigentümern nach Maßgabe der Bereicherung ersetzt werden, welche diese durch die Neueinteilung erfahren haben.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung des Ertrages oder der in Artikel 12 Ziffer 5 bezeichneten Geldentschädigungen, sofern die Einwendung gegen die Anforderung der letzteren sich darauf stützt, daß die Forderung dem vollzugsreifen Plane nicht entspricht, entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Auf alle Forderungen der Gemeinde gegen die Beteiligten finden die Vorschriften über die Betreibung öffentlicher Abgaben sowie der § 73 der Gemeindeordnung, letzterer mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Betrag der von den Eigentümern gemäß Artikel 12 Ziffer 5 zu leistenden Entschädigungen in der in das Unterpfandsbuch einzutragenden Urkunde auf Grund des von dem Ministerium des Innern für vollziehbar erklärten Planes anzugeben ist.

#### Artikel 19.

Die Bestimmungen des ersten und dritten Absatzes des Artikels 16 und des zweiten Absatzes des Artikels 17 finden auch auf solche Neueinteilungen eines Baugebietes Anwendung, welche durch freie Vereinbarung der Eigentümer erfolgen, wenn dieselben nach gutachtlicher Aeußerung des Bezirksrats von dem Ministerium des Innern für vollzugsreif erklärt sind.

#### Artikel 20.

Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß bei der Anlegung einer neuen Ortsstraße, sowie beim Anbau an eine schon vorhandene, noch unbebaute Ortsstraße, der Aufwand für den Erwerb des für die Straße nötigen Geländes, sowie die Kosten der den Bedürfnissen des

Verkehrs entsprechenden ersten Einrichtung der Straße und der zeitweisen, höchstens jedoch fünfjährigen Unterhaltung derselben ganz oder teilweise von den angrenzenden Eigentümern, sobald sie auf ihren Grundstücken Bauten ausführen, getragen oder ersetzt werden.

Ebenso kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Eigentümer der an solche Ortsstraßen angrenzenden, schon früher ausgeführten Bauten, wenn dieselben die Straße in hervorragendem Maße besonderen Nutzen bietet, einen entsprechenden Beitrag zu den in Absatz 1 genannten Kosten zu leisten haben.

### Artikel 21.

Wollen Bauunternehmer oder Baugesellschaften auf ihrem Eigentum ganze Ortsteile oder Straßen zur Ausführung bringen, so haben sie sich zur Erwirkung der Feststellung der Bauflucht (Artikel 2) an den Gemeinderat zu wenden.

Wird das Begehren vom Gemeinderat zurückgewiesen oder demselben nicht binnen 3 Wochen weitere Folge gegeben, so können die Unternehmer nach Befolgung derselben Anordnungen, wie sie in Artikel 2 Ziffer 1 vorgeschrieben sind, dem Bezirksamte behufs der Vernehmung des Gemeinderats und der weiteren Behandlung nach Maßgabe der Ziffern 2 bis 6 des Artikels 2 Vorlage machen.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so sind zugleich die Bedingungen bezüglich der Herstellung und Unterhaltung, beziehungsweise der einstigen Uebernahme der fraglichen Ortsstraßen oder Plätze auf die Gemeinde festzusetzen.

Ist auf ein derartiges Gesuch die Bauflucht endgiltig festgestellt, so treten auch hier die Artikel 3 und 7 in Wirksamkeit.

### Artikel 22.

Ist die Bauflucht für den Anbau an einer schon bestehenden Ortsstraße nicht allgemein festgesetzt, oder entstehen Streitigkeiten über die Einhaltung der allgemein festgestellten Fluchtlinie, so wird die Bauflucht für den einzelnen Fall nach Ver-

nehmung des Gemeinderats, und in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 nach Vernehmung der Straßenbauverwaltung durch die Baupolizeibehörde beziehungsweise den Bezirksrat bestimmt. Gleiches gilt bezüglich der Bestimmung der Straßenhöhe.

#### Artikel 23.

Sowohl für neu anzulegende als für schon bestehende Ortsstraßen kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung festgesetzt werden, daß die Hauseigentümer die Kosten der neuen Herstellung der ihren Grundstücken dienenden unterirdischen Abzugskanäle teilweise zu tragen oder zu ersetzen haben.

#### Artikel 24.

In gleicher Weise kann die Pflicht der Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gehwege (Trottoirs), der Rinnen und Kanäle, welche zur Ableitung von Regenwasser oder Unrat in die öffentlichen Abzugsgräben dienen, den angrenzenden Eigentümern, einem jeden soweit sein Grundstück reicht, völlig oder zum Teil auferlegt werden.

#### Artikel 25.

In den Fällen der Artikel 20, 23 und 24 werden Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem einzelnen Grundbesitzer über dessen Beitragspflicht und die Größe der ihm angefallenen Leistung vor den Verwaltungsgerichten verhandelt und nach dem allgemeinen Maßstab entschieden, den der Gemeindebeschluß für den Bezug der an die Straße grenzenden Eigentümer feststellt.

#### Artikel 26.

Bauten, welche an Landstraßen errichtet werden, müssen 3,6 Meter von der Straßenkante entfernt sein.

In besonderen Fällen, welche die Interessen des Straßenbaues und Verkehrs nicht gefährden, kann die Errichtung von Bauten auch innerhalb der genannten Entfernung gestattet werden.

Soweit Landstraßen zugleich als Ortsstraßen dienen, ist für die einzuhaltende Fluchtlinie und Straßenhöhe der festgestellte Bauplan maßgebend, in Ermangelung eines solchen aber nach Artikel 22 zu verfahren.

#### Artikel 27.

Bauwerke aller Art dürfen nicht in geringerer Entfernung von der Eisenbahn als 7,5 Meter von der Kante des Bahnkörpers oder von der Grenze eines Bahnhofes errichtet werden.

Bei Gebäuden, welche Wandbekleidungen oder Bedachungen von brennbaren Stoffen erhalten, oder in welchen leicht entzündliche Stoffe zubereitet oder aufbewahrt werden sollen, muß die Entfernung mindestens 15 Meter betragen.

In besonderen Fällen, welche keine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, können Ausnahmen von diesen Vorschriften gestattet werden.

#### Artikel 28.

Eine Entschädigung können Diejenigen, welche durch Feststellung der Bauflucht oder in Anwendung der Artikel 9, 10, 26 und 27 dieses Gesetzes sowie des § 31 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 genötigt werden, ihr Eigentum unüberbaut liegen zu lassen, wegen dieser Einschränkung nicht verlangen.

Wird jedoch unter einer der im vorhergehenden Absatz erwähnten Voraussetzungen der Um-, Aus- oder Wiederaufbau eines bestehenden Gebäudes dem Eigentümer verjagt, so steht demselben für die durch diese Beschränkung verursachte Wertminderung des Grundstücks ein Anspruch auf Entschädigung zu.

#### Artikel 29.

Wird eine Ortsstraße eingezogen oder in ihrer Höhe, Breite oder Richtung geändert, oder wird die Ausführung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße aufgegeben oder nach Höhe, Breite oder Richtung abweichend von dem Plan vollzogen, so ist die hierdurch verursachte Wertminderung der vor der Bekannt-

machung des bezüglichen Vorhabens an der abgeänderten Strecke der Ortsstraße errichteten oder in Angriff genommenen Gebäude den Eigentümern von den Straßenbaupflichtigen zu ersetzen.

Außerdem hat der Straßenbaupflichtige, wenn die Höhe einer Ortsstraße verändert wird, die dadurch nötig werdenden Veränderungen an den Zufahrten und Zugängen der anstoßenden Liegenschaften, soweit diese letzteren durch die Veränderung nicht einen höheren Wert erhalten haben, auf seine Kosten herzustellen.

## 6. Straßengesetz vom 14. Juni 1884.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884 S. 285.)

§ 31. (Bauanlagen in der Nähe öffentlicher Wege.) Auf dem längs der öffentlichen Wege befindlichen Privateigentum dürfen, vorbehaltlich der für die Ortsstraßen geltenden besonderen Bestimmungen, bauliche Anlagen aller Art bei Landstraßen nur in einer Entfernung von 3,6 Meter, bei Kreisstraßen und Gemeindewegen nur in einer solchen von 2 Meter angebracht werden.

Die Entfernung ist vom äußeren Rande des Grabens an und, wo ein Wegegraben fehlt, vom äußeren Rande des Wegekörpers an zu bemessen.

Für Kreisstraßen oder einzelne Strecken derselben kann auf Antrag des Kreisauschusses die zulässige Entfernung baulicher Anlagen durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift bis auf 3,6 Meter erhöht werden.

Wenn nach den Umständen eine Benachteiligung der öffentlichen Interessen nicht zu erwarten ist, kann durch die Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Straßenbaubehörde, und bei Kreisstraßen und Gemeindewegen außerdem nach Anhörung des Kreisauschusses beziehungsweise der Gemeindebehörde, von der Einhaltung dieser Entfernung Nachsicht erteilt werden.

Soweit es im öffentlichen Interesse einer geordneten Wegeunterhaltung erforderlich erscheint, kann von der Straßenbau-

behörde, beziehungsweise bei Kreisstraßen und Gemeindewegen von dem Kreisausschusse und der Gemeindebehörde die Beseitigung von Anlagen verlangt werden, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes in größerer Nähe, als nach Obigem zulässig ist, angebracht wurden. In diesem Falle ist Entschädigung zu leisten, sofern nicht schon nach den früher geltenden Bestimmungen die Anlage vorschriftswidrig erfolgt ist.

Ueber die Notwendigkeit der Beseitigung entscheidet die Verwaltungsbehörde, über Voraussetzungen und Höhe der Entschädigung das Gericht.

### **7. Forstgesetz vom 15. November 1833.**

(Regierungs-Blatt 1834 S. 5.)

§ 57. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von weniger als vierhundert Fuß (= 120 m) dürfen keine Wohn- oder andere Gebäude angelegt werden.

Das Wiederherstellen und Erweitern von erlaubter Weise bereits bestandenen Gebäuden ist unter diesem Verbote nicht begriffen.

Beschränkungen der Bauerlaubnis aus anderen als forstpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.

§ 58. (Nach der durch das Gesetz vom 27. April 1854 — Reg.-Bl. S. 216 — abgeänderten Fassung.) Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen gilt nicht für die im Zusammenhang mit einem Orte errichteten Gebäude und Werke, die mit der Gemeinde oder dem Weiler, wozu sie gehören, einen geschlossenen Ort bilden.

§ 59. Eine Ausnahme von dem Verbote des § 57 kann die Staatsforstbehörde nur nach Vernehmung der Bezirksforstrei und derjenigen bewilligen, welche innerhalb einer Entfernung von vierhundert Fuß (= 120 m), von der Baustelle an gerechnet, Waldungen besitzen.

Wird ein solches Bauwesen ausnahmsweise erlaubt, so darf darin gleichwohl, sofern sich die Bewilligung nicht ausdrücklich hierauf erstreckt, keine Werkstätte zur Bearbeitung von Holz und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet werden.

## 8. Wassergesetz vom 25. August 1876.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1876 S. 233.)

Art. 86. (Genehmigung von Bauten an und in fließenden Gewässern.) Wer in einem öffentlichen Gewässer oder an dem Ufer eines solchen Gewässers, soweit das Ufer unter dem Hochwasser liegt, sei es zum Schutz gegen Uferangriff oder Ueberschwemmung, sei es zur Ueberbrückung oder zu anderen Zwecken, Bauten vornehmen oder bestehende Bauten erheblich ändern will, hat die vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde einzuholen.

Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift kann das Gleiche für solche Bauten an nicht schiff- oder flossbaren Gewässern oder an einzelnen Strecken solcher Gewässer vorgeschrieben werden.

Wasser- und Uferschutzbauten, welche von technischen Staatsbehörden geleitet werden, unterliegen vorstehenden Bestimmungen nicht.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung, sowie gegen die von der Verwaltungsbehörde erlassenen Genehmigungsbedingungen werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft gestraft.

## 9. Gesetz vom 14. Juni 1884, die Verwaltungspflege betreffend.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1884, S. 197.)

§ 2. Die Verwaltungsgerichte — in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof — entscheiden folgende Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes:

3. über Beiträge und persönliche Leistungen zu Gemeindezwecken (§§ 70, 71, 72, 74, 76, 78, 79, 80 und folgende, 89 und folgende der Gemeindeordnung und Städteordnung, § 53 des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht), zu Genossenschaftsausgaben und zu den Bedürfnissen der abgeordneten Gemeinkunden, sowie über das Beitragsverhältnis der Nebenorte bei zusammengesetzten Gemeinden.

§ 4. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz über Klagen:

1. gegen polizeiliche Verfügungen der Bezirksämter und Bezirksräte, welche den Kläger in seinen Rechten verletzen;
2. gegen Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden, durch welche Gemeinden, Gemarkungsinhabern, Bezirken, Kreisen, Kirchen- und Schulverbänden eine ihnen nicht obliegende Leistung auferlegt oder Beschlüsse dieser Körperschaften oder ihrer Behörden als gesetzwidrig aufgehoben werden;
3. gegen die Entschließungen der Verwaltungsbehörden gemäß § 28 der Städteordnung;
4. gegen die Zurücknahme der Approbation von Ärzten und Apothekern;
5. gegen die Entschließungen der Bezirksräte, welche die Genehmigung der Statuten von eingetragenen Hilfskassen, Innungen oder Krankenkassen versagen oder die Schließung von eingetragenen Hilfskassen, Innungen, Innungsausschüssen oder die Schließung oder Auflösung von Ortskrankenkassen im Falle des § 47 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, aussprechen.

Die Klage kann nur darauf gegründet werden, daß die Behörde zu der angefochtenen Verfügung nicht berechtigt war:

1. weil diese auf einer Verletzung des Gesetzes beruht;
2. weil die obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse jede Berechtigung der Behörde zu der angefochtenen Verfügung ausschließen.

Das Gesetz ist verletzt, wenn Rechtsnormen, insbesondere auch solche, die in von den zuständigen Behörden erlassenen Verordnungen und allgemeinen Vorschriften enthalten sind, nicht oder nicht richtig angewendet worden sind.

Insoweit die Behörden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit nach Ermessen im Sinne des Gesetzes zu verfügen berechtigt sind, findet die Klage nicht statt.

Die Klage ist ausgeschlossen:



1. gegen die Ausweisung von Reichsausländern, Bettlern, Landstreichern und unter polizeiliche Aufsicht gestellten Personen, sowie gegen Maßregeln der polizeilichen Beaufsichtigung von Dirnen,
2. gegen polizeiliche Verfügungen behufs der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen,
3. gegen Entschließungen über Gesuche um Erteilung der gesetzlich erforderlichen Genehmigung (Erlaubnis, Legitimation, Approbation) zu einem Gewerbebetrieb oder zu einer gewerblichen Anlage (§§ 16, 24, 30—34, 37, 42 a, 42 b, 43, 44 a, 55, 56 d, 60, 60 a, 60 b, 62 der Gewerbeordnung), sowie gegen die Unterjagung der ferneren Benützung einer gewerblichen Anlage in den Fällen der §§ 27, 51 der Gewerbeordnung,
4. gegen die Benützung der Gewässer betreffende Verfügungen,
5. gegen Verfügungen der Bezirksämter in dem zum Vollzug einer polizeilichen Verfügung stattfindenden Zwangsverfahren, es sei denn, die Klage werde darauf gestützt, daß der Vollzug mit einem über die Zuverlässigkeit der Verfügung ergangenen verwaltungsgerichtlichen Urteil nicht übereinstimme oder daß das Zwangsmittel nach Art oder Höhe gesetzwidrig sei.

## V e r o r d n u n g e n .

### **10. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen.**

Vom 8. Juli 1893.

(Reichsgesetzblatt 1893 Seite 218.)

Auf Grund des § 120 e und des § 139 a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen erlassen:

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Cigarren erforderliche Einrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Anlagen Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familienmitgliedern des Unternehmers gehören.

§ 2. Das Abrippen des Tabackes, die Anfertigung und das Sortieren der Cigarren darf in Räumen, deren Fußboden 0,5 m unter dem Straßenniveau liegt, überhaupt nicht, und in Räumen, welche unter dem Dache liegen, nur dann vorgenommen werden, wenn das Dach mit Verschalung versehen ist.

Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Einrichtungen vorgenommen werden, dürfen weder als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorratsräume noch als Lager- oder Trockenräume benutzt werden. Die Zugänge zu benachbarten Räumen dieser Art müssen mit verschließbaren Thüren versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§ 3. Die Arbeitsräume (§ 2) müssen mindestens 3 m hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraums geöffnet werden können.

§ 4. Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein.

§ 5. Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens 7 cbm Luftraum entfallen.

§ 6. In den Arbeitsräumen dürfen Vorräthe von Taback und Halbfabrikaten nur in der für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages angefertigten Cigarren vorhanden sein. Alles weitere Lagern von Taback und Halbfabrikaten, sowie das Trocknen von Taback, Abfällen und Wickeln in den Arbeitsräumen auch außerhalb der Arbeitszeit ist untersagt.

§ 7. Die Arbeitsräume müssen täglich 2 mal mindestens eine halbe Stunde lang und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Öffnen

der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorratsräume führenden Thüren gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

§ 8. Die Fußböden und Arbeitstische müssen täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube gereinigt werden.

§ 9. Kleidungsstücke, welche von den Arbeitern für die Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in ausschließlich dazu bestimmten verschließbaren Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

§ 10. Auf Antrag des Unternehmers können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 3, 5 und 7 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn die Arbeitsräume mit einer ausreichenden Ventilationseinrichtung versehen sind.

Desgleichen kann auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde eine geringere als die in § 3 vorgeschriebene Höhe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein größerer als der in § 5 vorgeschriebene Luftraum gewährt wird.

§ 11. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist bis zum 1. Mai 1903 gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden:

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter müssen im unmittelbaren Arbeitsverhältnis zu dem Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet.

2. Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

Die Vorschriften unter Ziffer 1 finden auf Arbeiter, welche zu einander in dem Verhältnis von Ehegatten, Geschwistern oder von Nizendenden und Deszendenten stehen, die Vorschrift

unter Ziffer 2 auf Betriebe, in welchen nicht über 10 Arbeiter beschäftigt werden, keine Anwendung.

§ 12. An der Eingangsthür jedes Arbeitsraums muß ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang befestigt sein, aus welchem ersichtlich ist:

1. Die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraums.
2. Der Inhalt des Luftraums in Kubikmeter.
3. Die Zahl der Arbeiter, welche demnach in dem Arbeitsraum beschäftigt werden darf. In jedem Arbeitsraum muß eine Tafel ausgehängt sein, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 2 bis 11 wiedergiebt.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung an die Stelle der durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 172) verkündeten Vorschriften.

### **11. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Juli 1897, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien.**

(Reichsgesetzblatt 1897 S. 614.)

Auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien erlassen:

- I. Auf Räume, in welchen Personen mit dem Setzen von Lettern oder mit der Herstellung von Lettern oder Stereotypplatten beschäftigt werden, finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen. Ausnahmen dürfen durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn durch zweckmäßige Isolirung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

Unter dem Dache liegende Räume dürfen als Arbeitsräume nur dann benutzt werden, wenn das Dach mit gerohrter und verputzter Verchalung versehen ist.

2. In Arbeitsräumen, in welchen die Herstellung von Lettern und Stereotypplatten erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede mindestens 15 cbm Luftraum entfallen.

In Räumen, in welchen Personen nur mit anderen Arbeitern beschäftigt werden, müssen auf jede Person mindestens 12 cbm Luftraum entfallen.

In Fällen vorübergehenden außerordentlichen Bedarfs kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag des Unternehmers eine dichtere Belegung der Arbeitsräume für höchstens 30 Tage im Jahre insoweit gestatten, daß mindestens 10 cbm Luftraum auf die Person entfallen.

3. Die Räume müssen, wenn auf eine Person wenigstens 15 cbm Luftraum kommen, mindestens 2,60 m, andernfalls mindestens 3 m hoch sein.

Die Räume müssen mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Arbeitsstellen ausreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

Arbeitsräume mit schräg laufender Decke dürfen im Durchschnitte keine geringere als die im Absatz 1 bezeichnete Höhe haben.

4. Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Hölzerne Fußböden müssen glatt gehobelt und gegen das Eindringen der Nässe geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten abwischbaren Bekleidung oder mit einem Oelfarbenanstrich versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden.

Die Bekleidung und der Delfarbenanstrich müssen jährlich einmal abgewaschen und der Delfarbenanstrich, wenn er lackirt ist, mindestens alle 10 Jahre, wenn er nicht lackirt ist, alle 5 Jahre erneuert werden.

Die Setzerpulte und die Regale für die Letternkasten müssen entweder ringsherum dichtschließend auf dem Fußboden aufsitzen, so daß sich unter denselben kein Staub ansammeln kann, oder mit so hohen Füßen versehen sein, daß die Reinigung des Fußbodens auch unter den Pulten und Schriftregalen leicht ausgeführt werden kann.

5. Die Arbeitsräume sind täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß in ihnen ein anreichernder Luftwechsel während der Arbeitszeit stattfindet.

6. Die Schmelzkessel für das Lettern- und Stereotypenmetall sind mit gut ziehenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen (Fangtrichtern) für entstehende Dämpfe zu überdecken.

Das Legiren des Metalls und das Ausschmelzen der sogenannten Krätze darf nur in besonderen Arbeitsräumen, in anderen nur nach Entfernung der mit diesen Vorrichtungen nicht beschäftigten Arbeiter erfolgen.

7. Die Räume und deren Einrichtungen, insbesondere auch Wände, Gesimse, Regale sind zweimal im Jahre gründlich zu reinigen.

Die Fußböden sind täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube zu reinigen.

8. Die Letternkasten sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden und solange sie in Benutzung stehen, nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahre zu reinigen.

Das Ausblasen der Kasten darf nur mittelst eines Blasbalges im Freien stattfinden und jugendlichen Arbeitern nicht übertragen werden.

9. In den Arbeitsräumen sind mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spucknapfe, und zwar mindestens einer für je fünf Personen aufzustellen.

Das Ausspucken auf den Fußboden ist von den Arbeitgebern zu unterjagen.

10. Für die Seher jowie die Gießer, Polierer und Schleifer sind in den Arbeitsräumen oder in deren unmittelbarer Nähe in zweckentsprechenden Räumen ausreichende Wascheinrichtungen anzubringen und mit Seife auszustatten; für jeden Arbeiter ist mindestens wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

Soweit nicht genügende Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je 5 Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Wascheinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle ausgegossen werden kann.

Die Arbeitgeber haben mit Strenge darauf zu halten, daß die Arbeiter jedesmal, bevor sie Nahrungsmittel innerhalb des Betriebs zu sich nehmen oder den Betrieb verlassen, von der vorhandenen Waschgelegenheit Gebrauch machen.

11. Kleidungsstücke, welche während der Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in verschließbaren oder mit einem dicht schließenden Vorhange versehenen, gegen das Eindringen von Staub geschützten Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.
12. Alle mit erheblicher Wärmeentwicklung verbundenen Beleuchtungseinrichtungen sind derart anzuordnen oder mit solchen Schutzvorkehrungen zu versehen, daß eine belästigende Wärmeausstrahlung nach den Arbeitsstellen vermieden wird.

13. Der Arbeitgeber hat, um die Durchführung der unter Ziffer 8, 9 Absatz 2, 10 Absatz 3 und 11 getroffenen Bestimmungen zu regeln und sicher zu stellen, für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen.

Werden in einem Betrieb in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt, so sind diese Vorschriften in die nach § 134 a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

- II. In jedem Arbeitsraum ist ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:
- die Länge, Breite und Höhe des Raumes,
  - der Inhalt des Luftraums in Kubikmeter,
  - die Zahl der Arbeiter, die demnach in dem Arbeitsraume beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraume muß ferner an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel aufhängen, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wieder giebt.

- III. Für die bei dem Erlasse dieser Bekanntmachung bereits im Betriebe stehenden Anlagen können während der ersten 10 Jahre nach Erlaß dieser Bekanntmachung auf Antrag des Unternehmers Abweichungen von den Vorschriften unter I Ziffer 2 und 3 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Jedoch darf für die Arbeitsräume eine geringere als die unter I Ziffer 3 bezeichnete Höhe nur dann zugelassen werden, wenn jedem Arbeiter ein Luftraum in Gießereien von mindestens 15 cbm, in Sezereien von mindestens 12 cbm gewährt wird. Ein geringerer als der unter I Ziffer 2 bezeichnete Luftraum darf in Gießereien nur bis zur Grenze von je 12 cbm, in Sezereien nur bis zur Grenze von je 10 cbm und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß durch künstliche Ventilation für regelmäßige Luft-



erneuerung ausreichend gesorgt und die künstliche Beleuchtung so eingerichtet ist, daß weder strahlende Wärme noch die Arbeiter belästigende Verbrennungsprodukte in die Arbeitsräume gelangen.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu zu errichtende Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, die zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe sind, treten die Vorschriften unter I Ziffer 5 Satz 1 sowie Ziffer 7 bis 9 sofort, die übrigen Vorschriften mit Ablauf eines Jahres nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

## **12. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1869, die Handhabung der Gaupolizei betreffend.**

(Ges. und Verordn.-Bl. 1869, S. 125, in der durch die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 18. April 1872, Ges. u. Verordn.-Bl. S. 227, vom 9. Novbr. 1874, Ges. u. Verordn.-Bl. S. 541, vom 4. August 1887, Ges. u. Verordn.-Bl. S. 256, vom 21. März 1888, Ges. u. Verordn.-Bl. S. 201, und 4. August 1890, Ges. u. Verordn.-Bl. S. 518, sowie die Kaminfegerordnung vom 29. November 1887, bewirkten Fassung).

§ 2. In den einzelnen Gemeinden sollen nach Bedürfnis unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Banordnungen nach Maßgabe der für die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften geltenden Bestimmungen erlassen werden.

§ 3. Soweit bei einzelnen Bauten vermöge ihrer eigentümlichen Beschaffenheit oder Bestimmung die allgemeinen haupolizeilichen Vorschriften nicht genügen, um Leben, Gesundheit der Eigenthum Dritter zu schützen, bleibt den Staatspolizeibehörden vorbehalten, diesem Zwecke entsprechende Anordnungen in einzelnen Fälle besonders zu treffen.

§ 7. Abtrittgruben müssen eine hinreichende Tiefe erhalten, abgedeckt, wasserdicht und wie auch die Düngerstätten so eingerichtet sein, daß die Fauche nicht nach der Straße laufen oder in Allerräume oder Brunnengruben dringen kann.

§ 9. Als Brandmauer wird nur eine durch eine Feuerbrunst in ihrem Material, wie in ihrer Stabilität nicht gefährdete, der Weiterverbreitung des Feuers ein Ziel setzende Wand angesehen, welche das Gebäude bis unter die Dachdeckung ohne Unterbrechung durchsetzt oder abschließt.

Die Stärke der Brandmauer muß den nach ihrer Höhe und der Beschaffenheit des Materials für die Solidität des Bauwerks sich ergebenden Erfordernissen entsprechen.

Dieselbe soll bei Gebäuden von mittlerer Tiefe bis 14 m und von einer Stockhöhe bis 4 m einschließlich des Gebälks im Minimum betragen:

1. Bruchsteingemäuer :

- a. bei einstöckigen Gebäuden 45 cm ;
- b. bei zweistöckigen Gebäuden  
im unteren Stock 50 cm,  
im oberen Stock und Giebel 45 cm ;
- c. bei dreistöckigen Gebäuden  
im unteren Stock 60 cm,  
im zweiten Stock 50 cm,  
im dritten Stock und Giebel 45 cm ;
- d. bei vierstöckigen Gebäuden  
in den beiden unteren Stockwerken 60 cm,  
in den beiden oberen und Giebel wie bei Buchstabe b ;

2. Backsteingemäuer :

- a. bei einstöckigen Gebäuden 1 Backsteinlänge ;
- b. bei zweistöckigen Gebäuden  
im unteren Stock  $1\frac{1}{2}$  Backsteinlänge,  
im oberen Stock und Giebel 1 Backsteinlänge ;
- c. bei dreistöckigen Gebäuden  
im unteren Stock 2 Backsteinlängen,  
im zweiten Stock  $1\frac{1}{2}$  Backsteinlängen,  
im dritten Stock und Giebel 1 Backsteinlänge ;
- d. bei vierstöckigen Gebäuden  
in den beiden unteren Stockwerken 2 Backsteinlängen,  
in den beiden oberen und Giebel wie bei Buchstabe b.

Die Fundamente sind entsprechend stärker herzustellen.

Bei Gebäuden, welche die angenommene Höhe und Tiefe überschreiten, müssen die Brandmauern eine verhältnismäßige Verstärkung erhalten.

Öffnungen in Brandmauern sind oberhalb des Dachgebälks gar nicht, im Uebrigen nur ausnahmsweise mit besonderer Erlaubnis der Baupolizeibehörde zulässig und müssen jedenfalls mit eisernen Läden versehen sein.

Hölzer dürfen bei zwei und mehrstöckigen Gebäuden nur mit ihren Enden bis auf 6 cm von der Mitte der Brandmauer eingelegt, bei einstöckigen Bauten, deren Brandmauern nur 25 cm dick aus Backsteinen hergestellt sind, aber weder in die Brandmauer eingelegt, noch mit ihren Enden aufgelegt werden. Kaminlichtungen dürfen nicht in die Brandmauer eingreifen.

§ 12. Werden auf dem Grundstücke desselben Eigentümers mehrere Gebäude unmittelbar aneinander oder in einem Abstände von weniger als 3,6 m errichtet, welche im Ganzen eine Länge oder Tiefe von 24 m erreichen, so kann die Baupolizeibehörde die Errichtung von Brandmauern an geeigneter Stelle anordnen.

Auch kann sie verlangen, daß bei einheitlichen Gebäuden, deren Länge oder Tiefe 24 m oder mehr beträgt, im Innern der Gebäude zur Beschränkung der Feuergefähr an geeigneter Stelle Brandmauern errichtet werden, welche in diesem Falle Verbindungsöffnungen erhalten dürfen; letztere müssen jedoch im Dachraum und auf Anordnung der Polizeibehörde auch in andern Räumlichkeiten mit eisernen Thüren verschließbar hergestellt werden.

§ 14. Umfassungswände mit Holz zu bekleiden oder von Holz herzustellen, ist unbeschadet der Vorschriften des § 10 nur zulässig:

1. bei Gebäuden, welche eine Grundfläche von höchstens 3 m im Geviert und einschließlich des Daches eine Höhe von höchstens 4,5 m haben;
2. bei Schoppen, Lufttrockengebäuden, Holz- und anderen Remisen, welche mindestens an einer Seite offen sind, und bei kleinen nicht über 6 m hohen Nebengebäuden, Gartengebäuden und ähnlichen Baulichkeiten, sofern diese

Bauten keine Feuerung enthalten und mindestens um die Hälfte ihrer Höhe von andern durch eine massive Wand nicht geschützten Bauten oder von der Nachbargrenze entfernt sind;

3. bei Gebäuden, die zu Schaustellungen oder anderen vorübergehenden Zwecken auf beschränkte Zeit errichtet werden;
4. bei einzelnen unbedeutenden Bretter- oder Schindelverkleidungen, welche zur Ausschmückung von Gebäuden dienen;
5. mit besonderer Erlaubnis der Baupolizeibehörde in Fällen, in welchen nach der Lage des Gebäudes eine Feuersgefahr nicht zu befürchten ist.

§ 22. Durch Ofenröhren ohne Kamine darf der Rauch ohne besondere polizeiliche Erlaubnis nicht abgeleitet werden.

Ofenröhren müssen mindestens 3,6 dm von nicht verputztem Holze entfernt sein. Wenn sie durch Wände geleitet werden, müssen sie von Holzwerk 1,5 dm entfernt bleiben und auf dieser Breite mit Backsteinen in Lehm ummauert werden.

Bei der Leitung durch eine Dielenwand ist die Ofenröhre mit einer Blechscheibe von 4,5 dm Durchmesser zu umgeben und sind die Dielen auf wenigstens 3,9 dm weit auszuscheiden.

Durch nicht leicht zugängliche Räume geführte Ofenröhren müssen in einem von Stein gemauerten Kanale liegen.

§ 30. Aschenbehälter dürfen nur an feuersicheren Orten, nicht auf Gebälk oder nahe bei Holzwänden angelegt werden und müssen von feuersicheren Stoffen ausgeführt und mit solchen geschlossen oder bedeckt sein.

§ 42. Behufs der nötigen Berücksichtigung der klimatischen, der Terrain-, Erwerbs-, Verkehrsverhältnisse der einzelnen Gemeinden und der Anforderungen, welche in denselben auf Sicherheit und Bequemlichkeit des örtlichen Verkehrs und Zusammenlebens gemacht werden, bleiben den örtlichen Bauordnungen weitere Bestimmungen vorbehalten, insbesondere

1. über die Breite und Bauart der Ortsstraßen, deren Unterhaltung und Pflasterung, über die Herstellung

- öffentlicher Gehwege, Abzugskanäle, Wasserleitungen, sowie der Rinnen und Kanäle zur Ableitung von Regenwasser und Unrat in die öffentlichen Abzugsgaben;
2. über eine Ausdehnung der Vorschriften der §§ 10, 11 und 12 in der Weise, daß
    - a. bei den in der Bauordnung näher zu bezeichnenden Arten von Gebäuden, welche wegen ihrer Bestimmung zu einem feuergefährlichen Betriebe, zur Verarbeitung oder Aufbewahrung leicht brennbarer Stoffe, besonders feuergefährlich erscheinen, auch bei einem Abstände von 3,6 m oder mehr von Nachbargebäuden, oder von 1,8 m oder mehr von der Nachbargrenze Brandmauern errichtet werden müssen;
    - b. daß Seiten- oder Hintergebäude der eben bezeichneten Art von den dazu gehörigen Haupt- oder Vordergebäuden durch Brandmauern abgeschlossen werden müssen;
  3. über die Erhöhung der Brandmauern über die anstoßende höchste Dachfläche;
  4. über die Anwendung des Steinbaues bei allen Umfassungswänden. Ausgenommen hievon bleiben jedenfalls:
    - a. Gebäude ohne Feuerung, deren Höhe bis zum Dachfirst 7,5 m nicht übersteigt, wenn sie von Fachwerk hergestellt werden;
    - b. Gebäude, welche nach § 14 eine Wandbekleidung von Holz erhalten dürfen;
  5. über die zur Verhütung von Feuergefährdung dienende Vorkehr bei Errichtung der Scheidewände, Decken, Fußböden innerhalb der Gebäude;
  6. über die Art der äußeren Wand- und Dachbedeckung, über die Beschaffenheit der aus den Dächern hervortretenden Bauteile, insbesondere über das Verbot von Holzwerk an Wänden und Dächern;
  7. über die Herstellung feuerficherer Treppen in Gebäuden von einer gewissen Ausdehnung;

8. über das Verbot der Anwendung von der Gesundheit nachteiligen Farben bei dem Anstrich der Gebäude;
9. über die Einrichtung der Düngerstellen, Kloaken, Abtritte, Ställe, zur Aufnahme feuchter, ätzender, übelriechender Stoffe, zur Erzeugung von starken Dämpfen oder Gasen benützter Räume, Ausgußröhren, Ablaufrinnen, Brunnen;
10. über die Entfernung der Stallungen, Scheunen, Magazine, Schoppen, sowie der zur Erzeugung von Rauch, Dampf, übelriechender oder ungesunder Stoffe dienender Räume von der Straße;
11. über die Art der Abgrenzung der Straße bei Bauten, welche hinter der Straßenlinie zurückliegen und bei unüberbauten Grundstücken;
12. über die bei Errichtung von Gebäuden außerhalb des geschlossenen Wohnbezirkes der Ortschaften zu Gunsten landwirtschaftlich benützter Nachbargrundstücke einzuhaltende Entfernung von der Eigentumsgrenze und über die Einfriedigung dieser Bauten;
13. über die Bedingungen und Beschränkungen, unter welchen an den gegen die Straße gefehrten Häuserfronten Zubehörden zu Gebäuden, wie z. B. Vorbauten, Vortreppen, Kellerhälse, Altanen, Erker, auf die Straße sich öffnende Thüren, Vordächer, dann Abtritte und Ausgußröhren zulässig sind;
14. über die Anlage der Dachrinnen und der Ausflußröhren aus denselben;
15. über die gestattete größte Höhe der Gebäude;
16. über die Höhe der Wohnräume;
17. über die zum Schutze der öffentlichen Gesundheit nötigen Vorkehrungen behufs der Lüftung und der Ableitung von Wasser und Unrat aus den Wohnungen;
18. über die Höhe der Scheidewände der Häuser und Gärten (L.-M.-G. 663);
19. über die Anhäufung von Baumaterial bei Reparaturen oder Neubauten an der Straße, die Einzäunung der an

derjenigen gelegenen Baustätten, über die im Interesse des Verkehrs und der Nachbarn gebotene Beschränkung bei Vornahme einzelner Bauarbeiten;

20. über die zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigentum nötigen Sicherheitsmaßregeln bei Aufstellung und baulicher Erhaltung von Bangerüsten oder Schaubühnen;
21. über die Bezeichnung der für gewisse Gewerbsanlagen gar nicht oder nur unter gewissen Beschränkungen oder vorzugsweise bestimmten Ortsteile;
22. über die Befreiung der letztgenannten Ortsteile von Vorschriften der örtlichen Bauordnung.

§ 55 c. In der örtlichen Bauordnung kann die Verpflichtung zur Bauanzeige (§ 55) auf weitere Arten von Bauausführungen, soweit solche nicht nach § 51 Absatz 1 baupolizeiliche Genehmigung erfordern, allgemein ausgedehnt werden. Im Falle einer solchen Ausdehnung haben hinsichtlich der davon berührten Bauausführungen die Bestimmungen der §§ 55a, 55f gleichfalls Geltung.

Außerdem kann in der örtlichen Bauordnung vorgeschrieben werden, daß auch die wirkliche Ausführung der in § 55 erwähnten sowie der etwa nach Absatz 1 gleichgestellten Bauvorhaben mit dem Beginn der Ortspolizeibehörde durch den Bauherrn oder Bauleiter (§ 53) anzuzeigen ist.

### **13. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr.**

(Ges. und V.-D.-Bl. 1874 S. 353, in der durch die Verordnung vom 10. XI. 1896. Ges. und V.-D.-Bl. Seite 443, bewirkten Fassung.)

Auf Grund der §§ 87 a, 116 des R.-St.-G.-B., § 366 Ziffer 10 des R.-St.-G.-B., wird zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit verordnet:

1. In allen Städten von mindestens 1500 Einwohnern müssen für jedes zum längeren Aufenthalte von Menschen

dienende Gebäude zur Aufnahme der menschlichen Exkremente, sofern diese nicht in Folge der Einrichtung von Kanälen sofort entfernt werden können, Gruben hergestellt sein oder unter Einhaltung der von dem Bezirksamte für den einzelnen Fall zu treffenden Anordnungen abführbare Behälter, Tonnen, Fässer verwendet werden.

2. Neue Gruben sollen außerhalb der Gebäude-Grundfläche, abseits der Straße, angelegt, von der Grundmauer des Gebäudes getrennt und mindestens 3 m von Brunnen (Brunnenstuben, Brunnenschächten) und Wasserleitungen entfernt sein.
3. Alle Gruben müssen möglichst luftdicht gedeckt und jederzeit nach allen Seiten derart wasserdicht hergestellt sein, daß die Durchsickerung des Inhaltes vollständig verhindert wird. Senkgruben, d. h. Gruben mit durchlassendem Boden, dürfen nicht mehr benützt werden.
4. Behufs Herstellung der nötigen Ausbesserungen müssen die Gruben einer periodischen Besichtigung und Untersuchung unter polizeilicher Aufsicht unterzogen werden.
5. Die Gruben müssen jeweils so rechtzeitig entleert werden, daß ein Ueberfließen des Inhaltes nicht zu befürchten ist — Regen-Ablaufwasser jeder Art, Haushaltungsabfälle sollen nicht in die Gruben verbracht werden.
6. Außerhalb der Gruben oder Behälter (Ziffer 1) dürfen menschliche Exkremente in den Wohngebäuden und deren näheren Umgebung nicht aufbewahrt, namentlich nicht in Hofräumen, Winkeln, auf Düngerstellen ausgeleert werden.
7. Die Abtritte in solchen Gebäuden, welche zum Aufenthalt oder Verkehr einer größeren Menschenzahl bestimmt sind wie insbesondere in Fabriken, Wirtschaften, Krankenhäusern, Unterrichtsanstalten (soweit bei letzteren nicht die besonderen Vorschriften der Verordnung vom 17. Oktobe 1884 über die Schulhausbaulichkeiten in Betracht kommen)



müssen mit einem durchlüfteten, von den eigentlichen Abtrittsabteilungen bis an die Decke abgeschlossenen Vorraum versehen sein.

Bei anderen Baulichkeiten genügt die Anlage des Abtritts an einer Umfassungswand des Gebäudes ohne Herstellung eines abgeschlossenen Vorräum; wenn aber ein solcher Vorraum erstellt wird, muß derselbe für hinreichende Lüftung eingerichtet sein.

Die Fenster der Abtritte (auch der Vorräume) müssen in's Freie führen und möglichst nahe an die Decke reichen.

In den Vorräumen dürfen keine Pissoirs angebracht werden.

Die in den Abtritten anzubringende Abfallröhre muß von der Wand abstehen, wasserdicht sein und, sofern die Abfallstoffe nicht in eine Tonne oder in einen Kanal gelangen, mindestens soweit in die Grube hinabgeführt sein, daß sie bei mittlerem Stande des Grubeninhaltes unter dem letzteren mündet.

Nach oben soll die Abfallröhre mit genügendem Durchmesser eine Fortsetzung über Dach erhalten und mit einem Windhute versehen werden.

8. Nähere Bestimmungen können mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Wege bezirks- oder ortspolizeilicher Vorschriften erlassen werden. In Städten von mindestens 4000 Seelen muß die Art und Weise der Entleerung der Gruben durch ortspolizeiliche Vorschriften geregelt werden.
9. Die Fristen zur vorschriftsgemäßen Herstellung der Gruben in bereits bestehenden Gebäuden bestimmt der Bezirksrat. Er kann, soweit es die örtlichen Verhältnisse notwendig machen, in einzelnen Fällen bezüglich der Lage der Gruben Nachsicht erteilen, sowie die Besitzer von außerhalb der Ortschaften abge sondert gelegenen Gebäuden von der Beobachtung der Vorschriften dieses Paragraphen gänzlich entbinden.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 können durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift auch in anderen Gemeinden eingeführt werden.

§ 3. Die Anlegung neuer, sowie die Erweiterung bestehender Düngerstätten, Jauchenbehälter an den Ortsstraßen, oder an öffentlichen Plätzen kann durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift verboten werden. Ebenso kann auch die Entfernung bestehender Einrichtungen dieser Art von Ortsstraßen und öffentlichen Plätzen angeordnet werden.

Alle Düngerstätten, Pfuhlöcher und dergl. müssen von Brunnen, Wasserleitungen mindestens 5 m entfernt, stets derart eingefaßt und verwahrt sein, daß ein Abfluß der Jauche in die Hofräume, Brunnen oder auf die Straßen, Plätze nicht stattfinden kann. Pfuhlöcher zc. müssen bedeckt sein. In allen Hofräumen ist durch Anbringung von Dachkändern und Ableitrohren oder in anderer Weise dafür zu sorgen, daß das Regenwasser keinen Abfluß der Jauche aus den Düngerstätten verursachen kann. Auch Stallungen sind so einzurichten, daß die Jauche nur in Abtrittgruben oder Düngerstätten, Pfuhlöcher abfließen kann.

Nähere Bestimmungen bleiben bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften überlassen. Die Fristen zur vorschriftsgemäßen Herstellung der Düngerstätten bestimmt der Bezirksrat; auch kann er in besonderen Fällen hinsichtlich der Lage der Düngerstätten Rücksicht erteilen.

§ 4. Nur mit Genehmigung des Bezirksrats dürfen:

1. Ungereinigte Knochen, roher Talg, ungegerbte Häute und andere durch ihre Ausdünstung die allgemeine Gesundheit gefährdende Gegenstände innerhalb der Ortschaften gelagert,
2. Magazine zur Aufbewahrung solcher Stoffe errichtet werden.

Zwischenräume zwischen Häusern, sog. Winkel, Traufgäßen dürfen nicht dazu benützt werden, um Hausabfälle, Straßenkot, Exkremente und ähnliche unreinliche Stoffe aufzunehmen; sie müssen gegen die Straße abgeschlossen sein.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann die Anlage von Schweinställen, das Halten von Schweinen beschränkt oder ganz unterjagt werden.

§ 5. Wasser und andere Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen und Plätze auslaufen zu lassen, ist unterjagt. Das Abwasser aus den Gebäuden muß der Hausbesitzer in Rinnen mit fester Grundfläche in die Straßenrinnen oder Abzugsgräben ableiten; in Gruben innerhalb der Hofräume darf Abwasser nicht verbracht werden.

Uebelriechende, ekelhafte, der Gesundheit durch ihre Ausdünstung schädliche Flüssigkeiten sollen nicht in die Straßenrinnen, sondern unterirdisch in gut eingerichteten Kanälen abgeleitet oder auf andere angemessene Weise ohne Belästigung oder Benachteiligung der Nachbarn oder der Einwohnerschaft beseitigt werden.

Nähere Anordnungen können durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften getroffen werden.

Die Ableitung des Abwassers aus gewerblichen Anlagen in Flüsse, Bäche, Wassergräben, Teiche, sowie die Benützung des Wassers in solchen Gewässern zu gewerblichen Einrichtungen kann, wenn dadurch eine die öffentliche Gesundheit innerhalb der Ortsgaften gefährdende Verunreinigung des Wassers verurjacht wird, durch den Bezirksrat unterjagt werden.

Innerhalb der Ortsgaften dürfen menschliche Exkremente überhaupt in Flüsse, Bäche u. s. w. nicht abgeleitet werden. Ausnahmsweise kann die Erlaubnis von dem Bezirksrate erteilt werden, wenn mit Rücksicht auf die Wassermenge oder die Schnelligkeit des Abflusses gesundheitschädliche Folgen nicht zu befürchten sind. Werden Exkremente außerhalb der Ortsgaften in Flüsse, Bäche u. s. w. geleitet, so finden die Bestimmungen des vorigen Absatzes Anwendung.

In die zur Ableitung des Abwassers aus den Gebäuden bestimmten öffentlichen Abzugskanäle dürfen Exkremente nur aufgenommen werden, wenn nach Ansicht des Bezirksrats die Einrichtung der Kanäle sofortigen Abfluß des Unrats sichert (Schwentsystem).

Die periodische Reinigung der durch Ortschaften fließenden Bäche, Kanäle, Gräben sowie der innerhalb der Ortschaften gelegenen, dem öffentlichen Gebrauche dienenden Teiche, Weiher u. s. w. hat die Ortspolizeibehörde unter Aufsicht des Bezirksamts zu regeln und zu überwachen.

§ 6. Die zur Ableitung von Roth, Abwasser u. s. w. dienenden Abzugskanäle müssen jederzeit derart hergestellt sein, daß durch die Umwandlungen keine Ausflüsse, bei unterirdischen Kanälen auch keine Ausdünstungen stattfinden können.

Die auf Ortsstraßen mündenden Oeffnungen unterirdischer Abzugskanäle müssen in einer gegen die Ausdünstung sichernden Weise verwahrt werden.

Die bauliche Unterhaltung, periodische Untersuchung und Reinigung aller Abzugskanäle wird von der Ortspolizeibehörde unter Aufsicht des Bezirksamts geregelt und überwacht.

§ 7. Brunnen (Brunenschachte, Brunnenstuben, Wasserleitungen) müssen stets derart hergestellt sein, daß jede Verunreinigung des Wassers durch das Eindringen gesundheitschädlicher Stoffe verhindert wird. Die Umgebung des Brunnens ist in der hiezu erforderlichen Entfernung zu pflastern oder mit Steinplatten zu belegen und mit den für Ableitung des Wassers nötigen Rinnen zu versehen.

Nur mit Erlaubnis des Bezirksamtes dürfen Zieh- oder Schöpfbrunnen angelegt und Bleiröhren zu Wasserleitungen verwendet werden.

Nähere Bestimmungen bleiben bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften überlassen.

Dem öffentlichen Gebrauch dienende Brunnen, deren Wasser der Gesundheit schädliche Stoffe enthält, werden durch das Bezirksamt geschlossen. Diese Maßregel kann durch den Bezirksrat auch bei anderen Brunnen getroffen werden, wenn nach Lage der Verhältnisse eine größere Zahl von Menschen das Wasser des Brunnens zu genießen veranlaßt ist.

Untersuchungen des Wassers und des baulichen Zustandes der hier erwähnten Brunnen u. s. w. kann das Bezirksamt anordnen.

§ 8. An den Ortsstraßen sind Straßenrinnen mit fester Grundfläche (gemauert, geplattet, gepflastert u. s. w.) zur Ableitung des Wassers anzulegen. Der Bezirksrat bestimmt, bei welchen Ortsstraßen ausnahmsweise mit Rücksicht auf besondere örtliche Schwierigkeiten der Anlagen, auf den schwachen Verkehr oder die geringe Zahl der Anwohner von Durchführung dieser Vorschrift abzusehen ist und in welchen Fristen im Uebrigen in den einzelnen Gemeinden die Rinnen herzustellen sind.

§ 9. 1. Alle Ortsstraßen, öffentlichen Plätze, sowie die gegen die Straßen offenen Hofräume müssen wöchentlich in Gemeinden von 2000 oder mehr Einwohnern mindestens zweimal, in kleineren Gemeinden mindestens einmal gefehrt und gereinigt werden. Die Reinigung hat den Abzug und die sofortige Entfernung von Urat, Kot, Staub, Schutt und Abfällen aller Art zu umfassen und müssen dabei die Straßenrinnen nebst den ihnen zugeleiteten Ablaufrinnen und die Umgebungen der Brunnen durch Aufgießen von Wasser abgepült werden.

2. Kot, Urat, übelriechende Stoffe dürfen nicht auf die Ortsstraßen oder in die Straßenrinnen geworfen oder gegossen werden. Wer die Straße in dieser Weise verunreinigt, hat für sofortige Säuberung zu sorgen.

3. Zum Ausführen der Abtrittsstoffe, flüssigen Düngers, Straßenkots, sowie überhaupt aller Gegenstände, welche die Straße verunreinigen, dürfen nur wohlverwahrte Behälter, welche nichts durchfließen oder durchfallen lassen, verwendet werden.

4. Nähere und weitergehende Bestimmungen können durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. In Städten von mindestens 4000 Einwohnern muß die Abfuhr des Straßengehrichts durch solche Vorschriften geordnet werden.

§ 10. Der zur Auffüllung von Bauplätzen, Ortsstraßen, öffentlichen Plätzen verwendete Sand, Schutt u. s. w. darf nicht mit organischen Abfällen untermischt sein.

§ 11. Neuhergestellte Wohnungs- und Arbeitsräume, sowohl in den Stockwerken wie in Kellerwohnungen (Souterrains) und in den Dachräumen, müssen mindestens eine Höhe von 2,5 m

erhalten. Ausnahmen können nur bei kleineren Au- und Ausbauten in bereits vorhandenen Gebäuden vom Bezirksamt gestattet werden.

§ 12. Der Bezirksrat kann nach Benehmen mit dem Gemeinderate zeitweilige Untersuchungen der Wohngebäude anordnen, um die Abstellung bauordnungswidriger, gesundheitschädlicher oder die Sittlichkeit gefährdender Zustände in den zum Wohnen dienenden, insbesondere zum Vermieten benützten oder Arbeitern (Gejellen, Gehilfen, Lehrlingen, Dienstboten zc.) zum Aufenthalt oder Schlafen zugewiesenen Räumen herbeizuführen. Solche Untersuchungen sind durch den Ortsgesundheitsrat der größeren Städte oder besondere Kommissionen vorzunehmen, in welche jedenfalls der Bezirksarzt, der Bezirksrat, dem die Gemeinde zugewiesen ist, ein Mitglied des Gemeinderats und ein Bauverständiger zu berufen ist. Die Kommission hat dem Bezirksrat über die wahrgenommenen Mißstände und die Mittel zur Abhilfe zu berichten.

Sind die Mißstände eine Folge der Handlungen oder Unterlassungen der Hauseigentümer oder der an Stelle der letzteren verantwortlichen Personen (Stellvertreter, Mieter zc.), so wird der Bezirksrat nach Maßgabe der bestehenden polizeilichen Vorschriften bestimmen, in welcher Weise und in welchen Fristen diese für Abhilfe zu sorgen haben. Wird der Auflage nicht entsprochen oder ist eine Abhilfe nicht thunlich, so kann der Bezirksrat die weitere Benützung der betreffenden Räume zu den bezeichneten Zwecken unterjagen.

Die Anordnung über die zeitweilige Untersuchung der Wohnräume ist nach Bestimmung des Bezirksamts vor Beginn der Untersuchung in ortsüblicher Weise bekannt zu geben unter Bezeichnung der Tageszeiten, zu welchen die Untersuchung vorgenommen werden soll.

Dem Bezirksamt sowie der Ortspolizeibehörde bleibt es vorbehalten, die Untersuchung einzelner Wohngebäude oder Wohnräume anzuordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß dajelbst Mißstände der in Absatz 1 bezeichneten Art vorhanden sind oder wenn dies zur Ueberwachung des Vollzugs der zur

Abstellung solcher Mißstände erlassenen Anflagen erforderlich ist. Auf solche Fälle findet die Vorschrift des dritten Absatzes keine Anwendung.

§ 13. Mengebaute Häuser dürfen nicht zu Wohnungen benützt werden, bevor sie genügend ausgetrocknet sind. Bei Zuwiderhandlungen ist auch der Vermieter strafbar.

§ 14. Gastwirten und Vermietern von Schlafstellen kann das Bezirksamt vorschreiben, wie viel Personen sie äußersten Falles zur nächtlichen Beherbergung in den einzelnen Räumlichkeiten aufnehmen dürfen.

In gleicher Weise kann die Zahl der Arbeiter bestimmt werden, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte in der letzteren gleichzeitig beschäftigt werden dürfen (§ 107 Gewerbeordnung).

§ 15. Die einzelnen Bezirksräte haben in den ihnen zugewiesenen Distrikten des Amtsbezirkes der Handhabung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften und den für die allgemeine Gesundheit wichtigen Zuständen und Einrichtungen besondere Aufmerksamkeit, namentlich auch durch persönliche Kenntnisaufnahme der örtlichen Verhältnisse zu widmen. Wahrgenommene Mißstände haben sie den Orts- oder Bezirkspolizeibehörden, wenn thunlich mit den zur Abhilfe geeigneten Vorschlägen, zur Kenntnis oder in den Sitzungen des Bezirksrats zur Beratung zu bringen.

§ 16. Die Bezirksärzte werden neben der allgemeinen Beobachtung der Sanitätsverhältnisse des Bezirks jährlich in einigen Gemeinden an Ort und Stelle besondere Ermittlungen aller für die öffentliche Gesundheitspflege wichtigen Verhältnisse unter Zuzug des Bezirksrats, dem die Gemeinde zugewiesen ist, des Bürgermeisters und des sachverständigen Mitglieds der Ortsbaukommission vornehmen.

Ueber ihre Wahrnehmungen werden sie mindestens alle drei Monate in der Sitzung des Bezirksrats vortragen und jährlich dem Ministerium des Innern Bericht erstatten.

Bei der Feststellung örtlicher Bauordnungen, der Anstellung von Ortsbauplänen, bei Erteilung der Baubewilligung für

Schulen, Spitäler, Gefängnisse, Verpflegungsanstalten, zum Aufenthalte einer größeren Menschenzahl bestimmte Gebäude, bei Anlage von Abzugskanälen, Wasserleitungen, bei den in §§ 4, 5, Absatz 3 bis 5, 7 dieser Verordnung erwähnten Entschliefungen, bei der Genehmigung zu gewerblichen Anlagen, die unter § 16 der Gewerbe-Ordnung fallen, und durch Ausdünstung oder Verunreinigung von Wasser und Boden die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit der Arbeiter gefährden — wie namentlich chemische Fabriken, Stärkfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbarren, Knochenkochereien, Knochenbleichen, Gerbereien, Abdeckereien, Talgschmelzen, Schlächtereien u. s. w. — hat das Bezirksamt ein Gutachten des Bezirksarztes zu erheben.

§ 17. Ueber die bei dem Vollzug dieser Verordnung gegen Anordnungen der Orts- oder Bezirkspolizeibehörde erhobenen Beschwerden beschließt der Bezirksrat vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium des Innern.

#### **14. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1883 und vom 24. März 1892, den Vollzug der Gewerbeordnung betr.**

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1883 S. 357, 1892 S. 39.)

§ 10. (Stellung des Antrags.) Wer eine in § 16 der Gewerbeordnung oder in den Ergänzungsbestimmungen zu diesem Paragraphen bezeichnete Anlage errichten oder eine wesentliche Veränderung einer solchen Anlage im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung vornehmen will, hat den Antrag auf Genehmigung bei dem Bezirksamte, in dessen Bezirk das Unternehmen ganz oder zum größeren Teile ausgeführt werden soll, anzubringen.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnsitz des Unternehmers ersichtlich sein.

Dem Antrag sind eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage in doppelter, vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.



§ 11. (Beizufügende Nachweisungen.) Die dem Antrage beigelegten Nachweisungen sollen, soweit es zur Erläuterung des beabsichtigten Unternehmens erforderlich ist, folgende Punkte klarlegen:

1. Die Größe des Grundstücks, auf welchem die Anlage errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Grundbuch, beziehungsweise eventuell im Lagerbuch führt und den etwaigen besonderen Namen des Grundstücks, beziehungsweise des Gewanns;
2. in gleicher Weise die Bezeichnung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen, welche an das für den Betrieb in Aussicht genommene Grundstück angrenzen, zutreffendenfalls auch die Bezeichnung der entfernter gelegenen Grundstücke, Gebäude und Anlagen, auf welche der Betrieb voraussichtlich Einwirkungen ausüben kann, und die Namen der Eigentümer;
3. die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude und Einrichtungen von der Grenze der benachbarten Grundstücke und von den darauf befindlichen Gebäuden und Anlagen, sowie eventuell von den etwa in der Nähe befindlichen öffentlichen Wegen, Eisenbahnlinien, fließenden Gewässern und Waldungen zu liegen kommen sollen;
4. die Höhe, Bau- und Benützungsort der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;
5. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit sie nicht beweglich ist;
6. den Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und den Gang des Betriebs unter Angabe der hauptsächlich zu verwendenden Maschinen und unter Berücksichtigung der zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit beabsichtigten Vorkehrungen;

7. die bei der Fabrikation entstehenden Abgänge, wobei möglichst genau die darin enthaltenen Stoffe, die täglich sich ergebende Menge und die beabsichtigte Art der Verwertung, Ablagerung, Ableitung oder sonstigen Verwertung zu bezeichnen ist.

§ 12. (Form der Nachweisungen.) Die Pläne, Zeichnungen und Bervielfältigungen derselben sind durch gehörig dazu befähigte Personen auf dauerhaftem Material zu fertigen. Aus denselben soll der seitherige Zustand und die beabsichtigte Herstellung unterscheidbar zu entnehmen sein; sie sind in einem zur Beurteilung der obwaltenden Verhältnisse geeigneten Maßstabe zu fertigen, welcher auf dem Plan beziehungsweise der Zeichnung anzugeben ist.

Dabei sind die hinsichtlich der Darstellungsweise in Baujachen von den örtlichen Bauordnungen gestellten Anforderungen, beziehungsweise eventuell die in dieser Hinsicht im Baugewerbe bestehenden Uebungen zu beachten.

Ausnahmsweise kann in minder wichtigen Fällen hinsichtlich der Duplikate die Vorlage auf Pauspapier gestattet werden.

Pläne und Zeichnungen sollen sowohl vom Unternehmer als vom Fertiger unterzeichnet und mit Datum versehen sein. Wenigstens ein Exemplar derselben ist in einem zur Vereinigung mit den Akten geeigneten Formate (in Blättern oder in Heften von 33 cm Höhe und 21 cm Breite) vorzulegen.

§ 13. (Baupolizeiliche Vorlage.) Sollen bei Errichtung oder Aenderung einer solchen Gewerbsanlage Bauherstellungen vorgenommen werden, welche nach den bezüglichlichen Bestimmungen (§§ 50 ff. der Baupolizeiverordnung vom 5. Mai 1869) behufs der Genehmigung oder Prüfung zur Kenntnis der Baupolizeibehörde gebracht werden müssen, so ist in der Regel mit dem Antrage auf gewerbepolizeiliche Genehmigung auch die in baupolizeilicher Hinsicht erforderliche Vorlage zu verbinden, wobei auf die gemäß § 11 dieser Verordnung vorgelegten Pläne und Zeichnungen Bezug genommen werden kann, soweit dieselben auch in baupolizeilicher Hinsicht genügenden Aufschluß geben.

Ueber die in baupolizeilicher Hinsicht gemachte Vorlage ist gemäß §§ 50 ff. der Baupolizeiverordnung durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde die Baukommission und in wichtigeren Fällen die Bezirksbauinspektion zu hören.

§ 14. (Wasserpolizeiliche Vorlage.) Wenn mit dem beabsichtigten Unternehmen die Herstellung oder Aenderung einer Stauanlage oder eines Triebwerks (§§ 16 und 23 der Gewerbeordnung und Artikel 23 Ziffer 2 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer) oder die Benützung des Wassers zur Einleitung fremder Stoffe, durch welche die Eigenschaften des Wassers geändert oder die Fische beschädigt werden können (Artikel 23 Ziffer 1 des Gesetzes vom 25. August 1876 und Artikel 4 des Gesetzes vom 3. März 1870 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei), verbunden werden soll, so ist gleichzeitig der Antrag auf wasserpolizeiliche Genehmigung unter Anschluß der zur Beurteilung der bezüglichen Verhältnisse dienenden Nachweisungen (§§ 2 ff. der Vollzugsverordnung vom 24. Dezbr. 1876 zum Wasser-gesetze) zu stellen.

Das Bezirksamt hat dafür zu sorgen, daß das vorbereitende Verfahren hinsichtlich dieser Anträge, namentlich was die Bekanntmachung und die Aufforderung der Beteiligten angeht, soweit thunlich mit dem bezüglich der gewerbepolizeilichen Genehmigung zu pflegenden Verfahren verbunden werde.

§ 15. (Vorläufige Prüfung des Antrags.) Das Bezirksamt hat nach Einkunft des Antrags an gewerbepolizeiliche Genehmigung sofort zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist. Wo nach der Art der beabsichtigten Anlage diese Prüfung technische Kenntnisse erfordert, sind die Vorlagen der technischen Behörde — dem Fabrikinspektor regelmäßig in den Fällen des § 8 der Dienstweisung dieses Beamten vom 2. Januar 1880 und des § 137 dieser Vollzugsverordnung — zur thunlichst baldigen Aeußerung mitzutheilen.

Finden sich bei dieser Prüfung Mängel, so ist der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung der Vorlage zu veranlassen.

§ 16. (Bekanntmachung des Genehmigungs-  
gesuchs.) Wenn gegen die Vollständigkeit der Vorlage nichts  
zu erinnern ist, so ist das beabsichtigte Unternehmen durch  
eine einmalige Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungs-  
blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Bekanntmachung des Bezirksamts hat zu enthalten:

1. Namen, Stand und Wohnsiß des Unternehmers, den  
Gegenstand des Unternehmens, die Bezeichnung der Ge-  
mearkung und des Grundstücks beziehungsweise des Ge-  
wanns, auf welchem das Unternehmen ausgeführt wer-  
den soll;
2. die Aufforderung, etwaige Einwendungen bei dem Be-  
zirksamte oder dem Gemeinderate des Orts der Unter-  
nehmung binnen vierzehn Tagen vom Ablaufe des  
Tages an anzubringen, an welchem die bezügliche Nummer  
des amtlichen Verkündigungsblattes ausgegeben wurde,  
widerigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln be-  
ruhende Einwendungen als verjäumt gelten;
3. die Bezeichnung von Ort und Stelle, wo die Beschreib-  
ung, Pläne und Zeichnungen zur Einsicht offen liegen.

Von dem die Bekanntmachung enthaltenden Blatte ist ein  
Exemplar zu den Akten zu nehmen.

Handelt es sich nur um Veränderung einer bestehenden  
Anlage, so kann auf Antrag des Unternehmers die Bekannt-  
machung unter den in § 25 der Gewerbeordnung bezeichneten  
Voraussetzungen unterlassen werden.

§ 17. (Aeußerung des Gemeinderats.) Das  
eine Exemplar der Vorlage bleibt zur Einsichtnahme durch die  
Beteiligten beim Bezirksamte, das andere Exemplar ist, mit  
amtlicher Beglaubigung der Uebereinstimmung versehen, an den  
Gemeinderat der Gemearkung, in welcher das Unternehmen aus-  
geführt werden soll, zur Offenlegung während der Einspruchs-  
frist zu übersenden.

Zugleich ist der Gemeinderat zu beauftragen, das beab-  
sichtigte Unternehmen in der Gemeinde in ortsüblicher Weise  
öffentlich bekannt zu machen und den ihm bekannten Beteiligten,  
insbesondere den unmittelbaren Anstößern, gemäß § 16 Ziffer 2

dieser Verordnung beziehungsweise § 53 der Baupolizeiverordnung von 1869, die Geltendmachung ihrer etwaigen Einwendungen anheimzugeben. Der gleiche Auftrag ist an die Gemeindebehörden anderer Gemarkungen zu richten, auf welche das Unternehmen voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann.

Soll die Anlage in der Nähe einer Landstraße, eines fließenden Gewässers, einer Eisenbahn oder einer Waldung errichtet werden, so ist auch der Wasser- und Straßenbauinspektion (eventuell der Rheinbau- oder der Kulturinspektion), dem Bahnbauinspektor und der Bezirksforstei rechtzeitig Kenntniß zu geben.

Nach Ablauf der Frist hat der Gemeinderat den Antrag nebst den Beilagen und den etwa eingekommenen Einsprachen dem Bezirksamte vorzulegen unter Beurkundung der vorschriftsmäßig erfolgten Offenlegung und Bekanntmachung. Gleichzeitig hat der Gemeinderat seine Aeußerung über die Zulässigkeit des Unternehmens, beziehungsweise über die vorgebrachten Einwendungen, beizufügen.

§ 18. (Vorbereitende Erörterung und Begutachtung.) Die Entschließung des Bezirksrats über das Genehmigungsgeßuch ist durch das Bezirksamt vorzubereiten, indem dasselbe die angebrachten Einwendungen und die sonstigen für die Verjagung der Genehmigung oder die Auflage von Bedingungen in Betracht kommenden Punkte, unter Bezug des Unternehmers, der Einsprechenden, der technischen Behörden und der etwaigen anderen Sachverständigen, soweit thunlich mündlich, erörtert und die zur Aufklärung der thatjächlichen und technischen Verhältnisse etwa erforderlichen schriftlichen Gutachten erhebt.

Zur Begutachtung sind in der Regel gemäß §§ 1 und 8 der Dienstanweisung vom 2. Januar 1880 und § 137 dieser Vollzugsverordnung der Fabrikinspektor, ferner in den durch § 16 Absatz 3 der Gesundheitspolizeiverordnung vom 27. Juni 1874 bezeichneten Fällen der Bezirksarzt, außerdem je nach Lage der Sache die sonst zuständigen technischen Behörden oder andere geeignete Sachverständige heranzuziehen. Handelt es sich um Errichtung und Aenderung von chemischen Fabriken oder um die Frage der Unschädlichmachung von Fabrikabgängen, so ist in

der Regel die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt in Karlsruhe mit der Begutachtung zu betrauen; steht die Gefährdung von öffentlichen Straßen oder von Wasserläufen in Frage, so ist die Wasser- und Straßenbauinspektion (beziehungsweise die Rheinbau- oder Kulturinspektion), über bau- und feuerpolizeiliche Punkte die Bezirksbauinspektion zu hören; bei der Bezeichnung anderer Sachverständiger hat der Fabrikinspektor geeignetenfalls behilflich zu sein.

§ 19. (Gehör der Parteien. Beschleunigung des Verfahrens.) Soweit die Gutachten nicht in Gegenwart der Parteien (§ 21 Ziffer 4 der Gewerbeordnung) erstattet werden, ist letzteren noch rechtzeitig vor der Tagfahrt des Bezirksrats Gelegenheit zu geben, von den erstatteten Gutachten Kenntnis zu nehmen.

Sowohl das Bezirksamt als die technischen Behörden haben bei den vorbereitenden Verhandlungen darauf Bedacht zu nehmen, daß, unbeschadet der Gründlichkeit, jede Verzögerung des Verfahrens und insbesondere auch längerer Schriftenwechsel vermieden werden.

§ 20. (Entscheidung des Bezirksrats.) Nach Abschluß der vorbereitenden Verhandlungen wird vom Bezirksrat als Verwaltungsbehörde in öffentlicher Sitzung auf Grund mündlicher Verhandlung die Entscheidung darüber gegeben, ob die gewerbepolizeiliche und eventuell auch die baupolizeiliche Genehmigung zu erteilen und an welche Bedingungen sie etwa zu knüpfen sei.

Ferner ist in den in § 14 dieser Verordnung bezeichneten Fällen darauf Bedacht zu nehmen, daß, wenn thunlich, in der gleichen Sitzung auch über die in wasserpolizeilicher, beziehungsweise fischereipolizeilicher Hinsicht gestellten Genehmigungsanträge beschloffen werden kann.

Zu der Sitzung des Bezirksrats sind die Parteien, d. h. der Unternehmer und die Einsprechenden, und in wichtigeren Fällen auch die beteiligten technischen Behörden oder die sonst zugezogenen Sachverständigen zu laden. Bei der Ladung der

Parteien ist beizufügen, daß eventuell auch im Fall ihres Auslebens die Verhandlung vorgenommen und nach deren Ergebnis die Entscheidung erlassen werden wird.

Die für die Entscheidung maßgebenden Punkte sind durch den Vortrag der Parteien, welche erforderlichen Falls hierwegen an Einzelnen zu befragen sind, und durch die anwesenden technischen Beamten und Sachverständigen mündlich zu erörtern; soweit nötig gibt der Vorsitzende des Bezirksrats, beziehungsweise als Bezirksratsmitglied oder der Beamte, welcher mit der Vortragerrichtung betraut ist, auf Grund der vorbereitenden Verhandlungen die etwaigen weiteren Aufklärungen.

Im Bescheide des Bezirksrats sind in gedrängter Fassung die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, auf denen die Entscheidung beruht, und sofern die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt, oder sofern erhobene Einwendungen verworfen wurden, auch die Gründe anzugeben. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur Entscheidung vor den bürgerlichen Richter zu verweisen.

Gleichzeitig ist über die Tragung der Kosten gemäß § 22 der Gewerbeordnung zu erkennen.

§ 21. (Eröffnung der Entscheidung. Recurs. Bekanntmachung.) Hinsichtlich der Eröffnung des Bescheides, des Recurses und der Zustellung und Aufbewahrung der Genehmigungsurkunde ist der § 2 Ziffer 2—5 dieser Vollzugs-Verordnung zu beobachten.

Auch den technischen Behörden, welche bei der Errichtung der Anlage beteiligt sind oder bei deren Beaufsichtigung mitzuwirken haben, ist von der Entscheidung durch Uebersendung der Acten oder in anderer Weise Kenntnis zu geben, wobei hinsichtlich des Fabrikinspektors die Vorschrift des § 8 Absatz 4 der Dienstverweisung vom 2. Januar 1880 in Anwendung kommt.

Das Bezirksamt kann, wenn es ihm angemessen erscheint, den Genehmigungsbescheid wörtlich oder im Auszuge auf Kosten des Unternehmers im amtlichen Verkündigungsblatt veröffentlichen.

§ 28. (Voraussetzungen und Form der Anzeige.) Wer eine Anlage errichten oder verlegen will, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, oder wer in einer bestehenden Anlage einen mit solchem Geräusche verbundenen Betrieb eröffnen will, muß gemäß § 27 der Gewerbeordnung sein Vorhaben der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, beziehungsweise Bezirksamt) der Gemeinde, in deren Gemarkung die Anlage zu liegen kommen soll, anzeigen.

Derartigen Anlagen sind insbesondere auch die Vorrichtungen beizurechnen, durch welche größere Mengen von Holz, Steinen, Metallen oder anderen harten Stoffen zerfägt, zerschnitten, zerischlagen, zerstampft oder gehämmert werden sollen.

Der Anzeige sind in doppelter Ausfertigung die Nachweisungen beizufügen, welche zur Beurteilung der Art und des Gangs des Betriebs und der durch das Geräusch verursachten Einwirkungen auf die Umgebung erforderlich sind, also insbesondere eine Beschreibung samt Bauplan und Situationszeichnung, aus welchen

1. die Größe des für den Betrieb gewählten Grundstücks und der anstoßenden oder sonst im Bereiche des Geräuschs gelegenen Grundstücke, Gebäude und Anlagen unter Angabe der Entfernungen,
2. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, der Ort der Aufstellung der das Geräusch verursachenden Werkzeuge und Maschinen, die Betriebszeiten, die Konstruktion und die Betriebsweise zu entnehmen sind.

§ 29. (Ersatz für die Anzeige.) Die in § 28 vorgeschriebene Anzeige eines geräuschvollen Betriebs wird durch die Anzeige vom Anfange eines selbständigen Gewerbebetriebs (§ 14 der Gewerbeordnung) und durch die in baupolizeilicher Hinsicht zu erstattende Vorlage nicht ersetzt, vielmehr ist auch in den Fällen, wo eine baupolizeiliche Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist (§§ 50 ff. der Baupolizeiverordnung vom 5. Mai 1869), wegen des mit ungewöhnlichem Geräusche verbundenen Betriebs eine gesonderte Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.



Bedarf die Anlage, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, schon nach den Vorschriften der §§ 16—25 der Gewerbeordnung der gewerbepolizeilichen Genehmigung, so fällt die besondere Anzeige nach § 28 dieser Verordnung weg, es sind aber dem nach §§ 16 ff. der Gewerbeordnung und §§ 10 ff. dieser Verordnung auszubringenden Gesuche in sinnemäßiger Anwendung des § 28 auch die Nachweisungen anzufügen, welche zur Beurteilung des ungewöhnlichen Geräusches erforderlich sind.

§ 30. (Vorläufige Prüfung.) Der Bürgermeister hat die nach § 28 dieser Verordnung erstattete Anzeige samt den Nachweisungen dem Bezirksamte ungefäulmt vorzulegen und dabei anzugeben, ob in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind. Letzteren Falls ist eine schriftliche Äußerung des Gemeinderats über die Frage beizufügen, ob Grund zu der Annahme vorliege, daß die bestimmungsgemäße Benützung dieser Gebäude und Anstalten durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde.

Wo das Bezirksamt die Ortspolizei verwaltet, ist die Äußerung des Gemeinderats unmittelbar durch das Bezirksamt zu erheben.

§ 31. (Entscheidung über die Gestattung der Anlage.) Liegt nach dem Ergebnis der Vorlage die Befürchtung einer solchen Störung vor, so hat das Bezirksamt unter Anhörung des Unternehmers und der Besitzer der beteiligten Anstalten sowie unter Vernehmung der zuständigen technischen Behörde oder sonst geeigneter Sachverständiger vorbereitende Erhebungen über die obwaltenden thatjächlichen Verhältnisse zu machen und sofern nicht nach dem Ergebnis der letzteren von vornherein die befürchteten Störungen als ausgeschlossen erscheinen oder der Unternehmer auf die Errichtung der Anlage verzichtet, eine Entscheidung des Bezirksrats als Verwaltungsbehörde darüber herbeizuführen, ob gemäß § 27 der Gewerbeordnung die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu unterlassen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Vorbereitung und Erlassung der Entschließung und beim Rekurse sind die Bestimmungen der §§ 18—21 dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden.

In dringenden Fällen kann das Bezirksamt schon vor Erlassung der bezirksrätlichen Entscheidung den Betrieb einer geräuschvollen Anlage nach § 30 des Polizeistrafgesetzbuches ganz oder teilweise vorläufig einstellen.

§ 141. (Baupläne für Fabriken und Werkstätten.) Ist beabsichtigt, eine Fabrik zu erbauen oder wesentliche bauliche Aenderungen an einer Fabrik vorzunehmen, so hat das Bezirksamt ein Exemplar der zum Zwecke der Baugenehmigung oder Bauanzeige eingereichten Pläne vor Erteilung der Genehmigung bezw. vor Beginn des Baues der Fabrikinspektion zur Aeußerung darüber mitzuteilen, ob die beabsichtigten Einrichtungen den nach §§ 120 a bis 120 d der Gewerbeordnung an die Gewerbeunternehmer zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter zu stellenden Anforderungen entsprechen und welche Auflagen in dieser Hinsicht etwa nötig sind.

Die Pläne und Beschreibungen derartiger Fabriken sind in einer Weise zu fertigen, welche ein Urtheil über die zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter beabsichtigten Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der Aufstellung der Maschinen und Kraftübertragungen, der Vorrichtungen für Lusterneuerung und Staubbeseitigung thunlich macht.

Diese Vorschriften sind auch dann maßgebend, wenn die Neuerrichtung oder wesentliche Aenderung einer Werkstätte in Frage steht, in der durch elementare Kraft bewegte Triebwerk nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen (§ 154 Abj. 3 Gew.=Ordg.).

## 15. Verordnung vom 24. Oktober 1891.

Die Dampfkesselaufsicht betr.

(Ges. und Verordg.-Bl. 1891 S. 181.)

§ 3. (Form und Inhalt des Genehmigungsantrags.) Die Genehmigung zur Anlegung eines feststehenden Dampfkessels i

on dem Unternehmer, welcher den Kessel anzulegen beziehungsweise zu betreiben beabsichtigt, bei demjenigen Bezirksamt, in dessen Bezirk der Kessel zum Betrieb aufgestellt werden soll, zu beantragen. Als feststehende Dampfkessel sind im Sinne jeder Vorschrift auch diejenigen beweglichen Dampfkessel zu bezeichnen, welche an einem Betriebsort zur dauernden Benützung aufgestellt werden sollen (vergl. § 18 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890).

In dem Antrage ist der vollständige Name, der Stand und Wohnsitz des Unternehmers sowie des Kesselverfertigers und das Kalenderjahr der Anfertigung anzugeben.

Hat der Kessel am Herstellungsorte bereits eine Wasserdruckprobe bestanden, so ist hierüber unter Vorlage des Zeugnisses Mitteilung zu machen.

Handelt es sich um die Anlegung eines bereits früher in Betrieb gewesenen Dampfkessels, so ist ferner anzugeben, ob und welchen Hauptreparaturen er bereits unterzogen worden ist und an welchen Orten und Betriebsstätten er schon in Benützung war; auch sind, wenn thunlich, die auf einen solchen Dampfkessel bezüglichen amtlichen Urkunden, insbesondere der frühere Genehmigungsbefcheid und das Revisionsbuch beizubringen.

Dem Antrage sind folgende Nachweisungen beizufügen:

1. eine Beschreibung, aus welcher die Angaben des Fabrikzeichens (§ 10 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890), die Abmessungen des Kessels, die Stärke und die Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Abmessungen der Sicherheitsventile und die Art ihrer Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtungen, der Feuerung (zutreffenden Falls unter Darstellung der zur Bewirkung einer rauchfreien Feuerung beabsichtigten Maßnahmen und Einrichtungen), der Wasserstandszeiger, des Manometers, die beabsichtigte höchste Dampfspannung in kg auf qcm, das Material, mit welchem der Kessel geheizt werden soll, die Art des Gewerbebetriebs oder die sonstige Bestimmung,

welche dem Dampfkessel gegeben werden soll, endlich, wenn der Kessel zum Betrieb von Dampfmaschinen dient, die Kraft und Art der Maschinen zu entnehmen sind;

2. eine Zeichnung, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen und die etwa vorhandenen Verankerungen und Versteifungen zu ersehen sind, die sich aber auf die Einrichtung der Dampfmaschine nicht zu erstrecken braucht;
3. ein Lageplan, aus welchem das für die Anlegung des Kessels in Aussicht genommene Grundstück und die darauf befindlichen Gewerbsanlagen und Gebäude, ferner die diesem Grundstücke benachbarten Liegenschaften, Gewerbsanlagen, Gebäude, Wege und dergleichen, auf welche der Kesselbetrieb voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann, zu ersehen und in welchem die Besitzgrenzen bei Grundstücken auch deren Nummer oder die Namen der Eigentümer, bei Gebäuden und Gewerbsanlagen insbesondere auch die Bauart und Höhe angegeben sind;
4. eine Bauzeichnung des Kesselhauses mit Grundriß und Querdurchschnitt, woraus insbesondere auch der Standort und die Höhe des Schornsteins, die Lage des Kesselhausdaches oder der Decke des Kesselraumes gegen die obere Fläche des Kesselgemäuers zu entnehmen ist.

Die Pläne, Zeichnungen undervielfältigungen derselben sind von dazu gehörig befähigten Personen in einem zur Beurteilung der Verhältnisse geeigneten Maßstabe, welcher auf dem Plane beziehungsweise der Zeichnung anzugeben ist, zu fertigen. Sie sollen auf dauerhaftem Material und in einem zur Vereinigung mit den Akten geeigneten Format (in Blättern von 33 cm Höhe und 21 cm Breite) eingereicht werden und mit der Unterschrift sowohl des Unternehmers als des Fertigers sowie mit Datum versehen sein.

Die in Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Beilagen sind in drei Exemplaren einzureichen.

Soll mit der Anlegung des Kessels die Ausführung von Bauten, welche der baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, z. B. die Herstellung oder Aenderung des Kesselhauses, verbunden werden, so ist auch ein Baugesuch mit den hierzu erforderlichen Plänen und Zeichnungen unter Beachtung der Bestimmungen der Baupolizeiordnung einzureichen.

Für den Antrag auf Genehmigung einer beabsichtigten wesentlichen Aenderung einer bereits genehmigten Dampfesselanlage gelten obige Vorschriften mit der Maßgabe, daß nur diejenigen Beilagen anzufügen sind, aus welchen die beabsichtigte Aenderung vollkommen deutlich erkannt werden kann.

## 16. Straßenpolizei-Ordnung vom 12. Mai 1882.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1882 S. 129).

§ 8. (Aufgraben und sonstige Arbeiten an öffentlichen Wegen.) Es ist untersagt, ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde an öffentlichen Wegen Aufgrabungen und sonstige den Straßenkörper oder dessen Zubehörten berührende Arbeiten vorzunehmen oder den Bedingungen der in dieser Hinsicht erteilten Genehmigung zuwiderzuhandeln.

Die Genehmigung ist auch dann einzuholen, wenn die Aufgrabungen und sonstigen Arbeiten zum Zweck der Herstellung und Unterhaltung von Zufahrten, Dohlen und anderen Vorrichtungen geschehen sollen, welche den Anstößern oder sonstigen Personen an dem öffentlichen Wege kraft Duldung oder eines in Anspruch genommenen Rechtstitels zustehen.

§ 22. (Zuständige Behörden bei Landstraßen und Kreisstraßen.) Zur Erlassung der auf Landstraßen bezüglichen Anordnungen ist in den Fällen des § 8 die Straßenbauinspektion zuständig.

Für Landstraßenstrecken, welche gleichzeitig Ortsstraßen sind, können in dringenden Fällen solche Anordnungen, namentlich auch durch die Ortspolizeibehörde erlassen werden; alsdann ist aber die an sich zuständige Behörde (die Straßenbauinspektion

bezw. der technische Kreisbeamte) zum Zwecke der etwaigen weiteren Verfügung alsbald von der getroffenen Anordnung in Kenntnis zu setzen.

§ 23. (Zuständige Behörden bei Gemeindegewegen.) Zur Erlassung der auf Gemeindegewegen bezüglichen Anordnungen ist in den in § 22 bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde zuständig.

Handelt es sich um Anordnungen, welche für einen Gemeindegeweg oder bestimmte Strecken desselben eine allgemeine Bedeutung haben, so sind dieselben in der Regel in der Form einer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift zu erlassen und jedenfalls in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

### **17. Landesherrliche Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betr.**

(Ges.- und Verordn.-Bl. 1884, S. 385.)

§ 43. Die Behörde, von welcher eine Verfügung oder Entscheidung erlassen ist, oder die ihr vorgeordnete höhere Behörde, kann solche abändern oder ganz aufheben:

2. wenn eine erteilte Bewilligung oder Genehmigung ersichtlich, im Widerspruch mit einer Vorschrift des Gesetzes oder einer Verordnung, oder unzuständiger Weise erteilt wurde.

## **Bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften und Anderes.**

### **18. Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 11. Juni 1889, betreffend die Reinigung und Instandhaltung der Gewässer.**

(Karlsruher Tagblatt 1889 Nr. 159 I. Blatt.)

#### **§ 1. Genehmigung von Bauten.**

Wer in der Alb, Malscher Landgraben, Pfingz, Giesbach, Heglach und alten Bach oder an deren Ufern, soweit diese unter

Hochwasser liegen, sei es zum Schutz gegen Uferangriff oder Uferabschwemmung, sei es zur Uferbrückung oder anderen Zwecken, Bauten vornehmen oder bestehende Bauten erheblich abändern will, hat hiezu die vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde einzuholen.

Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§. 1—12 Vollzugsverordnung vom 24. Dezember 1876.

In minder wichtigen Fällen aber, namentlich dann, wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens nicht besonders vorgeschrieben ist und auch von der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der technischen Bezirksbehörde nicht für erforderlich erachtet wird, ist das Bezirksamt zur Entscheidung über das Genehmigungsgeſuch zuständig.

## § 2. Freihaltung der Ufer.

Längs der Ufer dieser Gewässer dürfen Bäume und Gesträuche nur in einer Entfernung von mindestens 1,5 m von der Uferkante entfernt gepflanzt werden; bereits vorhandene Bäume und Gesträuche sind, sofern sie den Wasserlauf hemmen, auf Anordnung Großh. Bezirksamts zu entfernen.

## § 3. Reinigung.

Die genannten Wässer müssen nach der bisherigen Übung in Ordnung erhalten und alljährlich gründlich gereinigt werden.

Diese Reinigung umfaßt die vorschriftsmäßige Aushebung der Sohle, die Säuberung der Böschungen von Schlamm, Schilf, Wurzeln, Buschwerk u. dergl., wie überhaupt die Entfernung aller sonstigen, den Wasserablauf störenden Hindernisse.

Die Zeit der Reinigung wird vom Großh. Bezirksamte im Benehmen mit der technischen Behörde festgesetzt.

Die Aufsicht und Leitung der Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten steht letztgenannter Behörde zu, welche auch darüber zu bestimmen hat, wozu der bei der Reinigung sich ergebende Bachaushub zu verwenden ist.

Die Ufereigentümer haben gemäß Artikel 79 Wasser=Ge=sezes die vorübergehende Lagerung des Aushubmaterials auf ihren Grundstücken zu gestatten. Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Fortschaffung des abgelagerten Materials, soweit solches nicht auf Anordnung der technischen Behörde für die Instandhaltung der Ufer oder Dämme zu verwenden ist, baldthunlichst, längstens aber bis zum 1. März des der Reinigung folgenden Jahres zu jorgen.

Dabei gilt als Grundsatz, daß, wenn zwei Gemeinden gegenseitig auf fremder Gemarkung reinigen, jede den auf ihrer Gemarkung abgelagerten Bachaushub zu entfernen hat.

#### § 4. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

### 19. Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 2. Juli 1889.

Die Instandhaltung der Albufer betr.

(Karlsruher Tagblatt 1889 Nr. 182 I. Blatt.)

Zum Schutze des Flußbetta wie der Uferböschungen der korrigierten Alb ist gemäß Art. 85, 86 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betr. und der Wasserpolizeiordnung vom 24. Dezember 1876, unter Aufhebung der ortspolizeilichen Vorschriften für Beiertheim und Bulach vom 23. November 1881 mit Zustimmung des Bezirksrats und Genehmigung Sr. Herrn Landeskommissärs folgende bezirkspolizeiliche Vorschrift erlassen worden.

§ 1. Das Betreten der Uferböschungen innerhalb der regulierten Flußstrecke ist, soweit solches nicht zum Zwecke der Grasnutzung durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigte erfolgt oder die Voraussetzung des § 3 Absatz 1 vorliegt, verboten.

Das Abweidenlassen des Grases an den Böschungen durch Vieh ist unbedingt verboten.



§ 2. Es ist unterjagt:

1. Die Uferböschungen mit Bäumen oder Gesträuchen zu bepflanzen, sowie dieselben mit Zäunen, Einfriedigungen oder überhaupt mit Gegenständen zu besetzen, welche das Bachprofil verengen oder den Wasserlauf hemmen könnten;
2. in das Flußbett oder auf die Böschungen Schutt, Steine, Erde oder andere Materialien abzulagern;
3. aus der Flußsohle Kies oder Sand, von den Böschungen Rasen, Erde oder Steine zu entnehmen oder überhaupt das Flußbett oder die Böschungen zu beschädigen.

§ 3. Das Waschen in der Alb und das Schöpfen von Wasser aus derselben zu häuslichen und gewerblichen Zwecken ist nur an den Stellen gestattet, an welchen Treppen angelegt sind.

§ 4. Die Entnahme von Wasser in größeren Mengen hat mittelst eiserner Röhrenleitungen zu erfolgen.

Ueber die Uferböschungen darf Wasser nicht hinuntergeschüttet, auch nicht in solcher Nähe des Flusses entleert werden, daß es seinen Abfluß über die Böschungen nehmen kann, es sind vielmehr zur Einleitung von Wasser in die Alb Röhrenleitungen aus geeignetem Material anzulegen, an deren Ausmündung auf der Flußböschung eine gepflasterte Rinne zu erstellen ist. (§ 5.)

Die Einleitung von Abwasser aus Haushaltungen oder gewerblichen Etablissements in die Alb darf, sofern solches überhaupt gestattet ist und nicht bei der Concessionierung der Anlage oder nach besonderer Verfügung einer anderweiten Regelung unterliegt, nur in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens geschehen; der Schlamm, der sich von dem während des Tags etwa angesammelten Abwasser ergibt, darf nicht in die Alb eingeleitet werden.

§ 5. Vor Ausführung der nach § 4 Abj. 1 und 2 erforderlichen baulichen Anlagen ist auf Grund des Artikels 23 Wassergesetz unter Vorlage eines Planes und einer Beschreibung über die beabsichtigte Einrichtung die Genehmigung des Groß-Bezirksamts einzuholen.

Vor Erstellung der in § 3 genannten Anlagen ist die Genehmigung Großh. Kultur-Inspektion einzuholen, welche letztere auch zur Gestattung von Ausnahmen von dem Verbot der §§ 1, 2 zuständig ist (§ 3 Wasser-Polizeiordnung vom 24. Dez. 1876).

§ 6. Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

## **20. Ortspolizeiliche Vorschrift vom 23. Juni 1893,**

die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr.

(Argast S. 27.)

### **§ 22. Lagerung schädlicher Stoffe.**

(Vergl. § 4 B.O. Großh. Min. d. J. vom 27. Juni 1874.)

Uebelriechende, ekelhafte oder faulende, durch Ausdünstung schädliche Stoffe dürfen innerhalb der Häuser und der dazu gehörigen Hofräume nicht offen in einer Weise gelagert und aufbewahrt werden, daß dadurch die Bewohner des Hauses und der Nachbarschaft belästigt werden oder deren Gesundheit geschädigt würde.

## **21. Ortspolizeiliche Vorschrift vom 30. August 1894.**

Einrichtung und Reinigung der Schweine- und Geflügelställe betr.

(Argast Ergzgsheft I S. 3.)

§ 1. Soweit Schweineställe nach § 85 der Bauordnung in der Stadt Karlsruhe überhaupt zugelassen werden, sind dieselben nach folgenden Vorschriften einzurichten und zu unterhalten.

- a. Der Boden der Ställe muß in Cementguß hergestellt sein. Auf eine so beschaffene Unterlage darf ein Holzboden aufgelegt werden. Der Boden ist derartig in's Gefäll zu legen, daß die Jauche nach der Jauchengrube abfließt.
- b. Die Jauchengrube muß wasserdicht cementiert und möglichst luftdicht gedrückt sein. Findet der Abfluß aus dem Stall

in die Fauchengrube nicht unmittelbar statt, so ist ersterer mit der letzteren durch eine wasserdichte Rinne zu verbinden.

- c. Der Futtertrog darf nicht aus Holz, sondern nur aus haltbarem, wasserdichtem Material gefertigt sein.
- d. Die Ställe müssen reinlich gehalten werden.
- e. Weitergehende Anforderungen in einzelnen Fällen zu stellen, bleibt der Ortspolizeibehörde vorbehalten.

§ 2. Wer die Mästung von Geflügel im bewohnten Stadtgebiet in einem den Bedarf einer Haushaltung überschreitenden Umfang betreiben will, hat den Standort der Ställe mit wasserdichtem Bodenbeleg zu versehen, eine wasserdichte, gedeckte Grube herzustellen, welche mit den Ställen durch eine wasserdichte Rinne zu verbinden ist; außerdem den Dünger täglich aus den Ställen in die Grube zu verbringen und im Sommer täglich, im Winter zweimal wöchentlich mit Kalkmilch zu überschütten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift und die auf Grund derselben getroffenen Anordnungen der Ortspolizeibehörde werden gemäß § 87a P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen beziehungsweise gemäß § 116 P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

## 22. Wirtschaftsregulativ vom 25. Nov. 1890.

(Festgestellt vom Bezirksrat Karlsruhe.)

Mit Beziehung auf § 33 Abs. 2 der deutschen Gewerbeordnung sollen Gast- und Schankwirtschaften in hiesiger Stadt neben den Vorschriften der Bauordnung noch folgenden besonderen Bestimmungen entsprechen:

- § 1. Wirtschaften dürfen nur an solchen Orten errichtet werden, wo der öffentliche Verkehr und die polizeiliche Beaufsichtigung ungehindert stattfinden kann.

Sie sind demnach unterjagt:

an Orten, wo von dem Wirtschaftsbetrieb eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder

- Sittlichkeit zu befürchten ist, namentlich auch mit Rücksicht auf Kirchen, Schulen oder andere öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienende Gebäude.
- § 2. Der Zugang zu einer Wirtschaft muß außerhalb und innerhalb des Hauses gefahrlos und bequem sein. Wirtschaftsräume dürfen nicht gleichzeitig zu Wohnzwecken oder zu anderweitigen Gewerben dienen.
- § 3. Jede Wirtschaft muß zum gemeinsamen Aufenthalt der Gäste mindestens ein Gastzimmer besitzen, dessen Grundfläche nicht unter 30 qm und dessen lichte Höhe nicht unter 3,5 m, in bestehenden Gebäuden mit besonderer polizeilicher Erlaubnis auch weniger, jedoch nicht unter 3,0 m beträgt.

Jede Gastwirtschaft muß mindestens 3 eingerichtete heizbare Schlafzimmer besitzen, von welchen jedes einen gesonderten Ausweg auf den Hausgang und eine Grundfläche von mindestens 12 qm besitzt.

Schlafsäle, welche zu gemeinsamen Herbergen dienen sollen, sind getrennt für Männer und für Frauen herzustellen und zwar so, daß pro Kopf mindestens 4 qm Grundfläche und 12 cbm Luftraum entfallen. Die nach diesem Maßstab zulässige Gästezahl ist an der Thür jedes Schlafraumes anzuschreiben.

Für jeden Schlafgast muß eine besondere Lagerstätte mindestens mit Strohsack und wollener Decke bereit sein.

Lagerstätten übereinander zu stellen ist verboten.

- Bei jeder Wirtschaft müssen Küche und Keller von geeigneter Größe und Beschaffenheit vorhanden und beide vom Gang oder Hof aus zugänglich sein.
- § 4. In jedem Wirtszimmer müssen zweckmäßige Vorkehrungen zur Heizung und Lüfterneuerung vorhanden sein. Letztere bestehen mindestens in Oberklappen, welche nach innen um eine wagrechte Achse drehbar an sämtlichen Fenstern anzubringen sind,

ſowie in einem Dunſtabzug; dieſer muß der Regel nach und immer für neue Lokale in einem beſonderen Rohre beſtehen, das über Dach führt, behufs Antriebs in unmittelbarer Nachbarschaft eines wenigſtens im Winter ſtets geheizten Rauchkamins erſtellt oder mit kräftiger Lockflamme oder jonſtiger Vorkehrung verſehen wird. In älteren Lokalen, wo die Errichtung eines eigenen Dunſtabzugsrohres große bauliche Schwierigkeiten verurſacht, kann nach Einverständnis der Ortsbaupolizeibehörde der Dunſtabzug in einem Rauchkamin eingerichtet werden.

Bei großen Sälen iſt die Zahl der Dunſtabzüge zu vermehren oder durch Ventilationsklappen an der Decke zu erſetzen. Außerdem kann hier die ſyſtematiſche Zufuhr friſcher erwärmter Luft gefordert werden.

- § 5. Jedes Haus, in welchem eine Wiſtſchaft betrieben wird, muß an die öffentliche Waſſerleitung und an die Kanaliſation angeſchloſſen ſein.

Oberirdiſche Entwässerung iſt nur durch gepflaſterte Rinnen vorübergehend zuläſſig, ſo lange das ſtädtiſche Kanalnetz noch nicht vollendet iſt. Der Gebrauch von Gruben zum Verſenken oder zum Abfahren des Abwaſſers iſt verboten.

- § 6. Jede Wiſtſchaft muß mindedeſtens 2 Piſſoirſtände und 2 Abtritte erhalten. Wenn ſie ſich auch auf obere Geſchoſſe erſtreckt, ſo muß jedes der letzteren mindedeſtens 1 Abtritt haben.

- § 7. In größeren Schankwiſtſchaften, bei Tanz- und Konzertlokalen, ſowie in Gaſtwiſtſchaften mit Schlafjalen für beiderlei Geſchlechter (Ziffer 3) ſoll die Abtrittanlage in zwei getrennte Teile mit entſprechenden Aufſchriften für Männer und Frauen zerfallen.

- § 8. Für abendliche Beleuchtung der Wiſtſchaftsräume, der zu denſelben führenden Eingänge, Hausfluren

und Treppen, ferner der Pissoirs und Abtritte, sowie der Zugänge zu denselben ist eine geeignete ständige Einrichtung zu treffen.

- § 9. Bei Wirtschaften, welche hauptsächlich für den Verkehr im Freien bestimmt sind (Gartenwirtschaften) können die vorstehenden Bedingungen entsprechend ermäßigt werden, doch bleiben jedenfalls diejenigen in Ziffer 1, 6—8 in voller Gültigkeit.

Bei den bisher bestehenden Wirtschaften treten die vorstehenden Forderungen in Kraft, sobald eine neue Konzession nachgesucht wird. Ausnahmen sind nur unter besonderer Begründung zulässig.

Auf Wirtschaften zu vorübergehendem Zwecke findet dieses Ortsstatut keine Anwendung.

- § 10. Dem Konzessionsgesuch um Betrieb einer Wirtschaft hat der Antragsteller in doppelter Ausfertigung besondere Zeichnungen über die Räumlichkeiten mit Angabe über die Lage und Ausstattung beizufügen, aus welchen die Einhaltung vorstehender Vorschriften genügend beurteilt werden kann.

Wenn sich jedoch das Gesuch auf ein bereits bestehendes Wirtschaftslokal bezieht, brauchen Zeichnungen erst auf Anforderung vorgelegt zu werden.

## **23. Ortspolizeiliche Vorschrift vom 19. Sept. 1893, betreffend die Straßen- und Fahrpolizeiordnung.**

(Urgast S. 157.)

### **§ 2. Freier Verkehr.**

(Vergl. § 366 Ziff. 9 R.-St.-G.-B., § 4 Vd.-St.-P.-D.)

Die Benützung der öffentlichen Straßen zur Aufstellung oder Lagerung von den freien Verkehr hindernden Gegenständen oder zu gewerblichen Zwecken, sowie jede Veränderung der Straßenoberfläche, insbesondere durch Grabarbeiten seitens

Privater ist mit den in den folgenden Bestimmungen gestatteten Ausnahmen ohne vorherige Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.

Jede Benützung der öffentlichen Straßen muß so erfolgen, wie sie bei Aufwendung gewöhnlicher Sorgfalt den allgemeinen Verkehr am wenigsten behindert, das mindeste Geräusch verursacht und die geringste Gefährdung von Personen oder Sachen mit sich bringt.

Im einzelnen sind neben den nachfolgenden Vorschriften die jeweiligen Anordnungen der Polizeiorgane zu befolgen.

§ 3. Die vorübergehende Benützung der Straßen ist in folgenden Fällen ohne besondere Erlaubnis gestattet:

d. bei Vornahme von Bauten oder baulichen Ausbesserungen zur Lagerung von Baumaterialien nach Maßgabe der diesbezüglichen Bestimmungen der städtischen Bauordnung (§§ 23—26 städt. B.-D.\*).

## § 6. Verbotene Benützung der Straßen.

In Straßen, welche nicht mindestens 15 m breit sind, darf gegenüber einem in Angriff genommenen Bau oder einer Bauveränderung einschließlich Dach- und Grabarbeiten, bei welchem eine Absperrung des Gehwegs stattfindet, eine ähnliche Arbeit mit gleicher Absperrung nicht gleichzeitig vorgenommen werden.

## § 8. Aushängen und Aufstellen von Verkaufsgegenständen, Zierrpflanzen.

Das freie Aushängen oder Aufstellen von Verkaufsgegenständen an der äußeren Wand der Häuser, das Aufstellen von Zierrpflanzen, von Stühlen, Bänken und Tischen zu gewerblichen Zwecken auf den Gehwegen ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde statthaft. Die Befestigung von Schußeisen auf den Gehwegflächen ist untersagt.

\*) Jetzt §§ 31—38 B.-D.

## § 12. Anbringung von Thoren, Aushängechildern, Beleuchtungs- und Auslagevorrichtungen.

1. Die Thore und Thürflügel der Einfahrten dürfen beim Öffnen den Verkehr auf dem Gehwege nicht hindern und daher, wenn sie nach außen sich öffnen, nicht über die Bauflucht hervorstehen.

2. Aushängechilder sollen höchstens 1 m von der Bauflucht abstehen, 50 cm breit sein, einen Durchgang von 2,50 m über der Gehwegfläche freilassen und das Licht öffentlicher Laternen nicht beeinträchtigen.

3. Ueber die Mauerflucht hervorragende Beleuchtungs- vorrichtungen müssen dieselbe Höhe über der Straße (2,50 m) einhalten, dürfen nur dann, wenn sie zur Beleuchtung von Auslagefenstern an Verkaufsläden dienen, mit besonderer ortspolizeilicher Genehmigung in einer geringeren Höhe über dem Gehweg, aber nicht unter 2,10 m angebracht werden.

4. Auslagevorrichtungen an Verkaufsläden dürfen nicht weiter als 15 cm über die Bauflucht hervorrage, tragbare Auslagevorrichtungen müssen über Nacht entfernt oder eingezogen werden.

In Fällen des Abj. 2, wenn der Schild eine besonders künstlerische Form und Ausstattung erhalten soll, sowie in Fällen des Abj. 4, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 3 m hat, können auf Ansuchen Ausnahmen von den dort bestimmten Mäßen durch die Ortspolizeibehörde bewilligt werden. Dies Ansuchen ist vor der Erstellung einzureichen; demselben sind Pläne und Beschreibung, welche die Größeverhältnisse, die Form, Ausstattung und Art der Befestigung des Aushängechildes oder der Auslagevorrichtung ersehen lassen, beizugeben. Jedoch dürfen Auslagevorrichtungen nie mehr als 30 cm über die Bauflucht vorragen.

## § 13. Bewegliche Vordächer, Marquisen.

Bewegliche Vordächer (sog. Stores oder Marquisen) sind so anzubringen, daß die zur Aufspannung erforderlichen Quer-



stangen und sonstige unnachgiebige Teile derselben einen Durchgang von 2,20 m über dem Gehweg freilassen.

Loje herabhängende Außenschirme, Franzen u. dgl. dürfen keinesfalls unter 2 m herabhängen.

## § 15. Änderungen am Straßenkörper.

(§ 8 Vb.-St.-V.-D.)

Wer zur Anlegung oder Ausbesserung von Kanälen, Gas- und Wasserleitung, Deckung der Gehwege, Pflästerungen u. dgl. die Straße aufreißen und die nötigen Arbeiten hierzu auf der Straße ausführen will, hat neben der Erlaubnis des Stadtrats und bezüglich der die Stadt durchziehenden Landstraßen neben der Erlaubnis der Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Fallen solche Arbeiten im Betriebe der städtischen Gas- und Wasserwerksverwaltung oder des städtischen Tiefbauamts auf Ortsstraßen nötig und wird die Ausführung der Arbeiten von diesen Verwaltungen selbst übernommen, so ist der Ortspolizeibehörde nur Anzeige zu erstatten.

Nach Vollendung ist die Straße sofort vollständig zu räumen und für ungehinderten Verkehr in Stand zu setzen. Verantwortlich ist der Unternehmer bezw. der von ihm bestellte Leiter der Arbeit.

## § 17. Sperrre.

Wird von Seiten eines Privaten oder einer öffentlichen Verwaltung die Absperrung einer Straßenstrecke oder eines Straßenteils beabsichtigt, so ist in jedem einzelnen Falle die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Die Absperrung ist am Tage durch Anbringung geeigneter Warnungszeichen, bei Nacht durch hellleuchtende Laternen kenntlich zu machen.

Bei schweren Krankheitsfällen kann auf Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses von der Ortspolizeibehörde die Absperrung der

Straße oder eines Teils derselben für den durchgehenden Verkehr angeordnet oder die Deckung der Straße mit einem den Schall dämpfenden Materiale gestattet werden. Die Absperrung erfolgt nach Weisung der Ortspolizeibehörde durch das städt. Tiefbauamt auf Kosten der Antragsteller.

Vorübergehende Absperrungen, welche im Betriebe der städt. Gas- und Wasserwerksverwaltung oder des städt. Tiefbauamts nötig werden, fallen nicht unter diese Bestimmungen.

## **24. Wasserbezugs-Ordnung vom 1. August 1878.**

(Erlassen vom Stadtrat der Residenz, Karlsruher Tagblatt 1878 Nr. 215.)

### **I. Allgemeines.**

§ 1. Die Abgabe von Wasser aus der städtischen Wasserleitung erfolgt nach Maßgabe der jeweils bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften und der nachfolgenden Bestimmungen.

### **II. Von der Leitung aus dem Straßenrohr in die Wasser beziehende Liegenenschaft.**

§ 2. Der Wasserabonnent trägt allein die Kosten der Privatleitung und ihrer Verbindung mit dem Hauptrohrstrange in der Straße.

Die Herstellungsarbeiten werden hinsichtlich des von dem Hauptrohre bis zu dem Abzweigungshieber sich erstreckenden Teils durch die Wasserwerksverwaltung, im Uebrigen, nämlich innerhalb des Grundstücks unter der Kontrolle dieser, ohne daß jedoch hieraus eine Gewährleistungspflicht erwächst, durch den Abonnenten ausgeführt.

Der Abzweigungshieber ist regelmäßig an der Grenze des betreffenden Grundstücks anzubringen.

§ 3. Nach Herstellung der Privatleitung gehen die Abzweigungshieber und die zwischen ihm und dem Hauptrohre liegenden Teile der Leitung in das Eigentum der Stadt über, welche fortan auch die Unterhaltung dieses Verbindungsstückes auf ihre Kosten übernimmt.

§ 4. Jede Veränderung an einer Privatleitung ist sofort der Wasserwerksverwaltung schriftlich anzumelden. Wenn infolge solcher Veränderungen, auch an dem in § 3 erwähnten Teile der Leitung, Aenderungsarbeiten nötig fallen, so sind die Kosten derselben von dem Abonnenten zu tragen.

§ 5. Den von der Gemeindebehörde angestellten, mit Legitimationskarten versehenen Beamten ist der Zutritt zu allen mit der Privatleitung versehenen Teilen des Grundstücks jederzeit zu gestatten.

§ 6. Das Öffnen und Schließen des Abflussschiebers darf mit Ausnahme von Notfällen, für welche eine Anzahl von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr die nötigen Schlüssel besitzen, nur durch Bedienstete der Wasserwerksverwaltung vorgenommen werden.

§ 7. Die Leitungen im Grundstück müssen dicht und gegen das Einfrieren gesichert sein. Aus den Ausflüssen müssen gut schließende Hahnen, und an den tiefsten Stellen der Leitung zur möglichen Entleerung derselben Ablaufhahnen angebracht sein.

### III. Brandfälle. Feuerhahnen.

§ 8. In Brandfällen ist jeder Abonnent verpflichtet, seine Wasserleitung je nach Verlangen der Polizeibehörde, des Feuerwehrkommandos oder der Wasserwerksverwaltung entweder zu schließen oder der Löschmannschaft zur Verfügung zu stellen.

§ 9. Feuerhahnen können auf Verlangen der Abonnenten durch die Wasserwerksverwaltung mit einem leichten Bleiverschluß versehen werden. Solche Hahnen, für welche ein Wasserzins nicht berechnet wird, dürfen nur im Falle von Feuergefährdung geöffnet werden.

Jede Zerstörung des Bleiverschlusses ist der Wasserwerksverwaltung innerhalb 3 Tagen anzuzeigen. Diese wird sodann den Verschluß wieder herstellen lassen und zwar, wenn er aus einem andern Grunde als zur Abwehr von Feuergefährdung entfernt wurde, auf Kosten des Abonnenten.

Neu anzulegende Feuerhahnen müssen zu den Schlauchgewinden der Feuerwehr passen.

#### IV. Berechnung des Wasserzins.

§ 10. Der Wasserzins richtet sich nach dem an der Wasserwerksverwaltung steht im einzelnen zu bestimmen, daß der Wasserbezug nach Kaliberhahn statt nach Tagation zu vergüten ist. von seiten der Wasserwerksverwaltung auf die Abonnenten thunlichst Rücksicht genommen wird.

Der Abonnent ist verpflichtet, den ihm in der Wasserwerksverwaltung übergebenen Anmeldebogen pünktlich zu füllen.

§ 11. Die Vergütung des Wasserbezugs für den täglichen Haushaltungsbedarf geschieht in der Regel des Mietwertes sämtlicher Wohnräume des Wasserwerks Gebäudes. Dabei wird das Wasser stets als Haus abgegeben betrachtet, wenn auch nur in einzelnen Hähnen angebracht sein sollten. Vom Haus getrennte Hintergebäude werden jedoch hinsichtlich der Berechnung als besondere Häuser angesehen.

§ 12. Ueber die Benützung von Wassermessern wird folgendes festgesetzt:

- a. Der Wassermesser muß an der Stelle angebracht werden, wo die Verwaltung des Wasserwerks es verlangt.
- b. Die Bestimmung des Kalibers des Wassermessers durch die Wasserwerksverwaltung.
- c. Der Wassermesser muß unter allen Umständen zugänglich sein.
- d. Wo der Wassermesser nicht in einem schon vor frostfreien Raum gesetzt werden kann, muß ein gemauert werden, so groß, daß man leicht an den Wassermesser gelangen kann.

Dieser Schacht muß unter allen Umständen voll wasserdicht sein, und im Winter von den Abonnenten gegen Frost geschützt werden.

- e. Die Kosten der Aufstellung des Wassermessers einschließlich der Kosten für etwaige Herstellung eines zur Aufstellung nötigen Schachtes trägt der Abonnent, er trägt er die Kosten einer etwa von ihm veranlaßten Verlegung oder Entfernung des Wassermessers.

- f. Der Wassermesser selbst wird vom Wasserwerk beschafft und unterhalten und bleibt dessen Eigentum.
- g. Für verschuldete Verletzung des Wassermessers, sowie für Frostschaden haftet der Abonnent.
- h. Wird während des Gebrauchs ein Wassermesser schadhaft, so daß das konsumierte Wasser-Quantum mit Sicherheit nicht festgestellt werden kann, so wird der Zahlungsforderung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, welche anders bei gleichen Verhältnissen in den entsprechenden Zeiträumen vorher konsumiert worden.

Die Höhe dieser Zahlungsforderung wird von der Wasserwerksverwaltung festgesetzt.

- i. Der Abonnent zahlt für die Benützung des Wassermessers in vierteljährlichen Raten folgende Jahresmiete:

|                      |      |       |
|----------------------|------|-------|
| für 12 mm Lichtweite | 8 M. | 40 S. |
| " 20 " "             | 9 "  | 80 "  |
| " 25 " "             | 13 " | 80 "  |
| " 30 " "             | 18 " | — "   |
| " 40 " "             | 21 " | — "   |
| " 50 " "             | 27 " | — "   |

§ 13. Besitzt der Abonnent keinen Wassermesser, dagegen einen aus der städtischen Wasserleitung gespeisten Springbrunnen, so wird der Wasserverbrauch des letzteren nach dem Durchmesser der eingesetzten Kaliberscheibe berechnet.

§ 14. Für das mittelst Privatleitung aus der städtischen Wasserleitung zu entnehmende Wasser wird die Vergütung (Wasserzins), sofern das Wasser nicht durch Wassermesser entnommen wird, zum voraus vierteljährlich auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober von der Wasserleitungskasse erhoben. Für das durch Wassermesser entnommene Wasser wird der Betrag des Wasserzinses durch die Wasserwerksverwaltung vierteljährlich festgestellt und erhoben. Erreichen die Beträge für Wasserverbrauch im Kalenderjahr die Summe von 100 Mark nicht, so wird das daran Fehlende mit jeder Vierteljahrsrechnung erhoben bzw. verrechnet.

§ 15. Die Vergütung für zu Bauzwecken bezogenes Wasser wird nach der Quadratfläche des Baues und nach der Stockzahl desselben berechnet; sie wird bei Beginn des Baues erhoben, etwaige Aenderungen im Bau werden nachberechnet.

#### V. Kündigung. Eigentumsübergang.

§ 16. Jedem der beiden vertragsschließenden Teile steht eine Kündigung dieses Vertrages mit Frist von drei Monaten, vom Kündigungstage an, zu.

§ 17. Geht eine mit Wasser versorgte Liegenschaft an einen anderen Besitzer über, ohne daß der Eigentumsübergang vonseiten des Abonnenten der Wasserwerksverwaltung angezeigt wird, so haftet neben dem neuen Besitzer der bisherige Abonnent für die Zahlung des Wasserzinses so lange, bis mit dem ersteren ein Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen ist.

#### VI. Unterbrechung der Wasserleitung.

§ 18. Für einen durch Unterbrechung der Wasserleitung entstandenen Schaden leistet die Stadt dem betreffenden Abonnenten keinen Ersatz und ebensowenig kann der Abonnent aus diesem Grunde, oder weil er die Wasserleitung längere oder kürzere Zeit nicht benützt, einen Anspruch auf völligen oder teilweisen Nachlaß des bedungenen Wasserzinses erheben.

#### VII. Verbotene Handlungen.

§ 19. Unterjagt ist:

1. Wasser zum Verbräuche außerhalb der abonnirten Liegenschaft abzugeben;
2. beim Nichtvorhandensein eines Wassermessers oder kalibrierten Hahmens Wasser zu anderen als den im Anmeldebogen erwähnten und in der Taxation berechneten Zwecken zu benützen;
3. beim Nichtvorhandensein eines Wassermessers oder kalibrierten Hahmens Wasser unbenützt laufen zu lassen (um dasselbe kühl zu halten, um die Leitung vor Einfrieren zu schützen u. s. w.);

4. nach Kaliberscheiben berechnete Springbrunnen in den Monaten November bis März oder mehr als 12 Stunden täglich laufen zu lassen.
5. Klojets ohne selbstschließende Hahnen mit der Wasserleitung zu verbinden.

§ 20. Bei dem Besprengen der Straßen, Einfahrten, Höfen, Gärten zc. mittelst eines Schlauches, welches überhaupt nur erlaubt ist, wenn in der Wasserzinsberechnung die betreffenden Flächen berücksichtigt sind, dürfen Abonnenten, welche keine Wassermesser oder kalibrierte Hahnen besitzen, kein Verriegeln vornehmen; es muß vielmehr der die Besprengung Ausführende den Schlauch bezw. das Handrohr in der Hand halten.

### VIII. Konventionalstrafe.

§ 21. Uebertretungen dieser Wasserbezugsordnung durch den Abonnenten oder dessen Hausangehörige ziehen jeweils eine Konventionalstrafe von bis zu 50 Mark nach sich und geben der Gemeindebehörde das Recht, die Zuleitung sofort absperrern zu lassen, ohne daß hierwegen dem Abonnenten ein Recht auf Erlassung oder Rückzahlung des vierteljährlichen Wasserzinses zusteht.

Die Konventionalstrafe ist nicht von einer Verzugsetzung abhängig und befreit nicht von der Verpflichtung zum Ersatz etwa verursachten Schadens.

### Wassergeld-Tarif.

|                                                                                                              | jährlich | M. | 5  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|----|----|
| 1. Für Wasser zum gewöhnlichen Haushaltungsbedarf von je 100 Mark des geschätzten Mietwerts (§ 11) . . . . . |          | 2  | 50 |
| 2. Für eine Badeeinrichtung . . . . .                                                                        |          | 6  | —  |
| 3. Für ein Pissoir mit Schüssel oder Klosett . . . . .                                                       |          | 6  | —  |
| 4. Für eine Pissoir-Rinne mit 1 mm Kaliberscheibe . . . . .                                                  |          | 36 | —  |
| 5. Für einen Hahnen ohne Schlauchgewind, im Hof, Einfahrt oder Garten . . . . .                              |          | 5  | —  |

|     |                                                                                                                                                      |     |     |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----|
| 6.  | Für einen Hahnen mit Schlauchgewind vom qm der zu begießenden Fläche . . . . .                                                                       | M   | 2   |
|     | im ganzen aber mindestens . . . . .                                                                                                                  | —   | 3½  |
| 7.  | Für Benützung von Wasser für einen Stall vom qm der Stallfläche . . . . .                                                                            | —   | 30  |
| 8.  | Für Benützung von Wasser für ein Gewächshaus vom qm der Bodenfläche . . . . .                                                                        | —   | 20  |
| 9.  | Für einen zum Betrieb eines Kleingewerbes zu benützenden Hahnen, je nach Schätzung der Wasserwerksverwaltung . . . . .                               | 5   | —50 |
| 10. | Für zu Bauzwecken bestimmtes Wasser (§ 15):                                                                                                          |     |     |
|     | a. für unterirdische Bauten, Gruben, Keller, Fundamente vom qm Baufläche . . . . .                                                                   | —   | 6   |
|     | b. für den untern und jeden weiteren Stock (Manjarden werden als ein Stock gerechnet), vom qm Baufläche . . . . .                                    | —   | 6   |
|     | c. für unter dem Boden befindliche Bauten, über welche kein Ueberbau zu stehen kommt (Gruben, Keller zc.), vom qm Baufläche . . . . .                | —   | 6   |
| 11. | Für Wasser, welches nach Wassermesser (§ 12) oder Kaliberhahnen bemessen wird, vom cbm für Wassermesser im ganzen aber mindestens pro Jahr . . . . . | —   | 10  |
|     |                                                                                                                                                      | 100 | —   |
| 12. | Für Springbrunnen:                                                                                                                                   |     |     |
|     | wenn der Durchmesser der Kaliberscheibe 2 mm beträgt . . . . .                                                                                       | 20  | —   |
|     | wenn der Durchmesser der Kaliberscheibe 2½ mm beträgt . . . . .                                                                                      | 30  | —   |
|     | wenn der Durchmesser der Kaliberscheibe 3 mm beträgt . . . . .                                                                                       | 40  | —   |
|     | wenn der Durchmesser der Kaliberscheibe 3½ mm beträgt . . . . .                                                                                      | 50  | —   |
|     | wenn der Durchmesser der Kaliberscheibe 4 mm beträgt . . . . .                                                                                       | 60  | —   |
|     | wenn der Durchmesser der Kaliberscheibe 4½ mm beträgt . . . . .                                                                                      | 75  | —   |



|                                                                                                 |           |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-----------|
| wenn der Durchmesser der Kaliberscheibe 5 mm beträgt . . . . .                                  | <i>M.</i> | <i>§.</i> |
| wenn der Durchmesser der Kaliberscheibe 5 1/2 mm beträgt . . . . .                              | 90        | —         |
| wenn der Durchmesser der Kaliberscheibe 6 mm beträgt . . . . .                                  | 105       | —         |
| 13. Für die Kesselspeijung vom qm Heizfläche pro Jahr                                           | 4         | —         |
| 14. Für Benützung von Wasser für einen Gasmotor von 8 cbm Gasverbrauch = 1 cbm Wasser à         | —         | 10        |
| 15. Für eine Bierpression von 1 Liter Bierverbrauch = 4 Liter Wasser, mindestens pro Jahr . . . | 20        | —         |

## 25. Ortspolizeiliche Vorschrift.

Den Schutz der Brunnen und der städt. Wasserleitungen betreffend.

(Vom 3. Juni 1897. Karlsruher Tagblatt 1897 Nr. 161 I. Blatt.)

§ 1. Jede Beschädigung der städt. Wasserleitung und zwar sowohl der in den Straßen als der in den Privatgrundstücken befindlichen Teile derselben, sowie der dazu gehörigen Einrichtungen, insbesondere der Rohrleitungen, der Schieber, der Hydranten und Hydrantentafeln ist verboten.

§ 2. Plombenverschlüsse, welche seitens der Beamten oder Bediensteten des städtischen Wasserwerks angebracht wurden, dürfen nur durch von der Wasserwerksverwaltung beauftragte Leute wieder entfernt werden.

§ 3. Wer Privatleitungen neu anlegt oder Aenderungen an solchen vornimmt, insbesondere Anbringung von Hähnen oder sonstigen Ausflußöffnungen ausführt, ist verpflichtet, innerhalb 8 Tagen nach der Ausführung der Wasserwerksverwaltung davon Anzeige zu erstatten.

§ 4. Closets und Pissoirs dürfen nicht direkt mit der Wasserleitung verbunden, sondern es muß jeweils ein Spülapparat (Reservoir) vor demselben eingeschaltet werden.

Hydraulische Hebemäschinen und Aufzüge dürfen nur nach Genehmigung der Wasserwerksverwaltung mit der Wasserleitung verbunden werden.

§ 5. Bei Eintritt der kälteren Jahreszeit sind sämtliche Privatbrunnen hiesiger Stadt mit Stroh einzubinden oder mit einer Holzumhüllung zu versehen und die Wasserleitungsröhren, soweit sie freiliegen, mit Kälber- oder anderen Haaren, Salband, Kohlenpulver, Stroh, Häcksel, Strohlehm oder andern schlechten Wärmeleitern zu verwahren, oder durch sonstige geeignete Mittel vor dem Einfrieren zu schützen.

§ 6. Verboten ist:

1. das unbefugte Öffnen der zur Wasserleitung gehörigen Schächte,
2. das unnütze Öffnen und Offenstehenlassen des Wasserlaufs der öffentlichen Wasserleitungsbrunnen,
3. das Verstopfen der Aus- und Ablaufsvorrichtungen dieser Brunnen und das Berunreinigen derselben,
4. das Öffnen und Schließen der auf den Straßen befindlichen Abschlußschieber für Privatgrundstücke,
5. das Entfernen der von der Wasserwerksverwaltung in die Leitung eingebauten Wassermesser, Kaliberscheiben und sonstigen Meßvorrichtungen.

§ 7. Jede unbefugte Benützung der Wasserleitung, dergleichen, sofern das Wasser nicht durch Wassermesser bezogen wird, jede Wasserverschwendung durch andauerndes Offenhalten von Ausflusshähnen, um das Wasser kühl zu halten, die Leitung vor dem Einfrieren zu schützen oder Getränke zu kühlen u. s. w. ist verboten.

§ 8. Jeder Konsument hat den von der Gemeindebehörde angestellten, mit Legitimationskarten versehenen Beamten oder Bediensteten den Zutritt zu allen mit Wasserleitung versehenen Teilen des Grundstücks jederzeit zu gestatten.

§ 9. Zuwiderhandlungen werden, insofern nicht höhere gesetzliche Strafen verwirkt sind, auf Grund des § 109 a P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

## 26. Ortspolizeiliche Vorschrift vom 17. August 1886.

### Die Lagerung von Holz in der Nähe von Gebäuden betr.

(Urgast S. 139.)

§ 1. Grundstücke oder Gebäude in geschlossen gebauten Teilen der Stadt dürfen fernerhin zur Lagerung von Nutzholz oder zur Lagerung von Brennmaterialien, sofern letztere nicht lediglich den Bedürfnissen der eigenen Haushaltung der Bewohner des Gebäudes beziehungsweise des Besitzers des Grundstücks dienen, nur mit Genehmigung des Bezirksamts in Benutzung genommen werden.

Auf die Lagerung noch nicht gesägter Baumstämme findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 2. Den betreffenden Gesuchen, die bei dem Bezirksamt einzureichen sind, müssen genaue Situationspläne über die gesamte Umgebung des zur Lagerung bestimmten Platzes sowie über die Beschaffenheit der etwa zu erstellenden Baulichkeiten beigegeben werden; die Entschliebung über das Gesuch erfolgt auf Grund eines von dem Polizeibeamten, einem Mitglied der staatlichen Baukommission sowie einem Mitglied des Kommandos der freiwilligen Feuerwehr nach erfolgtem gemeinsamen Augenschein erstatteten Gutachtens. Ein Gutachten der Groß. Bezirksbau-Inspektion kann eingeholt werden.

§ 3. In der Genehmigungsverfügung sind die nötigen Auflagen über Einfriedigung und Deckung des Lagerplatzes, Art der Lagerung und Entfernung der Vorräte von Gebäuden oder Straßen sowie Errichtung von Brandmanern genau anzugeben; desgleichen Auflagen über Anbringung von Hydranten und Aufsteigeröhren mit Gewind und Schlauch zu sofortigem Gebrauch, sowie aller für den einzelnen Fall in feuerpolizeilichem Interesse gebotenen Vorsichtsmaßregeln.

§ 4. Wer zur Zeit schon Holz u. zu anderen als dem in § 1 genannten Zwecke lagert, hat hievon binnen 4 Wochen vom Tage der Verkündigung dieser Vorschrift ab bei dem Bezirksamt unter Vorlage eines Situationsplans Anzeige zu erstatten; die hierauf ergehenden etwaigen Auflagen, welche nach

Maßgabe des § 2 und 3 dieser Vorschrift zu erlassen sind, müssen innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.

§ 5. Wer dieser Vorschrift oder den ihm auf Grund derselben gemachten Auflagen nicht entspricht, wird, vorbehaltlich des etwa gebotenen Einschreitens mit direktem Zwang nach § 30 R.-Str.-G.-B., an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

## **27. Besondere Vorschriften für öffentliche Versammlungsräume.**

Für Theater, Cirkusgebäude und öffentliche Versammlungsräume haben die Königl. Preussischen Ministerien der öffentlichen Arbeiten und des Innern unter dem 30. November 1889 und 18. März 1891 Verordnungen für das Königl. Preussische Staatsgebiet erlassen, welche nach den Erlassen Großh. Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1889 Nr. 26084 und vom 8. Juni 1891 Nr. 14217 auch von den Großh. Badischen Bezirksämtern angemessen zu beachten sind, sofern sich in der Folge Anlaß zur amtlichen Thätigkeit auf dem in Frage stehenden Gebiet ergibt. Die preussischen Verordnungen sind im Druck erschienen bei Wilhelm Ernst und Sohn in Berlin.

Nachstehend folgen die auf die öffentlichen Versammlungsräume bezüglichen Bestimmungen und die in diesen Bestimmungen angezogenen Paragraphen.

### **I. Vorschriften für Neubauten und Umbauten.**

§ 1. Die Ausführung neuer und der Umbau bestehender Theater und Cirkusgebäude, sowie die Herstellung von öffentlichen Versammlungsräumen in Neubauten und Umbauten unterliegen nebst allen zu solchen Anlagen gehörigen Betriebseinrichtungen polizeilicher Genehmigung nach folgenden besonderen Vorschriften.

Die Bestimmungen der bestehenden allgemeinen Bauordnungen bleiben hinsichtlich der im ersten Absatz bezeichneten Anlagen insoweit in Kraft, als sie nicht im Widerspruch mit dieser Verordnung stehen.

§ 60. Als öffentliche Versammlungsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle baulichen Anlagen, welche zur gleichzeitigen Aufnahme einer größeren Anzahl von Personen zu öffentlichen Lustbarkeiten, öffentlichen Versammlungen oder zu ähnlichen Zwecken dienen sollen.

Baulichkeiten, welche ausschließlich für Gottesdienst oder Unterrichtszwecke bestimmt sind, werden von dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 61. Wird für öffentliche Versammlungsräume ein selbstständiges Gebäude hergestellt, so muß der Abstand der die Haupt-Ein- und Ausgänge enthaltenden Front von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung mindestens 10 m betragen.

Das Gebäude darf gegen die Nachbargrenzen nur an denjenigen Teilen der Umfassungswände Thür- oder Fensteröffnungen erhalten, welche von der Nachbargrenze, oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück mindestens 6 m entfernt bleiben.

§ 62. Für Versammlungsräume, welche Teile eines im übrigen für anderweite Zwecke bestimmten Gebäudes bilden, kann die Anlage besonderer Flure oder Durchfahrten vorgeschrieben werden, welche mit der Straße in Verbindung stehen und von anderen Teilen desselben Gebäudes durch massive Wände getrennt werden müssen.

§ 63. Versammlungsräume, welche mehr als 2000 Personen aufzunehmen vermögen, müssen nach verschiedenen Straßenzügen hin Ausgänge erhalten. Von dieser Forderung kann jedoch Abstand genommen werden, wenn zwischen den Hauptausgängen aus den Versammlungsräumen und einer öffentlichen Straße Vorplätze, Gärten oder Höfe von solchen Abmessungen liegen, daß sie die gesamte Personenzahl bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche aufzunehmen vermögen.

§ 64. Die Umfassungswände und die inneren Wände, soweit sie Durchfahrten, Flure, Treppen und Versammlungssäle umschließen, sind in der Regel massiv oder unverbrennlich herzustellen. Hölzerne Fachwerkkonstruktionen sind zulässig, falls die Gefache ausgemauert werden.

Das äußere Deckmaterial der Dächer muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Die vorgeschriebenen Treppen (71) müssen in besonderen Treppenträumen liegen und letztere Decken aus unverbrennlichem Material erhalten.

Etwas die Decken der Säle durchbrechende Lüftungsöffnungen oder Oberlichter müssen mit unverbrennlichen, über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen versehen werden. Unterhalb der äußeren Oberlichter sind Drahtnetze anzubringen.

§ 65. Die Einrichtung von Lagerräumen für feuergefährliche Stoffe, von Fabriken und Werkstätten für feuergefährliche Betriebe über oder unter Versammlungsräumen ist verboten. Auch dürfen derartige Räume nicht mit den für die Versammlungsräume dienenden Korridoren, Treppen, Fluren oder Durchfahrten in Verbindung stehen.

§ 66. Der Fußboden eines Versammlungsraumes darf nicht höher als 12 m über der Straße liegen.

Ueber einem Saalparkett sind höchstens 2 Galerien übereinander zulässig.

§ 67. Wird in einem Versammlungsraum die dauernde Einrichtung von Sitzen beabsichtigt, so muß die Breite eines Sitzes mindestens 50 cm und der Abstand der Sitzreihen wenigstens 90 cm betragen.

Bei Anordnung von Klappsitzen und bei befestigten Bänken kann der Abstand der Reihen auf 80 cm ermäßigt werden.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Saalparkett 14, auf Galerien 12 nicht übersteigen.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

Die Breite der Gänge innerhalb des Saalparketts und auf Galerien muß mindestens 90 cm betragen und ist im übrigen nach dem Verhältnis von 1 m für 120 Personen zu bemessen.

Die nach vorstehenden Bestimmungen zulässige höchste Besucherzahl ist durch die Polizeibehörde festzustellen.

§ 68. Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen soll die Personenzahl, nach welcher die Breite der Thüren, Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge zu bestimmen ist, so ermittelt werden, daß in der Regel auf 1 qm Grundfläche des Saalparketts 2 Personen und auf 1 qm Grundfläche der Galerien 3 Personen gerechnet werden. In einzelnen Fällen können jedoch ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Lage und Benutzungsart der Versammlungsräume auf je 10 qm Grundfläche für das Saalparkett 15, für die Galerien 20 Personen gerechnet werden.

Wenn mehrere Versammlungsräume in einem Geschoß oder in verschiedenen Stockwerken gemeinschaftliche Korridore, Treppen, Flure oder Ausgänge haben, so sollen die erforderlichen Breiten derselben der Regel nach in der Weise ermittelt werden, daß die Personenzahl des größten Raumes ganz und die Personenzahl der übrigen Räume zur Hälfte der Berechnung zu Grunde gelegt wird. Es kann jedoch in einzelnen Fällen ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Benutzungsart der Versammlungsräume eine geringere Gesamtziffer für die Berechnung zugelassen werden.

§ 69. Die Anzahl und Breite der Thüren ist nach dem Verhältnis von

|     |                  |                         |                   |
|-----|------------------|-------------------------|-------------------|
| 1 m | für 120 Personen | bei einer Anzahl bis zu | 600 Personen.     |
| 1 " | " 135            | " " " "                 | von 600 bis 900 " |
| 1 " | " 150            | " " " "                 | über 900 "        |

zu bestimmen.

Wenn die zulässige Zahl der Besucher mehr als 600 Personen beträgt, muß der Versammlungsraum auf mindestens 2 Wandseiten Thüren erhalten.

Ausgangsthüren müssen nach außen aufschlagend derart angeordnet werden, daß die geöffneten Flügel nicht in die Korridore und die Treppenträume vortreten. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, so müssen die Thürflügel vollständig herumschlagen und an den Wänden durch selbstthätige Federn festgehalten werden. In solchen Fällen ist aber die vorgeschriebene Mindestbreite der Korridore (§ 70) um die Thürflügelbreite zu

vergrößern. Die Thürverschlüsse müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sind.

Die Ausgangsthüren sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen und dürfen während der Benutzung eines Versammlungstraumes nicht verschlossen werden.

§ 70. Die für die Entleerung eines Versammlungstraumes in Betracht kommenden Korridore und Flure müssen mindestens 2 m breit sein. Im übrigen gelten für ihre Breiten sowie auch für die Breiten der Ausgänge die im § 69 für die Thüren angegebenen Verhältniszahlen.

Flure oder Durchfahrten, welche zu Versammlungsräumen führen, müssen mindestens 3 m breit sein und im übrigen nach dem Verhältnis von 1 m für 200 Personen bemessen werden.

Wenn die Ausgänge aus Versammlungsräumen in einem Seiten- oder Hintergebäude auf einen Hof von solchen Abmessungen führen, daß er die gesamte Personenzahl bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche aufzunehmen vermag, so kann die Breite der Flure oder Durchfahrten, welche diesen Hof mit der Straße verbinden, ausnahmsweise dem vorgeschriebenen Verhältnis von 1 m für 200 Personen gegenüber unter der Bedingung ermäßigt werden, daß der Hof in seiner ganzen Fläche lediglich für den Personenverkehr frei gehalten wird. Als äußerste zulässige Grenze soll dabei jedoch das Verhältnis von 1 m für 300 Personen gelten.

§ 71. Für Versammlungsräume, welche nicht mehr als 300 Personen im ganzen fassen, soll eine Treppe ausreichend sein, welche aus unverbrennlichem Material hergestellt werden, mindestens 1,5 m breit sein, und im übrigen nach dem Verhältnis von 1 m für 120 Personen bemessen werden muß.

Für mehr als 300 Personen müssen mindestens zwei Treppen angelegt werden. Die gesamte Treppenbreite ist dann bis zur Anzahl von 900 Personen nach dem Verhältnis von 1 m für 150 und bei mehr als 900 Personen nach dem Verhältnis von 1 m für 200 Personen zu bestimmen.



Galerietreppen dürfen niemals unmittelbar in den Saal ausmünden. Es sind vielmehr für solche Treppen stets besondere Klure oder Vorräume anzulegen und deren Ausgänge nach Lage und Entfernung von einander derart anzuordnen, daß bei gleichzeitiger Entleerung von Saal und Galerien Gegenströmungen nicht entstehen können.

Bei Galerien von höchstens 30 qm Grundfläche kann die Breite der Treppe bis auf 1 m ermäßigt werden.

Die Räume, in welchen die vorgeschriebenen Treppen liegen, dürfen mit Kellerräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

Im übrigen gelten für die Anlage der Treppen im einzelnen die Bestimmungen des § 5. \*)

§ 72. Für den Fall, daß ein Versammlungsraum vorübergehend mit Bänken, Stühlen oder Tischen besetzt werden soll, sind die im § 67 für feste Sitzreihen vorgeschriebenen Gänge zu erhalten und fest abzugrenzen. Reihenweise gestellte Stühle oder Bänke sind mit Innehaltung eines Abstandes von mindestens 40 cm derart mit einander zu verbinden, daß sie einzeln nicht verschoben werden können.

§ 73. Versammlungsräume, welche eine ständige mit verstellbaren Kulissen, Soffiten, Hinterhängen oder Verjagstücken ausgestattete Bühne erhalten — gleichviel ob die auf derselben

\*) § 5. Freitragende Treppen sind verboten. Bei Treppen mit festen Läufen dürfen Wendelstufen nicht angeordnet werden. Die Podeste derselben dürfen nicht schmäler sein als die Treppenläufe.

Die Treppenstufen müssen einen Auftritt von wenigstens 26 cm haben, die Steigung darf höchstens 18 cm betragen.

Geschwungene Treppen müssen an den schmalsten Stellen mindestens 80 cm Auftritt erhalten.

Die Treppen sind auf beiden Seiten mit Geländern oder Handläufern zu versehen, welche keine freien Enden haben dürfen.

Berückschlüge unter Treppen sind verboten.

Bei hölzernen Treppen müssen die Unteransichten mit Mörtel verputzt werden.

Bei Feststellung der vorschriftsmäßigen Abmessung einer Treppe soll die Weite zwischen den Geländern gemessen maßgebend sein.

veranstalteten Vorstellungen dem Publikum allgemein zugänglich sind, oder nicht — sollen, sowohl wenn sie für sich ein selbstständiges Gebäude, als auch, wenn sie nur einen Teil eines im übrigen anderweit benutzten Bauwerkes bilden, nicht nach den in diesem Abschnitt, sondern nach den für kleine Theater gegebenen Vorschriften behandelt werden.

Es kann jedoch dabei, falls die Bühne elektrisch beleuchtet und mit einer Regenvorrichtung versehen wird, von der Forderung, daß der Zuschauerraum rings von einem Korridor umgeben sein muß, abgesehen werden.

Die höchste in einem derartigen mit ständiger Bühne ausgestatteten Versammlungsraum und zwar im Saalparket und auf Galerien im ganzen zulässige Personenzahl darf 800 nicht überschreiten.

§ 74. Solche Versammlungsräume dagegen, welche nur ein mit unverbrennlichen Kulissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken sowie mit einem Vorhang aus schwer entflammbarem Stoff ausgestattetes Podium ohne Versenkung, Schnürboden und Schnürgalerien erhalten, sollen nach den in diesem Abschnitt gegebenen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe behandelt werden, daß die Lage und Breite der Gänge und Thüren im Zuschauerraum im Verhältnis von 1 m für 90 Personen und die Breite von Korridoren, Treppen, Fluren und Ausgängen nach dem Verhältnis von 1 m für 120 Personen festgestellt werden.

§ 75. Zur Beleuchtung von Versammlungsräumen ist außer elektrischem und Gaslicht die Verwendung von Pflanzenölen und Kerzen zulässig.

Die Verwendung von Mineralölen ist nur mit besonderer Erlaubniß gestattet.

Wird Gasbeleuchtung gewählt, so müssen dabei die im § 41 \*) gegebenen Vorschriften siungemäß beobachtet werden.

---

\*) § 41. Die Beleuchtung durch Gas ist in kleinen Theatern unter folgenden Bedingungen zulässig:

Die Gasleitungen für das Zuschauerhaus, den Zuschauerraum und die übrigen Teile des Zuschauerhauses sowie für den Bühnenraum und

Eine ausreichende Notbeleuchtung ist nach näherer Angabe der Polizeibehörde einzurichten.

die übrigen Teile des Bühnenhauses sind in getrennten Gruppen anzulegen und die Abperr-Vorrichtungen so anzuordnen, daß sie von Unbeglückten nicht erreicht werden können. Die Verwendung von Bleiröhren ist unzulässig. Die Leitungen sind derartig zu verlegen, daß sie gegen jede zufällige Beschädigung geschützt, aber für Untersuchung und Ausbesserung leicht zugänglich sind. Ueberall, auch in den Ankleideräumen für das Personal, sind nur unbewegliche Gasarme zulässig.

Die Entfernung zwischen Gasflammen und brennbaren Stoffen muß in senkrechter Richtung nach oben gemessen mindestens 1 m und in seitlicher Richtung mindestens 60 cm betragen. Falls diese Entfernungen nicht innegehalten werden können, müssen Schutzbleche angebracht werden; dieselben dürfen jedoch niemals auf verbrennlicher Unterlage befestigt werden.

Deckenleuchter müssen doppelte Befestigung erhalten.

Die im Zuschauerraum sowie auf Gängen und Treppen befindlichen Beleuchtungskörper müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2 m über dem Fußboden liegen.

Die Gasflammen auf Gängen, in Treppenhäusern und in Aborten dürfen nur Höhe mit losem Schlüssel erhalten.

Die Gasflammen im Zuschauerhause sind mit Glocken oder Schalen zu versehen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die Flammen an Decken-Kronleuchtern.

Alle zur Beleuchtung des Bühnenhauses dienenden Gasflammen sind mit Drahtkörben oder ähnlichen Schutzvorkehrungen zu versehen.

Die Soffitenrampen müssen außer einem Drahtnetz doppelte Schutzbleche mit Luftzwischenraum erhalten und zum Herablassen eingerichtet werden, so daß sie vom Bühnenfußboden aus angezündet werden können.

Zum Anzünden von Gasflammen dürfen nur elektrische Zünder verwendet werden.

Die Verwendung gewöhnlicher Gummischläuche zur Zulieferung von Gas, auch für kurze Entfernungen, ist verboten; es dürfen nur undurchlässige, auf die Rohre mit Gewinden aufzuschraubende Spiralschläuche gebraucht werden.

Die Gasmesser müssen in einem von massiven Wänden und unbrennlichen Decken umschlossenen Raume, welcher unmittelbar von außen Luft und Licht erhält, aufgestellt werden.

Die Verwendung von Gas zu szenischen Zwecken bedarf besonderer Genehmigung.

Die Gasleitungen sind mindestens vierteljährlich einmal sorgfältig auf ihre Dichtigkeit, sowie auf die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Brenner zu untersuchen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß bei Verminderung des Gaszustromes und Druckes behufs Verdunkelung einzelne Brenner nicht versagen.

§ 76. Bei Anlage von Centralheizungen sind die im § 27\*) gegebenen Vorschriften zu befolgen.

§ 77. Bestimmungen in Bezug auf Wasserverjorgung, Feuerlösch-Einrichtungen und Stellung einer Feuerwache sowie auf die Anshängung von Grundrißplänen bleiben dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen.

§ 78. Bei Baulichkeiten, welche nur für vorübergehende Benützung errichtet werden, finden von vorstehenden Bestimmungen die auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung sowie auf die Einrichtung und Unterhaltung einer Notbeleuchtung abzielenden Vorschriften Anwendung, während die Festsetzung der sonstigen baulichen und Betriebsforderungen in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Polizeibehörde anheim gegeben bleibt.

## II. Vorschriften für bestehende Anlagen.

§ 81. Für bestehende Versammlungsräume gelten folgende Mindestforderungen:

1. In Versammlungsräumen mit festen Sitzreihen darf die Breite eines Sitzes nicht weniger als 45 cm und der

---

\*) § 27. Die Erwärmung des Zuschauerraumes und der Bühne mit ihren Nebenräumen darf nur durch eine Centralleitung erfolgen, deren Heizkammern nur von außen zugänglich, rings von massiven Wänden und Decken umschlossen und von den übrigen Räumen des Bühnentellers vollständig getrennt sein müssen.

Kanäle für die Leitung heißer Luft sowie Hohlräume zur Unterbringung von Dampf- oder Wasserheizröhren müssen durchweg von Wänden aus feuer sicherem Material umschlossen und so angelegt werden, daß sie von Staub gereinigt werden können. Austrittsöffnungen für Luft, welche auf mehr als 50° Celsius erwärmt wird, sowie Metallröhren zur Leitung von Dampf oder heißem Wasser müssen von brennbaren Stoffen mindestens 25 cm nach jeder Richtung hin entfernt sein.

Um das Eindringen von Rauch in das Zuschauerhaus und in das Bühnenhaus verhüten zu können, müssen alle Luftheizungs- und Lüftungskanäle mit rauch sichereren Verschlüssen versehen werden.

In einzelnen von der Bühne abgelegenen Räumen kann die Verwendung von Racheöfen unter besonderer Vorsicht bei Anlage der Rauchrohre, der Feuerung und des Aschenfalles gestattet werden.

In den Magazinräumen ist die Anbringung von Heizvorrichtungen gänzlich verboten.

Abstand der Sitzreihen nicht weniger als 70 cm betragen, sofern die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange im Saalparket 15, auf den Galerien 12 nicht übersteigt. Im übrigen müssen die Vorschriften des § 67 erfüllt sein.

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Aenderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann auf den Galerien, falls hier eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlagen von Zwischengängen nicht zu erreichen ist — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm übersteigt —, eine verhältnismäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 20 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange, zugelassen werden.

2. Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen sind in Bezug auf die Berechnung der Personen-Anzahl die im § 68 gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Bei vorübergehender Aufstellung von Bänken, Stühlen oder Tischen sind die im vorletzten Absätze des § 67 für feste Sitzreihen vorgeschriebenen Gänge freizuhalten und reihenweise aufgestellte Stühle oder Bänke mit Innehaltung eines Abstandes von mindestens 80 cm derart miteinander zu verbinden, daß sie einzeln nicht verschoben werden können. Von der letzteren Forderung kann abgesehen werden, falls die Stühle oder Bänke wegen einer unmittelbar nachfolgenden anderen Benutzung des Versammlungsraums rasch fortgeräumt werden müssen.

3. In Bezug auf die Anzahl und die Breite der Thüren müssen die Vorschriften des § 69 — und in Bezug auf das Aufschlagen der Thüren, sowie auf die Thürverschlüsse und die Bezeichnung der Ausgänge die Vorschriften der §§ 16\*) und 17\*\*) sinngemäß erfüllt sein.

\*) § 16. Alle Ausgänge sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen und ständig dem Publikum zur Benutzung zu überlassen. Die

4. Die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge darf in keinem Falle geringer sein, als die Berechnung nach dem Verhältnis von 1 m für 250 Personen ergibt. Die Breite von Durchfahrten muß mindestens dem Verhältnis von 1 m für 300 Personen entsprechen.
5. Bei Versammlungsräumen, welche eine ständige mit verbrennlichen Koulissen, Soffiten, Hinterhängen oder Verjastücken ausgestattete Bühne besitzen, sollen in Bezug auf die Breite der Gänge und Thüren innerhalb des Saalparkets und auf Galerien, sowie auf die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge in der Regel die für den Neubau kleiner Theater gegebenen Vorschriften zur Durchführung gelangen. Ausnahmsweise können in einzelnen Fällen Ermäßigungen zugelassen werden, deren äußerste Grenze durch folgende Verhältniszahlen bestimmt wird:

nächsten Wege zu den Ausgängen sind durch Richtungspfeile an den Wänden zu bezeichnen. Die Thüren und Treppen sind derart anzuordnen, daß die Mehrzahl der Besucher sich von der Bühne abwenden muß, um die Ausgänge zu erreichen.

Treppenpodeste, Flure und Korridore müssen von jeder Behinderung des Verkehrs frei gehalten werden. Tische und Bordbretter dürfen auf Korridoren nur in Wandnischen angebracht werden. Sitze für Logenschließer müssen selbstthätig aufklappen.

\*\*) § 17. Alle Thüren sind nach außen aufschlagend derart anzuordnen, daß die geöffneten Flügel nicht in die Korridore und Treppenträume vortreten. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, so müssen die Thürflügel vollständig herumschlagen, und an den Wänden durch selbstthätige Federn festgehalten werden. In solchen Fällen ist aber die vorgeschriebene Mindestbreite der Korridore (§ 13) um die Thürflügelbreite zu vergrößern.

Die Anbringung von Schiebthüren ist verboten. Die Verschlüsse der Thüren müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen einzigen Griff in Höhe von 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sind.

Die Anbringung von Vorhängen an Thüren in Fluren und Korridoren bedarf besonderer Genehmigung. Derartige Vorhänge müssen an verschiebbaren Ringen aufgehängt werden.

für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien, sowie für die Breite der Ausgangsthüren dajelbst durch das Verhältnis von 1 m für 100 Personen,

für die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge durch das Verhältnis von 1 m für 150 Personen, für die Breite von Durchfahrten durch das Verhältnis von 1 m für 200 Personen,

und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe oder Garten von der im § 70 bezeichneten Größe in Verbindung steht, durch das Verhältnis von 1 m für 300 Personen.

6. Für Versammlungsräume, welche nur ein Podium der der in § 74 beschriebenen Art besitzen, gelten folgende Verhältniszahlen als die äußerst zulässigen:

für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien, sowie für die Breite der Ausgangsthüren dajelbst das Verhältnis von 1 m für 120 Personen,

für die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge das Verhältnis von 1 m für 200 Personen, für die Breite von Durchfahrten das Verhältnis von 1 m für 250 Personen,

und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe oder Garten von der im § 70 bezeichneten Größe in Verbindung steht, das Verhältnis von 1 m für 300 Personen.

7. Für die Einrichtung der Beleuchtung und Notbeleuchtung sind die Vorschriften des § 75 maßgebend. Bei Gasbeleuchtung können jedoch von den Bestimmungen des dort in Bezug genommenen § 41, wonach:

die Flammen mit Glocken oder Schalen versehen sein müssen, zum Anzünden der Flammen nur elektrische Zünder verwendet werden dürfen, und die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten soll,

Ausnahmen gestattet werden.

§ 82. Für bestehende Theater, Birkusanlagen und öffentliche Versammlungsräume hat die Polizeibehörde die höchste in einer derartigen Anlage künftig zulässige Personenzahl, vorstehenden Bestimmungen entsprechend, nach den vorhandenen Abmessungen festzustellen.

§ 82 a. Bei Umbauten finden die im Abschnitt I für Neubauten gegebenen Bestimmungen Anwendung, doch können ausnahmsweise die im Abschnitt II für bestehende Anlagen festgesetzten Bestimmungen zu Grunde gelegt werden.

Als Umbauten im Sinne dieses Paragraphen sind bauliche Veränderungen, welche zur Erfüllung der Mindestforderungen des § 81 dienen, nicht anzusehen.

### **28. Verzeichnis der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe liegenden Landstraßenstrecken.**

| Straße<br>Nr. | Ortliche Bezeichnung.                                                                                                                           |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2             | <p><b>Rheinstraße bis Hardtstraße und Hardtstraße.</b><br/>Gemarkungsgrenze Kniesingen—Karlsruhe bis Gemarkungsgrenze Grünwinkel—Karlsruhe.</p> |
| 13            | <p><b>Durlacher Allee.</b><br/>Vom früheren Durlacherthor bis zur Gemarkungsgrenze Karlsruhe—Durlach.</p>                                       |
| 17            | <p><b>Kriegstraße und Westendstraße.</b><br/>Vom Friedrichsthor bis Mühlburgerthor.</p>                                                         |
| 17            | <p><b>Kaiserallee und Rheinstraße.</b><br/>Vom Mühlburgerthor bis Landstraße Nr. 2 (Hardtstraße) im Stadtteil Mühlburg.</p>                     |



| Straße<br>Nr. | Deutliche Bezeichnung.                                                                            |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 17            | <b>Veiertheimer Allee.</b>                                                                        |
| 18            | <b>Rüppurrerstraße.</b><br>Vom Friedrichsthor bis Spohnstraße.                                    |
| 18            | <b>Ettlingerstraße.</b><br>Von der Kriegstraße bis zur Gemarkungsgrenze Karlsruhe—Veiertheim.     |
| 19            | <b>Linkenheimer Allee.</b><br>Vom Linkenheimer Thor bis zur Gemarkungsgrenze Karlsruhe—Hardtwald. |

## II. In der Bauordnung nicht angezogene Vorschriften.

### 29. Ortspolizeiliche Vorschrift vom 23. Dez. 1896.

Die Gasleitungen betreffend.

(Karlsruher Tagblatt 1897 Nr. 362 III. Blatt.)

§ 1. Die Herstellung der Zuführungsröhre des Gases von dem Straßenrohre bis zum Gasmesser, die Aufstellung des letzteren, sowie alle an diesen Theilen der Leitung nötig fallenden Reparaturen und Aenderungen sind ausschließlich dem städtischen Gaswerke übertragen und dürfen nur durch die von demselben hierzu aufgestellten Arbeiter vorgenommen werden.

§ 2. Eine Prüfung und Genehmigung ist erforderlich:

1. bei jeder Anlage und Veränderung der Gaseinrichtung im Innern der Gebäude,
2. wenn Gasleitungen, die länger als 6 Monate nicht benützt worden sind, wieder in Gebrauch genommen werden sollen,
3. wenn Aenderungen an Gebäudeteilen vorgenommen werden, in welchen sich Gasleitungen befinden.

§ 3. In den Fällen des § 2 ist bei dem städtischen Gaswerk schriftliche Anzeige zu erstatten.

Zur Anzeige ist in den unter Ziffer 1 und 3 bezeichneten Fällen derjenige verpflichtet, welcher die daselbst bezeichneten Arbeiten ausführt, in dem unter Ziffer 2 bezeichneten Falle derjenige, welcher die Gasleitung wieder in Gebrauch nehmen will.

Die Anzeige hat in den unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Fällen mindestens 3 Tage, bevor die Gasleitung in Gebrauch genommen werden soll, in dem unter Ziffer 3 bezeichneten Falle binnen 3 Tagen nach Vollendung der Arbeit zu geschehen.

Zu den Anzeigen sind die gedruckten Formulare zu verwenden; dieselben sind auf dem Gaswerk und den Polizeistationen unentgeltlich zu erhalten.

§ 4. Der vom Gaswerk beauftragte Beamte — Prüfungskommissär — prüft die Leitung und giebt, wenn Grund zur Beanstandung nicht vorliegt, die Ermächtigung zur alsbaldigen Benützung; die Erlaubnis ist dem Abnehmer unter Beifügung der Belehrung über den Gebrauch von Steinkohlengas schriftlich zuzustellen.

Ergeben sich Anstände und hält der Besitzer die Beanstandungen für nicht begründet, so kann er die Entscheidung des Bezirksamts anrufen.

§ 5. Vor erfolgter Prüfung und Genehmigung darf die Leitung weder zugespitzt noch angestrichen, noch in anderer, die Prüfung erschwärenden Weise bedeckt werden.

§ 6. Dem Gaswerke ist unterjagt, Gas abzugeben, und dem Installateur, ſowie dem Eigentümer der Anlage verboten, von der Einrichtung Gebrauch zu machen, bevor der Erlaubniſſchein erteilt worden iſt.

§ 7. Das Zuleitungsrohr vom Hauptrohr bis zum Gasmeſſer muß aus Eiſen ſein; am Ende deſſelben und in nächſter Nähe des Gasmeſſers iſt ein Abſchlußhahnen anzubringen.

§ 8. Die Gasanſtalt beſtimmt die Größe des Gasmeſſers und ſeinen Platz. In der Regel ſoll derſelbe ſo nahe als möglich beim Straßenrohre angebracht ſein.

Wo der Gasmeſſer einer äußerlichen Verletzung ausgeſetzt iſt, muß derſelbe mit einem hölzernen — übrigens leicht zu entfernenden und nicht luftdicht verſchloſſenen — Kaſten umgeben werden.

Die zur Verwendung kommenden Gasmeſſer müſſen ſolid konſtruirt und vorſchriftsmäßig geacht ſein.

§ 9. Die zu den Gasleitungen im Inneren der Häuſer zu verwendenden Röhren müſſen aus gezogenem Schmiedeeiſen ſein, Kupferröhren und — vorbehaltlich nachſtehender Ausnahme — Bleiröhren ſind unzuläſſig. Bei vorhandenen Bleileitungen dürfen Bleiröhren nur zur Reparatur, nicht aber zur Erweiterung derſelben verwendet werden. Im Falle der Erweiterung dürfen die Eiſenröhren nicht direkt an die Bleiröhren verlötet werden, ſondern das Bleirohr muß mit einem Meſſingſtutzen verlötet und letzteres mit dem Eiſenrohr verſchraubt werden.

Die Verbindungen der Röhren müſſen auf eine durchaus dauerhafte und ſolide Weiſe durch Verſchraubung unter Verwendung von Hanf und Del, eventuell auch Kitt aus Bleiweiß oder Wennig hergeſtellt werden. Die Verwendung von anderen Dichtungsmaterialien, z. B. Eiſenlack, Zement und dergleichen, iſt verboten. Es iſt ferner unterſagt, undichte Stellen durch Aufſtreichen von Kitt, Lack und dergleichen zu verdichten; vielmehr müſſen undichte Rohrſtücke immer durch neue von tadelloſer Beſchaffenheit erſetzt werden.

Ein Zueinanderſchieben der Röhren mit bloßer Verkittung oder eine andere leichte Verbindungsart iſt nicht zuläſſig. Ebenſo

ist es verboten, zur Ermittlung von undichten Stellen die Leitungen mit Wasser zu füllen.

In jeder Steigleitung muß im betreffenden Stockwerk ein Abstellhahn aus Messing angebracht werden.

§ 10. Zur Bestimmung der Röhrendimension ist bei gewöhnlichen Verhältnissen folgende Tabelle maßgebend.

| Durchmesser<br>im Lichten<br>in Millimeter. | Längen der Röhren in Meter. |     |      |      |      |      |
|---------------------------------------------|-----------------------------|-----|------|------|------|------|
|                                             | 3 m                         | 5 m | 10 m | 20 m | 30 m | 50 m |
|                                             | Flammenzahl.                |     |      |      |      |      |
| 6                                           | 1                           |     |      |      |      |      |
| 10                                          | 4                           | 3   | 2    | 1    |      |      |
| 13                                          | 10                          | 8   | 5    | 2    | 1    |      |
| 20                                          | 30                          | 25  | 13   | 6    | 3    | 1    |
| 25                                          | 60                          | 40  | 25   | 13   | 6    | 2    |
| 32                                          | 100                         | 70  | 40   | 20   | 8    | 4    |
| 40                                          | 150                         | 100 | 60   | 30   | 13   | 6    |
| 50                                          | 350                         | 250 | 150  | 70   | 35   | 10   |

Ferner sind zu rechnen:

1. Kochapparate (Herdplatten) mit 2—3 Brennern für circa 4 Flammen,
2. Gasherde für circa 8—10 Flammen,
3. Heizöfen oder Badeöfen für 10—30 Flammen.

Ein Gasverbrauch von 1 cbm entspricht ungefähr 7 Flammen; darnach kann aus dem in den Preislisten für Koch und Heizapparate angegebenen Gaskonsum die Flammenzahl ermittelt werden.

Abweichungen von diesen Rohrdimensionen sind nur mit besonderer Genehmigung zulässig.

Bei Verlängerung bestehender Leitungen oder bei Vermehrung der Flammenzahl dürfen die vorhandenen Röhren nur dann beibehalten werden, wenn dieselben vorstehenden Bestimmungen entsprechen.

Bei außergewöhnlichen Anlagen ist für die Rohrdimensionen  
 r der Einrichtung das Einverständnis der Direktion des Gas-  
 erts einzuholen.

§ 11. Die Leitungsröhren im Innern der Gebäude sind  
 i der Regel offen zu befestigen.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung ist nur bezüglich  
 r Decken- und Wandleitungen reich dekoriertes Räume mit  
 rsonderer Genehmigung zulässig.

Wenn Röhren unter den Fußboden gelegt werden sollen,  
 i müssen die das Rohr bedeckenden Dielen leicht abgenommen  
 rden können.

Verdeckt zu legende Röhren müssen galvanisierte Eisen-  
 röhren sein.

Die Leitungsröhren sind mit gehörigem Gefälle zu legen.

Wo das Gefälle unterbrochen wird, und wo die Leitung  
 r in einem warmen Raum in einen kalten tritt, müssen die  
 röhren mit sicherer Vorrichtung zum Ablassen der Wasser-  
 riedererschläge versehen sein.

Es ist darauf zu achten, daß die Röhren an den Stellen  
 r einen Raum haben, an welchen (wie z. B. beim Durchgehen  
 rch eine Wand), durch etwaiges Setzen des Gebäudes eine  
 rschädigung derselben stattfinden könnte. Wo ein Leitungsrohr  
 rch einen unzugänglichen hohlen Raum, eine dicke Mauer und  
 rgl. geführt wird, darf dies nur in einem an beiden Enden  
 rrenen, metallenen Futterrohr geschehen. Dasselbe muß in seiner  
 r ganzen Länge luftdicht und 1 cm weiter sein, als der äußere  
 r Durchmesser des Leitungsrohrs.

Gummischläuche dürfen nur zur Speisung einzelner ver-  
 ralteter Lampen angewendet und nur auf Schlauchhüllen ge-  
 rstet werden, an welchen direkt ein Abschlußhahnen sich befindet.

Die Befestigung der Lampen an Decken und Wänden darf  
 r mittelst der sogenannten Deckenscheiben, welche anzuschrauben  
 r nicht anzunageln sind, erfolgen. Die Befestigung der Decken-  
 r scheiben an Gypsblättern oder an Stücksteinen ist verboten.

Für schwere Lüftres müssen die Deckenscheiben mit durch die Decke gehenden Mutter-schrauben befestigt werden. Kugelgelenke sind nur mit voller Kugel zulässig.

Bei Abnahme von Beleuchtungsgegenständen müssen die Decken- und Wandscheiben mittelst eingeschraubter Verschlusszapfen oder Klappen verschlossen werden; ebenso sind bei noch nicht gebrauchten Leitungen alle Oeffnungen ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 12. In Räumen, in welchen der Gebrauch eines offenen Lichtes polizeilich verboten ist, darf auch kein offener Brenner gebraucht werden.

In der Nähe entzündlicher Gegenstände müssen die Brenner mit Gläsern und Drahtschirmen versehen werden.

Ueber Lichtern, welche weniger als 60 cm unter der Decke brennen, sind die Hitze ableitende, von der Decke etwa 6 cm abstehende Metallplatten anzubringen.

Bewegliche Lampen, wie Wandarme u. s. w., sind thunlichst so zu befestigen, daß sie brennbaren Stoffen, Vorhängen, hölzernen Bekleidungen u. s. w. nicht nahe kommen.

Enggeschlossene Räume, wie Schaufenster u. s. w., welche mit Gas beleuchtet werden sollen, müssen mit einer genügenden Ventilation versehen sein.

Alle Beleuchtungs- und Feuerungsgegenstände, wie Lampen, Kochapparate zc. müssen von solcher Beschaffenheit und so befestigt sein, daß dieselben bei regelmäßigem Gebrauche nicht leicht verlegt und dadurch undicht werden können.

Bei Lampen und Lüstern mit hydraulischen Verschlüssen sind die letzteren nicht durch Wasser, sondern durch Glycerin oder durch Oelarten, die nicht verdunsten und nicht verharzen, zu füllen.

§ 13. Das Bezirksamt übt durch die Feuerchaukommission und den Prüfungskommissär die Aufsicht über die bereits bestehenden Gasleitungen aus, und kann — wenn nötig — auch die bereits geprüften Leitungen jederzeit revidieren lassen.

Sich ergebende Mängel sind so schnell als möglich zu beseitigen. Geschieht dies nicht, so wird das Bezirksamt der Direktion des Gaswerks die Weisung erteilen, die Zuleitung auf Kosten des Säumigen abzusperrn und ihm die Benützung des Gases zu entziehen.

§ 14. Der Prüfungskommissär hat für die vorzunehmenden Untersuchungen von den Besitzern der zu prüfenden Leitungen folgende Gebühren in Anspruch zu nehmen:

|                           |            |                   |      |
|---------------------------|------------|-------------------|------|
| für 1—10 Flammen          | 3 M.,      | für 30—60 Flammen | 5 M. |
| „ 10—30                   | 4          | „ 60—100          | 6    |
| „ jede weitere 50 Flammen | 50 Pfennig | weiter.           |      |

Der Verfertiger der Leitung hat auf Verlangen des Prüfungskommissärs bei der Untersuchung zugegen zu sein und die nötigen Geräte, als Leitern u. s. w., sowie etwa erforderliche Hilfsmannschaft nach Angabe des Prüfungskommissärs zu stellen. Für die in Art. 18 vorgesehene außerordentliche Revision bereits geprüfter Leitungen ist von Seiten des Besitzers nur dann eine Vergütung zu leisten, wenn sich bei der Leitung Mängel vorfinden.

§ 15. Die Gasabnehmer sind für die gehörige Unterhaltung ihrer Gaseinrichtungen, sowie für Einhaltung der nötigen Vorsichtsmaßregeln bei Gebrauch des Gases verantwortlich und müssen den Mitgliedern der Feuerschaukommission, dem Prüfungskommissär und den Bediensteten des Gaswerks den Zutritt zum Gasmesser und der Röhrenleitung jederzeit gestatten.

§ 16. Durch erfolgte Prüfung und Anerkennung einer Gasleitung von Seiten des Prüfungskommissärs wird der Fertiger derselben seiner Haftbarkeit für gewissenhafte Ausführung und gutes Material nicht entbunden.

§ 17. Uebertretungen dieser Vorschrift werden nach § 109 a Pol.-Str.-Ges.-B. an Geld bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 18. Vorstehende Vorschrift tritt am 1. Januar 1897 in Kraft.

### 30. Gehwegordnung.

(Ortspolizeiliche Vorschrift vom 1. April 1897, Karlsruher Tagblatt 1897 Nr. 101 III. Blatt.)

§ 1. Zur Herstellung der Gehwege dürfen nur folgende Materialien verwendet werden.

1. Cement von mindestens 1,5 cm Stärke mit Betonunterlage von mindestens 15 cm Stärke.
2. Asphalt von mindestens 1,5 cm Stärke mit Betonunterlage von mindestens 15 cm Stärke.
3. Gebrannte Thonplatten von mindestens 15 cm im Geviert und 4 cm Stärke.
4. Steinplatten von mindestens 10 cm Stärke und nicht unter 1 qm Fläche.

Die Ortspolizeibehörde kann mit Zustimmung des Stadtrats auch noch andere Materialien zur Verwendung bei Herstellung der Gehwege zulassen.

Die Ortspolizeibehörde kann im einzelnen Falle bei besonders starkem Verkehr die Verwendung von Material von größerer Stärke vorschreiben.

Wenn vor einem Grundstück der Gehweg noch mit andern als den nach vorstehenden Bestimmungen vorgeschriebenen oder zugelassenen Materialien gedeckt ist, ist er auf Verlangen der Polizeibehörde diesen Bestimmungen entsprechend herzustellen, sobald der größere Teil desselben zu erneuern ist.

§ 2. Zur Deckung des bis zur Rinne zu bemessenden Gehwegs vor einem und demselben Grundstück darf nur einerlei Deckungsmaterial verwendet werden.

Wenn vor einem Grundstück der Gehweg z. Bt. noch mit verschiedenen Materialien gedeckt ist, ist derselbe der in Absatz 1 enthaltenen Bedingung entsprechend herzustellen, sobald die Erneuerung des größeren Teils der für diesen Gehweg verwendeten Deckungsmaterialien notwendig wird.

Ist der vor einem und demselben Grundstück befindliche Gehweg in zwei verschiedenen Straßen belegen, so kann die



Polizeibehörde Dispens in der Art erteilen, daß in jeder der 2 Straßen ein anderes Material zur Verwendung gelangt bezw. verwendet bleibt.

Nur zur Deckung des Gehwegs vor Einfahrten darf anderes Material als zur Deckung der übrigen Gehwegstrecke vor demselben Grundstück verwendet werden.

Es darf hiebei das in § 1 genannte Material zur Verwendung gelangen sowie noch Pflastersteine von mindestens 15 cm im Geviert, die so eingesezt sein müssen, daß eine glatte Fläche vorhanden ist.

§ 3. Die Ortspolizeibehörde kann mit Zustimmung des Stadtrats bestimmen, daß zur Herstellung der Gehwege in einer und derselben Straße nur eines oder nur einige der nach § 1 im Allgemeinen zugelassenen Materialien verwendet werden dürfen.

In diesem Fall sind die dieser Spezialbestimmung nicht entsprechenden Gehwegstrecken vor den einzelnen Grundstücken vorschriftsmäßig herzustellen, sobald die Neuherstellung des größeren Teiles des Gehwegs vor einem Grundstück notwendig wird.

§ 4. Für einzelne Straßen und Straßenstrecken kann das Bezirksamt mit Zustimmung des Stadtrats verfügen, daß die Gehwege als Kieswege herzustellen und zu unterhalten sind.

In gleicher Weise kann bezüglich solcher Kieswege verfügt werden, daß sie in einem Teil ihrer Breite mit festen Deckungen aus den nach § 1 zulässigen Materialien zu versehen sind.

§ 5. Sind Gehwege, welche feste Deckung erhalten, mit Alleebäumen bepflanzt, so muß zwischen der festen Deckung und den Bordsteinen ein für die Entwicklung der Bäume genügender freier Zwischenraum belassen werden, dessen Breite für die einzelnen Gehwegstrecken von dem städt. Tiefbauamt bezeichnet wird. Die feste Deckung muß eine Einfassung aus harten Natursteinen von 10—12 cm Breite und 20 cm Höhe in der Art erhalten, daß die obere, sauber bearbeitete Fläche dieser Steine, sogenannte Saumsteine, die Gehwege nicht überragt.

§ 6. Für die Breite der Gehwege sind die amtlich genehmigten Ortsbaupläne und, wo solche nicht vorhanden, der hergebrachte Zustand maßgebend.

§ 7. Wer eine Gehwegstrecke neu herstellen läßt, hat die-

jelbe auf gleicher Höhe, wie die anstoßenden, schon hergestellten Gehwegstrecken anzulegen, oder, wenn dies nicht thunlich ist, zwischen den Gehwegstrecken von verschiedener Höhenlage Uebergänge herzustellen, deren Neigung in der Längsrichtung der Gehwegflächen 1:10 (10 %) nicht übersteigen darf.

§ 8. Bei Herstellung von Gehwegen ist, soweit thunlich, ein Gefälle von der Straßensucht nach der Rinne von 1:30 (3,3 %) herzustellen.

§ 9. Wo das Abwasser oder Regenwasser nicht unterirdisch abgeführt werden kann, hat die Ableitung innerhalb des Gehwegs nach besonderer polizeilicher Anordnung zu erfolgen.

§ 10. Die Gehwege sind jederzeit in ordnungsgemäßem, diesen Bestimmungen entsprechendem Zustande zu unterhalten und ist den ergehenden diesbezüglichen Aufforderungen der Polizeibehörde zu entsprechen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen oder die auf Grund derselben von der Ortspolizeibehörde getroffenen Anordnungen werden, unbeschadet der nach § 30 P.=St.=G.=V. statthaften zwangsweisen Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes, an Geld bis zu 150 *M.* oder mit Haft bestraft.

### **31. Gebührenordnung für die Bauaufsicht vom 30. März 1889.**

(Karlsruher Tagblatt 1889 Nr. 93 II. Blatt.)

§ 1. In allen Fällen, in welchen nach den §§ 51, 55 und 55 c. der Landesbauverordnung vom 5. Mai 1869 bzw. vom 21. März 1888 die Einholung baupolizeilicher Genehmigung oder die Bauanzeige vorgeschrieben ist, hat der Bauherr an die Gemeindefasse zu zahlen:

- a für die Prüfung des Baugesuchs bzw. der Bauanzeige  $\frac{1}{2}$  ‰ der geschätzten Bausumme, mindestens aber 5 *M.* und höchstens 100 *M.*,
- b. für die Ueberwachung der Bauausführung  $\frac{1}{2}$  ‰ der geschätzten Bausumme, mindestens aber 5 *M.* und höchstens 100 *M.*

§ 2. Wenn das Baugesuch beziehungsweise die Bauanzeige infolge baupolizeilicher Beanstandung oder freiwillig geändert oder ergänzt wird und eine wiederholte Prüfung dadurch nötig ist, so ist für letztere je nach dem Umfang des durch sie veranlaßten Geschäfts eine Gebühr von höchstens  $\frac{1}{3}$  ‰ der geschätzten Bausumme, mindestens aber von 4 *M* zu bezahlen.

Innerhalb dieser Grenzen ist die Gebühr so zu bemessen, daß auf jede vom Ortsbaurat und vom Ortsbaukontrolleur auf die Prüfung der betreffenden Bauvorlage angemessener Weise verwendete Arbeitsstunde der Betrag von 2 *M* entfällt.

§ 3. (Fassung nach dem Bürgerausschußbeschuß vom 25. I. 1896.) Die Vergütung für besondere Besichtigungen und Aufsichtsmaßregeln, welche von der Polizeibehörde angeordnet werden, ist in obigen Gebühren nicht enthalten. Wird für solche Aufsichtsmaßregeln die Thätigkeit des Ortsbaurats oder des Ortsbaukontrolleurs oder beider in Anspruch genommen, so hat derjenige, durch dessen Verschulden die Maßregel veranlaßt wurde, oder der nach § 15 der Verfahrensordnung vom 31. August 1884 als kostenerstattspflichtig erscheint, an die Gemeindekasse eine Gebühr im Betrage von 2 *M* für jede Stunde der von den erwähnten Beamten angemessener Weise aufgewendeten Arbeitszeit, mindestens aber von 2 *M* zu bezahlen.

§ 4. Die in § 1 a. und in § 2 erwähnten Gebühren werden fällig, sobald das Gutachten der Ortsbaukommission über das Baugesuch bezw. über die Bauanzeige festgestellt ist.

Die in § 1 b. erwähnte Gebühr wird fällig mit dem Beginn der Bauausführung.

§ 5. Die Schätzung der Bausumme und die Feststellung der Gebühren erfolgt auf Antrag des Ortsbaurats durch eine Kommission, welche den Namen

„Baugesührenkommission“

führt.

Die Kommission besteht aus den der Ortsbaukommission angehörigern Mitgliedern des Stadtrats.

Der Oberbürgermeister oder dessen Vertreter führt den Vorsitz; der Ortsbaurat wohnt den Verhandlungen der Kom-



Für die hierbei der Stadtkasse erwachsenden Kosten ist von den Angrenzern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Vergütung zu leisten.

§ 2. Behufs Feststellung der Vergütung sind bezüglich einer jeden der genannten Straßen die Kosten des Geländeerwerbs für Fahrbahn, Rinnen und Gehwege und die Kosten der Fahrbahnherstellung zusammenzuzählen und sodann auf die einzelnen an die betreffende Straße grenzenden Grundstücke (mit Ausnahme der öffentlichen Straßen und Plätze) nach Maßgabe von deren Frontlängen zu verteilen.

Bei abgechrägten Eckgrundstücken wird die Front für jede Straße von dem Mittelpunkte der abchrägenden Linie ausgemessen.

§ 3. Wenn das zur Straßenanlage erforderliche Gelände teilweise gegen Entschädigung erworben werden mußte, teilweise aber von Angrenzern ohne Entschädigung an die Stadt abgetreten wurde, wird das ohne Entschädigung abgetretene Gelände bei Berechnung der Kostenbeiträge zu einem Werte ange schlagen, welcher den für das andere Gelände bezahlten Entschädigungen entspricht.

Die hienach sich ergebenden Wertanschläge werden auf die Kostenerjakbeträge aufgerechnet, welche auf die Fronten derjenigen Grundstücke entfallen, von denen die betreffenden Teile ohne Entschädigung abgetreten wurden.

§ 4. Der hiernach auf ein Grundstück entfallende Betrag ist, wenn dasselbe erst nach Beginn der Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßen bebaut wurde, ganz, wenn es schon vorher mit fertigen Bauten besetzt war, zu  $\frac{4}{5}$  an die Stadtkasse zu ersehen.

Die Erjakforderung wird fällig:

- a. hinsichtlich der schon bebauten Grundstücke, sobald die Straße benüßbar hergestellt ist;
- b. hinsichtlich der noch nicht bebauten Grundstücke, sobald mit der Errichtung von Bauten auf denselben begonnen wird, jedoch nicht vor der benüßbaren Herstellung der Straße.

§ 5. Ist oder wird ein Grundstück nur teilweise überbaut, so erstreckt sich die Fälligkeit der Ersatsschuld auch auf den nicht überbauten Teil, sofern derselbe dem errichteten Gebäude als Hofraithe, Garten, Zufahrt, Lagerstätte u. dgl. dient und sich somit nicht als selbständigen Bauplatz oder als selbständiges Nutzgelände darstellt.

Die Kosten der Straßenunterhaltung verbleiben der Stadt. Bezüglich der Herstellung und Unterhaltung der Gehwege, der Bordstein-Anlage, Rinnenpflasterung und der Kanalkosten behält es bei den hierüber besonders erlassenen Bestimmungen sein Bewenden.

### Ortsstatut

#### über den Ersatz von Kanalkosten.

§ 1. Die Eigentümer der an den nachverzeichneten Straßen zur Errichtung kommenden und nach dem 28. März 1883 errichteten Häuser haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen teilweisen Ersatz der auf ihre Grundstücke entfallenden Kosten der Kanalisation der Stadt zu leisten:

#### K-Straße.

§ 2. Der zu erzielende Kostenanteil wird auf 40 Mark für den laufenden Meter der Frontlänge festgestellt, mit welcher das beitragspflichtige Grundstück an die Straße stößt.

§ 3. Wenn ein Grundstück an mehr als eine Straße grenzt, so ist für den Kostenersatz die Hälfte der Summe aus sämtlichen Frontlängen maßgebend.

§ 4. Der Kostenersatz wird fällig, sobald vor einem nach dem 28. März 1883 bebauten Grundstück ein Abzugskanal benüßbar fertiggestellt ist.

Wird ein Grundstück erst nach Fertigstellung des Abzugskanals bebaut, so wird der Kostenersatz mit dem Beginne des Baues fällig.

§ 5. Wird ein Grundstück nur teilweise überbaut, so erstreckt sich die Fälligkeit der Ersatsschuld auch auf den nicht überbauten Teil, sofern derselbe dem errichteten Gebäude als Hof-

raithe, Garten, Zufahrt, Lagerstätte u. dgl. dient und sich somit nicht als selbständigen Bauplatz oder als selbständiges Nutzgelände darstellt.

§ 6. Die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen und die Verbindung derselben mit den Straßenkanälen ist Sache des Eigentümers.

§ 7. An den nach diesem Ortsstatut zu leistenden Vergütungen kommen diejenigen Beträge in Abzug, welche für Herstellung des früheren Kanals der verlängerten Karlstraße an die Gemeinde Beiertheim bezahlt worden sind.

### **33. Ortsstatut über die Bestreitung der Kosten für Herstellung der Gehwege.**

(Vom 23. April 1887.)

§ 1. Die Angrenzer sämtlicher öffentlicher Straßen der Stadt sind verpflichtet, die vor ihren Grundstücken hinziehenden Gehwege und Straßenrinnen — letztere bis zu ihrer tiefsten Linie — sowie die Rinnen und Kanäle, welche zur Ableitung des Regenwassers und der Haushaltungsabwässer in die öffentlichen Abzugsgräben dienen, auf eigene Kosten herzustellen und in gutem Stande zu halten.

Für einzelne Straßen kann der Stadtrat bestimmen, daß die Herstellung und Unterhaltung der Gehwege durch die Stadt erfolge; in diesem Falle sind die erwachsenden Kosten von den Angrenzern nach Verhältnis der vor jedem Grundstück befindlichen Gehwegfläche an die Stadt zu ersetzen.

Für die Angrenzer des Schloßplatzes beschränkt sich obige Verpflichtung auf den unter den dortigen Arkaden befindlichen Gehweg, für die östlichen und westlichen Angrenzer des Marktplatzes auf den vor ihren Grundstücken hinziehenden Gehweg bis zu 1,80 Meter Breite.

§ 2. Für die Beschaffenheit der Gehwege sind die jeweils bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften maßgebend.

§ 3. Die Legung des Rinnenpflasters beziehungsweise der Bordsteine geschieht immer durch die Stadt.

Die Angrenzer haben die nach § 1 ihnen zur Last fallenden Kosten nach Verhältnis der Länge der vor ihren Grundstücken hinziehenden Rinnen zu erzeßen.

§ 4. In soweit die Unterhaltung der Kieswege durch die Stadt besorgt wird, haben die Angrenzer zur Deckung der Unterhaltungskosten einen Beitrag von jährlich 50 Pf. vom laufenden Meter der Frontlängen ihrer an die Straße stoßenden Grundstücke zu leisten.

Wenn jedoch die Angrenzer die vor ihren Grundstücken herziehenden Gehwege mit festen, den ortspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Deckungen versehen, so sind dieselben von der Tragung weiterer Kosten für die Gehwege entbunden.

### **34. Bedingungen für den Anschluß von Blitzableitungen außerhalb der Häuser — auf der öffentlichen Straße, in Höfen oder in Gärten — an das Rohrnetz der städtischen Gas- und Wasserwerke in Karlsruhe.**

(Vom 7. März 1898.)

§ 1. Die Erlaubnis zum Anschluß einer Blitzableitung an das Röhrennetz der städtischen Gas- und Wasserwerke ist durch den Besitzer des Grundstücks oder dessen legitimierten Bevollmächtigten schriftlich bei der Direktion der Werke nachzujuchen.

In dem Gesuch ist anzugeben, ob der Anschluß der Blitzableitung an das Röhrennetz des Gaswerks oder des Wasserwerks oder beider Werke beantragt wird.

§ 2. Dem Gesuch sind in zwei Ausfertigungen beizufügen:

1. ein Lageplan des Grundstücks mit den auf demselben vorhandenen Gebäuden im Maßstabe 1:500;
2. eine Skizze mit der Verteilung der Blitzableitungen auf den Dachflächen;
3. auf Erfordern eine nähere Beschreibung der Blitzableitungsanlagen.

Auf dem Lageplan sind die Erdleitungen und die Erdplatten anzugeben.



§ 3. Die Genehmigung zum Anschluß an die Rohrleitungen wird durch die Direktion, und zwar nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt.

Für die Gestattung des Anschlusses an eines der beiden Leitungsnetze wird eine jährliche Gebühr von je 4 Mk. erhoben.

Wird von dem Vorbehalte des Widerrufs, welcher durch die Gas- und Wasserwerkskommission auszusprechen ist, Gebrauch gemacht, so muß der Anschluß binnen 4 Wochen entfernt werden, widrigenfalls die Direktion befugt ist, den Anschluß auf Kosten und Gefahr des Eigentümers beseitigen zu lassen.

Eine Abänderung an den Anschlüssen darf nur mit besonderer, bei der Direktion einzuholender Genehmigung vorgenommen werden.

§ 4. Jede an die Rohrnetze anzuschließende Blitzableitung muß eine eigene Erdableitung mit genügend großer Erdplatte (§ 87 Ziff. 4 der Bauordnung) haben; die alleinige Ableitung des Blitzes durch Rohrleitungen ist nicht gestattet.

§ 5. Jede Blitzableitungsanlage, für welche ein Anschluß an die städtischen Rohrnetze nachgesucht wird, soll vor Ausführung des Anschlusses durch einen von Großh. Bezirksamt anerkannten Sachverständigen geprüft werden.

Der Sachverständige hat über die Prüfung ein Protokoll nach vorgeschriebenem Schema anzufertigen, welches dem Gesuch in einem Exemplar beizufügen ist.

§ 6. Ueber die jährlich auf bezirksamtliche Anordnung vorgenommene Prüfung der Blitzableitungen ist der Direktion der Gas- und Wasserwerke Bescheinigung einzureichen.

§ 7. Jeder Eigentümer, dessen Blitzableitung an eines der städtischen Röhrensysteme angeschlossen ist, ist verpflichtet, Anzeige an die Direktion zu erstatten, wenn an seiner Blitzableitungsanlage eine Reparatur oder Veränderung vorgenommen werden muß oder wenn eine bestehende Blitzableitung beseitigt werden soll.

§ 8. Der Anschluß der Blitzableitungen an die im Erdboden liegenden Rohrleitungen darf nur an gußeiserne Muffenröhren bewirkt werden, und zwar an solche, die mit Blei oder einem anderen die Elektrizität gut leitenden Material gedichtet sind, und die mindestens 50 mm lichten Durchmesser haben.



§ 11. Jeder Eigentümer, dessen Blitzableitung an eines der städtischen Rohrnetze angeschlossen ist, muß jederzeit den Beauftragten der betreffenden Verwaltung eine für nötig erachtete Untersuchung über die Verbindung der Blitzableitungen mit den Röhren und aller vorhandenen Ueberbrückungen gestatten.

§ 12. Die Direktion der Gas- und Wasserwerke behält sich das Recht vor, über die der Stadtgemeinde als Eigentum gehörigen Rohrleitungen frei zu disponiren, dieselben zu verändern oder zu beseitigen, ohne daß sie auf vorhandene Anschlüsse von Blitzableitungen Rücksicht zu nehmen hat. Wenn ein Anschluß wegen Arbeiten an den Rohrleitungen fortfällt und an einer anderen Stelle oder an einer anderen Rohrleitung wieder angebracht werden soll, so trägt der Eigentümer alle hieraus entstehenden Kosten.

§ 13. Wenn an dem Rohrnetze der Gas- und Wasserwerke der Anschluß einer Blitzableitung gefunden wird, welcher ohne Genehmigung der Direktion angelegt worden ist, so ist die letztere berechtigt, den Anschluß ohne weiteres zu beseitigen; sie hat in solchem Falle nur eine Mitteilung an den Eigentümer zu machen, ist demselben aber zu keiner Entschädigung verpflichtet.

# Sachregister

zur

## Bauordnung

für die

### Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.

Die Ziffern verweisen auf den § der Bauordnung und wenn der Ziffer der Buchstabe A vorgesetzt ist, auf die Nummer des Anhangs der Bauordnung.

#### A.

- Abbruch von Gebäuden, anzeigepflichtig 8 — Bauleitung 10 — Bauzaun 31.
- Abdecken der Gebäulage 32 III.
- Abfallröhren 58 — für Küchen und Regenwasser 132.
- Abgrabungen 28.
- Abort. Herstellung anzeigepflichtig 8 — Notabtritt 39 — an der Straße 53 — Fenster von solchen an der Straße 54 — spezielle Bestimmungen 103 — in Wirtschaften 116 — Anschluß an Entwässerungsanlagen 120 ff.
- Abortgruben, Bauten im Sinn der Bauordnung 1 — spezielle Bestimmungen 104.
- Abstände der Fensterwände von gegenüberstehenden Wänden und von Nachbargrenzen in den verschiedenen Zonen der Stadt 93, 96 — bei der offenen Bauweise 97 — im Hardtwaldstadtteil, den Auäckern und Reuthenwiesen 100.
- Abtritt, siehe Abort.
- Abwasser. Ableitung 89 — 119 ff.
- Abweisssteine 45 a<sup>1</sup>.
- Albuser, deren Instandhaltung A. 19.
- Altan. Anbau eines, anzeigepflichtig 8.
- Anbauten. Bauten im Sinne der Bauordnung 1 — genehmigungspflichtig 8.

- Anlagen. Einrichtung und Betrieb von solchen zur Anfertigung von Cigarren [107](#) Anmerkung — [A 10](#).
- Anstrich der Gebäude [57](#).
- Anzeige eines Baues wann erforderlich? [8](#) — Form [11](#) <sup>2</sup>.
- Arbeiterwohnungen [97](#) <sup>2</sup>.
- Arbeitsräume. Bezugserlaubnis [22](#).
- Aschenbehälter [81](#) g.
- Auäcker. Besondere Vorschriften für das Bauen in den Auäckern [100](#).
- Aufbauten. Bauten im Sinne der Bauordnung [1](#).
- Aufenthalt von Menschen, Räume zum dauernden und vorübergehenden [88](#).
- Auffüllmaterial für Baugrund [90](#).
- Aufgangspritschen [32](#) II.
- Aufgrabung von öffentlichen Wegen [37](#), [A. 16](#).
- Aufzüge [115](#).
- Ausbauten. Bauten im Sinne der Bauordnung [1](#).
- Ausbesserungen. Bauten im Sinne der Bauordnung [1](#) — an Bauten, welche bei Erlass der Bauordnung bereits vorhanden sind [5](#).
- Ausfüllmaterial für Baugrund [90](#).
- Ausgänge bei größeren Versammlungsräumen u. s. w. [108](#).
- Ausgrabung [28](#) — Bauzaun [31](#).
- Aushängeschilder [45](#) b <sup>2</sup>.
- Auslagevorrichtungen [45](#) b <sup>4</sup>.
- Ausmachtung siehe Schächten.
- Austrocknung der Wohn- und Arbeitsräume [22](#).

## B.

- Baofen [112](#) c.
- Bausteinmauern. Bau von während der geschlossenen Bauzeit [26](#) — Normalformat [27](#).
- Balkenlagen [82](#).
- Balkon. Anbau anzeigespflichtig [8](#) — Kragsteine für [45](#) a <sup>2</sup> — Schutz gegen Absturz von Balkonen herab [86](#) — Anrechnung bei Bemessung der zulässigen Ueberbauung [95](#).
- Bauanzeige, wann erforderlich? [8](#) — Behandlung durch das Bezirksamt [14](#).
- Bauausführung. Art und Weise [25](#) — Zeit derselben siehe Bauzeit — Reinhaltung und Offenhaltung der Straße während derselben [34](#) — Reihenfolge [55](#).
- Baubescheid [13](#).
- Baubude [40](#).
- Baufucht. Prüfung bei Militärbauten [2](#) Anm. — Revision [21](#) — Festsetzung [43](#) — Abweichungen [44](#).
- Baugebühren [23](#).

- Baugenehmigung. Bedeutung und Wirkung **16** — Aenderung des Bauplans **17**.  
 Baugesuch. Behandlung durch das Bezirksamt **13**.  
 Baugläser. Vorschriften für **32 VI**.  
 Baugrund **90**.  
 Bauherr. Anzeige vom Wechsel in der Person **10**.  
 Baulempfänger. Vorschriften für **32 VI**.  
 Baukontrolle. Aufgaben derselben **6** — Vornahme der Revisionen **19**.  
 Bauleitung **10** — Verantwortlichkeit **16**.  
 Baumaterial siehe Material.  
 Baupausen **22**.  
 Baupläze. Einfriedigung von **49**.  
 Bauplan. Abänderung **17** — bei Entwässerungsanlagen **136**.  
 Baupolizei. Die Handhabung der **A 12**.  
 Baupolizeibehörde **6**.  
 Baupolizeiliche Genehmigung wann erforderlich? **8** — Bedeutung und Wirkung **16** — Abänderung des Bauplans während der Bauzeit **17**.  
 Baurevisionen allgemeine **19** — besondere Revision einzelner Gebäudeteile **20** — siehe auch unter Revision.  
 Bauschnitt. Lagerung von **37** — als Ausfüllmaterial **90**.  
 Bauvorlage **12**.  
 Bauzäune **31**.  
 Bauzeit **26**.  
 Bedingungen für den Anschluß von Blitzableitungen außerhalb der Häuser — auf der öffentlichen Straße, in Höfen oder Gärten — an das Rohrnetz der städtischen Gas- und Wasserwerke in Karlsruhe vom **7. März 1898 264**.  
 Beleuchtung der Bauarbeiten **38** — Vorrichtungen für, welche über die Mauerflucht hervorragen **45 b**.  
 Beschwerde gegen baupolizeiliche Verfügungen und Anordnungen des Bezirksamts **7 b**.  
 Bezirksamt als Baupolizeibehörde **6** — Zuständigkeit desselben **7**.  
 Bezirksrat. Zuständigkeit desselben in Bausachen **7**.  
 Bezugserlaubnis bei Wohngebäuden **22**.  
 Blitzableiter. Vorschriften über Gerüste für Verfertiger von **32 VI**. — Anzeige von der Herstellung eines Blitzableiters, Vorschriften über die Ausführung **87**.  
 Blitzableitungen. Bedingungen für deren Anschluß außerhalb der Häuser, auf der öffentlichen Straße, in Höfen oder Gärten an das Rohrnetz der städtischen Gas- und Wasserwerke **A. 34**.  
 Bodgerüste **32 c**.  
 Brandgiebel, vorgeschriebene Erhöhung **67**.  
 Brandmauern **66** — Bauart **67** — Stärke derselben **68**.  
 Bruchsteinmauern. Ausführung während der geschlossenen Bauzeit **26**.

- Brunnen. Bauten im Sinne der Bauordnung 1 — Herstellung anzeigepflichtig 8 — Ausschachtung für 29 — Beseitigung schlechter Luft beim Bau von 30 — Vorschriften über die Herstellung 89 — deren Schutz A 25.
- Brunnenschächte. Bauten im Sinn der Bauordnung 1 — Ausschachtung 29 — Vorschriften über die Herstellung 89.
- Buchdruckereien, deren Einrichtung und Betrieb A. 11.

### C.

- Centralheizung. Ofen von 81e.
- Cigarrenfabriken 107 Anmerkung — A 10.

### D.

- Dach. Wasser- und Schneableitung 58 — Material 84 — Schutzvorrichtungen gegen Absturz 76 — Dachgauben 94<sup>e</sup> — Dachneigung 94<sup>b</sup>.
- Dachgauben 94<sup>e</sup>.
- Dachräume zum dauernden Aufenthalt von Menschen 102 d.
- Dachrinnen 58.
- Dachstuhl. Anbringung eines neuen oder Uenderung eines bestehenden anzeigepflichtig 8.
- Dampfeiseln 112 e.
- Dampfeiselaufsicht A. 15.
- Decken 82.
- Dichtung der Röhren bei Entwässerungsanlagen 125.
- Dohlen. Abräumen alter 119.
- Düngerställen. Bauten im Sinne der Bauordnung 1 — spezielle Bestimmungen 105.
- Durchfahrten 62.
- Durchgänge 62.
- Durchzüge. Neuaufführung, Verziehung oder Beseitigung von anzeigepflichtig 8.

### E.

- Eckhäuser. Berechnung der Gebäuhöhe 94<sup>10</sup> — beim Uebergang von der geschlossenen zur offenen Bauweise 101.
- Einfamilienhäuser 97<sup>1</sup> — Treppen 72<sup>2</sup>.
- Einfriedigungen. Bauten im Sinne der Bauordnung 1 — Herstellung anzeigepflichtig 8 — besondere Bestimmungen über 49.
- Eingänge 62 — Verschließbarkeit 63.
- Einsprachen gegen baupolizeiliche Verfügungen und Anordnungen des Bezirksamts 7 b.

- Eisenkonstruktionen. Beschreibung im Baugesuch 12 — besondere Bestimmungen über 64.
- Eiskeller 114.
- Entwässerung. Ausschachtungen für 29 — Bebaubarkeit der Grundstücke in Bezug auf 89 — siehe auch Entwässerungsanlagen.
- Entwässerungsanlagen. Umfang 120 — Herstellung 121 — Gefäll 122 — Rohrlichtweiten 123 — Material 124 — Dichtung 125 — Rohrverbindungen 126 — Schutz gegen Frost 127 — Lage der Schlammfänger und Syphons 128 — Höhe der Wassererschlüsse 129 — Konstruktion und Aufstellung der Schlammfänger 130 — Syphonkonstruktion 131 — Konstruktion der Regen- und Küchenabfallröhren sowie Schlammfangvorrichtung derselben 132 — Fettfänger 133 — Kontrollvorrichtungen 134 — Ventilation 135 — Einreichung der Pläne und Ausführung 136 — Anschlüsse an die Straßenkanäle und Unterhaltung der Privatleitungen 137 — Lage der Anschlußstellen; Ausführung der Anschlüsse 138 — Vornahme und Ueberwachung der Bauausführung 139 — Nachträgliche Aenderungen 140 — Revision 141.
- Erhöhung von Gebäuden 94<sup>14</sup>.
- Erker. Anbau eines, anzeigepflichtig 8.

## F.

- Fabriken, bauliche Herstellung, genehmigungspflichtig 8 — Anrechnung derselben bei Bemessung der zulässigen Ueberbauungsgröße 95 — Treppen und Ausgänge 108.
- Fachwerksbauten 69 II b.
- Fahrstühle 115.
- Fallthüren 86 c.
- Fassaden. Aenderung anzeigepflichtig 8 — Bestimmungen darüber 52 — dürfen nicht ausschließlich auf Eisenkonstruktion aufgebaut werden 64 — im offenen Baugebiet 97 — im Hardtwaldstadtteil, den Auäckern und den Reuthenwiesen 100.
- Fenster von Nebenräumen an der Straße 54 — Schutz gegen Absturz aus 86 — Vorschriften über Fenster 102 b.
- Fensterwände. Abstand derselben von gegenüberliegenden Wänden in den verschiedenen Zonen der Stadt 93, 96.
- Fettfänger 133.
- Feuergefährliche Betriebe und Lagerungen 111.
- Feuerstätten wann anzeigepflichtig? 8.
- Feuerung. Gebäude mit genehmigungspflichtig 8 — Gebäude ohne, unter Umständen ebenfalls 8 — Einrichtungen im Inneren der Gebäude 81 a — Tragbare 81 h — Verhütung von Belästigung durch 106.
- Feuerungsanlagen und Feuerungsräume für Gewerbe 112.



Feuerwände an Öfen 81 b.

Forstgesetz 81. A. 7.

Friedrichsplatz besondere Bauweise am 51.

Frostwetter. Bauen zur Zeit 26 — Schutz der Entwässerungsanlagen gegen 127.

Fundamente. Erneuerung und Unterfangen anzeigepflichtig 8 — Ausgraben und Unterfangen 28 — Besondere Bestimmungen 65.

Fundation s. Fundament.

Fußtrapeisen 45 a<sup>1</sup>.

## G.

Gallerie. Umbau einer anzeigepflichtig 8 — Material 85.

Gang. Umbau eines anzeigepflichtig 8.

Gartenmauer. Herstellung anzeigepflichtig 8.

Gasleitungen A 29.

Gebäll. Abdecken der Gebälllage 31 III — spezielle Bestimmungen 82.

Gebäudehöhe 93, 94.

Gebäudereste. Beseitigung von 56.

Gebührenordnung für Bauaufsicht A 31.

Gehwege. Bestreitung der Kosten für Herstellung A 33.

Gehwegordnung A 30.

Geländer als Einfriedigung 49 — bei Öffnungen und Bauteilen, bei welchen Absturz befürchtet werden kann 86.

Genehmigung baupolizeiliche, wann erforderlich? 8 — Form des Antrags 11, 12.

Gemischte Bauweise 101.

Gerüst 32 I.

Geschlossene Bauweise 101.

Geschlossene Straßenzüge im offenen Baugebiet 99.

Gesundheit. Vorschriften hinsichtlich der 88—106 — die Sicherung der öffentlichen A 13 und A 20.

Getriebschacht 29.

Gewässer, deren Reinigung und Instandhaltung A 18.

Gewerbeordnung 81, 107, 109<sup>1</sup>, 110, 112 e, 116, 117 — A 2 — Vollzugsverordnung A 14.

Gewerbliche Anlagen. Schutz gegen Belästigung oder Gefährdung durch 109.

Gewölbe. Neuaufführung, Beseitigung oder Veränderung von, anzeigepflichtig 8 — Spezielle Bestimmungen 83.

Glasbausteine 67 c, Abs. 5.

Glasdächer. Schutzvorrichtungen bei 86 — bei Seitenwänden im offenen Baugebiet 97.

Grenzgiebel. Stellung derselben 50.

- Gruben.** Bauten im Sinne der Bauordnung 1 — Herstellung anzeigepflichtig 8 — Ausschachtung 29.  
**Grundfläche.** Berechnung der zulässigen Ueberbauung 95.  
**Gruppenbauten** im offenen Baugebiet 97 — im Hardtwaldstadtteil, den Auäckern und den Reuthenwiejen 100.

## H.

- Hardtwaldstadtteil.** Besondere Vorschriften für das Bauen im 100.  
**Hauptausbesserungen** an bestehenden Bauten anzeigepflichtig 8.  
**Hauptveränderungen** an bestehenden Bauten anzeigepflichtig 8.  
**Haushöhe** siehe Gebäudehöhe.  
**Hausnummer.** Anbringen derselben 59.  
**Hausthüren** 45 b.  
**Herde** 81 f.  
**Höhe der Häuser** siehe Gebäudehöhe.  
**Höhe der zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume** 102c.  
**Hof.** Zusammenlegung von Höfen 95<sup>b</sup>.  
**Hofbauverwaltung.** Anwendung der Bauordnung auf Bauten derselben 2.  
**Hofgröße** in den verschiedenen Zonen der Stadt 93, 95.  
**Hofmauer.** Herstellung anzeigepflichtig 8.  
**Holzbauten** 69 IIa.  
**Holzbeleidung** an Kaminen 78.  
**Holzeinlagen** in Brandmauern 67 d.

## K.

- Kalk.** Ablösung und Aufbewahrung an Straßen verboten 37.  
**Kamine.** Anzeigepflicht bei Herstellung und Ausbesserung 9 — Einlage in Brandmauern 67 — Material und Ausführung 73 — Anzahl und Querschnitt 74 — Kamine für Gasheizung 75 — für offene Feuerungen 76 — außer Betrieb gesetzte 77 — Holzbeleidung an 78 — Untersuchung durch den Kaminfeger 79 — Anwendung der Vorschriften der Bauordnung auf bestehende Kamine 80 — Verhütung von Belästigung durch 106.  
**Kanäle.** Bauten im Sinne der Bauordnung 1 — Beseitigung schlechter Luft beim Bau von 30 — Ableitung des Abwassers in das städtische Kanalnetz 89 — Anschluß der Regen- und Küchenabfallröhren in das Kanalnetz 132.  
**Kanalkostenersatz** A 32.  
**Regelbahnen.** Anlagen in gewissen Stadtteilen verboten 110 — Vorschriften für 117.

- Keller. Bauten im Sinne der Bauordnung 1 — Herstellung anzeige-  
pflichtig 8 — Unterkellerung der Wohnräume 91 — Vorschriften  
über die Herstellung von Kellern 92 — Aufenthaltsräume in sol-  
chen 102 e — Wirtschaften in Kellern 116.
- Kirchen. Anwendung der Bauordnung auf Bauten derselben 2.
- Kniestod. Ausführung eines, mit Veränderung des Grundplans ge-  
nehmigungspflichtig 8 — ohne Veränderung des Grundplans  
anzeigepflichtig 8.
- Kontrollvorrichtungen bei Entwässerungsanlagen 134.
- Korporationen. Anwendung der Bauordnung auf Bauten derselben 2.
- Kragsteine für Balkone 45 a<sup>2</sup>.
- Kreis. Anwendung der Bauordnung auf Bauten desselben 2.
- Küchen. Fenster von solchen an der Straße 54.
- Küchenabfallröhren 132.

## L.

- Lagerung von Holz in der Nähe von Gebäuden A 26.
- Landesbauordnung A 12.
- Landgrabengewölbe 83.
- Landrecht S. S. 676—679 A 4.
- Landstraßenstrecken. Verzeichnis der innerhalb der Gemarkung  
Karlsruhe liegenden A 28.
- Landwirtschaftliche Grundstücke. Einfriedigung von 49.
- Leitern 32 II.
- Lichthöfe 95°.
- Lichtöffnungen. Verschließbarkeit 63.
- Lichtschachte 95°.
- Luft. Beseitigung schlechter beim Brunnenbau und Kanalarbeiten 30.

## M.

- Marquisen 45 c.
- Material 27 — Lagerung außerhalb des Bauzauns 31 — Lagerung  
von geringen Mengen 37.
- Mauern. Herstellung von Garten- und Hofmauern anzeigepflichtig 8  
— Ausführung während der geschlossenen Bauzeit 28.
- Mauerkanäle 77.
- Metallkonstruktionen 64.
- Militärbehörden. Anwendung der Bauordnung auf Bauten der-  
selben 2.
- Ministerium des Innern. Zuständigkeit desselben in Bau Sachen 2.
- Mörtel 27.

**N.**

- Nachbarn. Anhörung bei Bauvorhaben 15 — Sicherung der Nachbargrundstücke 36 — Brandmauer 66 ff. — Abstand der nicht nach der Straße gerichteten Gebäudewände von Nachbargrenzen 96 — im offenen Baugelände 97 — im Hardtwaldstadtteil, den Auäckern und den Reuthenwiesen 100.
- Nebengebäude an der Straße 53 — nicht bewohnbare, deren Anrechnung bei Bemessung der zulässigen Ueberbauung 95.
- Nebenträume. Fenster von solchen an der Straße 54.
- Nebenseiten. Stellung derselben 50.
- Neuaufführungen wann anzeigepflichtig? 8.
- Neubauten im Sinne der Bauordnung 1 — genehmigungspflichtig 8 — Bauzaun 31 — im Gebiet der offenen Bauweise 97.
- Rissen in Brandmauern 67.
- Normalformat der Backsteine 27.
- Notabtritt 39.

**O.**

- Oberlicht. Schutzvorrichtungen 86.
- Oefen 81.
- Oefenröhren 81 d.
- Offene Bauweise 97.
- Ortsbaukommission. Zusammensetzung und Aufgaben derselben 6.
- Ortsbaukontroleur. Mitglied der Ortsbaukommission 6.
- Ortsbauerrat. Mitglied der Ortsbaukommission 6.
- Ortsstraßengeleise A 5.

**P.**

- Pissoir siehe Abort.
- Polizeistraßengesetzbuch A 3.
- Privatpersonen. Anwendung der Bauordnung auf Bauten derselben 2.
- Provisorien 3 — Herstellung genehmigungs- oder anzeigepflichtig 8 — Ausführung 69.

**R.**

- Rauchkammern. Vorschriften für 112 d.
- Regenabfallröhren. Konstruktion 132.
- Reichsgewerbeordnung 8 I, 107, 109<sup>7</sup>, 110, 112 e, 116, 117 — A 2 — Vollzugsverordnung hierzu 10—21, 28—31, 141 A 14.

Reichsstrafgesetzbuch A 1.

Reinlichkeit. Die Sicherung der öffentlichen A 13 und A 20.  
Reparaturen. (Ausbesserungen) Banten im Sinne der Bauordnung 1.

Reste. Beseitigung von Gebäuderesten 56.

Reutheuwiesen, besondere Vorschriften für das Bauen in den Reutheuwiesen 100.

Revision des Baues 19 — besondere einzelner Gebäudeteile 20 — von Bauflucht und Straßenhöhe 21 — der Entwässerungsanlagen 141.

Risalite 45 a<sup>3</sup>.

Röhren, bei Entwässerungsanlagen, Lichtweite 123 — Dichtung 125 — Verbindungen 126.

Rohbauabnahme 19 — bei Gebäuden der Hofbauverwaltung 2.

Rolläden 45 c.

Rüstungen 31.

## S.

Schachte 29 — Beseitigung schlechter Luft 30 — Licht- und Einwirkungs-  
schachte unter dem Straßenraum 46. — Schutzvorrichtungen 86.

Schalung bei Anschachtungen 29.

Scheidemauern 71.

Scheidewände, innere 70.

Schennen an der Straße 53 — beim Ausgang nach der Straße 54.

Schlammfänger. Page 128 — Wasserverschluß 129 — Konstruktion und Aufstellung 130 — bei Regen- und Küchenabfallröhren 132.

Schleusen. Banten im Sinne der Bauordnung 1.

Schlosserwerkstätten. Vorschriften für 112 b.

Schloßplatz, besondere Bauweise am 51.

Schlüsser. Bedeutung siehe die Vorbemerkung auf Seite 1 dieses Buches.

Schmiedewerkstätten. Vorschriften für 112 b.

Schneefänger 58.

Schorsteine. Banten im Sinne der Bauordnung 1 — Vorschriften über 112 f.

Schriftgießereien siehe unter Buchdruckereien.

Schuppen. Herstellung anzeigepflichtig 8 — an der Straße 53 — beim Ausgang nach der Straße 54.

Schuttdächer 33.

Schutzvorrichtungen bei Gefährdung der Vorübergehenden 38 — gegen Kohlen gas 41 — gegen Schneeabrutschungen 58.

Selbstbestand der Gebäude 60.

Senkgruben. Abräumung alter 119.

**Sinkkasten** 132.

**Situationsplan**, erforderlich als Anlage zum Baugesuch und zur Bauanzeige 12.

**Sprengrung von Gemäuer** 34.

**Staat**. Anwendung der Bauordnung auf Bauten desselben 2.

**Stadtgemeinde**. Anwendung der Bauordnung auf Bauten derselben 2.

**Ställe**. Herstellung anzeigepflichtig 8 — an der Straße 53 — Fenster von solchen an der Straße 54 — Vorschriften über 113.

**Stockwerke**. Aufführung neuer mit Veränderung des Grundplans, genehmigungspflichtig 8 — ohne Veränderung des Grundplans anzeigepflichtig 8 — Treppen beim Aufsetzen von 72 III — Zahl derselben in den verschiedenen Zonen 93, 94 — Zahl im Hardtwaldstadtteil, den Auäckern und den Reuthenwiesen 100.

**Straße**. Reinhaltung und Offenhaltung während der Bauarbeit 34 — Aufgrabung von Straßen für Bauzwecke 37 — im Sinne der Bauordnung 42 — Neubauten in dem Straßenraum 45 — Zugänglichkeit der Gebäude von der Straße 61 — Berechnung der Breite 94.

**Straßenbreite**. Berechnung 94.

**Straßengesetz** A 6.

**Straßenherstellungskostenersatz** A 32.

**Straßenhöhe**. Revision 21 — Festsetzung 43.

**Straßen- und Fahrpolizeiordnung** A 23.

**Straßenpolizeiordnung** A 16.

**Straßenzüge**, geschlossene im offenen Baugebiet 99.

**Stützmauern**. Bauten im Sinne der Bauordnung 1.

**Siphons**. Lage 128 — Wasserverschluß 129 — Konstruktion 131.

## T.

**Tore** 45 b.

**Thüröffnungen**. Verschließbarkeit derselben 63.

**Tragbalken**. Neuaufführung, Versetzung oder Beseitigung von, anzeigepflichtig 8.

**Tragmauern**. Neuaufführung, Versetzung oder Beseitigung von, anzeigepflichtig 8.

**Traufanlässe** 58.

**Treppen**. Lage, Anzahl, Breite, Material, Bauart 72 — bei größeren Versammlungsräumen, Fabriken u. s. w. 108.

**Treppenhäuser**. Beschaffenheit desselben 72.

**Trittstufen** 45 a<sup>1</sup>.

## U.

- Ueberbauung der Grundstücke, zulässiges Maß, in den verschiedenen Zonen [93](#), [95](#).
- Ueberdachungen. Herstellung anzeigepflichtig [8](#) — eines Hofraumes ausnahmsweise gestattet [95<sup>2</sup>](#).
- Uebergangsbestimmungen [144](#).
- Umbauten genehmigungspflichtig [8](#), zulässige Höhe [94<sup>14</sup>](#) — Abstand vom Nachbar [96<sup>2</sup>](#).
- Umfassungsmauern. Neuaufführungen, Verletzungen oder Beseitigungen deren anzeigepflichtig [8](#) — Bauart und Stärken, falls sie keine Brandmauern sind [69](#) — aus Holz [69 II](#).
- Unglücksfälle. Verhütung von während der Bauarbeiten [32](#).
- Unterfangen alter Mauern [28](#).
- Unterhauen von Erdwänden untersagt [28](#).
- Unterkellerung von Wohnräumen [91](#).
- Unterirdische Wege. Bauten im Sinne der Bauordnung [1](#).

## V.

- Ventilation der Entwässerungsanlagen [135](#).
- Ventilationszüge [77](#).
- Veränderungen an schon vor Erlassung dieser Bauordnung bestehenden Gebäuden [5](#).
- Verantwortlichkeit der Bauleiter und ausführenden Personen [16](#) — Umfang [25](#).
- Verbindungsgänge. Material [85](#).
- Verfahren in Verwaltungssachen [A 17](#).
- Verputz der Gebäude [57](#).
- Verjammlungsräume, öffentliche, besondere Vorschriften für dieselben [A 27](#).
- Verchalung siehe Schalung.
- Verwaltungsgerichtshof [A 9](#).
- Verwaltungsrechtspflegegesetz [A 9](#).
- Vorbauten in den Straßenraum [45](#) — unter dem Straßenraum [46](#) in Vorgärten und Vorplätzen [47](#) — im offenen Baugebiet [97](#) — im Hardtwaldstadtteil, den Auäckern und den Reuthenwiesen [100](#).
- Vordächer [45](#).
- Vorgärten. Vorbauten in [47](#) — Bestimmungen über Vorgärten [48](#) Einfriedigung von [49](#) — Anbringung der Hausnummer bei [59](#) — Berücksichtigung bei Berechnung der Grundstücksfläche und zulässigen Ueberbauung [95<sup>2</sup>](#) — im offenen Baugebiet [97](#).
- Vorhandene Bauten. Anwendung der Bauordnung auf bereits bei Erlaß derselben vorhandene [5](#) — als Unterlage oder Stütze für neue Bauwerke [5](#).

Vorplätze. Vorbauten in 47 — Bestimmungen über Vorplätze 48.  
Vorübergehende Zwecke. Bauten zu — siehe Provisorium.

## W.

- Warnungszeichen bei Baulichkeiten 38.  
Wäsche. Reine Anlagen zum Trocknen von Wäsche an der Straße 54.  
Waschküchen an der Straße 53 — Fenster von solchen an der Straße 54 — bei Berechnung der zulässigen Ueberbauung 95.  
Wasserbezugsordnung A 24.  
Wassergesetz. Art. 86 A 8.  
Wasserlosets, Anschluß an Entwässerungsanlagen 120 ff.  
Wasserleitung 89 — deren Schutz A 25.  
Wasserversorgung 89.  
Werfstätten, bauliche Herstellung genehmigungspflichtig 8 — Bezugs-  
erlaubnis 22 — bei Berechnung der zulässigen Ueberbauung 95.  
Wetterfestigkeit des Materials 27.  
Wirtschaften. Vorschriften für 116.  
Wirtschaftsregulativ A 22.  
Wohngebäude, bauliche Herstellung genehmigungspflichtig 8 — Be-  
zugserlaubnis 22.  
Wohnräume. Unterkellerung derselben 91.  
Wurstküchen an der Straße 53 — Fenster von solchen an der  
Straße 54.

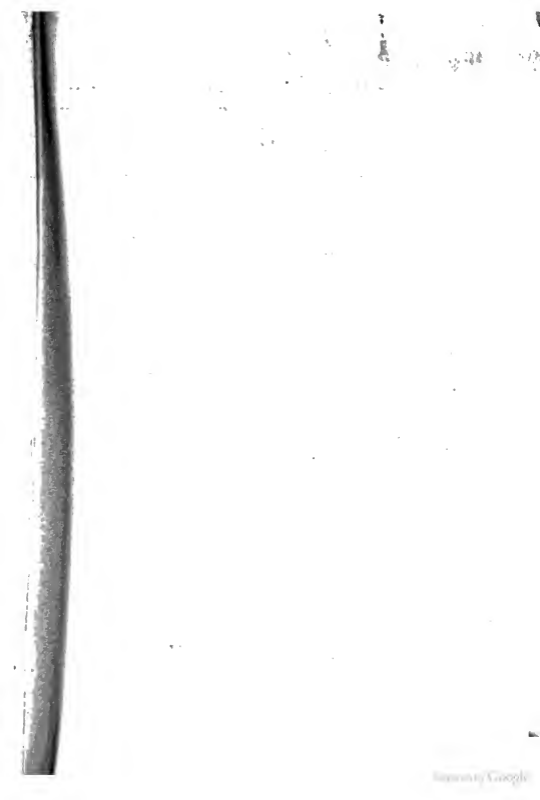
## Z.

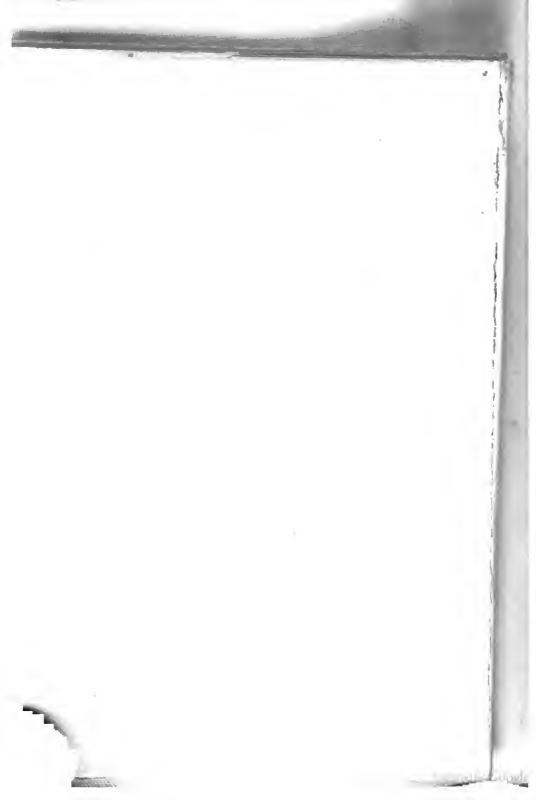
- Zoneneinteilung der Stadt 93.  
Zugänglichkeit der Gebäude von der Straße 61.  
Zusammenlegung von Höfen 95.  
Zwischenräume der Gebäude im offenen Baugebiet 97 — im Hardt-  
waldstadtteil, den Auckern und den Reuthenwiesen 100.













15  
Em.













